

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 54. Rheinischen Provinziallandtags.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title area.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Beilagen

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or page number.

Anlage 1.*

(Drucksachen. Nr. 25.)

Vorlagen

für den 54. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

		—		
--	--	---	--	--

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

Abteilung I der Zentralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1912.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk.	—
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 26 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Derselbe.	I.
4	Zu 1, Seite 27 bis 48 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Derselbe.	I.
5	Zu 1, Seite 49 bis 68 des Heftes Haushaltspläne	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Derselbe.	I.
6	Zu 1, Seite 69 bis 78 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.	Derselbe.	I.
7	Zu 1, Seite 79 bis 88 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
8	Zu 1, Seite 89 bis 106 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalender- jahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	I.
9	Zu 1, Seite 107 bis 116 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1914.	Bergrat Kreuser.	I.
10	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3	Bericht des Provinzialausschusses zu den Beschlüssen des 53. Provinziallandtags, betreffend Aenderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag hinsichtlich der Bildung von Kommissionen.	Derselbe.	Ge- schäfts- ord- nungs- kom- mission.
12	4 und 4a	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Er- satzwahlen für den Provinzialausschuß, und Nachtrag.	Rentner und Stadtverordneter Molenaar.	I.
13	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für mehrere Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
14	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1893 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise.	Derselbe.	I.
15	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landeshauptmanns, Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Ober- Regierungsrats Dr. von Renvers.	Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Beißel von Gymnich.	I.
16	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte, Geheimen Regierungs- räte Kehl und Schmidt.	Landeshauptmann.	I.
17	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend gut- achtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinden Cöln und Mülheim a. Rhein sowie der Landgemeinde Merheim.	Geheimer Kom- merzienrat Sued.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
18	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an dem Ausbau von Wasserkraften im oberen Quellgebiet der Weser.	Geheimer Kom- merzienrat Hueck.	I.
19	11	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend 1. den Antrag des Vereins zur Veranstaltung der „deutschen Werkbundausstellung Cöln 1914“ e. V. auf Bewilligung eines Zuschusses, 2a. den gleichen Antrag der „Großen Ausstellung Düsseldorf 1915 Aus hundert Jahren Kultur und Kunst“, 2b. den Antrag der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz auf Bewilligung eines Zuschusses zu den ihr aus der Beteiligung an der unter 2a genannten Ausstellung entstehenden Kosten.	Königlicher Land- rat Pastor.	I.
20	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.	Geheimer Kom- merzienrat Hueck.	I.
21	Zu 1, Seite 743 bis 748 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Bergrat Kreuzer.	I.
22	Zu 1, Seite 749 bis 762 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Derselbe.	I.
23	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).	Derselbe.	I.
24	Zu 1, Seite 763 bis 768 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Königlicher Land- rat Pastor.	I.
25	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltsklasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltsklasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
26	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Verbandes der Kommunalbeamten der Rheinprovinz (E. B.) vom 25. Oktober 1913 um Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen zwecks Anrechnung der im Privatdienste verbrachten Jahre bei der Pensionsfestsetzung.	Königlicher Landrat Geheimer Regierungsrat Eich.	I.
27	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 21 aufgeführten Rechnungen.	—	I.
28	Zu 1, Seite 117 bis 196 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Euskirchen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
29	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier.	Derselbe.	II.
30	Zu 1, Seite 229 bis 228 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus), sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Heising.	II.
31	Zu 1, Seite 229 bis 254 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
32	Zu 1, Seite 255 bis 338 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Voranschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	II.
33	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für schulentlassene männliche Zöglinge evangelischen Bekenntnisses um ein Zögling-Doppelhaus und Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses verbunden mit einer Zwischenanstalt.	Derselbe.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterfatter des Provinzial= ausschuffes.	Fach= kom= mif= fion.
34	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 22 bis 35 aufgeführten Rechnungen.	—	II.
Abteilung II der Zentralverwaltung.				
35	Zu 1, Seite 339 bis 512 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk.	II.
36	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschuffes, betreffend Verbesserung der Lage des Pflege- und Dienstpersonals an den rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	Derselbe.	II
37	Zu 1, Seite 543 bis 546 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Seine Durchlaucht Fürst zu Wied.	II.
38	Zu 1, Seite 623 bis 628 des Heftes Haushaltspläne	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Kommerzienrat Lacis.	II.
39	Zu 1, Seite 513 bis 520 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
40	19	Bericht des Provinzialausschuffes über die im Jahre 1913 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Derselbe.	II.
41	Zu 1, Seite 521 bis 542 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Derselbe.	II.
42	Zu 1, Seite 547 bis 604 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Derselbe.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
43	Zu 1, Seite 615 bis 622 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungs- jahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Heising.	II.
44	Zu 1, Seite 629 bis 632 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unter- bringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Kommerzienrat Erbölh.	II.
45	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 36 bis 56 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Abteilung III der Zentralverwaltung.

46	Zu 1, Seite 633 bis 688 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisen- bahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbände gehörigen Steinbrüche, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	III.
47	20	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunter- nehmungen.	Derselbe.	III.
48	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds an Kreise und Gemeinden zur Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen.	Derselbe.	III.
49	22	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1913 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.	Kommerzienrat Laeis.	III.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
50	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 57 bis 63 aufgeführten Rechnungen.	—	III.

Abteilung IV der Zentralverwaltung.

51	Zu 1, Seite 689 bis 736 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ehrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Seine Durchlaucht Fürst zu Wied.	IV.
52	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Regulierung der Sieg zwischen Lauthausen und Allner.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk.	IV.
53	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung einer Obstverwertungsstation und eines Vortrags-saales bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ehrweiler.	Königlicher Land- rat, Geheimer Regierungsrat Heijing.	IV.
54	Zu 1, Seite 737 bis 742 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
55	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 64 bis 72 aufgeführten Rechnungen.	—	IV.

Verzeichnis

der an den 54. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
Abteilung I.		
I. Fachkommission.		
1	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1912.	
2	Entlastung der Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1912.	
3	Entlastung der Rechnung über den Baufonds für 1912.	
4	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1912.	
5	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Umbau des Ständehauses“ für 1912.	
6	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Neubau des Landeshauses am Bergerufer zu Düsseldorf.	
7	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1912.	
8	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) für 1912.	
9	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1912.	
10	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1912.	
11	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1912.	

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
12	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1912.	
13	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1912.	
14	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1912.	
15	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1912.	
16	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1912.	
17	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1912.	
18	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1912.	
19	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1912.	
20	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet“ für 1912.	
21	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Jubiläumsfeier im Jahre 1915“ für 1912.	
II. Sachkommission.		
22	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1912.	
23	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau einer Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guskirchen.	
24	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1912.	
25	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1912.	
26	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1912.	
27	Entlastung der Rechnung über das Hebammenwesen für 1912.	
28	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln für 1912.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
29	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1912.	
30	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1911.	
31	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für 1912.	
32	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen für 1912.	
33	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für 1912.	
34	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen.	
35	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Landerwerb für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen für 1912.“	
Abteilung II.		
II. Sachkommission.		
36	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1911.	
37	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg-Hau für 1911.	
38	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1911.	
39	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1911.	
40	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1911.	
41	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1911.	
42	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannis- tal bei Süchteln für 1911.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
43	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1911.	
44	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1912.	
45	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1912.	
46	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1912.	
47	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal für 1912.	
48	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1911.	
49	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1911.	
50	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1912.	
51	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten z. für 1912.	
52	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Ankauf von Dedländereien in der Eifel“ für 1912.	
53	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1912.	
54	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau bei Cleve.	
55	Entlastung der Rechnung über den Wohnungsfürsorgefonds für 1912.	
56	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau eines Zellengebäudes in Brauweiler.	
Abteilung III.		
III. Fachkommission.		
57	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1912.	
58	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1912.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
59	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1912.	
60	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1912.	
61	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1912.	
62	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1912.	
63	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbände gehörigen Steinbrüche für 1912.	
Abteilung IV.		
IV. Fachkommission.		
64	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1912.	
65	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1912.	
66	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1912.	
67	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1912.	
68	Entlastung der Rechnung über die landwirtschaftliche Winterschule zu Kreuznach für 1912.	
69	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1912.	
70	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgbühren für 1912.	
71	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgbühren für 1913.	
72	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1912.	

Anlage 2.*

(Druckfachen. Nr. 26.)

Verzeichnis

der an den 54. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Lfd. Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fachkommission
1	Die Beamten der Provinzialverwaltung aus der Assistenten- und Sekretärklasse	beantragen eine andere Festsetzung der Gehälter.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage zur Erwägung vorzulegen.	I.
2	Die Kanzlisten der Provinzialverwaltung	beantragen 1. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter, 2. Erhöhung des Endgehalts.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
3	Die Registratoren der Zentralverwaltung	beantragen eine Aufbesserung ihrer Gehälter.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 31. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
4	Die aus dem Militär-anwärterstande hervorgegangenen Registratoren der Provinzialverwaltung	beantragen 1. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter, 2. Abfärzung der Vorbereitungszeit.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
5	Die Provinzialstraßenmeister	beantragen eine andere Regelung ihres Gehaltes.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.

Zfd. Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fach- kom- mis- sion
6	Die aus dem Militär-anwärterstande hervorgegangenen Provinzialstraßenmeister	beantragen Anrechnung eines Teils ihrer Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
7	Bürgermeister a. D. Fricke in Düsseldorf-Oberkassel u. andere	beantragen, der Bestimmung wegen Zulassung der pensionsfähigen Anrechnung der Nebeneinnahmen der Bürgermeister aus ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und als Amtsanwalt seitens der Ruhegehaltskassen, im Falle diese genehmigt werden sollte, rückwirkende Kraft auch für die bereits pensionierten Bürgermeister zu geben.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 31. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Botum vorzulegen.	I.
8	Bureaugehilfen an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	bitten um 1. Verleihung der Beamteneigenschaft, 2. Gehaltserhöhung und 3. Aenderung der Amtsbezeichnung.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage zu 1: mit ablehnendem Botum, zu 2: mit dem Vorschlage, sie durch Annahme der in den Haushaltsplänen vorgeschlagenen Erhöhung des Mietszuschusses von 300 Mark auf 400 Mark für erledigt zu erklären, zu 3: mit dem Vorschlage vorzulegen, dem Provinzialausschuß zu überlassen, im nächsten Haushaltsplan entsprechende Vorschläge zu machen.	II.
9	Deutscher Verband der Krankenpfleger und Pflegerinnen in Berlin	beantragt die Verbesserung der Lage der Pfleger und Pflegerinnen an den rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, die Petition durch Annahme der Vorlage,	II.

Lfd. Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fachkommission
10	Kreis Simmern	beantragt, ihm ein Darlehen aus dem Kleinbahnfonds in Höhe von 150 000 Mark zu 3% Zinsen und mit 1% Tilgung zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die staatliche Nebenbahn von Simmern nach Gemünden zu bewilligen.	<p>betreffend Verbesserung der Lage des Pflege- und Dienstpersonals an den rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (Drucksachen. Nr. 18) für erledigt zu erklären.</p> <p>Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtag mit ablehnendem Votum vorzulegen.</p>	III.
11	Kreis Waldbröl	beantragt, ihm ein Darlehn von 120 000—150 000 Mark aus dem Kleinbahnfonds zu 3% Zinsen zur Aufbringung der Grunderwerbskosten für die geplante staatliche Nebenbahn von Derschlag nach Ekenhagen zu bewilligen.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 9. Januar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtag mit ablehnendem Votum vorzulegen.	III.
12	Rheinischer Gemeindefürster-Verein	bittet, der Provinziallandtag wolle die Errichtung einer Alterszulage-Kasse für die Gemeindefürster beschließen.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 7. Februar 1914 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit dem Vorschlage vorzulegen, zu beschließen, daß die Angelegenheit aus den den Antragstellern auf ihre letzte Eingabe mitgeteilten Gründen noch nicht als spruchreif bezeichnet werden muß.	

Anlage 1.

(Drucksachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

**zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten****für das Rechnungsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.****I.**

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1914 schließt mit einer Gesamtsumme von	41 098 481,72 Mk.
ab. Da der Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1913 in Einnahme und Ausgabe mit einer Gesamtsumme von	39 056 651,52 "
balanzierte, so ergibt sich eine Vermehrung gegen das Jahr 1913 von	2 041 830,20 Mk.
Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten sind nach der diesem Berichte beigegebenen Nachweisung gegen das Rechnungsjahr 1913 um	1 067 430,20 "
gestiegen, und es bleibt nach Abzug dieser Mehreinnahmen immer noch ein Mehrbetrag von	974 400,— Mk.
für welchen Deckung zu beschaffen ist.	

Dieser Mehrbetrag ergibt sich bei den Ausgaben dadurch, daß höher eingestellt werden mußten:

1. Bei Titel I Nr. 2 die Rente an die katholischen Armen in Werden an Geld und Naturalien um 100,— Mk.

Die Ausgabe richtet sich nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen, und ist im Jahre 1912 nicht unwesentlich gestiegen. Es mußten deshalb im Haupt-Haushaltsplan 100 Mk. mehr ausgeworfen werden.

Zu übertragen 100,— Mk.

	Uebertrag	100,— Mk.
2. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde um		13 500,— "
Entsprechend den Ausgaben für den 53. Provinziallandtag, welche infolge der steigenden Kosten für Druckfachen und insbesondere wegen der durch die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten hervorgerufenen Mehrausgabe an Tagegeldern und Reisekosten sich gegen früher erhöht haben, mußte bei Titel I „Kosten des Provinziallandtags“ ein Mehrbetrag von 3000,— Mk. gegen den bisherigen Etatsanschlag vorgesehen werden, während bei Titel II Nr. 2 „Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Provinzialrats“ und bei Titel II Nr. 3 „Tagegelder und Reisekosten der Kommissare bei den Geschäften der Rentenbank in Münster“ entsprechend der Durchschnittsausgabe der letzten Jahre 150 + 100 Mk. weniger notwendig erscheinen = — 250,— "		
Bei Titel III „Besoldungen“ ist ein Mehrbedarf von 4204,16 "		
nachgewiesen. Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen beanspruchen eine Mehrausgabe von 5625,— Mk.		
Dagegen ist in der Befetzung der etatsmäßigen Stellen eine Minderausgabe zu verzeichnen. Bei Titel III Nr. 9 sind zwei Landesobersekretäre ausgeschieden. Ihre Gehälter von $2 \times 5\,250$ Mk. = 10 500 Mk. sind fortgefallen. Bei Titel III Nr. 10 ist ein Landessekretär in den Ruhestand getreten und dessen Gehalt von 4500 Mk. nicht mehr im Etat enthalten, macht zusammen einen Ausfall von 15 000 Mk. An neuen Ausgaben finden sich in dem vorliegenden Haushaltsplan bei Titel III Nr. 10 durch die Berufung eines Landeshaussekretärs 3 100,— Mk.		
Nach den Anstellungsgrundsätzen sind fünf Assistentenstellen in Stellen für Landessekretäre umzuwandeln; es macht dies gegenüber den bisherigen		
Zu übertragen	3100,— Mk. 5625,— Mk. 6954,16 Mk.	13 600,— Mk.

	Uebertrag	3100,— Mf.	5625,— Mf.	6954,16 Mf.	13 600,— Mf.
Staatsräthen eine Mehrausgabe von (400 + 400 + 333,33 + 200 + 245,83) . . .		1579,16	"		
Bei Titel III Nr. 12 sind für drei Assistentenstellen, welche im Etat für 1913 nur mit Teilgehältern vorgesehen waren, bezw. jetzt neu eingestellt sind (550 + 825 + 1875) . . .		3250,—	"		
mehr angefügt.					
Bei Titel III Nr. 13 sind, weil im Laufe des Jahres zwei Bureauhilfsarbeiter den Anstellungsgrundrätzen entsprechend als Registratoren angestellt werden können, an Teilgehältern (1000 + 875)		1875,—	"		
neu eingestellt.					
Bei Titel III Nr. 16 waren zwei neue Buchhalterstellen nur mit Teilgehältern vorgesehen; jetzt müssen für die betreffenden Beamten die Jahresgehälter eingesetzt werden. Es ergibt dies eine Mehrausgabe von		233,33	"		
Bei Titel III Nr. 17 ist eine neue Assistentenstelle notwendig geworden, in welcher nach den Anstellungsgrundrätzen nach absolviertem Vorbereitungsdiens ein Anwärter anzustellen ist. Für sie sind . . .		1875,—	"		
vorgesehen.					
Zu übertragen	11 912,49 Mf.	5625,— Mf.	6954,16 Mf.	13 600,— Mf.	

Uebertrag 11 912,49 Mk. 5625,— Mk. 6954,16 Mk. 13 600,— Mk.

Die hiernach vorgeesehenen Stellen beanspruchen eine Mehrausgabe an Wohnungsgeldzuschuß von . . . 1 666,67 „

(Die Versetzung eines Landesobersekretärs von der Landeshauptkasse in das Sekretariat und eines Landessekretärs an die Landeshauptkasse wird hier nur nachrichtlich angeführt, weil sie auf den Abschluß des Haushaltsplans keine Einwirkung hat.)

Durch Stellenänderungen ergibt sich sonach eine Mehrausgabe von 13 579,16 Mk.

Wie oben angegeben, sind drei Bureaubeamte mit Gehältern von zusammen . . . 15 000,— „

ausgeschieden, so daß eine Minderausgabe von . . . 1 420,84 „

zu verzeichnen bleibt und demnach der Besoldungstitel mit einer Mehrausgabe von . . . 4204,16 Mk.

abschließt, welche vorstehend in Rechnung gezogen ist.

Bei Titel IV „Anderer persönliche Ausgaben“ findet sich eine Minderausgabe von . . . — 1150,— „

welche dadurch entstanden ist, daß bei Pos. Nr. 3 für Hilfsarbeiter im Bureaudienste . . . 2 900 Mk.

weniger und bei Nr. 4 für Hilfsarbeiter im Kanzleidienste . . . 250 „

mithin 3 150 Mk.

weniger vorgeesehen werden konnten, wohingegen die Vergütung für den Landespsychiater unter Nr. 2 um . . . 1 000 „

Zu übertragen 2 150 Mk. 5804,16 Mk. 13 600,— Mk.

Uebertrag	2150 Mk.	5804,16 Mk.	13 600,— Mk.
und mit Rücksicht auf die nicht unerhebliche Vermehrung der Beamten seit Jahren auf 9000 Mk. festgesetzte Unterstützungsfonds um	1000 „		
erhöht ist, so daß also eine Minder- ausgabe von	1150 Mk.		
bleibt.			

Bei Titel V „Sächliche Ausgaben“ mußten die Statsbeträge um 11 250,— „ erhöht werden.

Die Zunahme dieser Ausgaben beruht im wesentlichen darauf, daß nunmehr Ständehaus und Landeshaus nebst Inventar aus diesem Titel unterhalten, beheizt, beleuchtet und gereinigt werden müssen, zum andern auf dem mit dem Wachsen der Geschäfte zusammenhängenden Mehrbedarf an Bureaubedürfnissen, Porto-, Fracht- zc. Gebühren.

So hat die Nr. 2a dieses Titels für die Unterhaltung der beiden Häuser, sowie des Dienstwohngebäudes für den Landeshauptmann um 2000 Mk. erhöht werden müssen. Bei Titel 2b hat sich für Zahlung der Beiträge zur Feuerversicherung für die Gebäude und des Inventars, der Steuern für die Gebäude, der Straßenreinigungskosten, der Kanalbetriebsgebühren zc., wie im Etat im Einzelnen nachgewiesen ist, die Einstellung eines Mehrbetrages von 2600 „ als notwendig erwiesen. Die Beschaffung und Unterhaltung des Inventars beansprucht eine Mehrausgabe von 1500 „ für Druckkosten haben bei Nr. 2e, nach den Erfordernissen der letzten Jahre berechnet, 400 „ mehr angelegt werden müssen.

Die Ausgaben an Porto, Fracht und Telegraphengebühren, Fernsprechniete, für Bedienung der Fernsprechanlagen im Landes- und Ständehause zc. (Nr. 2h) sind von Jahr zu Jahr gestiegen, sodaß sie schon im Jahre 1912 die Höhe von 22 133,15 Mk. erreicht

Zu übertragen	6500 Mk.	17 054,16 Mk.	13 600,— Mk.
---------------	----------	---------------	--------------

Uebertrag	6 500 Mk.	17 054,16 Mk.	13 600,— Mk.
haben. Der Etatsbetrag ist nur von 22 000 Mk. auf 23 000 Mk., also um erhöht worden.	1 000	"	
Das Bedürfnis für die Beleuchtung der Bureaus im Landeshause, der Dienstwohnung des Landeshauptmanns sowie der Räume des Ständehauses ist um	1 000	"	
und das für die Heizung dieser Räume auch wegen des Steigens der Kostenpreise um	2 000	"	
höher veranschlagt worden.			
Für Wasserzins und sonstige Abgaben werden voraussichtlich . . . mehr notwendig werden.	50	"	
Bei Nr. 20 werden für Hilfeleistung im Botendienst, zum Akktransport zc.	700	"	
mehr angefordert. Es hat sich nämlich das Bedürfnis herausgestellt, zum Transport der Briefe, Pakete, Mappen zc. von und zu der Postanstalt und in der Stadt, der bisher von Boten und Hilfsboten besorgt wurde, ein Elektromobil zu beschaffen, wie es schon alle größeren Staats- und Privatverwaltungen zu diesem Zwecke besitzen. Für die Unterhaltung, Versicherung des Mobils, Beschaffung der Bewegungskraft zc. wird im wesentlichen der ausgeworfene Betrag nötig sein.			
Hierbei ergibt sich die bei Titel V „Sächliche Ausgaben“ erforderliche Mehrausgabe von	11 250	Mk.	
Zu Umzugskosten, unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung ist bei Titel VI Nr. 2 ein Mehrbetrag von	45,84	"	
vorgesehen.			
Die Mehrausgabe bei dem Haushaltsplan stellt sich sonach auf insgesamt	17 100,—	Mk.	
Wie die beigefügte Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige nachweist,			
Zu übertragen	17 100,—	Mk.	13 600,— Mk.

	Uebertrag 17 100,— Mf.	13 600,— Mf.
sind die eigenen Einnahmen um	3 600,— „	
gestiegen, so daß also noch ein Mehrzuschuß von	13 500,— Mf.	
zu leisten ist.		
3. Bei Titel II Nr. 2 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan		
a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene;		
b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) sowie Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene nach Maßgabe der von dem 42. und dem 48. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Grundsätze;		
c) über die Dr. Klein-Stiftung um		7 063,95 „
erhöht worden.		
Es sind hier wie früher 15 % der durchschnittlichen Dienst- einkommen der etatsmäßigen Beamtenstellen berechnet worden; die Mehrausgabe rührt im wesentlichen also aus der Vermehrung der Stellen her. Es sind dies namentlich bei der Zentralverwaltung die Umwandlung einiger Assistentenstellen in Sekretärstellen, die Neu- einrichtung einiger Taubstummenlehrerstellen, einer Anstaltsarztstelle, einer Verwaltungs-Assistentenstelle, der Stelle eines Stationspflegers und von drei Stationspflegerinnen an der Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg. Zur Zahlung von Invaliden- sowie Witwen- und Waisen- geldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter der Provinzialverwaltung auf Grund der vom Provinziallandtage genehmigten Grundsätze bedarf es hier keines höheren Provinzial- zuschusses.		
4. Bei Titel II Nr. 7 bedürfen die Haushaltspläne der Provinzial- Taubstummenanstalten eines um		19 993,— „
erhöhten Provinzialzuschusses.		
Es ist zunächst zu erwähnen, daß die vorliegenden Haushalts- pläne auf eine Schülerzahl von 884 berechnet sind, während die- jenigen für das Rechnungsjahr 1913 für 840 Schüler aufgestellt waren.		
Der vom 52. Provinziallandtage genehmigte Neubau einer Provinzial-Taubstummenanstalt in Guskirchen wird so zeitig vollendet sein, daß die in Essen-Guttrop befindliche Provinzial-Taubstummen- anstalt mit Beginn des Sommerhalbjahres 1914 nach Guskirchen verlegt werden kann.		
Die Haushaltspläne zeigen im Titel I „Besoldungen“ eine Vermehrung der Ausgaben um	16 030,— Mf.	
von welcher auf die besoldungsplanmäßigen Auf- besserungen	3 750 Mf.	
entfallen.		
Zu übertragen	3 750 Mf. 16 030,— Mf.	40 656,95 Mf.

Uebertrag	3 750 Mk.	16 030,— Mk.	40 656,95 Mk.
Bei der Anstalt in Brühl ist eine neue Lehrerstelle mit	2 920	"	
Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß eingestellt und eine Lehrerinstelle in eine Lehrerstelle mit einer Mehrausgabe von umgewandelt worden.	600	"	
Bei der Anstalt in Essen sind wegen der Bildung von 2 neuen Klassen eine Lehrer- und eine Lehrerinstelle eingerichtet, es entsteht dadurch eine Ausgabe von	5 460	"	
Auch bei der Anstalt in Kempen hat wegen der Bildung einer neuen Klasse eine Lehrerstelle mit einer Ausgabe von	2 850	"	
eingestellt werden müssen. Aus dem gleichen Grunde war bei der Anstalt Neuwied eine neue Lehrerstelle mit	2 850	"	
Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß vorzusehen. Es ergibt sich somit eine Mehrausgabe von zusammen	18 430	Mk.	
welcher bei der Anstalt Guskirchen infolge Neubesezung von Stellen eine Minderausgabe von 600 Mk. und an Wohnungsgeldzuschuß für das Lehrpersonal (in Guskirchen wird 450 Mk. statt bisher in Essen 630 Mk. gezahlt) 1800 Mk. =	2 400	"	
entgegensteht, so daß eine Mehrausgabe von	16 030	Mk.	
bleibt.			
Bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ ist eine Minderausgabe von	5 411,67	"	
berechnet. Diese beruht im wesentlichen darin, daß die Ausbildung von Taubstimmlehrern und Lehrerinnen in den an den Taubstimm-Anstalten in Brühl und Neuwied eingerichteten Kursen wesentlich eingeschränkt werden kann und daß diese Seminare, wenn die im 2. Jahre dort befindlichen Kursisten ausgebildet sind, werden eingehen können. Für die beiden Seminare sind (4270 + 3600)	7 870,—	Mk.	
weniger vorgesehen, ebenso	180,—	"	
für die Erteilung israelitischer Schulunterrichts an der Taubstimm-Anstalt in Cöln. Die Minderausgabe beträgt	8 050,—	"	
Zu übertragen	8 050,—	Mk.	10 618,33 Mk.
			40 656,95 Mk.

Uebertrag 8050,— Mf. 10 618,33 Mf. 40 656,95 Mf.

Es haben mehr eingestellt werden müssen an der Anstalt in Essen für katholischen Religionsunterricht und für Lohn des Schuldieners 258,33 Mf.

An der neuen Taubstummenanstalt in Esskirchen waren neu vorzusehen für eine Funktionszulage an eine Lehrerin für den Unterricht an Schwachbefähigte 150,— "
für einen Schuldiener . 1000,— "
für den Heizer und Gärtner 780,— "
für die Wirtschaftsführung durch die Genossenschaft der Cellistinnen eine Mehrvergütung von 450,— "
zusammen mehr 2638,33 "

es bleibt demnach oben angegebene Minderausgabe von 5411,67 Mf.

Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ ist ein Mehrverfordernis von 16 081,67 "

berechnet und zwar bei Nr. 1 „Beköstigung“ mit Rücksicht auf die vermehrte Schülerzahl und Erhöhung des Beköstigungssatzes in Esskirchen mehr 14 040,— Mf.

Bei Nr. 4 für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 8 650,— "

mehr, und bei Nr. 6 für Unterhaltung der Gebäude mehr 2 050,— "

zusammen Mehrausgabe 24 740,— Mf.

Dahingegen sind bei Nr. 3 für Bekleidung, Ferienreisen und Schulbücher 1300,— Mf.

weniger, bei Nr. 4 für Haus- und Schulgeräte zc. 550,— "

weniger, und bei Nr. 8 für sonstige Ausgaben

Zu übertragen 1850,— Mf. 24 740,— Mf. 26 700,— Mf. 40 656,95 Mf.

Uebertrag 1850,— Mk. 24 740,— Mk. 26 700,— Mk. 40 656,95 Mk.

und zwar wegen des
Fortfalls der Miete
für die Anstalt und
Direktorwohnung in
Essen-Huttrop weniger 6808,33 „

zusammen Minderausgabe 8 658,33 „

Bleibt eine Mehrausgabe von . 16 081,67 Mk.,
wie oben ausgeworfen.

Beim Unterstützungsfonds für entlassene Taub-
stumme konnte zur Verwendung der mehr eingehenden
Zinsen ein Mehrbetrag von 165,— „
in Ausgabe gestellt werden, so daß sich die Gesamt-
mehrausgabe im Haushaltsplan für das Taub-
stummenwesen auf 26 865,— Mk.
stellt.

Die eigenen Einnahmen des Verwaltungs-
zweiges sind nach der angeschlossenen Nachweisung um 6 872,— „
gestiegen, es müssen demnach 19 993,— Mk.
durch höheren Provinzialzuschuß gedeckt werden.

5. Bei Titel II Nr. 8 wird für die Haushaltspläne der Provinzial-
Blindenanstalten und den Unterstützungsfonds für Blinde
ein Mehrzuschuß nicht angefordert.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren ist unter
Titel I „Befoldungen“ eine Minderausgabe von . — 2110 Mk.
zu verzeichnen.

Die Stelle eines Werkmeisters ist wegen
Aufhebung der Seilerei in Fortfall gekommen. Es
ergibt sich dadurch ein Ausgabeausfall von 2460 Mk.
an befordungsplanmäßigen Gehalts-
verbesserungen waren vorzusehen . . . 350 „
so daß eine Minderausgabe von . . . 2110 Mk.
bleibt.

Unter Titel II „Andere persönliche Ausgaben“
findet sich eine Minderausgabe von — 100 „
und zwar ist für den Bureaugehilfen ein Mehrbetrag
von 150 Mk. und an Vergütung für Hilfskräfte für
den Musikunterricht ein Betrag von 250 Mk. weniger
eingestellt.

Unter Titel III „Sächliche und sonstige Aus-
gaben“ sind 1210 „
mehr beantragt und zwar für Bekleidung 1300 Mk.
mehr, für Mobilien, Utensilien, Kirchen-

Zu übertragen 1300 Mk. — 1000 Mk. 40 656,95 Mk

Uebertrag	1300 Mk.	— 1000 Mk.	40 656,95 Mk.
und Schulbedürfnisse (Lehrmittel, Bibliothek) mehr	1000	„	
für die Beschaffung neuer Bettstellen, Schulbänke und eines Gasherdes mehr	700	„	
für Beleuchtung, Heizung zc. mehr .	1000	„	
für die laufende Unterhaltung der Gebäude	500	„	
mehr, und für sonstige Ausgaben .	1010	„	
mehr, macht eine Mehrausgabe von .	5510	Mk.	

In Fortfall kommt die Ausgabe von 1800 Mk.

für die Herstellung eines Anschlusses am Kohlenschuppen, und der Beitrag von 2500 „

zu den Kosten des Blindenlehrerkongresses in Düsseldorf, zusammen 4300 „
so daß also eine Mehrausgabe von 1210 Mk

bleibt.
Der Gesamt-Minderausgabe von 1 000 Mk.

steht eine Mindereinnahme aus dem Verkaufe von Handarbeiten wegen Aufhebung der Seilerei in gleicher Höhe entgegen.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist die Ausgabe bei Titel I „Besoldungen“ unverändert geblieben, ebenso die Ausgabe bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“. Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ ist die Position für Bekleidung, Bettzeug und Tischwäsche um 980 Mk.

erhöht worden, für die Erneuerung der elektrischen Lichtleitungen zc., Instandsetzung der Abort- und Pissoiranlagen, Erneuerung von schadhaften Treppenstufen, Beschaffung von 2 Badewannen mit Brausevorrichtung sind 1400 „

mehr vorgesehen und für sonstige Ausgaben 220 „
mehr, zusammen 2600 Mk.

dahingegen sind für Reisen des Lehrpersonals 100 Mk. weniger und der Betrag von 2500 Mk. zu den Kosten des Blindenlehrer-Kongresses nicht mehr nötig, also eine Minderausgabe von 2600 Mk.

zu verzeichnen, so daß, da auch die eigenen Einnahmen der Anstalt sich nicht geändert haben, der für 1913 gewährte Provinzialzuschuß für 1914 beizubehalten ist.

Zu übertragen 40 656,95 Mk.

	Uebertrag	40 656,95 Mk.
<p>Der Haushaltsplan für den Unterstützungsfonds für Blinde hat insofern eine Aenderung erfahren, als an Zinsen des Kapitalvermögens 460 Mk. mehr in Einnahme und zur Verwendung in Ausgabe vorgesehen werden konnten.</p>		
6. Bei Titel II Nr. 9 beanspruchen die Haushaltspläne für das Hebammenwesen und die Provinzial-Hebammenlehranstalten in Cöln und Elberfeld einen Mehrzuschuß von		19 230,— "
<p>Der Haushaltsplan für das Hebammenwesen ist unverändert geblieben.</p> <p>Der Haushaltsplan für die Hebammenlehranstalt in Cöln sieht einen Mehrzuschuß von 14 400,— Mk. der für die Anstalt Elberfeld von 4 830,— "</p> <p>Bei der Hebammenlehranstalt in Cöln ist unter Titel I „Besoldungen“ eine Minderausgabe von — 243,75 Mk. zu verzeichnen, hervorgerufen durch das Ausscheiden älterer und den Eintritt jüngerer II. Hebammen mit geringeren Gehältern.</p> <p>Bei Titel II verursachen die anderen persönlichen Ausgaben eine Mehraufwendung von 3 540,— "</p> <p>Es haben nämlich die Vergütung des Oberarztes um 312,50 Mk. die Vergütungen der 4 Assistenzärzte um 687,50 " nach den dafür bestehenden Bestimmungen erhöht werden müssen. Für Bureau- und Schreibhilfe haben . . . 120,— " mehr, für die Wahrnehmung der katholischen geistlichen Amtsverrichtungen . . . 500,— " mehr und an Lohn für das Dienstpersonal (es werden 4 Wärterinnen neu eingestellt) 1 920,— " mehr vorgesehen werden müssen, zusammen 3 540,— Mk.</p> <p>Die Ausgaben unter Titel III sind um . . . 5 703,75 " gestiegen, und zwar waren für Beköstigung weniger einzustellen — 2 200,— Mk. für Bettzeug und Wäsche weniger — 3 000,— " und für sonstige Ausgaben weniger — 496,25 "</p> <p>daher Minderausgabe 5 696,25 Mk. dahingegen veranlassen größere Aufwendungen: Mobilien, Handwerkszeug, Utensilien 300 Mk.,</p>		
Zu übertragen	300 Mk. 5 696,25 Mk.	9 000,— Mk. 59 886,95 Mk.

Uebertrag	300 Mk.	5696,25 Mk.	9000,— Mk.	59 886,95 Mk.
für Heizung und Beleuchtung	1500	"		
für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel, ärztliche Instrumente, die Unterhaltung der neuen Röntgen-einrichtung, die Beschaffung der Teile für Tiefenbestrahlung durch den Röntgenapparat .	8100	"		
(Die Durchführung der Vorschrift über die Desinfektion mit Alkohol erfordert größere Ausgaben.)				
Der Anstrich der Krankenzimmer mit Delfarbe	1500	"		
Die Mehraufwendungen belaufen sich sonach auf			11 400,— "	
so daß eine Mehrausgabe von			5 703,75 Mk.,	
wie oben angegeben, bleibt.				
Der Gesamtmehrausgabe von			9 000,— Mk.	
steht der beiliegenden Nachweisung zufolge ein Minderbetrag an eigenen Einnahmen von			5 400,— "	
gegenüber, so daß der Provinzialzuschuß bei dieser Anstalt um			14 400,— Mk.	
erhöht werden muß.				
Bei der Hebammenlehranstalt in Esberfeld erhöht sich die Ausgabe bei Titel I „Besoldungen“ infolge besoldungsmäßiger Gehaltsverbesserungen um infolge Einstellung der vom 53. Rheinischen Provinzial-landtage über den Etat genehmigten Stelle einer zweiten Hebamme um			56,25 Mk.	
			650,— "	
Davon gehen indessen ab wegen Besetzung von Stellen ausgeschiedener Beamtinnen durch dienstjüngere so daß eine Mehrausgabe von			375,— "	
			331,25 Mk.	
vorhanden ist.				
Bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ ist ein Mehrbetrag von			2445,— "	
angefordert.				
			Zu übertragen 2445,— Mk.	59 886,95 Mk.

	Uebertrag	2 776,25 Mk.	59 886,95 Mk.
Nach den Bestimmungen muß für den Ober-			
arzt an Vergütung mehr	62,50	Mk.,	
und für zwei Assistenzärzte mehr	262,50	"	
berechnet werden. Die Vergütungen			
der Schreibgehilfen steigen um	240,—	"	
und an Löhnen für das Dienstpersonal			
müssen wegen der Neueinstellung von			
drei Personen insbesondere	1880,—	"	
mehr vorgesehen werden. Das sind			
zusammen wie oben	2445,—	Mk.	
Bei Titel III „Sächliche und sonstige Aus-			
gaben“ sind	3 803,75	"	
mehr veranschlagt, nämlich:			
für Bettzeug und Wäsche, namentlich für deren Er-			
gänzung mehr	2750,—	Mk.,	
für Mobilien, Handwerkszeug, Utens-			
ilien mehr	750,—	"	
für Heizung mehr	1000,—	"	
für Arzneien, Desinfektionsmittel,			
Stärkungsmittel, ärztliche Instrumente,			
wegen Durchführung der vorgeschriebenen			
Desinfektion mit Alkohol mehr	1200,—	"	
für sonstige Ausgaben mehr	103,75	"	
zusammen mehr	5803,75	Mk.	
weniger sind erforderlich:			
für Beköstigung wegen			
der geringeren Schüler-			
innenzahl	1300	Mk.	
und für die Unterhal-			
tung der Gebäude —			
eine einmalige Ausgabe			
von 1700 Mk. ist			
fortgefallen —	700	"	
zusammen	2000,—	"	
es bleibt sonach die vorhin aufgeführte			
Mehrausgabe von	3803,75	Mk.	
Der Gesamtmehraufwand bei dem Haushaltsplan			
beträgt	6 580,—	Mk.	
die eigenen Einnahmen der Anstalt sind nach bei-			
liegender Nachweisung um	1 750,—	"	
höher geworden, sodaß demnach noch ein Mehrbetrag			
von	4 830,—	Mk.	
durch Provinzialzuschuß aufzubringen ist.			
	Zu übertragen		59 886,95 Mk.

	Uebertrag	59 886,95 Mk.
7. Bei Titel II Nr. 10 schließt der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger mit einem Mehrbedarf an Provinzialzuschuß von		200 000,— "
ab.		

Der Haushaltsplan für 1913 war berechnet für 9675 Zöglinge und einen Zugang von 300, im Durchschnitt also für 9825 Zöglinge. Nach den seit Aufstellung dieses Haushaltsplans erfolgten Ueberweisungen muß damit gerechnet werden, daß mit Beginn des Rechnungsjahres 1914 im ganzen 10 770 Zöglinge in Fürsorgeerziehung sein und während dieses Rechnungsjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Abgänge etwa 530 Zöglinge hinzukommen werden, so daß die Ausgabe für 1914 auf $10\,770 + \frac{530}{2} =$

11 035 Zöglinge gegen 9825 im Jahre 1913 also für 1210 Zöglinge mehr in den Haushaltsplan einzustellen war.

Es war ferner im Jahre 1913 mit einem Durchschnittspflegesatz von 340 Mk. pro Kopf gerechnet worden. Da der aus den Ausgaben des Rechnungsjahres 1912 sich ergebende Durchschnittspflegesatz schon 353,22 Mk. beträgt und die in diesem Jahre erfolgte erhebliche Erhöhung der Pflegesätze bei vielen Anstalten ihre volle Wirkung noch nicht ausgeübt hat, so mußte für 1914 ein Durchschnittspflegesatz von 360 Mk. der Berechnung zugrunde gelegt werden. Die Ausgabe bei Titel I des Etats an Pflege-, Erziehungs-, Ausrüstungs- u. Kosten ermittelt sich demnach auf

11 035 × 360 = 3 972 600,— Mk.
während im Haushaltsplan für 1913 hierfür . 3 340 500,— „
ausgebracht waren, also mehr 632 100,— Mk.
notwendig sind.

Die Ausgabe unter Titel II A „Besoldung“
ist um 354,16 „
niedriger geworden.

Bei Nr. 2 sind für Landesobersekretäre 1050,— Mk.
weniger notwendig, weil ein Beamter mit 5250 Mk. in den Ruhestand getreten und einer mit 4200 Mk. angestellt ist.

Bei Nr. 5 ist für Bureauassistenten 5087,50 „
weniger vorgesehen. Ein Bureauassistent ist aus dem Dienste ausgeschieden, 3 Bureauassistenten rücken

Zu übertragen 6137,50 Mk. 631 745,84 Mk. 259 886,95 Mk.

Uebertrag	6 137,50 Mk.	631 745,84 Mk.	259 886,95 Mk.
im Jahre 1913 und 2 im Jahre 1914 in Landessekretärstellen auf, es ergibt sich daraus eine Minderausgabe von . . .	6025,— Mk.		
An besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen waren einzustellen	937,50 „		
bleibt Minderausgabe	5087,50 Mk.,		
an Wohnungsgeldzuschuß sind bei Nr. 9	200,— „		
weniger erforderlich, ergibt eine Minderausgabe von	6 337,50 Mk.		

Dahingegen sind bei Nr. 4 für 19 Landessekretäre . 3 258,34 Mk.

mehr erforderlich und zwar an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 2066,67 Mk., für drei neue Landessekretärstellen 5975 Mk., zusammen mehr 8041,67 Mk., ein Landessekretär ist zum Landesobersekretär befördert, wodurch hier 3500 Mk. fortfallen, für einen ausgeschiedenen Beamten waren vorgesehen 1283,33 Mk., ergibt einen Minderebetrag von 4783,33 Mk., so daß eine Mehrausgabe von 3258,34 Mk. bleibt.

Es ist ferner für eine Registratorstelle eine besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserung von 150 Mk. und eine neue Stelle mit 1500 Mk. . . . 1 650,— „

Zu übertagen 4 908,34 Mk. 6 337,50 Mk. 631 745,84 Mk. 259 886,95 Mk.

Uebertrag 4908,34 Mk. 6337,50 Mk. 631 745,84 Mk. 259 886,95 Mk.
 und eine Kanzlistenstelle
 mit einem Teilgehalt von 1075,— „
 neu eingestellt. Diese Mehrausgabe von 5983,34 „
 von der oben erwähnten Minderausgabe
 abgezogen, ergibt eine Minderausgabe
 bei den Besoldungen von 354,16 Mk.
 Bei Titel II B „Andere persönliche Ausgaben“
 Nr. 10—14 des Haushaltsplans ist ein Mehr-
 bedarf von 8 968,75 „
 nachgewiesen.

Infolge eines Stellenwechsels in der Person des
 wissenschaftlichen Hilfsarbeiters konnten 300,— Mk.
 weniger und an Zuschuß für den
 Pensionshaushaltsplan 131,25 „
 weniger, im ganzen weniger 431,25 Mk.
 eingestellt werden, dagegen mußten
 wegen der Vermehrung der Geschäfte
 für Hilfsarbeiter im Bureau- und
 Registraturdienst 9400,— „
 mehr vorgesehen werden, so daß also
 eine Mehrausgabe von 8968,75 Mk.
 bleibt.

Bei Titel II C „Sächliche und sonstige Aus-
 gaben“ findet sich ein Mehrbedarf von 2 185,41 „
 und zwar waren für Schreibmaterialien, Bureau-
 bedürfnisse, Formulare zc. (Nr. 16) 1635,41 Mk.
 mehr, für Porto, Fracht und Telegraphengebühren
 500 Mk. mehr und für Kranken- und Invaliden-
 versicherung 50 Mk. mehr anzusetzen.

Die Mehrausgabe bei dem Haushaltsplane
 stellt sich demnach auf 642 900,— Mk.

An eigenen Einnahmen dieses Verwaltungs-
 zweiges kommt nach dem beiliegenden Verzeichnisse
 ein Mehrbetrag von 42 900,— „
 in betracht und es bleiben 600 000,— Mk.
 anderweit zu beschaffen.

Von dieser Summe hat nach gesetzlicher Be-
 stimmung (§ 15 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes
 vom 2. Juni 1900) der Staat zwei Drittel mit . 400 000,— „
 zu tragen, so daß ein Mehrzuschuß von 200 000,— Mk.
 aus Provinzialmitteln zu leisten ist.

Zu übertragen 259 886,95 Mk.

Uebertrag 259 886,95 Mk.

In den Haushaltsplänen der Provinzial-Fürsorge-erziehungsanstalten sind Provinzialzuschüsse nicht enthalten.

Der Voranschlag für die Anstalt in Fichtenhain schließt in seinem Gesamtergebnis um 1700 Mk. niedriger ab, als derjenige für das Rechnungsjahr 1913.

Bei dem Titel „Besoldungen“ ist die Ausgabe um 2306,25 Mk. geringer geworden. Es kommt das daher, daß in der Besetzung der Stellen des Direktors und eines Inspektors Änderungen eingetreten sind.

Bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ ist ein Mehrerfordernis von 1659,50 Mk. angemeldet, welches in der vorgeschlagenen festen Regelung der Vergütungen der Werkmeister- und Erziehergehilfen seinen Grund findet.

Bei den „sächlichen und sonstigen Ausgaben“ werden 1053,25 Mk. weniger veranschlagt.

Der Voranschlag für die Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen sieht einen Mehrbetrag von 21 650 Mk. in Einnahme und Ausgabe gegen 1913 vor.

Bei Titel I „Besoldungen“ findet sich eine Mehrausgabe von nur 250 Mk., während die anderen persönlichen Ausgaben unter Titel II einen Mehrbetrag von 5032,50 Mk. verlangen. Dieser beruht auf der vorgeschlagenen Regelung der Bezüge der Werkmeister- und Erziehergehilfen. Die Zahl der letztern ist übrigens von 11 auf 12 erhöht worden.

Das Haupt-Mererfordernis liegt bei den sächlichen Ausgaben, wo sich dieses auf 16 367,50 Mk. stellt. Für die Beköstigung mußte bei der anhaltenden Teuerung ein Mehrbetrag von 14 000 Mk. gefordert werden, für Bekleidung 1900 Mk. mehr, für Heizung und Beleuchtung der Dienstwohnungen 1750 Mk. mehr, für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung der übrigen Gebäude 928 Mk. mehr, für Mobilien und Utensilien 500 Mk. mehr, für Kirchen- und Schulbedürfnisse, Bibliothek etc. 1250 Mk. mehr, für Unterhaltung der Gebäude 1000 Mk. mehr, für sonstige Ausgaben 339,50 Mk. mehr, ergibt eine Gesamtmehrausgabe von 21 667,50 Mk., während für Reinigung 300 Mk. weniger angefordert werden und ein Betrag von 5000 Mk. für einmalige bauliche Aufwendungen fortgefallen ist.

Der Voranschlag für die Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen schließt mit einem Mehrbetrage von 53 800 Mk. ab.

Der Titel I „Besoldungen“ fordert 3518,75 Mk. mehr. Abgesehen von geringen Beträgen für besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserungen ist hier weiter vorgeesehen das Gehalt eines Lehrers. Das vom Provinziallandtag genehmigte neue Zöglingshaus wird im Etatsjahre schon dem Betriebe übergeben werden, dadurch ist die

Zu übertragen 259 886,95 Mk.

Uebertrag 259 886,95 Mk.

Anstellung eines Lehrers erforderlich. Für den Hausmeister ist hier wie in den anderen Erziehungsanstalten eine Gehaltsverbesserung vorgeschlagen.

Für „andere persönliche Ausgaben“ sind 5003 Mk. Mehrausgaben vorgesehen. Es sind infolge des neuen Zöglingshauses eine größere Zahl von Werkmeister- und Erziehungsgehilfen und sonstiges Personal erforderlich, aus welchem Umstande sich die Mehrausgabe erklärt.

Bei Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ macht sich selbstredend die Inbetriebnahme des neuen Zöglingshauses und die stärkere Belegung der Anstalt erst recht geltend und es ist hier ein Mehrbetrag von 45 278,25 Mk. angefordert. So sind mehr notwendig für Beköstigung 24 000 Mk., für Bekleidung 13 000 Mk., für Reinigung 700 Mk., für Mobilien und Utensilien 500 Mk., für Heizung und Beleuchtung der Dienstwohnungen 370 Mk., für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung der übrigen Gebäude 5440 Mk., für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente 300 Mk., für Kirchen- und Schulbedürfnisse, Bibliothek zc. 500 Mk. und für sonstige Ausgaben 468,25 Mk.

8. Bei Titel II Nr. 11 sind für die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 32 500,— „
mehr an Provinzialzuschuß notwendig.

Bei Titel I „Besoldungen“ sind 16 890,50 Mk.

Mehrausgaben vorgesehen, davon entfallen 7956,25 Mk. auf besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen. Der Haushaltsplan für die Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau ist statt auf 1500 Kranke für 1914 auf 1800 Kranke aufgestellt. Diese viel stärkere Belegung macht die Anstellung weiterer Ärzte, Stationspfleger und Stationspflegerinnen notwendig. Für die erforderlichen neuen Stellen ist ein Mehrbetrag von 6550 Mk. eingestellt. Für die Verwaltungsassistenten an den Anstalten ist eine andere Regelung der Gehälter erforderlich geworden, welche mit einer Mehrausgabe von 1350 Mk. in die Stats eingestellt ist.

Bei einer Reihe von Stellen hat sich eine andere Feststellung des Wertes der Emolumente als nötig erwiesen und es hat für Ablösung der Emolumente, insbesondere bei dem Lehrpersonal der Anstalt Johannis-tal, ein Mehrbetrag von 2828 Mk. vorgesehen werden müssen.

Dahingegen haben verschiedene Stellenwechsel infolge Ablebens und Ausscheidens von Ärzten und

Zu übertragen 16 890,50 Mk. 292 386,95 Mk.

Uebertrag 16 890,50 Mk. 292 386,95 Mk.

Beamten eine Minderausgabe von 1793,75 Mk.
möglich gemacht.

Unter Titel II „Andere persönliche Ausgaben“
ist ein Mehrbetrag von 76 856,18 „

ausgebracht, von welchem auf die Heil- und Pflegean-
stalt Bedburg = Gau 32 855,84 Mk. hauptsächlich
wegen der Einstellung von 38 weiteren Pflegeper-
sonen und von Dienstpersonal entfallen.

Zur Gewährung von Vergütungen an Medizinal-
praktikanten (50 Mk. monatlich) sind für jede Anstalt
600 Mk., im ganzen also 4 800,— Mk.

neu eingestellt. Für die Wahrnehmung
der evangelischen geistlichen Amtsver-
richtungen in der Anstalt Bedburg sind 200,— „

mehr vorgesehen, für einen Assistenzarzt
in der Anstalt Grafenberg mußte die
Verbesserung der Vergütung um . . . 250,— „

und für die Apotheker an den An-
stalten ein Mehrbetrag von . . . 1 706,67 „

eingestellt werden. Hauptsächlich, weil
ein Apotheker geheiratet hat und ihm
die Ablösung für die Emolumente ge-
zahlt werden muß. Letztere war übrigens
mit 1000 Mk. unzureichend bemessen und
ist auf 1300 Mk. vorgeschlagen worden.

Für Bureaugehilfen sind . . . 7 182,51 „

mehr vorgesehen, einmal wegen der
erforderlichen Vermehrung des Personals
in Bedburg, und zum andern wegen
der durch den Provinziallandtag ge-
gebenen Bestimmung über die Auf-
besserung der Vergütungen dieser Be-
diensteten. Auch ist vorgeschlagen, den
Mietzuschuß der Bureaugehilfen der ge-
stiegenen Wohnungsmieten halber von
300 Mk. auf 400 Mk. zu erhöhen. Die
Vermehrung des Pflegepersonals in Bed-
burg, die bestimmungsmäßige Aufbesse-
rung der Löhne und die zu zahlenden
Prämien erfordern für das Pflegeper-
sonal eine Mehrausgabe von . . . 52 407,— „

Für Lohnverbesserungen an das
Dienstpersonal und seine Vermehrung,

Zu übertragen 66 546,18 Mk. 93 746,68 Mk. 292 386,95 Mk.

Uebertrag 66 546,18 Mk. 93 746,68 Mk. 292 386,95 Mk.
 insbesondere in der Anstalt Bedburg
 waren 10 060,— Mk.
 mehr, und für die wissenschaftliche Fort-
 bildung der Aerzte wegen deren Ver-
 mehrung in Bedburg 250,— „
 mehr vorzusehen, so daß sich die an-
 gegebene Mehrausgabe von 76 856,18 Mk.
 ergibt.

Unter Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“
 sind folgende Mehrforderungen zu verzeichnen:

Bei Nr. 1 sind für Beköstigung 75 200,— „
 mehr vorgesehen, welche Mehrausgabe durch die stärkere
 Belegung der Anstalt Bedburg hervorgerufen ist. Unter
 Nr. 2 fordert die Bekleidung eine Mehrausgabe von 6 500,— „
 (hierunter 4000 Mk. für Bedburg).

Für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche werden
 mehr verlangt 3 000,— „

Für die Anstalt Bedburg sind 4000 Mk. mehr
 nötig, so daß bei den übrigen Anstalten eine Minder-
 ausgabe bleibt.

Die Reinigung beansprucht eine Mehrausgabe
 von 4 000,— „

(für Bedburg mehr 3000 Mk.)
 für Mobilien, Utensilien zc. (Nr. 5) sind 3 000,— „

mehr ausgeworfen und die Heizung der Anstalten
 kostet mehr 19 500,— „

(und zwar der Anstalt Bedburg 10 000 Mk. mehr)
 für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente zc.
 sind 2 700,— „

mehr (für Bedburg mehr 2400 Mk.), für Kirchen-
 und Schulbedürfnisse (Bibliotheken) zc. 1 000,— „

mehr, für Unterhaltung der Gebäude 13 000,— „

mehr erforderlich. Diese Mehrausgabe verteilt sich
 auf die Anstalten Bedburg (11 000 Mk.) und Galk-
 hausen (2 000 Mk.)

An sonstigen Ausgaben ist ein Mehrbedarf von 15 653,32 „
 vorgesehen und zwar für die Provinzial-Heil- und
 Pflgeanstalt Bedburg mehr 9 134,16 Mk. und bei
 den übrigen Anstalten für Arbeitsmaterial, Haus-
 industrie, Beiträge für Invalidenversicherung.

Endlich ist bei der Anstalt Bedburg ein etats-
 mäßig ausgerechneter Ueberschuß von 9 500,— „

Zu übertragen 246 800,— Mk. 292 386,95 Mk.

Uebertrag 246 800,— Mk. 292 386,95 Mk.

in Ausgabe gestellt, welcher an die Anstalt Johannis-
tal abgeführt werden soll und dort in Einnahme kommt.

Es ergibt dies eine Gesamtmehrausgabe von . . . 246 800,— Mk.

Bei Beleuchtung (Nr. 7) ist eine Minderausgabe
von 100 Mk. und für die Wasserversorgung eine solche
von 1100 Mk., zusammen also eine Minderausgabe von 1 200,— „
berechnet, sodas eine Mehrausgabe von . . . 245 600,— Mk.
bleibt.

Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung
ist bei den eigenen Einnahmen der Provinzial-Heil-
und Pflegeanstalten eine Mehreinnahme von . . . 213 100,— „
nachgewiesen, sodas ein Mehrzuschuß von . . . 32 500,— Mk.
zu beschaffen ist.

9. Bei Titel II Nr. 12 ist für den Haushaltsplan über die Ver-
waltung des Landarmenwesens ein Mehrzuschuß von . . . 10 500,— „
beantragt.

Es ist bei Aufstellung des Haushaltsplans damit gerechnet
worden, das bei der sinkenden Konjunktur ein Steigen der Kosten
der offenen Armenpflege eintreten wird und es ist hierfür ein Mehr-
betrag von 30 000 Mk. angenommen worden. Da auch eine Zu-
nahme der Anstaltspflegekosten nach den Erfahrungen zu erwarten ist,
so sind beim Titel II des Stats an Zahlungen für landarme
Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten zc. zu den im
Jahre 1912 entstandenen Pflegekosten von . . . 1 643 000,— Mk.
an Kosten der offenen Armenpflege . . . 30 000,— „
an Anstaltspflegekosten $2 \times 11 000 =$. . . 22 000,— „
hinzugezählt und . . . 1 695 000,— Mk.
oder zur Abrundung des Stats . . . 1 695 006,45 Mk.
in diesen eingestellt worden.

Im Jahre 1913 stehen im Haushaltsplan 1 685 006,45 „
so das also ein Mehrbetrag von . . . 10 000,— Mk.
vorgesehen ist.

Bei Titel IV ist unter Nr. 4 ein Zuschuß von 4 000,— „
an das Arbeitsasyl in Herbesthal neu in den
Haushaltsplan eingestellt. Das Asyl dient zur
vorläufigen Versorgung aus dem Königreich Belgien
ausgewiesener Personen. Soweit die Unter-
haltungskosten des Asyls nicht aus privaten
Mitteln bestritten werden können, werden sie durch
Beihilfen des Staats, der Provinz, des Kreises
Eupen und der Stadt Aachen gedeckt. Auf die

Zu übertragen 14 000,— Mk. 302 886,95 Mk.

Uebertrag 14 000,— Mf. 302 886,95 Mf.
 Provinz entfällt ein Beitrag bis zur Höhe von
 4000 Mf.

Die Mehrkosten bei der Landarmenverwaltung
 betragen sonach 14 000,— Mf.

Aus den Erstattungen von Pflege- und
 Prozeßkosten wird eine Mehreinnahme von . . . 3 500,— „
 erwartet, so daß also ein Mehrbedürfnis von 10 500,— Mf.
 aus Provinzialmitteln zu bestreiten sein würde.

10. Bei Titel II Nr. 14 erfordert der Haushaltsplan für die
 erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom
 11. Juli 1891 einen Mehrzuschuß von 70 000,— „

Dem Haushaltsplan waren zugrunde zu legen die Pflege-
 tage in dem zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahre 1912 und hinzu-
 zurechnen ein Zugang von jährlich 300 Kranken, der statistisch nach-
 gewiesen ist. In Berechnung kommen für 1914 darnach
 4 659 973 Pflegeetage, welche zu einem Durchschnittsbetrage von
 1,45 Mf. Pflegekosten von zusammen rund . . . 6 757 000 Mf.
 erfordern. Da im Haushaltsplan für 1913 hier . 6 525 000 „
 vorgesehen waren, so ist eine Mehrausgabe von . . . 232 000 Mf.
 erforderlich. Von dieser werden gedeckt aus Mehr-
 beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von
 Drittverpflichteten 27 000 Mf.
 und aus Mehrbeiträgen der Kreise
 und Gemeinden zu den Pflegekosten in-
 folge der größeren Zahl der Pflegeetage 135 000 „
 zusammen 162 000 „
 sodaß aus Provinzialmitteln ein Mehrbetrag von . 70 000 Mf.
 aufzubringen ist.

11. Bei Titel II Nr. 15 ist an den Haushaltsplan der Provinzial-
 Arbeitsanstalt zu Brauweiler ein Mehrzuschuß von 10 000,— „
 abzuführen.

Bei Titel I „Besoldungen“ ist eine Minder-
 ausgabe von 6 940,— Mf.
 berechnet.

Es ist an besoldungsplanmäßigen Gehaltsver-
 besserungen ein Mehrbetrag von 600 Mf. erforderlich.
 Dagegen ist infolge Stellenwechsel in den Stellen des
 katholischen Anstaltspfarrers, des II. Sekretärs, des
 Assistenten im Arbeitsbetriebe, von Werkmeistern,
 Aufsehern und Aufseherinnen, sowie durch eine Ver-
 minderung der Zahl der Aufseherstellen eine Minder-

Zu übertragen 6 940,— Mf. 382 886,95 Mf.

Uebertrag 6 940, — Mk. 382 886,95 Mk.

ausgabe von 7540 Mk. zu verzeichnen, so daß eine Minderausgabe von 6940 Mk. bleibt.

Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist eine Zunahme der Ausgabe von 9 482,92 „ erforderlich. Für die vorhandenen 6 Bureaugehilfen ist für Vergütungen ein Mehrbetrag von 904,17 Mk. vorgesehen. Das Hilfsaufsichtspersonal ist um 3 Personen verstärkt; für diese und für Aufbesserung der Löhne nach den Festsetzungen des Provinziallandtags war ein Mehrbetrag von 8485 Mk. auszuwerfen. Für Schreibhilfe in dem Sekretariat, der Kasse, im Arbeitsbetrieb und der Dekonomieverwaltung sind 418,75 Mk. mehr nötig. Mit Rücksicht auf die Angliederung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitschene erschien die Erhöhung des Betrages für Vertretung des Anstaltsarztes von 300 auf 500 Mk., also um 200 Mk., gerechtfertigt. Es ist das eine Mehrausgabe von 10 007,92 Mk. An Fuhrknechte, Viehwärter zc. sind 25 Mk. Lohn weniger und an Kleidergeldern 500 Mk. weniger zu zahlen, so daß sich die Mehrausgabe auf 9482,92 Mk. verringert.

Unter Titel III „Sächliche Ausgaben“ haben sich zunächst die Kosten der Beköstigung um 12 000,— „ erhöht, was im wesentlichen daher kommt, daß für die Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitschene ein höherer Pflegesatz (57 Pfg. statt 46 Pfg.) und für die Geisteskranken ein Pflegesatz von 66 Pfg. statt 65 Pfg. berechnet werden mußte.

Für Bekleidung sind 2 000,— „ mehr erforderlich. Für die Heizung sind 4 200,— „ hauptsächlich infolge der erhöhten Kohlenpreise mehr berechnet.

Die Beleuchtung beansprucht eine Mehrausgabe von 1 300,— „

Für Kirchen- und Schulbedürfnisse sind 50,— „ mehr eingestellt und für die Verzinsung des Darlehens für den Erwerb von Debländereien zwecks Melioration mehr, welcher Betrag nach dem gegenwärtigen Stande der Ausgaben notwendig ist. 4 000,— „

Für sonstige und vorhergesehene Ausgaben ist ein Mehrbetrag von 1 557,08 „ erforderlich, so daß sich eine Mehrausgabe von 27 650,— Mk. ergibt.

Zu übertragen 382 886,95 Mk.

	Uebertrag	27 650,— Mk.	382 886,95 Mk.
Da für die Wasserversorgung . . .		350 Mk.	
weniger und als Zuschuß an den Haus-			
haltsplan für das Bewahrungshaus . . .		400 „	
weniger, zusammen		750,— „	
weniger veranschlagt sind, so ermäßigt sich die Mehr-			
ausgabe auf		26 900,— Mk.	
Aus den eigenen Einnahmen der Anstalt wird			
ein Mehrertrag von		16 900,— „	
nach der diesem Bericht beigefügten Nachweisung er-			
wartet, so daß noch ein Mehrerfordernis von . . .		10 000,— Mk.	
bleibt, welches aus Provinzialmitteln zu decken ist.			
12. Bei Titel II Nr. 16 ist ein Provinzialzuschuß an den Haushaltsplan			
für das Landarmenhaus in Trier überhaupt nicht erforderlich.			
Die Ausgabe für Besoldungen hat sich infolge			
eines Wechsels in der Stelle des Oberaufsehers um — 800,— Mk.			
vermindert.			
Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist			
ein Mehrbedarf von		166,50 „	
Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben ein			
Mehrbedarf von		1 133,50 „	
ausgeworfen, sodaß der Gesamtmehrbetrag sich auf .		500,— Mk.	
bezieht.			
Aus Mieten und Pächten, Zinsen, aus dem			
Arbeitsbetriebe und sonstigen Einnahmen wird auf eine			
Mehreinnahme von		1 000,— „	
gerechnet, sodaß ein Ueberschuß von		500,— Mk.	
bleibt, welcher, wie seither, an den Reservefonds dieser			
Anstalt abgeführt werden soll.			
13. Bei Titel II Nr. 17 muß an den Haushaltsplan über die Kosten			
der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungs-			
arbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung der maschi-			
nellen Anlagen in den Provinzialanstalten ein Mehrzuschuß von			3 000,— Mk.
abgeführt werden.			
Es sind hier unter Titel I als Beitrag zu den			
Kosten der Zentralverwaltung die wirklichen Gehälter			
der aus dem Haushaltsplan dieser Verwaltung be-			
solddeten, aber ausschließlich in der Anstaltsbauverwaltung			
dienstlich verwendeten Beamten in Ausgabe gestellt			
und zwar mit		2 350,— Mk.	
mehr als im Vorjahre; zur Bestreitung der Beiträge			
für die Angestelltenversicherung der vorübergehend be-			
schäftigten Hülfsstechniker sind		360,— „	
Zu übertragen		2 710,— Mk.	385 886,95 Mk.

	Uebertrag 2 710,— Mf.	385 886,95 Mf.
neu und für Reisekosten der mit der örtlichen Bau-		
aufsicht betrauten Beamten	200,— „	
mehr und für sonstige Ausgaben	90,— „	
mehr vorgesehen, zusammen mehr	3 000,— Mf.,	
welche aus Provinzialmitteln entnommen werden müssen.		
14. Bei Titel II Nr. 18 sind an den Haushaltsplan über die Unter-		
stützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten so-		
wie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts		
von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln		
aus der Rheinprovinz, welche selbst oder deren Angehörige		
keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, als Mehr-		
zuschuß der Provinz		13 000,— „
in den Haupt-Haushaltsplan eingestellt.		
Um den in letzter Zeit eingehenden vermehrten Anträgen auf		
Zuschüsse zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von		
Epileptikern, Idioten, Blinden und Trinkern, denen bisher nur teil-		
weise stattgegeben werden konnte, in größerem Umfange entsprechen zu		
können, ist ein Mehrbetrag von 3000 Mf. eingestellt worden, da		
insbesondere auch die aus früheren Jahren hier vorhandenen Bestände		
aufgebraucht worden sind.		
Der 53. Rheinische Provinziallandtag hat beschlossen, zur		
bleibenden Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum Seiner		
Majestät des Kaisers und Königs der im Jahre 1906 errichteten		
Kaiser Wilhelm II. und Auguste Viktoria-Stiftung für verkrüppelte		
Personen jährlich einen weiteren Betrag von 10 000 Mf. zu über-		
weisen. Dieser Betrag von 10 000 Mf. ist in diesen Etat eingestellt.		
15. Bei Titel II Nr. 20 stellt sich der Provinzialzuschuß an den Haus-		
haltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen An-		
gelegenheiten der Provinzialverwaltung um		9 793,— „
höher.		
Die Zuschüsse, welche für die landwirtschaftlichen		
Winterschulen geleistet werden müssen, sind um	1250 Mf.	
erhöht für den Fall, daß die von dem 53. Provinzial-		
landtag genehmigte Winterschule für den Kreis Cochem		
im Laufe des Rechnungsjahres 1914 errichtet werden		
sollte. Der Zuschuß an den Pensionsetat ist wegen		
der Vermehrung der Winterschulen um	681 „	
gestiegen.		
Zur Erhaltung der Gebäulichkeiten zc., des		
Rittergutes Desdorf und zum Unterhalte und zur		
Ausbildung von Waisenknaben sind	120 „	
mehr eingestellt.		
	Zu übertragen 2051 Mf.	408 679,95 Mf.

	Uebertrag	2051 Mk.	408 679,95 Mk.
Die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier beansprucht		400 "	
Provinzialzuschuß mehr. Es ergibt sich sonach bei dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen An- gelegenheiten eine Mehrausgabe von		2451 Mk.	
Minderausgaben sind hingegen zu verzeichnen: bei Titel I Nr. 8 zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz (Westfonds)		1603 Mk.,	
weil an Zinsen der rentbar angelegten Bestände des Westfonds voraussichtlich dieser Betrag weniger eingehen wird.			
Für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach werden 400 "			
weniger Zuschuß gefordert, sind zu- sammen		2003 "	
Minderausgaben; es bleiben demnach		448 Mk.	
Mehrausgabe.			
Nach der beigefügten Nachweisung haben sich die eigenen Einnahmen um		1483 "	
vermindert,			
und an Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat nach dem dreijährigen Durchschnitt ein Minderbetrag von		337 "	
eingestellt werden müssen, so daß sich also der Provinzial- zuschuß um		2268 Mk.	
erhöhen muß.			
Der Provinzialzuschuß an den Etat der land- wirtschaftlichen Angelegenheiten wird aus Titel II Nr. 20 und zum Teil aus der Ausgabeposition Titel IV Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplans entnommen. Im Jahre 1913 ist aus dieser letzten Position ein Betrag von 118 260 Mk. überwiesen worden. Die Zuschüsse an die Haushaltspläne für die Förderung von Kunst und Wissenschaft haben um		2500 Mk.,	
für die Verwaltung der Provinzial- museen in Bonn und Trier um		5025 "	
zusammen um		7525 "	
höher vorgeesehen werden müssen. Da diese erhöhten Zuschüsse gleichfalls aus Titel IV des Haupt-Haus- haltsplans zu entnehmen sind, so werden für den Haus- haltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten,			
Zu übertragen		9793 Mk.	408 679,95 Mk.

	Uebertrag	9793 Mk.	408 679,95 Mk.
weil die Einnahmen des Titels IV unverändert geblieben sind, aus dem Titel II Nr. 20 mehr bereitzustellen sein, so daß also wie oben angegeben ist, hier $2268 + 5025 =$ 9793 „			
mehr vorzusehen sind.			

Bezüglich der Voranschläge für die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen ist wenig zu bemerken. Bei der Anstalt in Trier ist der Kredit für die laufende Unterhaltung der Gebäude und Mauern dem Bedürfnis entsprechend um 400 Mk. erhöht worden; dieser Mehrbedarf ist aus Provinzialmitteln bereitzustellen.

Im Voranschlage der Wein- und Obstbauschule in Kreuznach sind die Mittel für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche infolge der Aufnahme der Winterschüler in das Internat durch Mehrertrag an Wäsche um 100 Mk. erhöht. Für Mobilien, Utensilien, Bureaubedürfnisse und Schreibhilfe, Geräte zc. der Haus-, Garten-, Weinberg- und Kellerwirtschaft, für die Neubeschaffung von Möbeln für das Bureau sind 300 Mk. mehr nötig. Für Lehrmittel und Bibliothek sind 100 Mk. mehr zur Ergänzung der Lehrmittel, insbesondere Beschaffung physikalischer Apparate eingestellt. Für eine Dampfdestillieranlage und für Neu- und Umpflasterung der Wasserrinnen an den Hauptwegen ist einmalig ein Betrag von 1400 Mk. vorgesehen und für landwirtschaftliche Anbauversuche, welche von ehemaligen Schülern ausgeführt werden sollen und im Interesse der Schule dringend geboten sind, erstmalig 200 Mk. Der Kredit für sonstige und unvorhergesehene Ausgaben ist dem Bedürfnisse folgend um 400 Mk. erhöht. Es ergibt dies zusammengenommen eine Mehrausgabe von 2 500 Mk.

Dagegen waren im Etat für 1913 einmalig für Beschaffung einer Schreibmaschine 400 Mk. und für eine Dampffesselanlage 900 Mk. ausgebracht, welche Beträge fortgefallen sind. Für die Unterhaltung der Obstanlage im Schönefeld und zur Ausbildung von Baumwärttern konnten 300 Mk. weniger angesetzt werden, so daß sich eine Minderausgabe von . . . 1 600 „ ergibt und eine Mehrausgabe von 900 Mk. verbleibt.

Da aus den eigenen Einnahmen ein Mehrertrag von	1 300 „	
erwartet wird, so konnte der Provinzialzuschuß an diese Schule um		400 Mk.
ermäßigt werden.		

	Zu übertragen	408 679,95 Mk.
--	---------------	----------------

Uebertrag 408 679,95 Mk.

Endlich sind bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Nrweiler folgende Aenderungen zu erwähnen.

Bei den Besoldungen ist für einen Fachlehrer eine besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserung von 125 Mk. und die Stelle einer Wirtschaftlerin mit einem Gehalt von 650 Mk. neu eingestellt. Bei den beiden anderen Wein- und Obstbauschulen bestehen schon etatsmäßige Stellen für Wirtschaftlerinnen. Es ist hier demnach eine Mehrausgabe von 775,— Mk. zu verzeichnen. Bei anderen persönlichen Ausgaben ist der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan wegen der neuen Wirtschaftlerin um 189,75 Mk. höher berechnet, während der Lohn der Wirtschaftlerin mit 600 Mk. fortgefallen ist. Es entsteht mithin eine Minderausgabe von — 410,25 „

Unter den sächlichen und sonstigen Ausgaben findet sich eine Erhöhung des Credits für Mobilien, Utensilien, Bureaubedürfnisse, Schreibhilfe zc. um 300 Mk., eine einmalige Ausgabe für einen Flaschenschrank von 300 Mk., eine Mehrausgabe für Heizung von 100 Mk., eine einmalige Ausgabe für Neubeimpfhlung der Weinbergsanlage am Turmberg von 400 Mk. und für Reparaturen der Mauern im Weinberg Steinkaul 200 Mk., ferner für sonstige Ausgaben eine Mehrausgabe von 85,25 Mk., also eine Mehrausgabe von zusammen 1 385,25 Mk., während eine einmalige Ausgabe für eine Schreibmaschine von 400 Mk., eine einmalige Ausgabe für Beschaffung eines Milchuntersuchungsapparates von 150 Mk., eine einmalige Ausgabe für Erneuerung der Badeeinrichtung von 500 Mk., eine einmalige Ausgabe für Verlängerung der Wasserleitung von 200 Mk., zusammen also 1 250,— „ in Fortfall gekommen sind, sodaß noch 135,25 „ als Mehrausgabe bleiben. Das Gesamtmeherfordernis bei dem Voranschlag ist somit 500,— Mk. Da aus den eigenen Einnahmen 500,— „ mehr eingehen werden, so genügt der bisherige Provinzialzuschuß.

Zu übertragen 408 679,95 Mk.

	Uebertrag	408 679,95 Mk.
16. Ferner ist bei Titel IV Nr. 1 ein Mehrbetrag von		2 500,— "
an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissen-		
schaft erforderlich.		
Unter Titel IA „Besoldungen“ tritt eine be-		
soldungsplanmäßige Gehaltsverbesserung von	150,— Mk.	
hinzu. Neu eingestellt ist im Titel II ein Zuschuß		
für den Naturhistorischen Verein der preussischen Rhein-		
lande und Westfalens in Bonn von	2000,— "	
und der Betrag für die Unterhaltung des Kaiser		
Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck in Coblenz ist		
um	350,— "	
erhöht. Es ergibt sich demnach eine Mehrausgabe		
von	2500,— Mk.,	
welche aus Provinzialmitteln zu decken ist.		
17. Bei Titel IV Nr. 2 ist an den Haushaltsplan für die Verwaltung		
der Provinzialmuseen in Bonn und Trier ein Mehrzuschuß von		5 025,— "
eingestellt.		
Unter Titel I „Besoldungen“ sind für besol-		
dungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen notwendig	225 Mk.	
Unter Titel III Nr. 3 sind für kleine Ankäufe		
und für kleine, die Sammlungen betreffende Ausgaben,		
sowie für kleinere unvorhergesehene Versuchsgrabungen		
bis zur Höhe von 150 Mk., zur Verfügung der		
Direktoren für jedes Museum 500 Mk. =	1000 "	
mehr vorgesehen. Unter Nr. 5 ist der für den Druck		
eines ausführlichen Führers durch das Bonner Museum		
für 1913 einmalig eingestellte Betrag von 2000 Mk.		
für 1914 auf 1200 Mk. ermäßigt, weil er in dieser Höhe		
noch erforderlich ist; für die Beschaffung neuer Münz-		
schränke für das Provinzialmuseum in Trier sind		
2000 Mk. notwendig. Es ergibt sich eine Mehr-		
ausgabe von	1200 "	
Für die Anlegung, Unterhaltung und Vermeh-		
rung der Museumsbibliotheken sind	500 "	
mehr vorgesehen, und für die Aufsicht und Reinigung		
der Museen mehr	200 "	
Für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung,		
Versicherung, Steuern zc. mehr	900 "	
Für die Einrichtung eines kleinen Aufzugs vom Keller		
zum Dachgeschoß zum Transport von Gegenständen,		
ferner zur Einrichtung feuersicherer Vorkehrungen zur		
Aufbewahrung der Inventarien sind einmalig 1500 Mk.		
	Zu übertragen	4025 Mk. 416 204,95 Mk.

Uebertrag	4025 Mk.	416 204,95 Mk.
ausgeworfen; für die teilweise Restaurierung der römischen Bäder in Trier sind 400 Mk. mehr ausgebracht, während ein Betrag von 800 Mk. für Einrichtung des Dachgeschosses im Museum zu Trier zur Aufbewahrung von Sammlungsgegenständen fortfallen konnte. Bei Titel III Nr. 9 ergibt sich sonach ein Mehrbetrag von	1100 "	
Für Reisekosten der Beamten an den beiden Museen mußten	400 "	
mehr eingesetzt werden, und für Kapitalien, Schreibmaterialien, Porto, Drucksachen für das Museum in Bonn mehr	200 "	
Die Gesamtmehrausgabe beläuft sich sonach auf	5725 Mk.	
Davon werden	700 "	
durch höhere eigene Einnahmen gedeckt, so daß also aus Provinzialmitteln entnommen werden müssen.	5025 Mk.	

18. Bei Titel IV Nr. 3 ist an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke der zu überweisende Zuschuß gleich geblieben. Der Haushaltsplan ist nicht geändert.

19. Bei Titel V Nr. 6 des Haupt-Haushaltsplans ist für die Verzinsung und Tilgung der Kosten zum Neubau des Landeshauses nebst Dienstwohnung des Landeshauptmanns sowie zum Umbau des Ständehauses ein Mehrbetrag von

16 000 "

erforderlich. Für die Bestreitung dieser Kosten ist nach dem Beschlusse des 49. Provinziallandtages eine Anleihe von 2 500 000 Mk. abzüglich eines Erlöses aus dem Verkaufe eines Grundstückes an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg mit dem Betrage von 2 437 211,13 Mk. aufgenommen worden. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe sind zu 5,5 % = . . . 134 046,61 Mk. erforderlich. Es sind außerdem für die bezeichneten Bauausführungen noch Ausgaben zum Betrage von 457 241,77 Mk. vorschußweise aus der Landesbank entnommen worden. Zur Deckung dieser Ausgabe ist der Verkaufserlös aus den der Provinz gehörigen Häusern in der Elisabethstraße hier selbst zu verwenden. Da der Verkauf unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen in der nächsten Zeit noch nicht zu erwarten ist, andererseits aber die Baukredite abzurechnen sind, so ist der Betrag für eine 4%ige Verzinsung des Vorschusses und

Zu übertragen	134 046,61 Mk.	432 204,95 Mk.
---------------	----------------	----------------

	Uebertrag	134 046,61 Mk.	432 204,95 Mk.
einiger noch ausstehender Zahlungen mit		19 453,39 "	
hier eingestellt worden, zusammen		153 500,— Mk.	
Im Haushaltsplan für 1913 standen		137 500,— "	
demnach jetzt mehr		16 000,— Mk.	
20. Bei Titel V Nr. 8 des Haupt-Haushaltsplans ist zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten ein Mehrbetrag von 35 000,— "			
<p>Der Posten läuft in Einnahme und Ausgabe durch den Haupt-Haushaltsplan (zu vergl. Titel II Nr. 5 der Einnahme).</p> <p>Der 49. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 16. März 1909 beschlossen, in den Haushaltsplan behufs Ansammlung des erwähnten Fonds einen Beitrag bis zu 1/2% an Provinzialabgaben einzusetzen, dem Baufond zuzuführen und zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau zu verwenden. Das Staatssteuerjoll, welches den Maßstab der Provinzialabgaben darstellt, ist, wie aus den weiteren Ausführungen dieses Vorberichts zu entnehmen ist, so gestiegen, daß das 1/2% dieses Solls eine Steuer von 537 500 Mk. ergeben wird. Da im Rechnungsjahre 1913 nur ein Betrag von 502 500 "</p> <p>in Einnahme und Ausgabe stand, so ergibt sich der eingestellte Mehrbetrag von 35 000 Mk.</p> <p>Die bisherigen Einnahmen aus dieser Position sind, wie im Abschnitt II dieses Berichts näher ausgeführt ist, ganz auf die Baukosten der Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg-Hau abgeschrieben worden, so daß die Ansammlung eines Baufonds bisher noch nicht erfolgen konnte.</p>			
21. Bei Titel VI Nr. 2 b 1 und 2 des Haupt-Haushaltsplans ist zur Unterstützung der Herstellung einer Fahrstraße im Saartale zwischen Mettlach und Saarburg ein Mehrbetrag von 150 000,— "			
<p>Der 53. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 26. Februar 1913 für die Herstellung einer Fahrstraße im Saartale einen Zuschuß von 250 000 Mk. in 5 gleichen Jahresraten bewilligt. Die 1. Rate ist im Haupt-Haushaltsplan für 1913 enthalten, so daß noch 200 000 Mk. zu beschaffen sind. Mit Rücksicht auf die im Abschnitt III dieses Vorberichts dargestellten Verhältnisse erschien es angebracht, diese 200 000 Mk. in dem Haushaltsplan für 1914 ganz auszubringen, um die Haushaltspläne für 1915, 1916 und 1917 von dieser Ausgabe zu entlasten.</p>			
	Zu übertragen		617 204,95 Mk.

	Uebertrag	617 204,95 Mk.
22. Bei Titel VI Nr. 2e des Haupt-Haushaltsplans sind für die Meliorierung von Mooren, Niedlandflächen zc.		200 000,— "

neu eingestellt worden.

Anlässlich der Fleischnot hat der Staat einen Betrag von 500 000 Mk. in den Staatshaushaltsplan eingestellt, um die Meliorierung von Mooren zc. zu fördern. Die Verwendung dieses Betrages für die einzelnen Projekte erfolgt nur bei gleicher Gegenleistung der Provinzialverbände. Bei der Bedeutung der Angelegenheit und den zahlreichen und großen Niedlandflächen in der Rheinprovinz wird eine erhebliche Belastung der Provinz in den nächsten Jahren bestimmt zu erwarten sein, da schon größere Projekte in Vorbereitung sind. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen für genannten Zweck einen größeren Betrag in Bereitschaft zu stellen. Hierzu sind 200 000 Mk. vorgesehen.

23. Bei Titel VI Nr. 2f des Haupt-Haushaltsplans finden sich zu weiteren vom Provinziallandtag zu beschließenden außerordentlichen Ausgaben		150 000,— "
---	--	-------------

Bei den Verhandlungen über die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf dem 53. Provinziallandtage (Seiten 118 und 119 des stenogr. Berichts) ist schon bezüglich der Verbesserung der Bezüge des Pflege- und Dienstpersonals an diesen Anstalten eine Vorlage für den 54. Provinziallandtag in Aussicht genommen worden. Diese wird dem Provinziallandtag in einem besonderen Berichte (Drucksachen Nr. 18) zugehen. Für die Durchführung der in dieser gemachten Vorschläge ist hier ein Betrag von 50 000 Mk. vorgesehen.

Sodann werden dem Provinziallandtag in einem besonderen Berichte (Drucksachen Nr. 11) Anträge des Vereins zur Veranstaltung einer Deutschen Werkbundaustellung Köln und der großen Ausstellung Düsseldorf 1915 „Aus hundert Jahren Kultur und Kunst“ und ein Antrag der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz auf Bewilligung je eines Provinzialzuschusses von 100 000 Mk. für die Veranstaltung dieser Ausstellungen vorgelegt werden. Für den Fall der Bereitwilligkeit des Provinziallandtags zur Bewilligung dieses Zuschusses ist der Betrag für die erstere in dieser Position bereitgestellt, weil der Antrag zur Zeit der Aufstellung des Stats schon vorgelegen hat.

24. Endlich ist bei Titel VI Nr. 2g des Haupt-Haushaltsplans zur Verstärkung des Ausgleichsfonds noch ein Betrag von		493 000,— "
--	--	-------------

neu vorgesehen.

In dem Abschnitt II dieses Vorberichts ist näher dargelegt, daß der Ausgleichsfonds zurzeit eine Höhe von 1 002 828,91 Mk. erreicht hat, d. i. 0,93 % des der Verteilung der Provinzialabgabe für 1914 zugrunde zu legenden Steuerfolls, hat also 1 % dieses Solls noch nicht erreicht. Man wird nun nicht behaupten können, daß dieser Fonds insbesondere dann, wenn bei einer Aufeinanderfolge

Zu übertragen 1 460 204,95 Mk.

Uebertrag 1 460 204,95 Mk.

ungünstiger Jahre das Steuerfoll zurückgeht, ausreichen wird, um den Maßstab für die Erhebung der Provinzialsteuer möglichst in der seitherigen Höhe zu halten bzw. ein in solchen Zeiten besonders unangenehm fühlbares Steigen des Prozentsatzes für die Provinzialsteuer zu verhindern. Es ist dies auch schon in den Verhandlungen über den Haupt-Haushaltsplan auf dem vorigen Provinziallandtage anerkannt und von dem Berichterstatter der I. Fachkommission für erwünscht bezeichnet worden, einen wesentlich höheren Ausgleichsfonds zu bilden, damit wir in schlechten Jahren eine größere Reserve darin haben und uns vor Steuererhöhungen schützen können. Wenn schon zu diesem Zwecke die vorgeschlagene Erhöhung des Ausgleichsfonds unter allen Umständen angezeigt ist, so erscheint sie aus folgenden Erwägungen geboten: Es ist schon öfters darauf hingewiesen worden, daß der Zuschuß, welchen die Provinz aus der Uebernahme der Garantie für den Rhein-Wefer-Kanal zu zahlen haben wird und zwar zum erstenmal im Jahre 1915, aus dem Ausgleichsfonds zu entnehmen sein würde. Nach der der seinerzeitigen Vorlage beigegebenen Schrift des Geheimen Oberbaurats Dr. Ing. Sympher betragen diese Zuschüsse im ersten Jahre 166 000 Mk., nehmen sodann von Jahr zu Jahr ab und beziffern sich im ganzen auf 886 000 Mk. Ob diese Zahlen heute noch stimmen, ist nicht bekannt; es läßt sich jedoch wohl annehmen, daß sie eher größer als kleiner werden, weil die Abmessungen des Kanals und der Schleusen zu klein sind, deshalb schädigend auf den Anfangsverkehr auf dem Kanal einwirken und dadurch höhere Zubeßen erforderlich machen. Wird aber der berechnete Zuschuß von 886 000 Mk. aus dem jetzt rund 1 000 000 Mk. betragenden Ausgleichsfonds entnommen, so bleibt kaum noch etwas zum Steuerausgleich in schlechten Jahren übrig.

Es ergibt sich darnach also eine Gesamtmehrausgabe von 1 460 204,95 Mk. welcher die nachfolgend aufgeführten Minderzuschüsse und Minder-

- | | |
|--|---------------|
| 25. Bei Titel II Nr. 19 wird an den Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung ein Minderzuschuß von | 100 300,— Mk. |
|--|---------------|
- erforderlich.

Bei Titel I ist zunächst der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan mit 15 % der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen um 175,65 Mk.

höher zu berechnen gewesen, weil letzteres infolge Umwandlung einer Bauamtssekretärstelle in eine Landesbausekretärstelle gestiegen ist.

Die Ausgaben an Invaliden- und Hinterbliebenengeldern auf Grund der vom Provinziallandtag geneh-

Zu übertragen	175,65 Mk.	100 300,— Mk.
---------------	------------	---------------

Uebertrag	175,65 Mk.	100 300,— Mk.
migten Grundzüge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind fortgesetzt gestiegen. Entsprechend dieser Zunahme haben für das Rechnungsjahr 1914	8 500,— „	
mehr im Haushaltsplan vorgesehen werden müssen.	8 675,65 Mk.	

Der an den Voranschlag B über die Verwendung des Eisenbahnfonds zu gewährende Zuschuß konnte, wie nachfolgenden Angaben über diesen Voranschlag B zu entnehmen ist, um 20 341,— „ verringert werden, so daß sich bei Titel I eine Minderausgabe von 11 665,35 Mk. ergibt.

Unter Titel II „Für die örtliche Bauleitung“ ist bei den Gehältern der Landes-Bauinspektoren eine Mehrausgabe von 1 300 Mk. vorgesehen. Sie ist zurückzuführen auf die besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen, welche 5 Bauinspektoren erhalten können.

Für Tagegelder und Reisekosten der Bauinspektoren ist der bisherige Kredit, welcher sich als zu knapp erwiesen hat, um den geringen Betrag von	500 „
erhöht,	demnach mehr 1 800 Mk.

Dahingegen sind für Gehälter der Landesbausekretäre 2 300 Mk. weniger angesetzt, weil ein Bauamtssekretär mit dem Höchstgehalt ausgeschieden, ein Landesbausekretär zur Zentralstelle in Düsseldorf versetzt ist und an deren Stelle Beamte mit dem Anfangsgehälte von 2200 Mark angestellt sind. Dadurch ist eine Gehaltsverminderung von 2900 Mk. eingetreten. Für 3 Landesbausekretäre sind Gehaltsverbesserungen von 600 Mk.

Zu übertragen	2 300 Mk.	1 800 Mk.	11 665,35 Mk.	100 300,— Mk.
---------------	-----------	-----------	---------------	---------------

Uebertrag	2 300 Mk.	1 800 Mk.	11 665,35 Mk.	100 300,— Mk.
auf Grund des Besoldungsplans eingestellt. Für die Anstellung eines technischen Hilfsarbeiters in der Straßenverwaltung war seit 1912 ein Betrag von	3 650	"		
vorgesehen. Die Annahme eines solchen Hilfsarbeiters außer dem 16. Landesbauinspektor, der bei der Zentralverwaltung tätig ist, hat seither unterbleiben können und es wird auch vorerst der Kredit nicht beibehalten zu werden brauchen. Endlich hat der Diätenfonds zur Ausbildung von Anwärtern für den Bureau-dienst bei den Bauämtern ermäßigt werden können um	850	"		
so daß sich eine Minderausgabe von	6 800	Mk.		
und nach Abzug des Mehrbetrages von	1 800	"		
ein Minderbedarf von			5 000,—	"
ergibt.				

Bei Titel III für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen ist eine Minderausgabe von 2 700,— " vorgesehen.

Die Gehälter der Provinzialstraßenmeister und Aufseher beanspruchen 4 000 Mk. weniger; es liegt dies an dem Abgang älterer Aufsichtsbeamter und deren Ersatz durch jüngere Beamte mit Anfangsgehältern. Nach dem Beschlusse des 22. Provinziallandtags sollen die Straßenaufsichtsbeamten 10 % des Bruttoerlöses der Obstnutzung erhalten. Da die Einnahme um 10 000 Mk. mehr vorgesehen ist, so muß hier eine Mehrausgabe von 1 000 Mk. entstehen. Für die diätarische Besoldung der Straßenmeisteran-

Zu übertragen	1 000 Mk.	4 000 Mk.	19 365,35 Mk.	100 300,— Mk.
---------------	-----------	-----------	---------------	---------------

Uebertrag	1000 Mk.	4000 Mk.	19 365,35 Mk.	100 300,— Mk.
wärter ist gegen das Vorjahr ein Mehr- bedarf von	300 "			
ausgerechnet, daher Mehrausgabe		1300 "		
bleibt Minderbedarf		2700 Mk.		

Der Titel IV des Haushaltsplans „für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen“ schließt mit einem Minderbedarf von 45 671,82 „ ab.

Die Veranschlagung der Straßenunterhaltungskosten für die Rechnungsjahre 1911 bis einschl. 1914 hatte eine jährliche Bedarfssumme der Landesbauämter von 4 058 800,— Mk. ergeben. Dieser Ausgabesumme treten hinzu die Zinsen und Tilgungskosten der Kleinplasteranleihe A für 1914 mit 181 985,83 „

Diese Ausgabe hat im Vorjahre noch 229 863,38 Mk. betragen und ist seit 1911 in allmählicher Abnahme begriffen, so daß sie im Rechnungsjahre 1918 mit 1676,94 Mk. aufhören wird.

Nach den seitherigen Erfahrungen sind für unvorhergesehene dringende Arbeiten, die sich während des Jahres als notwendig herausstellen, zur Verfügung des Landeshauptmanns wie im Vorjahre . . . 81 200,— „ ausgeworfen worden, so daß sich ein Gesamtbetrag von 4 321 985,83 Mk. ergibt, von welchem infolge der in den Jahren 1912, 1913 und 1914 stattgehabten Abtretung von Provinzialstraßenstrecken an engere Kommunalverbände die zu zahlenden Renten mit 29 972,13 + 5885,31 + 4078,18 = 39 935,62 „ in Abzug zu bringen sind, so daß 4 282 050,21 Mk. oder rund 4 282 050,— Mk. bleiben.

Zu übertragen 4 282 050,— Mk. 65 037,17 Mk. 100 300,— Mk.

	Uebertrag 4 282 050,— Mf.	65 037,17 Mf.	100 300,— Mf.
Da für 1913 hier	4 334 000,— "		
vorgesehen waren, so ergibt sich ein			
Minderbedarf von	51 950,— Mf.		
Mehr vorgesehen ist aber auf			
Grund der abgeschlossenen Verträge			
an Renten für an engere Kom-			
munalverbände abgetretene Provin-			
zialstraßenstrecken 4078,18 Mf.,			
für Beiträge zur			
Krankenversicherung			
der Hilfschreiber bei			
den Bauämtern, der			
Straßenwärter und			
Straßenarbeiter zc. 1600,— "			
weil diese Beiträge			
infolge der Bestim-			
mungen der Reichs-			
versicherungsord-			
nung gestiegen sind,			
und			
für Beiträge zur			
Invalidenversiche-			
rung derselben Be-			
diensteten	600,— "		
zusammen mehr	6 278,18 "		
sodasß also bei Titel IV ein Minder-			
bedarf von	45 671,82 Mf.,		
wie oben angegeben, bleibt.			
Bei Titel VI „zur Bestreitung der Kosten			
für das Zahlungsgeschäft der Straßenverwaltung“			
hat infolge Einführung des Postcheckverkehrs der			
Etatbetrag um	2 000,— "		
verringert und der Kredit für Prämien für Haft-			
pflichtversicherung, Prozeßkosten u. s. f. für unvor-			
hergelehene Fälle zc. unter Titel X um	562,83 "		
herabgesetzt werden können, so daß sich eine Minder-			
ausgabe von	67 600,— Mf.		
ergibt, welcher bei Titel VII für Porto-, Telegramm-			
und Fernsprechkosten der Landesbauämter ein Mehr-			
betrag von	200,— "		
gegenübersteht. Der Minderbetrag beträgt sonach	67 400,— Mf.		
Zu übertragen	67 400,— Mf.	100 300,— Mf.	

Uebertrag 67 400,— Mf. 100 300,— Mf.

Da nach der beiliegenden Nachweisung die eigenen Einnahmen der Straßenverwaltung um 32 900,— „ steigen werden, so ergibt sich für diesen Verwaltungszweig ein Minderzuschuß von 100 300,— Mf.

Der Abschnitt B Außerordentliche Ausgaben der Straßenverwaltung ist unverändert beibehalten werden. Ebenso ist unverändert geblieben die Anlage A zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung für die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen.

In der Anlage B über die Verwendung des Eisenbahnfonds hat sich, wie oben in Rechnung gestellt ist, der Zuschuß aus den Provinzialmitteln um 20 341 Mf.

verringert. Es kommt dies daher, daß der Anteil des Fonds an den Ueberschüssen der Kleinbahn Merzig-Büschfeld um 341 „

höher angesetzt werden konnte. In der Ausgabe sind zur Zahlung von Zinsen an die Landesbank für die den Bahnunternehmungen gewährten Darlehen vor- 20 000 „

ausichtlich weniger erforderlich, weil ein Darlehen von 2 Millionen Mark wegen Uebernahme der betreffenden Kleinbahnen durch den Staat zurückgezahlt worden und zum anderen ein für ein Darlehen zu zahlender Unkostenbeitrag fortgefallen ist.

Es ergibt sich daraus der Betrag von 20 341 Mf., um welchen der Provinzialzuschuß verringert werden konnte.

Für Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge der Beteiligungssumme der Provinz an dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld sind 21 Mf. mehr eingestellt, um welche aber der Titel insgemein gekürzt ist.

Die Anlage C über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues ist in der bisherigen Gestaltung beibehalten worden.

In der Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche ist ein Zuschuß aus Provinzialmitteln nicht enthalten. Die Ausgabe ist um 100 Mf. weniger vorgesehen, in gleichem Maße ist auch die eigene Einnahme verringert.

26. Bei Titel IV Nr. 4 des Haupt-Haushaltsplans ist zur Ueberweisung aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein Minderbetrag von 337,— „ enthalten.

Zu übertragen 100 637,— Mf.

	Uebertrag	100 637,— Mf.
<p>Die Einnahme aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds ist bei Titel IV Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans in Einnahme und hier in Ausgabe gestellt. Es handelt sich also lediglich um einen durchlaufenden Posten und da nach dem dreijährigen Durchschnitt die Einnahme um 337 Mf. geringer anzunehmen ist, so mußte auch hier die Ausgabe entsprechend kleiner werden.</p>		
27.	Bei Titel IV Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplans konnte für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz nur ein um geringerer Zuschuß überwiesen werden.	7 525,— "
<p>Der Zuschuß wird aus der Einnahme des Titel IV Nr. 1 an Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank entnommen. Da diese aber gegen das Vorjahr nicht höher geworden ist, andererseits aber, wie oben unter Nr. 15 schon ausgeführt ist, die aus derselben Einnahme fließenden Zuschüsse an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft und für die Verwaltung der Provinzialmuseen um 2500 + 5025 = 7525 Mf. erhöht werden mußten, so ist hier der Zuschuß um diesen Betrag gekürzt und auf Titel II Nr. 20 des Haupt-Haushaltsplans übernommen worden.</p>		
28.	Bei Titel V Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplans ist zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten von 13 000 000 Mf. ein Minderbetrag von vorgeesehen.	4 825,— "
<p>In die Haushaltspläne der Fürsorgeerziehungsanstalten Rheindahlen und Solingen konnte zur Verzinsung und Tilgung dieser Kosten der Betrag von 4825 Mf. mehr als im Vorjahre eingestellt werden.</p>		
29.	Bei Titel VI Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans findet sich unter c zu Regulierungsarbeiten an der Sieg ein Minderbeitrag von	77 667,— "
<p>Im Haupt-Haushaltsplan für 1913 waren hier zur Unterstützung des Baues und der Verstärkung von Deichen an der Sieg als einmalige Ausgabe 130 000 Mf. vorgeesehen, welche für 1914 fortfallen. Durch besondere Vorlage (Drucksachen Nr. 23) wird unabhängig davon für ein anderes Projekt zur Regulierung der Sieg zwischen Lauthausen und Allner eine einmalige Beihilfe von 52 333 " beantragt, welche in den Hauptetat für 1914 eingestellt ist, es entsteht dadurch die oben bezeichnete Minderausgabe von 77 667 Mf.</p>		
30.	Bei Titel VI Nr. 2d des Haupt-Haushaltsplans ist der zur weiteren Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten für 1913 vorgesehene Betrag von nicht mehr eingestellt.	290 000,— "
Zu übertragen		480 654,— Mf.

Uebertrag 480 654,— Mf.

Wie aus dem beigelegten Abschnitt II dieses Berichts hervor-
geht, sind Ende des Jahres 1913 noch ungedeckt von den Baukosten
der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau . . . 255 710,82 Mf.
die Baukosten der Taubstummenanstalt in Ess-
kirchen mit 600 000,— „
die Kosten des Erweiterungsbaues der Taubstummen-
anstalt in Essen von 40 000,— „
die Kosten von Umbauten in der Blindenanstalt
zu Düren mit 35 000,— „
zusammen 930 710,82 Mf.

Zur Deckung steht bereit im Jahre 1914 das
halbe Prozent der Provinzialsteuer mit . . . 537 500,— „
so daß als Rest der Kosten 393 210,82 Mf.
verbleiben, die im Jahre 1915 gedeckt werden können.

Es ist deshalb von der Einstellung eines Betrages zur außer-
ordentlichen Tilgung abgesehen worden.

31. Bei Titel VI Nr. 3 des Haupt-Haushaltsplans an Zinsen für die
zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank
entnommenen Vorschüsse sowie zu außerordentlichen Aus-
gaben und zur Abrundung konnten 5 150,95 „
weniger verlangt werden.

Wenn auch zur Beförderung der Unfallversicherung unter den
Beamten ein Betrag von 2850 Mf. in den Haushaltsplan neu ge-
fordert ist, so konnte doch nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre
noch ein Betrag von 5150,95 Mf. weniger eingestellt werden.

Die Minderzuschüsse bzw. Ausgaben belaufen sich darnach
insgesamt auf 485 804,95 Mf.

Nach der Aufstellung (Nr. 1 bis 24 vorstehend) ist eine
Gesamtmehrausgabe von 1 460 204,95 Mf.
nachgewiesen, so daß also noch eine Gesamtmehrausgabe von . . . 974 400,— „
bleibt, wie schon auf Seite 1 dieses Berichts angegeben ist.

Dieser Mehrbedarf soll seine Deckung in den nachfolgend auf-
geführten Mehreinnahmen finden:

1. Bei Titel II Nr. 2 zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf
Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 mit . . . 10 500 Mf.
12. März 1874
2. Bei Titel II Nr. 3 zur Deckung der Kosten der er-
weiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom
11. Juli 1891 mit 70 000 „
3. Bei Titel II Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen
Dotationsrente bzw. für allgemeine Zwecke der Provinzial-
verwaltung 964 800 „

Zu übertragen 1 045 300 Mf. 974 400,— Mf.

	Uebertrag	1 045 300 Mk.	974 400,— Mk.
4. Bei Titel II Nr. 5 zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten		35 000 Mk.	
5. Bei Titel V Nr. 2 an unvorhergesehenen Einnahmen		37 „	
	zusammen an Mehreinnahmen	1 080 337 Mk.,	
welchen indessen Mindereinnahmen entgegenstehen:			
6. Bei Titel II Nr. 1a zur Deckung der ordentlichen Ausgaben der Straßenverwaltung		100 300 Mk.	
7. Bei Titel IV Nr. 2 an Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds		337 „	
8. Bei Titel V Nr. 1 an Zinsen von vorübergehend angelegten Beständen der Zentralfonds		5 300 „	
	an Mindereinnahmen zusammen	105 937 „	
	so daß also noch eine Gesamtmehreinnahme von		974 400,— Mk.
	bleibt, welche sich mit der nachgewiesenen Gesamtmehrausgabe von		974 400,— Mk.

deckt.

II.

Der Abschnitt II des Vorberichts zu dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 weist auf Seite 51 der Verhandlungen des 53. Rheinischen Provinziallandtags als Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1911

bei dem Betriebsfonds den Betrag von	500 899,85 Mk.
bei dem Ausgleichsfonds den Betrag von	825 328,92 „

nach, welche in das Rechnungsjahr 1912 übertragen worden sind.

Gemäß dem Beschlusse des 52. Rheinischen Provinziallandtages vom 9. März 1912 ist im Rechnungsjahre 1912 der Betriebsfonds auf die Höhe von 700 000,— „ gebracht worden.

Dem Bestande des Ausgleichsfonds von	825 328,92 „
sind im Rechnungsjahre 1912 hinzugewachsen an Zinsen für die hinterlegten Beträge	22 870,70 „

so daß am Ende dieses Rechnungsjahres der Ausgleichsfonds einen Bestand von 848 199,62 Mk. hatte. Aus dem Bestande bei dem Haupt-Haushaltsplan für 1912 sind dem Fonds inzwischen noch 154 629,29 „

zugeführt worden, so daß er zur Zeit der Erstattung dieses Berichts eine Höhe von 1 002 828,91 Mk. erreicht hat. Es stehen demnach dem Provinziallandtage aus den beiden Fonds (Betriebsfonds und Ausgleichsfonds) 1 702 828,91 Mk. zur Verfügung.

Es ist hier zu erwähnen, daß die Verteilung der Provinzialsteuer für das Rechnungsjahr 1913, abgesehen von dem 1/2% für die Herabminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten, eine Einnahme von 13 587 559,58 Mk.

ergibt, daß nach dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1913 aber nur ein Bedürfnis von	13 567 500,— „
veranschlagt ist, so daß eine Mehreinnahme von	20 059,58 Mk.

zu erwarten ist. Sollte diese nicht zur Deckung von Mehrausgaben im Rechnungsjahre 1913 — insbesondere bei den Kosten der Fürsorgeerziehung — Verwendung finden müssen, so wäre sie den Beschlüssen des Provinziallandtags gemäß je zur Hälfte dem Ausgleichs- und dem Baufonds zuzuführen.

Nachdem der Provinziallandtag, wie vor erwähnt worden ist, erst im Jahre 1912 unter Anerkennung des bestehenden Bedürfnisses die Erhöhung des Betriebsfonds auf den Betrag von 700 000 Mk. beschlossen hat, so wird eine Inanspruchnahme dieses Fonds zur Deckung laufender Ausgaben bezw. die Einstellung eines Teils desselben in den Haupt-Haushaltsplan nicht in Frage kommen können.

Der Ausgleichsfonds ist durch Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1907 mit einem Betrage von 471 866,89 Mk. eingerichtet worden, weil man sich eine Reserve schaffen wollte, um in Zeiten eines gewerblichen Rückschlags zc. eine starke Erhöhung des Prozentfußes der Provinzialsteuer verhüten zu können. Auch sollte der Fonds Verwendung zur Deckung derjenigen Ausgaben event. finden, welche dem Provinzialverbande aus der für den Rhein-Weser-Kanal und später die Lippewasserstraße übernommene Garantie für die Verzinsung und Tilgung der Bau- und Betriebsfonds erwachsen werden. Noch der vorjährige Provinziallandtag hat anerkannt, daß der Ausgleichsfonds in der bisherigen Höhe zu niedrig und es erwünscht sei, einen wesentlich höheren Ausgleichsfonds zu bilden, damit die Provinz in schlechten Jahren eine größere Reserve habe, um sich vor Steuererhöhungen bewahren zu können (Seite 162 des stenographischen Berichts). Die derzeitigen Steuerverhältnisse dürften aber demgegenüber einen Rückgriff auf diesen Fonds noch nicht rechtfertigen.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hatte durch Beschluß vom 16. März 1907 die Bildung eines Baufonds beschlossen. Nach Seite 52 der Verhandlungen des 53. Rheinischen Provinziallandtags waren diesem Fonds bis zum Abschlusse des Rechnungsjahres 1911 im ganzen die Summe von 2 079 272,78 Mk.

zugelassen. Seitdem hatte der Fonds folgende Einnahmen:

An Zinsen	373,17	„
Aus dem Bestande des Haupt-Haushaltsplans am Schlusse des Rechnungsjahres 1912	154 629,28	„
so daß sich also die Gesamteinnahme auf	2 234 275,23	Mk.

Dieser Betrag ist auf die Kosten des Baues der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg-Hau abgeschrieben worden, so daß der Baufonds selbst über keine Mittel verfügt.

Auf die insgesamt 11 215 000,— Mk. betragenden Baukosten dieser Heil- und Pflegeanstalt sind bis jetzt abgeschrieben:

- Der auf die vom Provinziallandtage genehmigte vierte Anleihe von 13 000 000 Mk. übernommene Betrag von 7 404 586,69 Mk.
- Der oben erwähnte Betrag von 2 234 275,23 „
- Das $\frac{1}{2}$ % Provinzialsteuer zur Verminderung des Anleihebedarfs aus dem Rechnungsjahre 1912 mit 476 309,14 „
- Der von der Stadt Cleve bewilligte Zuschuß von 50 000,— „

zusammen 10 165 171,06 „

so daß also noch zu decken bleiben 1 049 828,94 Mk.

Uebertrag 1 049 828,94 Mk.

Zur Abschreibung auf diesen Bauvorschuß für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Wedburg-Hau stehen im Rechnungsjahre 1913 zur Verfügung:

1. Die Einnahme an Provinzialsteuer ($\frac{1}{2}$ %) zur Verminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten mit 504 118,12 Mk.
2. Der Titel VI Nr. 1 unter d zur weiteren Verminderung des Anleihebedarfs im Haupt-Haushaltsplan für 1913 ausgeworfene Betrag von 290 000,— "

zusammen also 794 118,12 "

Es werden demnach Ende des Rechnungsjahres 1913 noch ungedeckt bleiben rund 255 700,— Mk.

Ferner ist in Aussicht genommen, aus der Provinzialsteuer für Verminderung des Anleihebedarfs in den Jahren 1914 und dem folgenden die vorstufweise bei der Landesbank entnommenen Beträge zu tilgen und zwar:

1. Die Baukosten für die im kommenden Jahre fertiggestellte Provinzial-Taubstummenanstalt in Guskirchen mit rund 600 000,— "
2. Die Kosten des Erweiterungsbaues an der Taubstummenanstalt in Essen mit 40 000,— "
3. Die Kosten einiger Umbauten an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren mit 35 000,— "

Es bleiben also im Jahre 1914 und in dem folgenden Jahre noch zu decken: 930 700,— Mk.

Soweit es sich also jetzt übersehen läßt, wird im Jahre 1915 diese Summe an Baukosten gedeckt und es alsdann wieder möglich werden, aus der Provinzialsteuer zur Herabminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten in dem Baufonds Mittel für erforderlich werdende Anstaltsbauten zu sammeln.

III.

A. Der dem Provinziallandtag vorgelegte Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1914 sieht zur Bestreitung der Bedürfnisse der Provinzialverwaltung eine Einnahme aus den Provinzialsteuern von 14 512 500 Mk. vor.

Nach den von den Land- und Stadtkreisen der Provinz eingereichten Uebersichten über den Stand des Staatssteuerfolls, welches nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialabgaben zugrunde zu legen ist, beträgt dieses für 1913 nach dem Stande vom 1. Oktober 1913 108 910 493,87 Mk.

Dieses Staatssteuerfoll kann aber nicht als Maßstab zur Verteilung der Provinzialabgaben dienen, denn für diese ist nach dem genannten Kreis- und Provinzialabgabengesetz der Stand des Staatssteuerfolls am 1. Januar 1914 maßgebend. Jahrelange Erfahrungen haben nun gezeigt, daß infolge von Reklamationen, Berufungen etc., auch irriger Angaben sich das Staatssteuerfoll nach dem Stande vom 1. Januar ganz wesentlich gegen das in der Nachweisung vom vorhergehenden Oktober angegebene vermindert hat. Es muß daher

Zu übertragen 108 910 493,87 Mk.

Uebertrag 108 910 493,87 Mk.

angenommen werden, daß diese Verminderung namentlich wegen der diesmal betriebenen beschleunigten Einreichung der Steuernachweisungen infolge früheren Abschlusses des Haushaltsplans in der Zeit vom 1. Oktober ds. Jz. bis zum 1. Januar 1914 eintreten und immerhin eine Summe von 1 410 493,87 „

ausmachen wird. Daß der Verteilung der Provinzialabgabe für das Rechnungsjahr 1914 als Grundlage dienende Staatssteuerjoll mit 107 500 000,— Mk. wird dem tatsächlich noch festzustellenden Steuerjoll vom 1. Januar 1914 etwa gleichkommen. Unter Beibehaltung des bisherigen Prozentsatzes von $13\frac{1}{2}\%$ würde die Verteilung der Provinzialabgabe auf der Grundlage eines Staatssteuerjolls von 107 500 000 Mk. für das Rechnungsjahr 1914 eine Steuereinnahme von 14 512 500 Mk. ergeben, welche dem in dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan unter Titel II Nr. 1 bis 4 veranschlagten Steuerbedarf entspricht.

Es wird beantragt, den Steuerbedarf für das Rechnungsjahr 1914 auf diese Summe festzustellen. Sollte die Verteilung der Provinzialabgabe bei dem Maßstabe von $13\frac{1}{2}\%$ eine höhere Einnahme als den veranschlagten Steuerbedarf ergeben, so bleibt diese höhere Einnahme doch zur Verfügung des Provinziallandtags und wird, wenn dieser nicht anders darüber bestimmt, je zur Hälfte an den Ausgleichs- und an den Baufonds abgeführt werden. Eine etwaige Mehreinnahme wird aber kaum von Belang sein können.

Bei dem Umstande, daß bei Titel VI Nr. 2b und bei Titel VI Nr. 2g als Zuschuß für die Herstellung der Saarstraße zwischen Mettlach und Saarburg und zur Verstärkung des Ausgleichsfonds 150 000 Mk. und 493 000 Mk. in den Haupt-Haushaltsplan eingestellt worden, welche dazu bestimmt sind, zur Vermeidung künftiger unerwünschter Erhöhungen des Prozentsatzes für die Provinzialabgabe in weniger günstigen Zeiten die Etats der Provinz zu entlasten, wird allerdings die Frage einer Herabsetzung des Prozentsatzes für diese Abgabe von $13\frac{1}{2}\%$ um etwa $\frac{1}{2}\%$ für das Jahr 1914 möglich. Ein halbes Prozent des vorläufig auf 107 500 000 Mk. angenommenen Steuerjolls macht einen Steuerbetrag von 537 500 Mk. aus, welcher durch entsprechende Absetzung bei den genannten beiden Ausgabepositionen eingebracht werden könnte. Einer derartigen Maßnahme stehen indessen doch berechtigte Bedenken entgegen. Im Interesse der steuerzahlenden Land- und Stadtkreise ist immer auf eine konstante Beibehaltung des Prozentsatzes der Provinzialabgabe hoher Wert gelegt und zu dem Zwecke die Notwendigkeit eines möglichst hohen Ausgleichsfonds betont worden. An anderer Stelle dieses Berichts ist schon ausgeführt worden, daß der jetzt vorhandene Ausgleichsfonds von rund 1 000 000 Mk., selbst wenn er nur dem Zweck des Steuer- ausgleichs dienen soll, entschieden zu gering ist, um in einigen aufeinanderfolgenden Jahren gewerblichen und geschäftlichen Niedergangs und damit verbundener Schwächung der Steuerkraft den Zweck der Vorbeugung der Erhöhung des Prozentsatzes für die Provinzialsteuer zu erfüllen, da er noch nicht einmal 1% des Staatssteuerjolls ausmacht. Es ist deshalb vom Provinziallandtag schon mehrfach anerkannt worden, daß die Ergebnisse günstiger Steuerjahre dazu benutzt werden müssen, diesen Ausgleichsfonds für den Steuerausgleich möglichst zu stärken. Es kommt nun noch hinzu, daß es schon immer in Aussicht genommen war, diejenigen Betriebszuschüsse, welche die Provinz nach der von ihr für den Rhein-Weser-Kanal übernommenen Garantie vom Rechnungsjahre 1915 ab eine Reihe von Jahren zu leisten hat, ebenfalls aus dem Ausgleichsfonds zu entnehmen. Diese Zuschüsse betragen nach den Berechnungen des Geh. Oberbaurats Dr. Ing. Sympher im ersten Jahre 166 000 Mk., sollen dann von Jahr zu Jahr abnehmen und für die Dauer der Garantiezeit zusammen 886 000 Mark ausmachen. Gegenüber dieser Ausgabe, welche eher größer als kleiner wird, schrumpft aber der Ausgleichsfonds von 1 000 000 Mk. auf einen Minimalbetrag zusammen.

Da die allgemeine Lage unsicher und nicht anzunehmen ist, daß das Steuerfoll noch weiter steigt, vielmehr damit gerechnet werden muß, daß es sinken wird, so erscheint die Einstellung eines möglichst hohen Betrages in den Haupt-Haushaltsplan bei der jetzigen Finanzlage um so berechtigter, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ausgaben des Haushaltsplans steigen werden. Im nächsten Jahre wird diese Steigerung schon infolge der besoldungsplanmäßigen Gehaltssteigerungen der Beamten kommen, weiterhin wird die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nach den gemachten Erfahrungen eine Mehrausgabe verursachen, bei abwärtsgehender Konjunktur werden die Landarmenkosten wachsen, die erweiterte Armenpflege wird bei der statistisch nachgewiesenen Zunahme von Kranken um mehr als 300 jährlich höhere Kosten verursachen; endlich muß im Jahre 1914 eine neue Veranschlagung der Kosten für die Unterhaltung der Provinzialstraßen für einen 4jährigen Zeitraum stattfinden. Das Steigen der Löhne und Materialpreise, sowie das Wachsen des Verkehrs, namentlich des Kraftwagenverkehrs wird sich dabei zweifellos geltend machen.

Aus diesen Erwägungen glaubt der Provinzialauschuß eine Herabsetzung des Prozentsatzes für die Provinzialsteuer im Jahre 1914 widerraten zu müssen, und stellt den Antrag, den Steuerbedarf für dieses Jahr festzusetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}\%$ des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Staatssteuerfolls, so daß also mit dem vom Provinziallandtag beschlossenen $\frac{1}{2}\%$ für Verminderung des Anleihebedarfs im ganzen, wie in den Vorjahren, 14% zu erheben sein würden.

B. In der Sitzung vom 16. März 1909 hat der 49. Rheinische Provinziallandtag beschlossen:

1. in den Haupt-Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten den Betrag von $\frac{1}{2}\%$ an Provinzialabgaben einzustellen, und
2. den vorhandenen Baufonds sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs im Rechnungsjahre 1909 und in den folgenden Jahren in den Haupt-Haushaltsplan eingesetzten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau zu verwenden.

Wie in dem vorhergehenden Abschnitt II angegeben ist, ist nach diesem Beschluß verfahren worden. In dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan ist unter Titel II Nr. 5 der Einnahme und unter Titel V Nr. 8 der Ausgabe als $\frac{1}{2}\%$ Provinzialabgabe der Betrag von 537 500 Mk. eingestellt. Sollte sich infolge Veränderung des angenommenen Staatssteuerfolls dieser Betrag erhöhen oder vermindern, so würde auch ein entsprechend höherer oder geringerer Betrag zur Verminderung des Anleihebetrages verwendet werden können.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß die folgenden Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1914 feststellen;
2. den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1914 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1909 zu erhebenden $\frac{1}{2}\%$ für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — festsetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}\%$ der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme;
3. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch

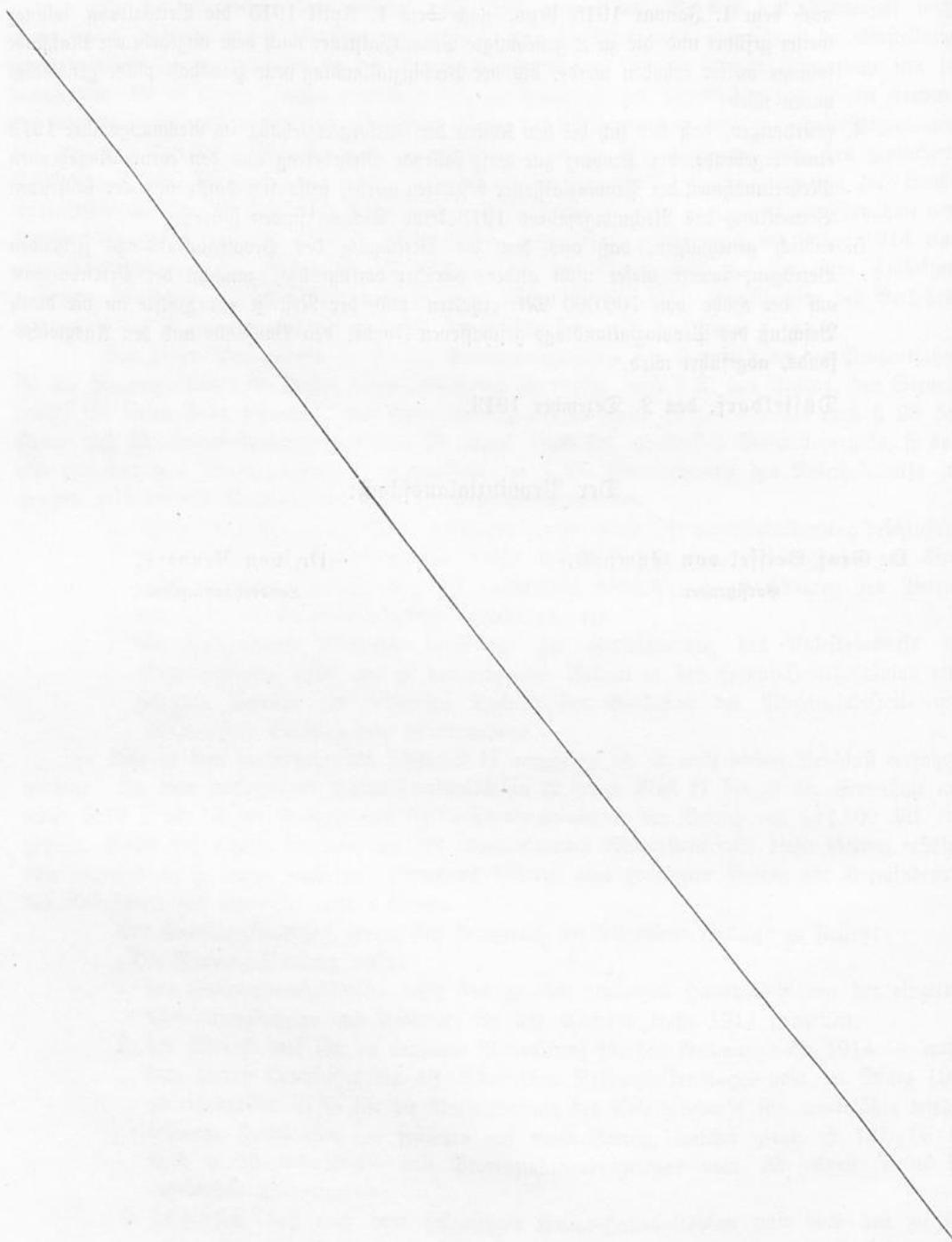
- nach dem 1. Januar 1915 bzw. nach dem 1. April 1915 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem angegebenen Maßstabe solange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1913 etwa ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den event. eingehenden Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1913 keine Deckung finden sollte;
 5. endlich genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträgen, soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der Höhe von 700 000 Mk. erhalten und der Rest je zur Hälfte an die durch Beschluß des Provinziallandtags geschaffenen Fonds, den Baufonds und den Ausgleichsfonds, abgeführt wird.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.



Nachweisung

Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1913 und 1914.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1914		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1913	
			₰	₰	₰	₰
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	I. Seite 27	411 900	—	408 300	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern pp. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c) Dr. Klein-Stiftung	II. Seite 49	609 574 40	—	582 938 35	—
3	Haushaltsplan über die Befoldungen und andere persönliche Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten	III. Seite 69	1 203 500	—	1 120 200	—
Zu übertragen			2 224 974 40	—	2 111 438 35	—

Mithin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
₰	₰	
3 600	—	Der Verwaltungsstellenbeitrag der Ruhegehaltskassen ist wesentlich wegen der Bestellung eines weiteren Beamten um 1900 Mk. höher und der Beitrag aus dem Haushaltsplan für die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Anstalten für die früher hier bezahlten Beamten um 2350 Mk. höher berechnet, die sonstigen Einnahmen aber um 23,86 Mk. höher angenommen worden, ergibt eine Mehreinnahme von 4273,86 Mk. Dagegen wurden die Einnahmen aus dem Verkauf der Landtagsverhandlungen um 200 Mk., der Verwaltungsstellenbeitrag aus den Polizeistraßgefunden um 365 Mk. und aus den Viehvericherungsfonds um 108,86 Mk. herabgesetzt werden, mithin im ganzen um 673,86 Mk., so daß eine Mehreinnahme von 3600 Mk. bleibt.
26 636 05	—	An Zinsen von rentbar angelegten Beträgen werden 8598 Mk. mehr eingeht, an Ordnungstrafen der Provinzialbeamten sind 10 Mk. Mehreinnahme vorgesehen, als Beitrag der Genossenschaft für die Erntemelioration 30 Mk. mehr, sind zusammen 8638 Mk. mehr, während aus Erstattungen aus Mitschulden gegen das Vorjahr 749,40 Mk. weniger Einnahme zu erwarten steht. Die Mehreinnahme bei Titel I beträgt somit 7888,60 Mk. Bei den Einnahmen des Titels II sind als Zuschüsse 15% der Durchschnittseinkommen der etatsmäßigen Beamtenstellen berechnet. Die Vermehrung dieser bringt bei der Landesversicherungsanstalt eine Mehreinnahme von 3000 Mk., bei der Feuerversicherungsanstalt von 3118,20 Mk., bei der Landesbank von 2280 Mk., bei den Fürsorgeerziehungsanstalten von 126 Mk., bei den Weis- und Obstbauschulen von 189,75 Mk., für die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen von 681 Mk., bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von 716,25 Mk. Bei der Provinzialstraßen-Verwaltung von 175,65 Mk.; letztere muß außerdem zur Bestreitung von Invalidengeldern u. an frühere Strahenarbeiter und Strahenarbeiter und deren Hinterbliebene einen Mehrzuschuß von 8500 Mk. an den Pensionsetat leisten, so daß die Mehreinnahme sich bei Titel II auf 18 786,85 Mk. stellt, aus dem Etat über die Kosten der Fürsorgeerziehung mindert sich der zu leistende Zuschuß um 131,25 Mk., so daß eine Mehreinnahme von 18 655,60 Mk. bleibt. Bei den sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen ist ein Mehrbetrag von 69,78 Mk. angenommen, während die Zinseneinnahme bei der Dr. Klein-Stiftung um 22,07 Mk. steigt. Die Mehreinnahme stellt sich demnach insgesamt auf 7888,60 + 18 655,60 + 69,78 + 22,07 = 26 636,05 Mk.
83 300	—	Der Provinzialverband als solcher wird durch die Ausgabe an Verwaltungskosten der Landesversicherungsanstalt in keiner Weise belastet. Die Kostenerhöhung beruht einmal auf besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen in Höhe von 17 337,50 Mk., sodann auf der Einrichtung von neuen Stellen. Im Jahre 1913 sind eine Reihe von Beamten in höhere Stellen nach Weggabe der bestehenden Anstellungsgrundlagen befördert worden, für sie waren in diesem Jahre nur Teilbeträge der höheren Gehälter vorzusehen, während in dem jetzigen Haushaltsplan die vollen Stellengehälter vorzusehen waren. Dadurch entsteht eine Mehrausgabe von 16 187,53 Mk. Nach denselben Grundlagen müssen auch im Jahre 1914 eine Anzahl von Beamten in höhere Stellen, insbesondere Bureauassistenten in Sekretärstellen bzw. Anwärter in Assistenten- und Registratorstellen aufrücken. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind mit 17 268,34 Mk. in dem Haushaltsplan enthalten. Für Hilfsarbeiter im Bureau, Kanzleidiener u. haben mit Rücksicht auf die erhebliche Geschäftszunahme 38 600 Mk. mehr vorgesehen werden müssen. Der
118 536 05	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1914		Diese haben betragen in dem Rechnungs- jahre 1913	
			„	„	„	„
	Uebertrag		2 224 974	40	2 111 438	35
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV Seite 79	256 500	—	249 100	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V Seite 89	955 000	—	923 000	—
	Zu übertragen		3 436 474	40	3 283 538	35

Mithin jezt		Bemerkungen.	
mehr	weniger		
„	„	„	
113 536	05	—	Zuschuß an den Pensionetat war um 3000 Mk. höher zu berechnen und an sonstigen Ausgaben sind 179,13 Mk. mehr erforderlich. Die Mehrausgabe ist darnach 17 337,50 + 16 187,53 + 17 238,34 + 38 600 + 9000 + 179,13 = 92 242,50 Mk. Durch das Ausscheiden älterer Beamten durch Tod und Pensionierung und deren Ersatz durch Dienstjüngere tritt eine Minderausgabe von 9242,50 Mk. ein, so daß eine Mehrausgabe von 83 300 Mk. bleibt.
7 400	—	—	Der Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung wird durch die Verwaltungskosten der Genossenschaft in keiner Weise belastet. Die nebenstehende Einnahme dient zur Bestreitung dieser Kosten und wird durch die Genossenschaftsumlage mitbeschafft. Bei dem Abschnitt „Besoldungen“ des Haushaltsplans ist eine Mehrausgabe von 7133,33 Mk. erforderlich, von welcher 4433,33 Mk. auf besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen und 2700 Mk. auf Beförderung von Beamten in andere Dienststellungen gemäß den Anstellungsgrundätzen entfallen. Bei dem Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“ konnte für Hilfsarbeiter im Bureau u. Dienste ein Minderbetrag von 2000 Mk. vorgezogen werden, ebenso zur Zahlung von Invalidengeldern u. an Angestellte ein Minderbetrag von 46,54 Mk., während der Beitrag an den Pensions-Haushaltsplan wegen der vorerwähnten Beamtenbeförderung mit 15% der Durchschnittseinkommen um 716,25 Mk. höher berechnet werden mußte. Das ergibt bei diesem Abschnitt eine Minderausgabe von 1330,29 Mk. Unter Titel III „Sächliche und sonstige Ausgaben“ sind die Kosten der Genossenschaftsversammlung um 1500 Mk. höher angelegt, dagegen für die Reisekosten und Logegehälter der Beamten 500 Mk. weniger. An Porto, Fracht und Telegraphengebühren werden 400 Mk. weniger gebraucht. Für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung sind 70 Mk. mehr und für sonstigen Verwaltungsaufwand und unvorhergesehene Ausgaben 926,96 Mk. mehr vorzusehen gewesen, zusammen also 1596,96 Mk. mehr erforderlich. Die Gesamtmehrausgabe bei den drei Titeln des Haushaltsplans beläuft sich somit auf (7133,33 — 1330,29 + 1596,96) = 7400 Mk.
32 000	—	—	Der Provinzialverband als solcher wird durch die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in keiner Weise belastet. Bei dem Titel I „Besoldungen“ findet sich eine Mehrausgabe von 32 968,82 Mk., von dieser entfallen auf besoldungsplanmäßige Gehaltsverbesserungen 7752,50 Mk., auf Beförderungen nach Maßgabe der Anstellungsgrundätze im Jahre 1913, wo nur Teilbeträge von Gehältern ausgebracht waren, auf Beförderungen, die im Jahre 1914 eintreten werden und an neuen Stellen Mehrausgaben an Gehältern 17 868,82 Mk. und an Wohnungszuschuß 7345 Mk. An anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) ist der Zuschuß an den Pensionetat um 3118,20 Mk. höher berechnet. Für Hilfsarbeiter und Kandidaten sind 3000 Mk. weniger, für Heberrolle, Katasteranfertigung u. 4000 Mk. weniger, für Förster, Aktenhelfer, Hilfsboten u. 1250 Mk. weniger vorgezogen, so daß bei diesem Titel eine Minderausgabe von 5131,80 Mk. zu verzeichnen ist. Bei den sächlichen Ausgaben (Titel III) sind für Heizung, Beleuchtung und Reinigung u. 2000 Mk. mehr eingestellt, bei Titel IV ist der Beitrag zu den Kosten des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten um 3000 Mk. und unter Titel V der Beitrag an die Feuerwehrausfallkasse um 500 Mk. erhöht, zu unvorhergesehenen Ausgaben sind 1155,48 Mk. mehr vorgezogen. Die Kosten der beiden Bezirksvertretungen in Essen und Saarbrücken haben sich um 2490 Mk. ermäßigt.
152 936	05	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1914		Diese haben betragen in dem Rechnungs- jahre 1913	
			„	†	„	†
	Uebertrag		3 436 474	40	3 283 538	35
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. Seite 107	492 500	—	465 300	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummensekretariate, Zusammenstellung	VII. Seite 117	310 202	—	303 330	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII A. Seite 197	68 360	—	69 360	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste Victoria-Haus)	VIII B. Seite 211	28 010	—	28 010	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 223	14 006 50	—	13 546 50	—
	Zu übertragen		4 349 552,90		4 163 084,85	

Mit hin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	†	„	†	
152 936	05	—	—	
27 200	—	—	—	Die Verwaltungskosten der Landesbank werden aus den eigenen Einnahmen der Landesbank bestritten und belasten den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung in keiner Weise. Bei dem Titel I „Befoldungen“ ist die Ausgabe um 21 037,50 M. gestiegen. Diese Mehrausgabe hat ihre Entstehung in der Bewilligung einer persönlichen, pensionsberechtigten Zulage von 4000 M. an den Landesbankdirektor und in befolgungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen in Höhe von 5412,50 M. Der Gehaltsvermehrung entsprechend sind neue Buchhalterstellen vorgezogen, auch haben für die den Anstellungsgrundlagen entsprechenden Beförderungen von Bureau- und Kassenbeamten höhere Mittel eingestellt werden müssen. Hierdurch und durch den Umstand, daß im Haushaltsplan für 1913 für mehrere Stellen nur Teilbeträge der Gehälter vorgezogen waren, die jetzt zum vollen Jahresbeträge erforderlich sind, ist eine Mehrausgabe von 2358,33 M. zu verzeichnen. Es ist ferner eine Mehrausgabe von 4266,67 M. aus den gleichen Gründen für Beförderungen im Jahre 1914 notwendig. Bei Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ mußte entsprechend der vermehrten Zahl der etatsmäßigen Beamtenstellen der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan mit 15 % der durchschnittlichen Dienstlohnsummen um 1710 M. höher berechnet werden. Bei Titel III „Sächliche Ausgaben“ sind im ganzen 4600 M. mehr vorgezogen und zwar für Schreibmaterialien, Drucksaßen zc. (Nr. 4) 2000 M. mehr, für Kranken-, Invalidenversicherung zc. 900 M. mehr und für Beschaffung und Unterhaltung eines Geschäftsautos 4700 M. neu, dagegen konnten die Positionen für Unterhaltung der Gebäude und des Inventars um 1000 M. und für Einrichtung von Agenturen um 2000 M. ermäßigt werden. Bei Titel IV „Sonstige Ausgaben“ ist die Position für unvorzugesene Ausgaben um 147,50 M. gekürzt worden.
6 872	—	—	—	Den Etat der Taubstummensekretariate ist eine um 44 vergrößerte Schülerzahl zugrunde gelegt, deshalb sind die Einnahmen aus den Pflegegeldern um 6800 M. erhöht worden. An Zinsen des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme werden 165 M. mehr auskommen, während die sonstigen Einnahmen um 93 M. herabgesetzt sind.
—	—	1 000	—	Aus dem Verlauf von Handarbeiten werden 1000 M. Einnahme weniger erwartet, weil der Betrieb der Seilerei eingehen muß.
460	—	—	—	Der Kapitalbestand des Unterstützungsfonds hat sich erhöht und es werden deshalb 460 M. Zinsen mehr eingehen.
187 468	05	1 000	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1914		Diese haben betragen in dem Rechnungs- jahre 1913	
			„	„	„	„
	Uebersatz		4 349 552	90	4 163 084	85
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX. Seite 229	190 905	—	194 555	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. Seite 255	2 902 800	—	2 459 900	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a und b (Seiten 265, 279 und 285)		57 550	—	54 350	—
	Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen nebst Beilagen a und b (Seiten 291, 305 und 311)		47 150	—	42 150	—
	Zu übertragen		7 547 957	90	6 914 039	85

Rüfjin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
187 468	05	1 000	—	
—	—	3 650	—	Für beide Hebammenlehranstalten ist die Zahl der auszubildenden Hebammen- schülerinnen geringer angenommen worden. Infolgedessen berechnet sich die Einnahme aus den Pensionskosten bei der Anstalt Köln um 8400 Mk. und bei der Anstalt Elberfeld um 6500 Mk. geringer, ist eine Mindereinnahme von 14 900 Mk. Die Pflegekostenbeiträge der Schwangeren und Wöchnerinnen ist für die Anstalt Köln um 300 Mk. höher angelegt und vorgeschlagen, die Pensionskosten für die Pensionärinnen 2. Klasse von 6 auf 7 Mk. pro Kopf und Tag zu erhöhen. Bei der Anstalt Elberfeld sind die Pflegekostenbeiträge um 8200 Mk. erhöht, weil die Zahl der Pensionärinnen in 1. und 2. Klasse höher angenommen ist und vorgeschlagen wird, den Pflegekostensatz in der 3. Klasse von 2 Mk. auf 2,50 Mk. und für die von Krankenläsien eingewiesenen Frauen und Mädchen von 1,75 Mk. auf 1,95 Mk. zu erhöhen. An Pflegekosten gehen demnach 11 200 Mk. mehr ein, so daß eine Mindereinnahme von 3700 Mk. bleibt, welche sich um 50 Mk. also auf 3650 Mk. mindert, weil bei Elberfeld an sonstigen Einnahmen 50 Mk. mehr eingestellt sind.
442 900	—	—	—	Die Gesamtausgabe des Haushaltsplans hat sich mit Rücksicht auf die fortgesetzte Bemehrung der Fürsorgeerziehung, die erforderliche Erhöhung des Pflegekostensatzes von 340 Mk. auf 360 Mk., die nicht zu umgehende Steigerung der Verwaltungskosten erhöht und beträgt 4 227 800 Mk. die eigenen Einnahmen des Verwaltungszweiges betragen 252 800 „ Es sind an Kosten der Fürsorgeerziehung noch zu bedenken 3 975 000 Mk. Davon trägt der Staat zwei Drittel mit 2 650 000 „ Diese Summe hat für 1913 betragen 2 250 000 „ also für 1914 mehr 400 000 Mk. Die Kosten der ersten Ausbaltung neu eingelieferter Föglinge, welche gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes von den Ortsarmen- verbänden zu zahlen sind, werden voraussichtlich eine Mehr- einnahme von 32 100 „ bringen. Aus der Erstattung von Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Föglinge oder von den auf Grund des bürgerlichen Rechts zu deren Unterhalt Verpflichteten wird bei der steigenden Zahl der Föglinge auf eine Mehreinnahme von 10 000 „ gerechnet und an Einnahmen durch zurückgezogene Prämien, Lohnzuthaben Verstorbenen, verfallene Sparkassenbücher ein Mehrertrag von 800 „ erwartet. Es gibt dies zusammen die oben aufgeführte Mehr- einnahme von 442 900 Mk.
3 200	—	—	—	Die Einnahmen aus den Ausbaltungskosten und die Ueberschüsse aus der Land- und Viehwirtschaft sowie dem Arbeitsbetriebe bringen den Mehrertrag.
5 000	—	—	—	Auch hier sind es die Ausbaltungskosten und insbesondere der Ueberschuß aus der Landwirtschaft, welche den Mehrertrag ergeben.
638 568	05	4 650	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1914		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1913	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		7 547 957	90	6 914 039	85
	Anlage C, Vorausschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Solingen nebst Beilagen a und b (Seiten 315, 329 und 335)		34 100		30 000	
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XI Seite 339	4 742 800		4 529 700	
14	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens	XII Seite 513	82 644		79 144	
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII Seite 521	346 143		344 283	
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV Seite 543	5 278 000		5 116 000	
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	XI Seite 547	471 000		454 100	
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVI Seite 605	176 200		175 200	
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII Seite 623				
	Zu übertragen		18 678 844	90	17 642 466	85

Wichtig ist				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
638 568	05	4 650		
4 100				Die Mehreinnahmen ergeben sich im wesentlichen bei den Ausstattungskosten und dem Ueberschusse aus dem Arbeitsbetriebe.
213 100				Aus dem Betriebe der Land- und Bleichwirtsch. der einzelnen Anstalten wird auf eine Mehreinnahme von 10 500 ₰ (bei der Anstalt Hebburg-Hau allein 6000 ₰) und aus dem Betriebe der Mehrcerei an dieser Anstalt ein Mehretrag von 4500 ₰ erwartet. Aus den Pflegekosten der Kranken (der Etat für Hebburg-Hau ist für 1800 statt 1000 Kranke aufgestellt) sind 179 800 ₰ Mehreinnahme berechnet und an sonstigen Einnahmen sind 19 210 ₰ mehr eingestellt worden. Es ergibt dies eine Mehreinnahme von zusammen 214 010 ₰, die Mieten und Pächte werden dagegen eine Mindereinnahme von 910 ₰ bringen.
3 500				Nach dem Durchschnitte der letzten Jahre konnte als Einnahme aus Erstattungen von Pflege- und Prosekkosten der höhere Betrag von 82 644 ₰ in den Etat eingestellt werden.
1 860				Nach dem Durchschnitt der Einnahmen der letzten Jahre konnte der Mehretrag von 1860 ₰ eingestellt werden.
162 000				Bei Titel I ist die Einnahme aus Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten nach dem Ergebnis des Jahres 1912 um 27 000 ₰ höher angenommen worden. Mit Rücksicht auf die statistisch nachgewiesene Notwendigkeit der Erhöhung der Zahl der Pflegetage und die nicht zu umgebende Erhöhung des Durchschnittspflegesatzes von 1,44 ₰ auf 1,45 ₰ mußten die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen u. um 135 000 ₰ erhöht werden.
16 900				Aus den Pflegekosten der in der Anstalt untergebrachten Orts- und Landarmen, der entmündigten Trinker und Arbeitslosen sowie der Geisteskranken wird auf eine Mehreinnahme von 9490 ₰ gerechnet. Das Ergebnis aus der Land- und Bleichwirtsch. ist um 1000 ₰ höher, aus dem Arbeitsbetriebe um 5700 ₰ höher und aus der Materialverwaltung um 1000 ₰ höher angenommen worden, sind zusammen Mehreinnahmen von 17 190 ₰. Aus sonstigen Einnahmen ist ein Mindereingang von 290 ₰ vorausgesetzt.
1 000				Bei Titel I sind aus den Zinsen des erhöhten Barbestandes 325 ₰ mehr eingestellt, aus dem Arbeitsbetriebe werden 500 ₰ Mehreinnahme erwartet und an sonstigen Einnahmen sollen 175 ₰ mehr eingehen.
1 041 028	05	4 650		

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre	
			1914	1913	1913	1914
	Uebertrag		18 678 844	90	17 642 466	85
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden, Trinken und Krüppeln	XVIII. Seite 629	1 180	—	1 180	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX. Seite 633	425 685	67	392 785	67
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 669, 673, 677, 683) .		91 245	—	91 004	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. Seite 689	444 330	92	445 813	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 703)		16 550	—	16 550	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 713)		20 670	—	19 370	—
	Unteranlage: Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule (Seite 723)		5 230	—	5 230	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Altwiesler (Seite 727)		14 750	—	14 250	—
	Zu übertragen		19 698 486	49	18 628 650	44

Mitin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
⌘	⌘	⌘	⌘	
1 041 028	05	4 650	—	
—	—	—	—	
32 900	—	—	—	Die Einnahmen aus Mieten, Pächten u. werden voraussichtlich um 300 RM. höher werden. Als Einnahmen aus Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen auf den Provinzialstraßen und für die Anlage von Gas- und Wasserleitungen in diesen Straßen konnten nach den Ergebnissen der letzten Jahre 13 000 RM. mehr vorgesehen werden. Auch die Einnahmen aus den Cobanungen in den letzten Jahren gestatteten die Wehreinstellung eines Betrages von 10 000 RM. Aus dem Erlöse für Chausseebäume und Abfallholz ist eine Mehreinnahme von 7000 RM. zu erwarten. An Zinsen des Referatsfonds der Straßenverwaltung werden 2700 RM. mehr eingeht, daher Mehreinnahme 33 000 RM. Bei den sonstigen Einnahmen der Straßenverwaltung sind dagegen 100 RM. weniger eingestellt, so daß nebenstehender Mehrbetrag von 32 900 RM. bleibt.
241	—	—	—	In dem Voranschlag B über die Verwendung des Eisenbahnfonds findet sich eine Mehreinnahme aus dem Ueberschusse der Kleinbahn Metzger-Büschfeld von 241 RM. und in dem Voranschlag D über den Steinbruchbetrieb eine Mehreinnahme von 600 RM. aus dem Besuche Altleburg bei Neuenau und ein Mehr von 600 RM. aus sonstigen Einnahmen, während aus dem Bestande früherer Jahre 1300 RM. weniger in Einnahme gestellt sind.
—	—	1 483	—	Aus dem aus den Einkünften des Rittergutes Deßdorf angesammelten Fonds werden 120 RM. Zinsen mehr eingeht, während die Einnahmen an Zinsen aus den zinsbar deponierten Beständen des Weisfonds um 1603 RM. niedriger angenommen werden müssen.
1 300	—	—	—	Es ist angenommen worden, daß der Ertrag der Weinberge und der Rebschule 1000 RM. mehr einbringt, und daß die Einnahmen aus der Cobanlage im Schönefeld um 300 RM. höher werden.
—	—	—	—	
500	—	—	—	Der Ertrag der Gartenwirtschaft wird 300 RM. Mehreinnahme bringen und als Ertrag der Versuchsfelder sind 200 RM. neu eingestellt.
1 075 969	05	6 133	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1914		Diese haben betragen in dem Rechnungs- jahre 1913	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		19 698 486	49	18 628 650	44
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehschädigungen					
	a) für Pferde pp.	XXI. Seite 737	63 960	31	62 834	31
	b) für Rindvieh		370 924	92	375 156	77
23	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 743	150		150	
24	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 749	24 960		24 260	
	Summe		20 158 481	72	19 091 051	52

Nichtin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
1 075 969	05	6 133		
1 126				Bei dem Versichererfonds für Pferde u. wird aus den Zinsen des Refererfonds eine Mehreinnahme von 750 M. und aus Abgaben der Viehbefitzer eine solche von 376 M. erwartet, zusammen also mehr 1126 M.
		4 231	85	Bei dem Versicherungsfonds für Rindvieh wird sich die Einnahme an Zinsen aus dem Refererfonds voraussichtlich um 7,85 M. vermindern, und an Abgaben der Viehbefitzer wird sich wegen der Verminderung des Viehbestandes eine Mindereinnahme von 4224 M. ergeben.
700				Es wird bei dem Provinzialmuseum in Trier auf eine Mehreinnahme von 700 M. aus Eintrittsgeldern gerechnet.
1 077 795	05	10 364	85	
1 067 430	20			

Anlage 2.

(Drucksachen. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem Provinziallandtage die nachfolgende Zusammenstellung des am 1. April 1913 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach dieser Zusammenstellung hat

A. der Wert des Vermögens

I. des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, des Rheinischen Meliorationsfonds und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sich am 1. April 1913 belaufen

an Gebäuden auf	50 624 579,—	Mk.
„ Grundstücken auf	8 735 656,—	„
„ Inventar auf	6 677 859,58	„
„ Wertpapieren auf	10 892 650,—	„
„ sonstigen Forderungen auf	8 034 064,52	„
„ anderen Vermögensbestandteilen auf	818 374,05	„
	also zusammen auf rund	85 783 183,—

In dieser Summe sind indessen an solchen Fonds enthalten, welche, wie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geisteskranke, Viehversicherungsfonds etc., hier nur verwaltet werden,

12 329 916,— „

so daß ein Provinzialvermögen von 73 453 267,— Mk.

bleibt.

Dem tritt hinzu

II. das Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz:

Wert der Gebäude mit	624 746	Mk.
„ „ Grundstücke mit	160 000	„
„ des Inventars mit	92 000	„
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	11 914 685	„
	zusammen mit	12 791 431,—
	zu übertragen	86 244 698,—

	Uebertrag	86 244 698,— Mfl.
III. das Kapitalvermögen des Rheinischen Meliorationsfonds mit		2 003 800,— "
IV. das Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:		
Wert der Gebäude mit	300 000 Mfl.	
„ „ Grundstücke mit	370 000 „	
„ des Inventars mit	20 000 „	
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit	14 440 000 „	
	zusammen mit	15 130 000,— "

so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von . . . 103 378 498,— Mfl. ohne die nur verwalteten Fonds ergibt.

Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1912 von 99 792 878,— „ nachgewiesen; es ist demnach eine Vermögenszunahme von 3 585 620,— Mfl. zu verzeichnen.

Dieser Zuwachs ist eingetreten:

1. durch Vermehrung des Bestandes der Hauptverwaltung, der teils inzwischen schon verwendet, teils mit Ausgabebewilligungen belastet ist (130 902,27 Mfl.) und des Bestandes bei dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Ausgleichsfonds (211 622,12 Mfl.) um	342 524,39 Mfl.	
2. durch die nach Fertigstellung des Ständehaus-Umbaues erfolgte vorläufige Abschätzung der Gebäude- und Grundstückswerte um (296 500 + 50 000 Mfl.) und die Erhöhung des Inventarwertes infolge der Neubeschaffungen pp. um (vergl. B. II. Nr. 1a und 1b)	346 500,— „	98 000,— „
3. durch die rentbare Anlegung von weiteren Beständen bei dem Pensions-Haushaltsplan für die Provinzialbeamten um	327 986,51 „	
4. durch die Vermehrung des Depositenbestandes bei der Dr. Klein-Stiftung um	1 024,12 „	
5. durch die Erhöhung des Ständefonds um	38 000,— „	
6. durch die Erhöhung des Fonds für gewerbliche Zwecke um	200,— „	
7. durch den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Guskirchen um (vergl. B II Nr. 3)	164 700,— „	
8. durch die Erhöhung der rentbaren Bestände bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier um	205,70 „	
9. durch weiteren Grunderwerb bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten Rheindahlen und Solingen (46 015 + 3 016 Mfl.) um	49 031,— „	
(vergl. B II Nr. 4) zu übertragen	1 368 171,72 Mfl.	3 585 620,— Mfl.

	Uebertrag	1 368 171,72 Mk.	3 585 620,— Mk.
10a.	durch Erweiterungs- und Verbesserungsbauten bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen (u. a. Ankauf eines weiteren Pfleger-Wohnhauses), Grafenberg (Bau des Mehrfamilien-Pflegerwohnhauses), Johannistal und Merig, sowie durch Grunderwerb für die Anstalt in Andernach um	305 700,— „	
	(vergl. A Nr. 19, Nr. 21 und B II Nr. 7)		
10b.	durch Vollendung der Neubauten, weiteren Grunderwerb und Inventarankauf bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve um	1 188 518,04 „	
	(vergl. B II Nr. 5)		
11.	durch den Ankauf weiterer Oedländereien zwecks Meliorierung und Errichtung weiterer Oekonomiegebäude zu diesem Zwecke um	219 579,— „	
	(Vergl. B II Nr. 6)		
12.	durch Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier um	6 710,52 „	
13.	durch den Bestand des Maschinen-Erneuerungsfonds um	37 218,09 „	
14.	bei der Provinzialstraßen-Verwaltung durch Vergrößerung der Bestände des Sammelfonds (14 707,84 Mk.), des Reservefonds (64 150,98 Mk.) und des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues (47 786,51 Mk.) um	126 645,33 „	
	(vergl. A Nr. 22 und B II Nr. 17)		
15.	bei den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Trier, Kreuznach und Alrweiler durch Ergänzung des Inventars um	6 060,— „	
16.	bei dem Rittergut Desdorf durch Vermehrung der rentbaren Bestände um	3 000,— „	
17.	bei der Landesbank durch Erhöhung des Reservefonds B (478 263,36 Mk.), der Sonderrücklage des Effektengeschäfts (19 016,26 Mk.) und des Stempel-fonds (162 455,27 Mk.) um	659 734,89 „	
	(vergl. A Nr. 23)		
	zusammen	3 921 337,59 Mk.	
	dagegen hat sich vermindert:		
18.	der Wert des Inventars im Landeshaufe durch Hinüber-schafung eines Oelgemäldes (Kaiser Wilhelm, von Camphausen) ins		
	zu übertragen	3 921 337,59 Mk.	3 585 620,— Mk.

Uebertrag 3 921 337,59 Mk. 3 585 620,— Mk.

	Ständehaus (5000 Mk.) und der Wert des Inventars in der Dienstwohnung des Landeshauptmannes infolge genauer Ermittelung (2000 Mk.) um	7 000,— Mk.
19.	der Grundstückswert bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Grafenberg durch Terrainverkauf an der Friedingstraße um . . . (vgl. A Nr. 10a und BII Nr. 7)	18 200,— „
20.	der Grundstückswert bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler durch Terrainverkauf (der Erlös wurde zur außergewöhnlichen Tilgung eines Anleihebetrages für diese Anstalt verwendet) um (vergl. BII Nr. 16.)	9 000,— „
21.	der Bestand des Allgemeinen Baufonds um (vergl. A Nr. 10a.)	64 687,83 „
22.	bei der Straßenverwaltung der Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (29 825,88 Mk.), der Eisenbahnfonds (9109,96 Mk.), der Fonds für den Steinbruchbetrieb (3 881,61 Mk.), der Wert der Grundstücke infolge Verkauf von Parzellen (7360 Mk.), der Wert des Inventars durch Abnutzung (8 460 Mk.) und der Gebäudewert durch Abschreibung (100 Mk.) um (vergl. A Nr. 14 und BII Nr. 17)	58 737,45 „
23.	das Kgiokonto der Landesbank um (vergl. A Nr. 17)	178 091,63 „
	zusammen um	335 716,91 „

so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund 3 585 620,— Mk. stellt.

B. I. Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der folgenden Zusammenstellung am 1. April 1913 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

- 1a. die auf die 2 1/2 Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ (Neubau des Landes-

hauses und Umbau des Ständehauses aufgenommenen Beträge von (1953 625,13 + 483 586 Mk. =)	2 437 211,13 Mk.
1b. die für dieselben Zwecke außerdem einstweilen noch vorzuschußweise entnommenen Beträge von (89 500 + 207 000 Mk. =)	296 500,— "
2. der noch nicht getilgte bzw. der aufgenommene Anleihebetrag für die Unterstützung kommunaler Wasserversorgungsanlagen mit	596 355,99 "
3. der bei der Landesbank vorzuschußweise entnommene Betrag zur Deckung der Grunderwerbs- und Baukosten für die Provinzial-Taubstummenanstalt in Guskirchen von	203 000,— "
4. die vorzuschußweise entnommenen Beträge für weiteren Grunderwerb, die Verbesserungs- bzw. Erweiterungsbauten bei den Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheindahlen mit	69 203,— "
und Solingen mit	323 548,— "
5. der noch nicht getilgte Betrag der alten Irrenanstaltsbauenschuld mit	3 162 523,17 "
6. " " " " " " " 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 500 000 Mk. mit	5 076 308,73 "
7. der noch nicht getilgte Betrag der 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 000 000 Mk. mit	7 041 652,17 "
8. der noch nicht getilgte Betrag der 3. Anleihe für die Anstaltsbauten von 7 000 000 Mk. mit	6 642 432,67 "
9. der noch nicht getilgte Betrag der 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 000 000 Mk. mit	12 768 761,65 "
10. der für den Bau der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg-Hau vorzuschußweise bei der Landesbank entnommene Betrag von	581 861,61 "
11. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen für Arbeiterkolonien mit	123 629,25 "
12. die für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler zwecks Ankaufs einiger Ackerparzellen, für Anlage eines Wasserwerks und für Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen von	44 262,04 "
13. der vorzuschußweise bei der Landesbank entnommene Betrag zur Deckung der Kosten des Ankaufs von Dedländereien zwecks Meliorierung und der Errichtung von Dekonomiegebäuden von	320 653,— "
14. der durch die bisherige Einnahme bei dem Wohnungsfürsorgefonds nicht gedeckte und daher einstweilen vorzuschußweise entnommene Ausgabebetrag von	76 500,— "
15. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Anleihen, und zwar:	
Anleihe A, zur Ausführung von Kleinpflasterungen (2 000 000 Mk.), mit	608 672,23 Mk.
Anlage B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. (1 231 195 Mk.), mit	861 016,69 "
Anleihe C, zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten (2 400 000 Mk.), mit	1 936 038,43 "
zu übertragen	3 405 727,35 Mk. 39 764 402,41 Mk.

	Uebertrag	3 405 727,35 Mk.	39 764 402,41 Mk.
	Anleihe D, zur Beseitigung von Frostschäden (532 000 Mk.), mit	137 394,37 „	
	Anleihe E, zum Erwerb von Steinbrüchen (1 500 000 Mk.), mit	679 807,36 „	
	sowie das für die Beteiligung an dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds bewilligte und noch nicht getilgte Darlehn von	556 627,10 „	4 779 556,18 „
16.	Der auf die Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Rheingebiet von 874 000 Mk. aufgenommene Betrag von		780 000,— „
	Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme von rund		45 323 959,— Mk.
	Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1912 rund		44 523 599,— „
	so daß die Schulden sich um rund		800 360,— Mk.
	vermehrt haben.		
	B. II. Dieses Anwachsen der Schulden ist zurückzuführen:		
1 a.	auf die von der 2 1/2 Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) weiter aufgenommenen Beträge von	469 211,13 Mk.	
1 b.	auf die für dieselben Zwecke außerdem noch vorschußweise entnommenen Beträge von (89 500 + 207 000 Mk.)	296 500,— „	
	(vergl. A. Nr. 2)		
2.	auf die von der 2. Anleihe zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen (500 000 Mk.) abgehobene weitere Rate (nach Abzug des bis 1. April 1913 gleichzeitig getilgten weiteren Betrages = 25 500 Mk.) von	109 500,— „	
	(vergl. B II Nr. 9)		
3.	auf den für den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Euskirchen vorschußweise aufgenommenen weiteren Betrag von	161 400,— „	
	(vergl. A Nr. 7)		
4.	auf die vorschußweise aufgenommenen Mehrbeträge für weiteren Grunderwerb bei den Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheindahlen und Solingen (46 015 Mk. + 3 016 Mk.) von	49 031,— „	
	(vergl. A Nr. 9)		
5.	auf den für den Bau der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau vorschußweise entnommenen Betrag von	581 861,61 „	
	(vergl. A Nr. 10b)		
	zu übertragen	1 667 503,74 Mk.	800 360,— Mk.

	Uebertrag	1 667 503,74 Mk.	800 360,— Mk.
6. auf die für den Ankauf der zu meliorierenden Debländereien und die zu diesem Zwecke zu errichtenden Dekonomiegebäude vorschußweise entnommenen Mehrbeträge von		219 579,— „	
(vergl. A Nr. 11)			
7. auf den für den Wohnungsfürsorgefonds vorschußweise entnommenen weiteren Betrag von		55 500,— „	
(vergl. A Nr. 10a und Nr. 19)			
8. auf den von der Anleihe zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Uhrgebiet aufgenommenen ferneren Betrag von		80 000,— „	
	Summe des Schuldenzuwachses	2 022 582,74 Mk.	
dagegen ist in dem Bericht über den Vermögensstand des Provinzialverbandes am 1. April 1913 eine Schuldenverminderung verzeichnet, durch			
9. die weitere Tilgung der 1. Anleihe (750 000 Mk.) zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen um	50 773,59 Mk.		
(vergl. B II Nr. 2)			
10. die weitere Tilgung der alten Irrenanstaltsbauschuld um	134 600,67 „		
11. desgl. der 1. Anleihe für Anstaltsbauten um	142 347,05 „		
12. desgl. der 2. Anleihe für Anstaltsbauten um	148 349,93 „		
13. desgl. der 3. Anleihe für Anstaltsbauten um	114 287,30 „		
14. desgl. der 4. Anleihe für Anstaltsbauten um	196 393,78 „		
15. desgl. der für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien um	5 245,03 „		
16. desgl. der für die Arbeitsanstalt in Braunweiler aufgenommenen Darlehen um	13 249,63 „		
(vergl. A Nr. 20)			
17. desgl. der Anleihen für die Straßenverwaltung (vergl. A Nr. 14 und Nr. 22):			
A für Kleinpflaster um	249 842,82 „		
B „ Neu- u. Umpflasterungen um	36 309,32 „		
C „ Großpflaster zc. um	64 004,28 „		
	zu übertragen	1 155 403,40 Mk.	2 022 582,74 Mk. 800 360,— Mk.

Uebertrag	1 155 403,40 Mk.	2 022 582,74 Mk.	800 360,— Mk.
D für Frostschäden um	46 311,05 „		
E „ den Erwerb von Steinbrüchen um	16 433,75 „		
und durch die weitere Tilgung des aus dem Kleinbahnfonds entnommenen Darlehns für das Kleinbahn-Unternehmen Merzig-Büschfeld um	4 075,41 „		
im ganzen also eine Schuldenminderung von		1 222 223,61 „	
so daß also die oben erwähnte Schuldenzunahme von rund			800 360,— „
bleibt.			

Der Schuldenzunahme steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögenszuwachs von			3 585 620,— „
gegenüber, so daß sich eine C. reine Vermögenszunahme von			2 785 260,— Mk.
ergibt.			

Dieser Vermögenszuwachs ist zurückzuführen auf die Vermehrung der rentbaren Bestände bei der Hauptverwaltung und bei dem Ausgleichsfonds, Pensionsfonds, der Dr. Klein-Stiftung, dem Ständefonds, dem Fonds für gewerbliche Zwecke und bei der Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Trier, auf die Erhöhung der Gebäudewerte bei den Heil- und Pflegeanstalten (außer Bedburg) und des Grundstückswertes bei der Heil- und Pflegeanstalt Andernach, auf die Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier, auf den Bestand bei dem Maschinen-Erneuerungsfonds, auf die zwecks Verminderung des Anleihebedarfs erfolgte Abschreibung des im Haupt-Haushaltsplan vorgesehenen $\frac{1}{2}$ % an Provinzialabgaben (Baufonds) auf die Baukosten der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve, auf den Zuschuß aus dem Allgemeinen Baufonds für den Bau dieser Anstalt, auf die Vermehrung der rentbaren Bestände bei der Straßenverwaltung, auf die Erhöhung der Inventarwerte bei den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen und des rentbaren Fonds bei dem Rittergute Desdorf, ferner auf die Tilgung von Anleihebeträgen und schließlich auf die Vergrößerung der rentbaren Fonds der Landesbank.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung des am 1. April 1913 vorhandenen Vermögens

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
A. Zentralverwaltung und Anstalten:								
1 Hauptverwaltung								
a) Betriebsfonds nebst Vorbestand	—	—	—	—	—	—	1 295 710	22
b) Baufonds	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben	—	—	—	—	—	—	848 199	62
d) Landeshaus mit anschließendem Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer	1 435 000	465 000	307 000	—	—	—	—	—
e) Ständehaus	1 710 000	140 000	155 000	—	—	—	—	—
f) Frühere Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Haus Elisabethstraße Nr. 11	125 000	60 000	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	3 270 000	665 000	462 000	—	—	—	2 143 909	51

und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	1 295 710	22	—	—	5	Vorbestand bzw. Ueberschuß des Rechnungsjahres 1912. Der Vorbestand setzt sich zusammen 1. aus dem Betriebsfonds von 700 000,— M. 2. aus einem teils inzwischen schon verwendeten, teils mit Ausgabebewilligungen belasteten Bestande von 595 710,22 „ zusammen 1 295 710,22 M.
—	—	—	—	—	—	Der dem Baufonds aus Titel V Nr. 8 des Haupt-Haushaltsplanes für 1912 überwiesene Betrag von 476 309,14 M. ist ausgl. der erwachsenen Zinsen und der Ueberweisung aus dem Bestande des Vorjahres mit zusammen 665 546,44 M. auf die Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Seeburg-Pau abgeschrieben worden, (vergl. lfd. Nr. 24).
—	848 199	62	—	—	5	Bei der Landeshank rentbar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen der Vorjahre. (Vergl. S. 83 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1912.)
—	2 207 000	—	89 500	—	1	Nach Schätzung unter Zugrundelegung der Baukosten.
—	(2 214 000)	—	(1 900 000)	—	2	Kaufpreis des Grundstücks der Stadt Düsseldorf am Bergerufer, Carolstraße, Bergerallee, groß 8317 qm. (50 M. pro qm) = 415 850 M. nebst Straßenbau- und Stempelkosten, Umsatzsteuern.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage bzw. nach Schätzung. In dieser Summe ist das Inventar der Abteilung „Fürsorge-erziehung“ mit 24 000 M. und dasjenige des Dienstwohngebäudes für den Landeshauptmann mit 33 000 M. enthalten.
—	2 005 000	—	207 000	—	1 u. 2	Kauf die „zwecks Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ genehmigte Anleihe von 2 500 000 M. sind für den Neubau des Landeshauses 1 953 625,13 M. übernommen worden (vergl. lfd. Nr. 1k). Der darüber hinaus erforderliche Betrag wurde einzeln vorrutschweise entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 1).
—	(1 660 500)	—	(68 000)	—	3	Wert des Ständehauses und des Grundstückes nach Fertigstellung des Umbaus auf Grund vorläufiger Schätzung.
—	—	—	—	—	8	Wert des Inventars nach dem neuermittelten Feuerversicherungsbetrage. Kauf die „zwecks Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ genehmigte Anleihe von 2 500 000 M. sind für den Umbau des Ständehauses 483 586 M. übernommen worden (vergl. lfd. Nr. 1k). Darüber hinaus waren am 1. April 1913 noch rd. 207 000 vorrutschweise bei der Landeshank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 1).
—	185 000	—	—	—	—	—
—	(185 000)	—	—	—	—	—
—	6 540 909	84	296 500	—	—	—
—	(5 760 885)	45	(1 968 000)	—	—	—

Die eingeklammerten Zahlen (Sp. 7 u. 8) betreffen die Summen des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1912.



		Vermögensseite.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Uebertrag	3 270 000	665 000	462 000	—	—	—	2 143 909 ⁸⁴
	g) Haus Elisabethstraße Nr. 10 . . .	30 000	40 600	—	—	—	—	—
	h) Haus Elisabethstraße Nr. 9 (mit Hintergebäude Friedrichstr. Nr. 23)	70 000	74 465	—	—	—	—	—
	i) Haus Elisabethstraße Nr. 8 . . .	34 500	46 000	—	—	—	—	—
	k) Vom 49. Provinziallandtage ge- nehmigte Anleihe zur Beschaffung weiterer Räume für den Provinzial- landtag und die Provinzialverwal- tung (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) von 2 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—
2	a) Fonds zur Zahlung von Ruhege- hältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern zc. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	—	1 539 986 ⁵¹
	b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	15 700	—	—	3 458 ⁹⁷
3	Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtags —	—	—	—	—	—	—	140 000
	Zu übertragen	3 404 500	826 065	462 000	15 700	—	—	3 827 305 ⁸⁰

Kategorie Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spa- te	Bemerkungen.				
							6	7	8	9
							10	11	12	13
—	6 540 909 ⁸⁴	(5 700 885 ⁴⁵)	296 500	(1 968 000)	—	—				
—	70 600	(70 600)	—	—	1 u. 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10.				
—	144 465	(144 465)	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.				
—	80 500	(80 500)	—	—	2	Nach dem Ankaufspreis und den Kaufkosten.				
—	—	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage bzw. nach Schätzung.				
—	—	—	—	—	2	Nach dem Ankaufspreis und den Kaufkosten.				
—	—	—	2437 211	(—)	13	8	Von der durch Beschluß des 49. Provinziallandtages in der Sitzung vom 12. März 1909 genehmigten Anleihe sind für den Neubau des Landeshauses 1 953 625,13 RM. und für den Umbau des Ständehauses 483 586, — „ zusammen 2 437 211,13 RM. aufgenommen worden. Die Tilgung hat am 1. April 1913 begonnen. (Vergl. die besondere Anlage A Nr. 19).			
—	1 539 986	(1 212 000)	—	—	—	5	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabchluß am 18. Juli 1913 ein Barbestand von 242 434,78 RM. vorhanden, von welchem 242 413,49 RM. ebenfalls bei der Landesbank rentbar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zurzeit ein Depositem von 1 782 400 RM. aufweist.		
—	19 158	(18 134)	—	—	—	4	4	4%ige Rheinprovinz-Anleihebescheine im Nennwerte von 15 700 RM. Depositem bei der Landesbank der Rheinprovinz.		
—	—	—	—	—	—	5	5	Der am 1. April 1903 in den Ruhestand getretene Landes- hauptmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Klein, nach dessen Bestimmung aus seinem Ruhegehalte jährlich 2040 RM. (d. i. der Differenzbetrag zwischen dem wirklichen und dem reglementsmäßigen Ruhegehalte, 20 000 RM. — 17 360 RM.) rate- weise entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als zinstragendes Depositem bei der Landesbank der Rheinprovinz angelegt wurde, ist am 22. August 1908 gestorben. Vom 1. Dezember 1908 ab, mit welchem Zeitpunkte die Zahlung des Ruhegehaltes aufhört hat, wachsen daher nur noch die Zinsen dieser Stiftung, deren Eigentümer der Provinzialverband ist, soweit sie der Bestimmung des Schenkgebers gemäß zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen keine Verwendung finden, dem Kapital zu.		
—	140 000	(102 000)	—	—	—	5	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabchluß am 18. Juli 1913 ein Barbestand von 3906,21 RM. vorhanden. Der Fonds ist voll belastet.		
—	8 535 620	(7 388 585)	32	(1 968 000)	13	—	—			

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			32	
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6		7	8
Uebertrag	3 404 500	826 065	462 000	15 700	—	—	3 827 355	32
4 Ueberträge der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	—	—	—	5 200	—
6 Fonds für die monumentale Ausfüh- rung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	—	5 700	—
7 Provinzialmuseen zu: 1. Bonn nebst Gebäude für das Denkmälerarchiv	595 000	81 200	67 500	—	—	—	—	—
2. Trier	624 600	25 550	27 930	—	—	—	—	—
8 Aufseherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—	—	—
9 Witwen- und Waisenerziehungsan- stalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	8 178 900	—	—	—	—
10 Ruhegehaltskasse für die Kreiskommu- nalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	986 600	—	—	—	—
Zu übertragen	4 629 800	932 815	557 430	9 181 200	—	—	3 838 255	32

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	8 535 620	32	2 733 711	13	—	—
—	(7 888 695	30)	(1 968 000	—)	—	—
—	—	—	596 355	99	8	Die vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Anleihe in Höhe von 750 000 Mk., die aus den Ueberträgen der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere An- lage A, Nr. 17), ist ganz aufgenommen. Bis zum 1. April 1913 sind 10 Jahresraten mit zusammen 430 019,01 Mk. getilgt; es verbleibt daher von dieser Anleihe noch ein Schuldbetrag von 319 980,99 Mk. Von der vom 46. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten zweiten Anleihe von 500 000 Mk. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 18) sind bis zum 1. April 1913 314 375 Mk. aufgenommen und 38 000 Mk. getilgt, so daß ein Schuldbetrag von 276 375 Mk. vor- handen ist. Es ergibt sich also ein Gesamtschuldbetrag von (319 980,99 Mk. + 276 375 Mk. =) 596 355,99 Mk.
—	5 200	—	—	—	5	26 Geschäftsanteile zu je 200 Mk. der Rheinischen Genossenschaft zur Förderung von Handwerk und Gewerbe in Gln.
—	(5 000	—)	—	—	—	—
—	5 700	—	—	—	5	Reisbar angelegter Betrag.
—	(5 700	—)	—	—	—	—
—	743 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten bzw. nach Schätzung.
—	(743 700	—)	—	—	2	Grunderwerbskosten.
—	678 080	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(678 080	—)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	5 700	—	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	(5 700	—)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	8 178 900	—	—	—	4	3 1/2, 3 1/2, 3, und 4 %ige Rheinprovinz-Anleihecheine, sowie 3 1/2 %ige Trierer, Duisburger, Dortmunder, Cölnner, R. Stadtbader und 4 %ige Düsseldorfer und Warmer Stadtanleihecheine (Nennwert).
—	(7 508 900	—)	—	—	—	—
—	986 600	—	—	—	4	3 1/2, 3, und 4 %ige Rheinprovinz-Anleihecheine, sowie 3 1/2 %ige Wies- badener und Düsseldorfer Stadtanleihecheine (Nennwert).
—	(806 600	—)	—	—	—	—
—	19 139 500	32	3 330 067	12	—	—
—	(17 142 265	30)	(2 605 629	58)	—	—

		Vermögensteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag		4 629 800	932 815	557 430	9 181 200	3 838 255	32
11	Provincial-Taubstummenanstalten zu:						
	1. Aachen	85 500	57 000	5 600	3 500		36 41
	2. Brühl	108 400	7 300	8 494	4 500		66
	3. Cöln	120 000	130 000	5 700	286 000		54 05
	4. Elberfeld	190 000	75 000	13 000	3 000		
	5. Essen	176 901	58 000	9 400			
	6. Gultrop	—	—	2 000			
	6a. Guskirchen	164 700	38 300	—			
	7. Kempen	116 300	4 500	7 120	1 700		
	8. Neuwied	239 457	25 000	12 150	3 000		30
	Zu übertragen	5 831 058	1 327 915	620 894	9 482 900	3 838 441	78

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spaf- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
10	11	12	13	14	15	16
—	19 139 500	32	3 330 067	12		
—	(17 142 265	30)	(2 505 629	58)		
—	151 636	41	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(151 636	41)	—	—	2 u. 3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Bermögensstücke.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	128 760	—	—	—	1	versicherungssumme bzw. nach Schätzung.
—	(128 760	—)	—	—	2	Nach Schätzung bzw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschüssig nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Stiftung (1896 Mt.) und Jubiläumstiftung der Kasalt (3030 Mt.) zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	541 754	05	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung bei Uebernahme der Kasalt am 1. April 1903.
—	(541 754	05)	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Kapitalwert — Kennwert —, welcher auf Grund Vertrag vom Fürsorge-Berein für Taubstumme in Cöln als Abfindungssumme gegen den vordem geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 Mt. überwiesen worden ist, und ein Vermögen ist.
—	281 000	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bzw. nach Schätzung.
—	(281 000	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	4	Theodor Dörge-Stiftung.
—	244 301	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bzw. Schätzung.
—	(244 301	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	2 000	—	—	—	3	Die Gebäulichkeiten mit Inventar sind von dem Jüdischen Erziehungsverein gemietet. Der eingesezte Betrag betrifft die Unterrichtsmittel, Bibliothek und einige dem Provinzialverbande gehörige Inventarien (Einrichtung der Klassenzimmer).
—	(2 000	—)	—	—		
—	203 000	—	203 000	—	1 u. 2	Bau- und Grunderwerbskosten pp. für die neu zu errichtende Kasalt am 1. April 1913.
—	(38 300	—)	(41 600	—)	8	Vorschußweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B Nr. 2).
—	129 620	—	—	—	1	versicherungssumme bzw. nach Schätzung.
—	(129 620	—)	—	—	2	Nach Schätzung bzw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschüssig nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4	Stiftungsfonds — Kennwert — zur Unterstützung entlassener Taubstummen.
—	279 637	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(279 637	—)	—	—	2	Nach dem Ankaufswert.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4	Jubiläumstiftung zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	21 101 208	78	3 533 067	12		
—	(18 939 273	76)	(2 547 229	58)		

	Vermögensseite.				
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.	
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.
	1	2	3	4	5
Uebertrag	5 831 058	1 327 915	620 894	9 482 900	3 838 441 ⁷⁵
11 9. Trier	117 700	21 000	12 000	8 600	2 ⁷⁰
12 Unterstützungsfonds für erlassene Taubstumme	—	—	—	40 800	4 052 ⁹⁰
13 Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—
14 Provinzial-Blinden-Unterrichtsan- stalten zu:					
1. Düren (Elisabeth-Stiftung) nebst Erweiterungsbauten	752 600	21 100	115 600	—	—
2. Neuwied (Auguste Victoria- Haus)	424 585	92 407	31 447	—	—
15 Unterstützungsfonds für Blinde . .	—	—	—	224 500	59 000
16 Provinzial-Hebammenlehranstalten zu					
1. Köln	1 400 000	634 286	235 000	—	—
2. Elberfeld	861 750	178 000	89 000	—	—
17 Zentral-Hebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—
18 Provinzial-Fürsorgeerziehungsan- stalten zu:					
1. Fichtenhain	941 325	351 162	172 400	—	—
Zu übertragen	10 329 018	2 625 870	1 276 341	9 823 800	3 901 497 ⁹²

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
—	21 101 208	78	3 533 067	12	
—	(18 939 273	76	(2 547 229	58)	
—	159 302	70	—	—	1 Summe der Baukosten. 2 Nach Schätzung. 3 Nach dem Feuerversicherungsbetrage. 4 Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtshilfe der Höglinge und zur Unterstützung für erlassene Taubstumme. 5 Depositen.
—	(159 097	—)	—	—	4 u. 5 Stiftungen (Anleiheheine, Hypothekendrief und Barbestände).
—	44 852	90	—	—	4 3 1/2 %ige Rheinprovinz-Anleiheheine (Nennwert).
—	(40 800	—)	—	—	
—	54 000	—	—	—	4
—	(54 000	—)	—	—	
—	889 300	—	—	—	1 u. 3 Nach Schätzung und den aufgewendeten Kosten. 2 50 facher Betrag des Katastral-Reinertrages.
—	(889 300	—)	—	—	
—	548 439	—	—	—	1 Summe der Baukosten. 2 Kaufpreis.
—	(548 439	—)	—	—	
—	283 500	—	790	67	4 3 1/2, 3 1/2, 3, 3 1/2 und 4 % ige Rheinprovinz-Anleiheheine. 5 Hypothekenforderung gegen B. Hindsfasser-Cöln, welcher das vordem dem Blindenfürsorge-Berein gehörige Haus, Blaubach 14, in Köln käuflich erworben hat. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1913 ein Barbestand von 1028,53 Mk. vorhanden.
—	(170 500	—)	(190	67)	8 Lasten aus dem Erkenswyf'schen, dem Großmann'schen und dem Frankens'schen Vermächtnisse.
—	2 269 286	—	—	—	1 Nach den aufgewendeten Baukosten. 2 Grunderwerbskosten. 3 Nach den aufgewendeten Kosten.
—	(2 269 286	—)	—	—	
—	1 128 750	—	—	—	1 u. 3 Wirkliche Ausgaben. 2 Schätzungswert bei Uebernahme des Grundstücks.
—	(1 128 750	—)	—	—	
—	13 000	—	—	—	
—	(13 000	—)	—	—	
—	1 464 887	—	—	—	1 Nach den Baukosten bzw. nach einer bautechnischen Lage. 2 Wirkliche Ausgaben. 3 Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bzw. nach Schätzung.
—	(1 464 887	—)	—	—	
—	27 956 526	38	3 533 857	79	
—	(26 677 332	76)	(2 547 420	25)	

		Vermögensteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7	
18	Uebertrag	10 329 018	2 625 870	1 276 341	9 823 800	3 901 497	38
	2. Rheinbafien	1 571 025	158 181	142 099	—	—	—
	3. Solingen	1 463 819	179 495	136 234	—	—	—
19	Alte Irrenanstaltsbauſchuld	—	—	—	—	—	—
20	Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anſtaltsbauten von 6 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
21	Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anſtaltsbauten von 8 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
22	Vom 47. Provinziallandtage genehmigte 3. Anleihe für Anſtaltsbauten von 7 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
23	Vom 50. Provinziallandtage genehmigte 4. Anleihe für Anſtaltsbauten von 13 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
	Zu übertragen	13 363 862	2 963 546	1 554 674	9 823 800	3 901 497	38

Andere Ver- mögens- Beſtand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.				
							6	7	8	9
							10	11	12	13
—	27 956 526	38	3 533 857	79						
—	(25 677 332)	76	(2 547 420)	25						
—	1 871 305	—	69 203	—	1	Nach den Baukosten.				
—	(1 825 290)	—	(23 188)	—	8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorſchuß in Höhe von 1 871 305 RM. ſind 1 802 102 RM. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die beſondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten. Der hiernach verbleibende Vorſchuß iſt in Anlage B Nr. 3 nachgewieſen.				
—	1 779 548	—	323 548	—	1	Nach den Baukosten.				
—	(1 776 532)	—	(520 532)	—	8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorſchuß in Höhe von 1 779 548 RM. ſind 1 456 000 RM. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die beſondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten. Der demnach verbleibende Vorſchuß iſt in Anlage B Nr. 3 nachgewieſen.				
—	—	—	3 162 523	17	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 RM. ſind bis zum 1. April 1913 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erſparten Zinſen 1 837 476,83 RM. abgetragen worden (vergl. die beſondere Anlage A, Nr. 1).				
—	—	—	(3 297 123)	84						
—	—	—	5 076 308	73	8	Von der durch Beſchluß des 42. Rheinifchen Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgehobenen Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark ſind bis zum 1. April 1913 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erſparten Zinſen 1 423 691,27 RM. abgetragen worden (vergl. die beſondere Anlage A, Nr. 2).				
—	—	—	(5 218 655)	78						
—	—	—	7 041 652	17	8	Von der durch Beſchluß des 43. und 44. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1906 ganz abgehobenen Anleihe von 8 Millionen Mark ſind bis zum 1. April 1913 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erſparten Zinſen 958 347,83 RM. abgetragen worden (vergl. die beſondere Anlage A, Nr. 3).				
—	—	—	(7 190 002)	10						
—	—	—	6 642 432	67	8	Von der durch Beſchluß des 47. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1911 ganz abgehobenen Anleihe von 7 Millionen Mark ſind bis zum 1. April 1913 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erſparten Zinſen 357 567,33 RM. abgetragen worden (vergl. die beſondere Anlage A, Nr. 4).				
—	—	—	(6 756 719)	97						
—	—	—	12 768 761	65	8	Von der durch Beſchluß des 50. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1911 ganz abgehobenen Anleihe von 13 Millionen RM. ſind bis zum 1. April 1913 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erſparten Zinſen 231 238,35 RM. abgetragen worden (vergl. die beſondere Anlage A, Nr. 5).				
—	—	—	(12 965 155)	43						
—	31 607 379	38	38 618 287	18						
—	(29 279 154)	76	(38 318 797)	37						

		Vermögensseite.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
	Uebertrag	13 363 862	2 963 546	1 554 674	9 823 800	3 901 497	58
24	Provincial-Heil- und Pflegeanstalten zu:						
	1. Andernach	2 450 655	187 666	256 594	—	—	
	2. Hebburg-Pau	9 001 888	894 171	885 503	38	—	
	3. Bonn	3 378 789	307 924	354 150	—	—	
	4. Düren	3 496 687	258 833	303 336	71	—	
	5. Galkhausen	3 445 860	222 292	293 568	77	—	
	6. Grafenberg	4 163 826	272 189	334 315	87	—	
	7. Johannistal	4 638 677	400 534	456 000	—	—	
	8. Meryig	3 253 139	362 627	353 170	85	—	
	Zu übertragen	47 193 383	5 869 782	4 791 313	58	9 823 800	3 901 497 58

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
	31 607 379	38	38 618 287	18		
	(29 279 154	76)	(38 318 797	37)		
	2 894 915	—	—	—	1	Rosten der Bauten: Bei Eröffnung der Anstalt . 1 828 668,45 RM. } für Vermehrung und Ver- } 2 450 654,73 RM. besserung der Gebäude . . . 621 986,28 „ } 2 Rosten des ersten Grundstücks } Später angekauft 107 021,36 „ } 187 665,71 „ 3 Rosten des ursprünglichen In- } ventars 187 649,45 RM. } 256 594,— „ Zugang infolge Erhöhung } der Belegfläche 118 944,55 „ }
	10 781 562	38	581 861	61	1-3	Wirkliche Ausgaben bis zum 1. April 1913. Von diesen Ausgaben wurden 7 404 586,69 RM. aus der 13 Millionenanleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5), 2 710 697,08 RM. aus dem Baufonds, 50 000 RM. aus dem Zuschuß der Stadt Cleve, 33 000 RM. aus dem allge- meinen Baufonds und 1 417 RM. aus Wiedereinnahmen gedeckt. In dem zweiten Betrage sind die im Rechnungsjahre 1912 aus dem Bau- fonds überzinsenden 665 546,44 RM. (vergl. lfd. Nr. 1 b) mitenthalten.
	4 040 863	—	—	—	8	Vorläufige bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere An- lage B Nr. 4).
	(3 951 863	—)	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 RM. + 941 338,56 RM. = 3 378 788,86 RM.
	102 073,49	—	205 850,07	—	2	= 307 923,56 „
	160 002,79	—	194 147,21	—	3	= 354 150,— „
	4 058 856	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 RM. + 1 062 591,87 RM. = 3 496 685,26 RM.
	(4 025 856	71)	—	—	2	= 258 833,— „
	216 521,47	—	42 511,53	—	3	= 303 336,71 „
	163 892,74	—	139 443,97	—		
	3 961 720	77	—	—	1	Wie bei Andernach 3 302 864,— RM. + 142 096,71 RM. = 3 445 860,71 RM.
	(3 938 130	77)	—	—	2	= 222 292,31 „
	293 568,77	—	—	—	3	= 293 568,77 „
	4 770 330	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 RM. + 1 977 596,89 RM. = 4 163 825,95 RM.
	(4 730 130	87)	—	—	2	= 84 143,87 „ + 206 245,41 „ = 18 200,— „ = 272 189,28 „ Aus einem Grundstück an der Frieblingstraße wurden weitere Hauptlage für 18 200 RM. verkauft. (Bergl. lfd. Nr. 44).
	157 729,96	—	176 585,92	—	3	Wie bei Andernach 157 729,96 „ + 176 585,92 „ = 334 315,87 RM.
	5 495 211	—	—	—	1	Wie bei Andernach 3 879 140,20 RM. + 759 597,— RM. = 4 638 677,20 RM.
	(5 486 911	—)	—	—	2	= 382 890,02 „ + 17 654,— „ = 400 534,02 „
	360 000,—	—	96 000,—	—	3	= 456 000,— „
	3 968 936	85	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 RM. + 1 275 820,— RM. = 3 253 139,14 RM.
	(3 950 936	85)	—	—	2	= 100 438,21 „ + 256 188,55 „ = 362 626,76 „
	137 956,23	—	215 214,62	—	3	= 353 170,85 „
	71 579 775	96	39 200 148	79		
	(67 275 533	30)	(38 318 797	37)		

		Vermögensseite.								
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.			
					Wertpapiere.					
1	2	3	4	5	6	7				
	Uebertrag	47 193 383	5 869 782	4 791 313	58 9823 800	—	3 901 497	38		
25	Unterstützungsfonds für entlassene Irre, Angefallener Fonds	—	—	—	—	2 300	—	9 279	10	
26	Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Andernach	—	—	—	—	2 800	—	—	—	
27	Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Düren	—	—	—	—	2 600	—	—	—	
28	Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 778	40	
29	Raffe-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—	
30	Pelman-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—	
31	Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	—	16 000	—	—	—	
32	Schramm-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—	
33	Pelman-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—	
34	Hüssen-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 650	—	
35	Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düsseldorf	—	—	—	—	45 000	—	—	—	
36	Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	6 100	—	—	588	42
	Zu übertragen	47 193 383	5 869 782	4 791 313	58 9914 600	—	—	3 914 793	30	

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	10	11	12	13	
—	71 579 775	96	39 200 148	79	
—	(67 775 533	30)	(38 318 797	37)	
—	11 579	10	—	—	4 u. 5
—	(11 579	10)	—	—	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflege- anstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Weizig zur Verwendung der Zinsen für entlassene gebrühte Irre.
—	2 800	—	—	—	4
—	(2 800	—)	—	—	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre.
—	2 600	—	—	—	4
—	(2 600	—)	—	—	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung der Kranken.
—	1 778	40	—	—	5
—	(1 778	40)	—	—	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Geisteskranker.
—	3 000	—	—	—	4
—	(3 000	—)	—	—	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.
—	5 000	—	—	—	4
—	(5 000	—)	—	—	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	16 000	—	—	—	4
—	(16 000	—)	—	—	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geisteskranken.
—	5 000	—	—	—	4
—	(5 000	—)	—	—	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranker.
—	3 000	—	—	—	4
—	(3 000	—)	—	—	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	1 650	—	—	—	5
—	(1 650	—)	—	—	Zu Gunsten in Bezug ortsbekanntlicher Kranken.
—	45 000	—	—	—	4
—	(45 000	—)	—	—	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen, Grafsberg und Johannisstift zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranker und entlassene arme Geisteskranker, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geistes- krankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irrensein und Irrenanstalten.
—	6 688	42	—	—	4 u. 5
—	(6 688	42)	—	—	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Weizig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	Depositen.
—	71 683 871	88	39 200 148	79	
—	(67 879 629	22)	(38 318 797	37)	

	Vermögenssteile.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	47 193 383	5 869 782	4 791 313	58 9 914 600	3 914 793	30
37 Landarmen-Verwaltung	—	—	—	3 450	260	—
38 Polizeistrafgelderfonds und Ehren- breitsteiner Armenfonds (Staats- Nebenfonds)	—	—	—	—	735 100	—
39 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler	1 899 158	231 928	1 339 176	—	—	—
40 Konto über den Ankauf von Oed- ländereien zwecks Rekolation . .	42 000	278 653	—	—	—	—
41 Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 200	22 000	40 503	10
42 Fonds zur Unterstützung milder Stif- tungen zc.	—	—	—	25 700	175	—
43 Allgemeiner Banfonds	—	—	—	—	582 435	62
44 Wohnungsfürsorgefonds	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	49 946 209	7 007 113	6 284 689	58 9 965 750	5 273 267	62

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
—	71 683 871	88	39 200 148	79	Rechenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzwecken.
—	(67 879 629	22)	(88 318 797	37)	
38 479 58	42 189	58	123 629	25	4 u. 5
—	(44 102	84)	(128 874	28)	5
—	735 100	—	—	—	6
—	(735 100	—)	—	—	8
187 394 47	3 657 656	47	44 262	04	5
—	(3 666 656	47)	(57 511	67)	1
—	320 653	—	320 653	—	3
—	(101 074	—)	(101 074	—)	6
—	1 655 121	10	—	—	8
—	(1 648 410	58)	—	—	1 u. 2
—	25 875	—	—	—	8
—	(25 875	—)	—	—	1 u. 2
—	582 435	62	—	—	8
—	(647 123	45)	—	—	1 u. 2
—	—	—	76 500	—	8
—	—	—	(21 000	—)	8
225 874 05	78 702 902	65	39 765 193	08	Der Wohnungsfürsorgefonds wird aus dem Erlös eines (gemäß Beschluß des 52. Provinziallandtages vom 8. März 1912) zu verkaufenden Grundstücks in Grafenberg gebildet. Bisher sind von letzterem für 31 200 M. Bauplätze verkauft worden (vergl. lfd. Nr. 24 ^a) und zwar im Jahre 1911 für 13 000 M. und im Jahre 1912 für 18 200 M. Dieser Ertrag wurde zur Deckung der Baukosten von zwei Pflegerwohnhäusern bei der Anstalt Galfhausen mit 27 300 M. und der Restbetrag von 3900 M. zu den Baukosten eines Mehrfamilien-Pflegewohnhauses bei der Anstalt Grafenberg in Höhe von 80 400 M. verwendet (die Werte dieser beiden Häuser sind bei lfd. Nr. 24 ^a bzw. 24 ^b in Zugang gebracht). Die demnach noch nicht gebuchten 76 500 M. der Baukosten des Hauses in Grafenberg sind einstweilen vorläufigweise entnommen worden (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 6) und sollen aus dem weiteren Erlös des zu verkaufenden Grundstücks getilgt werden.
—	(74 747 971	56)	(38 627 257	32)	

	Vermögenssteile.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5		
Uebertrag	49 946 209	7 007 113	6 284 689	58 9 965 750	5 273 267	02
45 Maschinen-Erneuerungsfonds	—	—	—	—	37 218	00
46 Provinzialstraßen-Verwaltung	24 170	1 095 420	283 320	794 000	959 176	25
47 Viehentzündungsfonds	—	—	—	—	1 763 439	16
Zu übertragen	49 970 379	8 102 533	6 568 009	58 10 759 750	8 033 100	63

Andere Ver- mögens- bestän- de.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
225 874	05	78 702 902	65	39 765 193	08	
		(74 747 971	56)	(38 627 257	32)	
—	—	37 218	09	—	—	5 Depositen.
		(—	—)			
592 500	—	3 748 586	25	4 779 556	18	1—3 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1913 vorgenom- menen Ermittlung. Der Mindermwert gegen die vorjährige Ver- mögensübersicht ist bei den Gebäuden auf Abschreibung, bei den Grund- stücken auf den Verkauf von Parzellen und beim Inventar auf Ab- nutzung der Werte zurückzuführen.
		(3 680 678	37)	(5 196 532	81)	
						4 Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2 % igen und 3 1/8 % igen Rhein- provinz-Anleihebescheinigungen und zwar: a) aus dem Sammelfonds = 140 000 RM. b) aus dem Reservefonds = 154 000 RM. c) aus dem Begebau-Unterstützungsfonds = 500 000 RM.
						5 Die Summe ergibt sich aus den Beständen bzw. Depositen: a) des Sammelfonds (44 649,51 RM. + 70 000 RM.) = 114 649,51 RM. b) des Reservefonds (5500,83 RM. + 90 000 RM.) = 95 500,83 „ c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (123 324,30 RM. + 27 000 RM.) = 150 324,30 „ d) des Eisenbahnfonds 1 931,95 „ e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues und der Dotationsrente des Gefeches vom 2. Juni 1902 (388 438,02 + 200 000 RM.) = 588 438,02 „ f) des Fonds für den Steinbruchbetrieb = 8 331,64 „ Summe 959 176,25 RM. Der Fonds zu c ist mit 92 790,20 RM. und der Fonds zu e fast vollständig befristet.
						6 Die Beteiligungssumme an der vom Staate, der Provinz und dem Kreise Herzog als Gesellschaft m. b. H. erbauten und seit dem 6. Juli 1903 betriebenen Kleinbahn Herzog-Bischfeld ist für jeden Gesell- schafter auf 592 500 RM. festgesetzt worden, die die Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahlt hat.
						8 Die Schulden bestehen aus Anleihen in Höhe von 4 222 929,08 RM. (vergl. die Anlage A, Nr. 12 bis 16) sowie aus der für das Klein- bahnunternehmen Herzog-Bischfeld aus dem Kleinbahnfonds darlehns- weise gezahlten und noch nicht getilgten Beteiligungssumme der Provinz von (592 500 RM. — 35 672,90 RM.) = 556 827,10 RM. (vergl. die besondere Anlage B Nr. 7.)
		1 763 439	16	—	—	5 Depositen. Aus dem nebenstehenden Reservefonds ist der Landwirt- schaftskammer für die Rheinprovinz zum Bau eines bakteriologischen Instituts ein Darlehen von 100 000 RM. bewilligt worden, das mit 3 % verzinst und 1 1/2 % amortisiert wird. Außerdem war beim Kassenabfluß am 18. Juli 1913 ein Barbestand von 40 078,82 RM. vorhanden.
		(1 743 439	16)			
818 374	05	84 252 146	15	44 544 749	26	
		(80 172 089	09)	(43 823 790	13)	

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	49 970 379	8 102 533	6 568 009	58 10 759 750	—	8 033 100 ⁵²
48 Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu:						
1. Trier	189 600	150 373	30 000	—	—	—
2. Kreuznach mit Winterschule	237 000	157 600	38 000	—	—	—
3. Altrweiler	140 600	112 050	41 000	—	—	—
49 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen zu:						
1. Wittburg	—	—	—	24 900	—	470 ⁹⁵
2. Cleve	—	—	—	72 500	—	493 ⁰⁴
50 Rittergut Desdorf	87 000	213 100	850	35 500	—	—
51 Vom 51. Provinziallandtage genehmigte Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Rheingebiet von 874 000 RM.	—	—	—	—	—	—
Summe A Nr. 1—51	50 624 579	8 735 656	6 677 859	58 10 892 650	—	8 034 064 ⁵³

Abgelegt die Nr. 9, 10, 12, 13, 15, 17, 25—38, 42, 47 und 49, das sind Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden,

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te.	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
818 374 05	84 252 146	15	44 544 749	26		
	(80 172 089 09)		(43 823 790 13)			
—	369 973	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Neu- bzw. Umbauten.
	(367 223 —)				2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	432 600	—	—	—	3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	(431 600 —)				1 u. 2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Umbaus des Internats und des Umbaus der Winterschule.
—	293 650	—	—	—	3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	(291 340 —)				1 u. 2	Nach Schätzung.
—	25 370	96	—	—	3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	(25 370 96)				4 u. 5	Bei Übernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Übernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder eingeht. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
—	72 993	04	—	—	4	Vergl. die Bemerkung bei Nr. 49. 1. Wittburg.
	(72 993 04)				5	Depositen.
—	336 450	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
	(333 450 —)				4	Angekauft, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Kaufabschluss am 18. Juli 1913 ein Barbestand von 778,28 RM. vorhanden.
—	—	—	780 000	—	8	Von der durch Beschluß des 51. Provinziallandtags in der Sitzung vom 9. März 1911 genehmigten Anleihe zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Rheingebiet von 874 000 RM. waren am 1. April 1913 rund 780 000 RM. aufgenommen (vergl. die besondere Anlage A. Nr. 20)
	—	—	(700 000 —)			Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund 40 458 434 RM. (37 170 276 RM.)
818 374 05	85 783 183	15	45 324 749	26		
	(81 694 066 09)		(44 523 790 13)			

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	50 624 579	8 735 656	6 677 859	58	10 892 650	8 034 064 ⁵²
Landarmen-Verwaltung, Staats- Nebenfonds Viehentschädigungs- fonds, Pensionsfonds der Land- wirtschaftsschulen und die verschie- denen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden, mit	—	—	—	—	9 715 150	2 576 286 ⁹⁸
bleiben	50 624 579	8 735 656	6 677 859	58	11 775 000	5 457 777 ⁵⁴
bleiben die Nr. 1—8, 11, 14, 16, 18—24, 39—41, 43—46, 48, 50 und 51 für Hauptverwaltung (Betriebs- und Ausgleichsfonds, Landeshaus mit Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Ber- gerufer, Ständehaus, frühere Dienst- wohnung des Landeshauptmanns Haus Elisabethstraße 11, Häuser Elisabethstraße 10, 9 [mit Hinter- gebäude Friedrichstraße Nr. 23], Elisabethstraße 8), Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Ueberschüsse der Feuerversicherungs- anstalt, Fonds für gewerbliche Zwecke, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Kuffelhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstum- men- und Blinden-Unterrichts-An- stalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, alte Irrenanstaltsaufschub, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflege- anstalten, Arbeitsanstalt, Konto						

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
818 374 05	85 783 183 (81 694 066 09)	15	45 324 749 (44 523 790 13)	26		
38 479 58	12 329 916 (11 344 776 92)	56	*) 790 67 (190 67 Jahresrenten)	67		Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 12 329 126 Mk. (11 344 596 Mk.) *) Die bei Nr. 37 (Landarmenverwaltung) angegebenen Schulden von 123 629,25 Mk. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den nachstehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleiben- den Schulden von 45 323 958,50 Mk. mitenthalten.
779 894 47	73 453 266 (70 949 289 17)	59	45 323 958 (44 523 599 46)	59		



	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	
für den Ankauf von Oedländereien, Landarmenhaus, allgemeiner Bau- fonds, Wohnungsfürsorgefonds, Ma- schinen-Erneuerungsfonds, Straßen- verwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens, Wein- und Obstbauschulen, Ritter- gut Deisdorf sowie Anleihe zur Be- seitigung von Hochwasserschäden .	50 624 579	8 735 656	6 677 859	58	1 177 500	5 457 777
B. Landesbank der Rheinpro- vinz:						
a) Dienstgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstentwallstraße 154 .	568 446	100 000	92 000	—	—	11 914 685
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58	56 300	60 000	—	—	—	—
C. Rheinischer Reliorations- fonds	—	—	—	—	—	2 003 800
	624 746	160 000	92 000	—	—	13 918 485

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.	Schulden.	Zu Spal- te	Bemerkungen.			
					6	7	8
					6	7	8
779 894 47	73 453 266 (70 349 289 17)	59 (44 523 599 46)		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds und der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 28 129 308 RM. (25 825 690 RM).			
—	12 675 131 (12 133 488 20)	46 —		1 Wert der Gebäude. 2 Wert der Grundstücke. 3 Wert des Inventars überschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage. 5 Die Summe in Spalte 5 besteht a) aus dem Stammfonds von 3 000 000,— RM. b) aus dem Reservefonds A von 2 000 000,— „ c) „ „ B „ „ „ 5 000 000,— „ d) „ der Sonderumlage des Offstellengeschäfts von 93 196,14 „ e) „ dem Stempelonds von 658 714,76 „ f) „ „ Fonds für Nachlässe in Notstands- fällen von 10 000,— „ g) „ „ Kgiokonto und zwei Kgio-Reserve- konten 849 860,— RM. Disagiokonto 302 914,57 „ von 1 152 774,57 „ Summe 11 914 685,46 RM. Das Kgiokonto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen. Zusolge Beschlußes des Provinzialausschusses vom 22. Februar 1913 ergibt der Reservefonds B aus dem Zinsgewinne des Jahres 1912 eine weitere Zuwendung von 300 000 RM. und das Disagiokonto eine solche von 188 153,08 RM.			
—	116 300 (116 300 —)	—					
—	2 003 800 (2 003 800 —)	—		5 Das Vermögen des Reliorationsfonds besteht zurzeit aus dem Stamm- fonds von 2 000 000 RM. und aus einem ihm aus Notstandsonds zugeflossenen Betrage von 3800 RM.			
—	14 795 231 (14 313 588 20)	46 —					

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- vinz: Dienstgebäude Friedrichstraße 68—74	300 000	370 000	20 000	459 996	65	13 980 003	35

Zusammen

Vermögen der Zentralverwaltung auschl. der lediglich verwalte- ten Fonds	50 624 579	8 735 656	6 677 859	58	1 177 500	—	5 457 777	34
Vermögen der Landesbank einschl. Meliorationsfonds	624 746	160 000	92 000	—	—	—	13 918 485	46
Vermögen der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt	300 000	370 000	20 000	—	459 996	65	13 980 003	35
Summe	51 549 325	9 265 656	6 789 859	58	1 637 496	65	33 356 266	35

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	15 130 000	—	—	—	1	Wert der Gebäude.
—	(15 130 000 —)	—	—	—	2	Wert der Grundstücke.
—	—	—	—	—	4	461 500 RM Reichs- und Staatsanleihen zum Kaufwerte von 459 996,65 RM.
—	—	—	—	—	5	Bei der Landesbank der Rheinprovinz verbar angelegte Fonds.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Es beträgt der Referenzfonds 10 500 000 RM. und der Kuß- gleichfonds 3 940 000 RM.

Rechnung.

779 894	47	73 453 266	59	45 323 958	59
—	—	(70 949 289	17)	(44 523 599	46)
—	—	14 795 231	46	—	—
—	—	(14 313 588	20)	—	—
—	—	15 130 000	—	—	—
—	—	(15 130 000	—)	—	—
779 894	47	103 378 498	05	45 323 958	59
—	—	(99 792 877	37)	(44 523 599	46)

Nach Abzug der Schulden verbleibt ein Gesamtvermögen von
rund 58 054 539 RM.
(55 269 278 RM.)

Erläuterung der in Spalte 8 der Vermögensübersicht

Zfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1913.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			a	b	

A. Uebersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	3 162 523	17	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslosung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihecheine.		
2	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 076 308	73	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095	4
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied	456 100	60
					Bauliche Verbesserungen in der Heil- ammenlehreanstalt Cöln	71 500	—
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Grafenberg	938 871	56
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Merzig	621 309	75
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	2 100 000	—
					Neubau der Station für irre Ver- brecher in Düren	186 936	58
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten	949 000	—
					Vorschusskonto für Vorarbeiten	200 000	—
					Grundstückserwerbungen	185 834	65
					Außerordentliche bauliche Ausgaben	93 380	53
					Wohnungsfürsorge	557 000	—
Weinbauschule zu Kreuznach	63 054	58					
	abgerundet auf	6 500 000	25				
3	Beschlüsse des 43. Provinzial- landtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinzial- landtages vom 9. März 1904.	8 000 000	7 041 652	17	Neubau der Blindenanstalt Neuwied	65 000	—
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Grafenberg	5 786	80
					Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Merzig	19 000	96
					Neubau der Station für irre Ver- brecher in Düren	96 000	—
	Zu übertragen	185 796	85				

aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Höhe des Tilgungsinßes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 Mk. nebst den er- warteten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten wer- den aus dem Haupt-Haus- haltsplan der Provinzialver- waltung gedeckt.	31. März 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluss des 39. Rheinischen Provinzial- landtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Reservefonds von 347 761,95 Mk. der Betrag von 299 853,32 Mk. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,92 Mk. betragenden Irrenanstaltsschuld verwendet. Das hiernach verbleibende Darlehen von 5 000 000 Mk. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung erwarteten Zinsen getilgt; am 1. April 1913 waren 1 837 476,83 Mk. abgetragen.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den er- warteten Zinsen.	3 1/2 %	begl.	31. März 1936.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 6 500 000 Mk. waren am 1. April 1913 1 423 691,27 Mk. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamt- betrage nebst den durch Tilgung er- warteten Zinsen.	3 1/2 %	begl.	31. März 1941.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 8 000 000 Mk. waren am 1. April 1913 958 347,83 Mk. getilgt.



Vdr. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüngliche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1913.		Planausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			⌘	⌘	
	a	b	c		d
					Uebertrag 185 796 85
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten 350 000 —
					Wohnungsfürsorge 190 000 —
					Neubau der Weinbauschule Kreuznach 156 558 92
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Eibersfeld 688 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen 1 600 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal 4 200 000 —
					Neubau der Weinbauschule Ahrweiler 230 000 —
					Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied 124 000 —
					Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren 15 000 —
					Kanalanschluss der Provinzialanstalten in Trier 48 000 —
					Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf 70 600 —
					Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier 120 000 —
					Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag 34 083 25
					8 012 039 02
					abgerundet auf 8 000 000 —
4	Beschluss des 47. Provinziallandtages vom 14. März 1907.	7 000 000	6 642 432	67	Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain 1 293 500 —
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied, Mehrkosten 6 659 56
					Neubau der Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren, Mehrkosten 1 710 03
					Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied 48 266 75
					Zu übertragen 1 350 136 34

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 bzw. 4 %	Die Tilgungsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt.	31. März 1946.	Zu Spalte e. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 7 000 000 RM. waren am 1. April 1913 357 667,33 RM. getilgt.



Folde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1913.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			▲	▲	
	a	b	c		d
5	Beschluss des 50. Provinzialland- tages vom 9. März 1910.	13 000 000	12 768 761	65	Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg 7 404 586 ⁶⁹ Vergrößerung der Heil- und Pflege- anstalt Johannistal 750 000 — Ausbau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain 131 500 — Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen 1 712 102 ⁰⁶ Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen 1 456 000 — Ankauf zweier an das Gebäude der Hebammen-Lehranstalt in Köln an- stoßenden Grundstücke 216 538 ²³ Rehrkosten beim Neubau der Heb- ammen-Lehranstalt in Köln 275 000 — Um- und Neubauten der Blinden- anstalt Düren 176 455 ¹⁰ Innere Ausstattung des Museums- Erweiterungsbaues Bonn 132 787 ³⁰ Erweiterungsbau der Laubstammen- anstalt Kempen 74 000 — Verlegung des Wäschereibetriebes in der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld in einen neu zu errichtenden Anbau Erweiterungsbauten der Heil- und Pflegeanstalt Bonn 116 695 ²⁰ Beheizung des Erweiterungsbaues des Museums Trier 32 000 — Errichtung eines weiteren Jüglings- hauses bei der Fürsorgeerziehungs- anstalt in Rheindahlen 90 000 — Umbau der Weinbauschule Trier 102 820 ²⁹ Umbau des Internates und Anbau einer Winterschule bei der Wein- und Obstbauschule in Kreuznach 101 364 ²⁸ Zur Deckung der Kosten der Anleihe, der Bauzinsen und zur Abrundung 172 114 ³⁶ <u>13 000 000</u> —

Höhe des Tilgungssfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nicht den durch Tilgung ersparten Zinsen.	4 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt.	31. März 1946.	Zu Spalte e. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 13 000 000 RM. waren am 1. April 1913 231 238,35 RM. getilgt.



Ufde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.		Höhe der Anleihe am 1. April 1913.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		a	b	c	d	
6	Beschluss des 33. Provinzialland- tages vom 17. Dezember 1888.	200 000	—	116 708	17	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonial- Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für kathe- lische Arbeiterkolonien.
7	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	—	6 921	08	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
8	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 11. März 1905.	3 030	54	2 434	99	Ankaufspreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 ar, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler er- worben wurden.
9	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 19. Dezember 1908.	15 740	90	14 266	69	Desgleichen in Größe von 3 ha 91 ar 33 qm.
10	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 8. September 1908.	27 000	—	23 560	36	Darlehen für Anlage eines Wasserwerks in der Arbeit- anstalt Brauweiler.
11	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 27. Juli 1909.	10 000	—	4 000	—	Darlehen für die Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei der Arbeitsanstalt Brauweiler.
12	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	—	608 672	23	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.

Höhe des Tilgungsaufw. e.	Höhe des Zins- aufw. f.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten. g.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist. h.	Bemerkungen. i.
1 %	4 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1931.	Bis 1. April 1913 waren von dem Anleihebetrage in Spalte b getilgt 83 291,83 RM.
1 %	4 %	desgl.	31. März 1943.	Desgleichen 1078,92 RM.
3 % weil den durch Tilgung erspar- ten Zinsen.	3 1/2 %	Aus dem Haushaltsplane der Arbeits- anstalt.	31. März 1930.	Bis 1. April 1913 waren 595,55 RM. getilgt.
desgl.	4 %	desgl.	31. März 1933.	Desgleichen 1474,21 RM.
desgl.	4 %	desgl.	31. März 1932.	Bis 1. April 1913 waren 3439,64 RM. getilgt.
20 %	4 %	desgl.	In 5 Jahren.	Desgleichen 6000 RM.
12 % (die Til- gung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2 %	Durch Ein- stellung in Titel IV Nr. 1 des Haushaltsplans der Straßen- verwaltung.	In 13 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Bis 1. April 1913 waren 1 991 327,77 RM. von dem Anleihe- betrage in Spalte b getilgt.

Folde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1913.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			a	b	
13	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	861 016	69	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen Brückenbauten u.
14	Beschluss des 42. Provinzialland- tages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	1 936 038	43	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
15	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	137 394	37	Zur Beseitigung von Frostschäden.
16	Beschluss des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	Anleihe E. Genehmigt bis zur Höhe von 1 500 000	679 807	36	Zum Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provin- zialstraßenverwaltung.
17	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	750 000	319 980	99	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasser- leitungen.
18	Beschluss des 46. Provinzialland- tages vom 15. Februar 1906.	500 000	276 375	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasser- leitungen.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
2%	3 1/2%	Durch Ein- stellung in Titel IV Nr 1 des Haushaltsplans der Straßen- verwaltung.	In 30 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Bis 1. April 1913 waren von dem Anleihebetrage in Spalte b 370 178,31 Mtl. getilgt.
2%	4%	desgl.	desgl.	Desgleichen 463 961,57 Mtl.
6 1/4%	3 3/4%	desgl.	In 13 Jahren.	Desgleichen 394 605,63 Mtl.
2%	4%	desgl.	In 30 Jahren.	Der Zinsfuß, der für diese Anleihe ursprünglich auf 3,0% festgesetzt war, ist durch Beschluss des 48. Provinzialland- tages vom 11. März 1908 nachträglich auf 4% erhöht worden. Bis 1. April 1913 waren von dem Anleihebetrage in Spalte b 738 056,65 Mtl. aufgenommen und von dieser Summe bereits 58 249,29 Mtl. wieder getilgt.
5%	3 1/2%	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus den Ueberschüssen der Prov.-Feuer- versicherungs- anstalt gedeckt.	1. April 1919.	In Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 750 000 Mtl. waren am 1. April 1913 430 019,01 Mtl. getilgt.
5%	4%	desgl.	1. Oktober 1926.	In Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 500 000 Mtl. waren am 1. April 1913 314 375 Mtl. auf- genommen und 38 000 Mtl. getilgt.

Efd. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe bezw. des Vorschusses.	Höhe der Anleihe bezw. des Vorschusses am 1. April 1913.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe bezw. des Vorschusses erfolgt ist.
			a	b	
19	Beschluss des 49. Provinziallandtages vom 12. März 1909.	2 500 000	2 437 211	13	Zweck Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses).
20	Beschluss des 51. Provinziallandtages vom 9. März 1911.	874 000	780 000	—	Zur Beseitigung der durch das Hochwasser am 12. Jan. 1910 im Uhrgebiete entstandenen Schäden.

B. Uebersicht über die für die Bauten in den Anstalten etc.

1	—	—	89 500	—	Neubau des Landeshauses.
			207 000	—	Umbau des Ständehauses.
2	Beschluss des 52. Provinziallandtages vom 6. März 1912.	—	203 000	—	Erbauung einer Provinzial-Taubstummenanstalt in Ederkirchen.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
1 1/2%	4% nebst Unkostenbeitrag auf Grundlage der Selbstkosten der Landesbank.	Die Zins- und Tilgungsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan bestritten.	31. März 1947.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe sind für den a) Landeshausneubau 1 963 625,13 Mf. b) Ständehausumbau 483 586,— zusammen 2 437 211,13 Mf. aufgenommen. Gemäß Beschluss des 49. Provinziallandtages vom 12. März 1909 soll die Anleihe von 2 1/2 Millionen Mark nur soweit zur Aufnahme gelangen, als die für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses einschl. des Grunderwerbes erforderlichen Mittel nicht durch den Erlös aus den genehmigten Verkäufen eines Grundstücks am Jodelbusch und eines Geländestreifens bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg sowie den dem Provinzialverbande gehörigen Häuser Elisabethstraße 8—11 hierorts Deckung finden. Durch den Verkauf der vorerwähnten Grundstücke an die Stadt Düsseldorf ist eine Einnahme von 62 788,87 Mf. erzielt worden, welcher Betrag zur teilweisen Deckung des Kaufpreises für den von der Stadt Düsseldorf erworbenen Bauplatz des Landeshauses Verwendung gefunden hat. Dagegen konnten die bezeichneten Häuser noch nicht veräußert werden. Mit der Tilgung des aufgenommenen Anleihebetrages von (2 500 000 Mf. — 62 788,87 Mf. =) 2 437 211,13 Mf. ist am 1. April 1913 begonnen worden. Die über den Anleihebetrag hinaus erforderlichen Ausgaben sind einstweilen vorstufweise bestritten worden. (vergl. B Nr. 1).
6 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen.	4%	desgl.	Jetzt noch nicht zu bestimmen, da mit der Tilgung erst nach Aufnahme der ganzen Anleihe begonnen wird.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe waren am 1. April 1913 rund 780 000 Mark aufgenommen.

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	4%	Die Zinsen werden vorläufig aus den Baukonten gezahlt.	—	Außer dem (unter A Nr. 19) nachgewiesenen Anleihebetrage waren weitere Mittel erforderlich, die einstweilen vorstufweise bei der Landesbank entnommen wurden und, falls deren Deckung nicht durch Veräußerung der Häuser Elisabethstraße 8—11 erfolgen kann, in eine demnächstige neue Anleihe mit einbezogen werden sollen.
—	4%		—	
—	4%	Die Zinsen werden aus dem Baukonto gezahlt.	—	Nach dem bezeichneten Beschlusse des Provinziallandtages sollen die Kosten für die Errichtung der Anstalt bis zu einem Betrage von 600 000 Mf. vorläufig vorstufweise bei der Landesbank entnommen und in die nächste Anleihe mit einbezogen werden.

Stde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe des Vorschusses	Höhe des Vorschusses am 1. April 1913.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme des Vorschusses erfolgt ist.
			a	b	
3	Beschlüsse des 46., 47. und 51. Provinzialland- tages vom 15. Februar 1906, 14. März 1907 und 8. März 1911.	—	69 203	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Rheinbach.
4	Beschluss des 48. Provinzialland- tages vom 12. März 1908.	—	323 548	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Solingen.
5	Beschluss des 51. Provinzialland- tages vom 9. März 1911.	—	581 861	61	Erbauung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg-Hau.
6	Beschluss des 52. Provinzialland- tages vom 8. März 1912.	—	320 653	—	Zweck Ankauf von Dedländerreien.
7	Beschluss des Pro- vincialauschusses vom 14./15. Mai 1901.	—	76 500	—	Wohnungsfürsorgefonds.
			556 627	10	Kleinbahn Merzig-Büschfeld.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
—	4%	Die Zinsen werden aus Anstaltsmitteln gezahlt.	—	
—	4%	desgl.	—	
—	4%	desgl.	—	
—	4%	Die Zinsen werden aus dem Konto gezahlt.	—	
—	4%	desgl.	—	Der Vorfuß wird getilgt, sobald der Verlauf von weiteren Grundstücken bei der Heil- und Pflegeanstalt Strafsberg stattgefunden hat.
$\frac{1}{2}\%$ nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	$3\frac{1}{2}\%$	Aus dem Klein- bahnfonds von 50 000 000 Mk.	Im Jahre 1964.	Von der seitens der Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahl- ten Beteiligungssumme von 592 500 Mk. (vergl. Nr. 46 der Zusammenstellung) waren am 1. April 1913 35 872,90 Mk. getilgt.

Anlage 3.

(Drucksachen. Nr. 3.)

Bericht

des Provinzialausschusses zu den Beschlüssen des 53. Provinziallandtags,

betreffend

**Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag
hinsichtlich der Wahl der Kommissionen.**

Im vorvorigen Provinziallandtag hatte der Berichterstatter der I. Fachkommission in deren Auftrag die Prüfung zweier Fragen angeregt:

1. ob es nicht zweckmäßig sei, die Zuständigkeit der I. Fachkommission zu ändern, indem man eine besondere Etats- und Finanzkommission einrichte,
2. ob nicht daneben eine Verfassungskommission einzurichten sei.

Der Provinzialausschuß hat daraufhin dem vorigen Provinziallandtag den in der Anlage abgedruckten Bericht erstattet (Verhandlungen des 53. Provinziallandtags S. 124 ff., Stenogr. Bericht S. 144). Er hat dabei neben der Erörterung der zwei erwähnten Fragen noch zwei weitere erörtert, nämlich:

3. Teilung der II. Fachkommission,
4. Auerweite Einrichtung der Geschäftsordnungskommission.

Der vorige Provinziallandtag hat die Angelegenheit entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsordnungskommission vertagt, weil die I. Fachkommission den Wunsch ausgesprochen hatte, zunächst noch einen Bericht darüber zu erhalten, wie in den Landtagen der anderen Provinzen eine einheitliche Prüfung des Gesamt-Haushaltsplanes durch Kommissionen des Landtages stattfindet.

Die daraufhin angestellten Ermittlungen hatten folgendes Ergebnis:

In zwei Provinzen — Hannover und Schleswig-Holstein — findet eine Beratung der Haushaltspläne nur im Plenum des Landtages statt ohne jede Kommissionsberatung.

In den Provinzen Westfalen, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen und den Bezirksverbänden Hessen und Nassau findet eine Beratung in Fachkommissionen nicht statt, der Haupt-Haushaltsplan und die einzelnen Haushaltspläne werden vielmehr nur in der Etatskommission beraten. Dabei ist zu bemerken, daß in Westpreußen die auf 6 Jahre gewählte Etatskommission bereits vor dem Zusammentreten des Landtages in Tätigkeit ist und daß in Ostpreußen bei wichtigeren Änderungen oder Neuerungen zu den Etatsberatungen im Provinzialausschuß diejenigen Abgeordneten hinzugezogen werden, welche die Haushaltspläne in der Etatskommission vertreten.

Umgekehrt findet in den Provinzen Schlesien und Posen die Beratung wie in der Rheinprovinz nur in den Fachkommissionen statt. In Schlesien ist eine ähnliche Anregung wie in der Rheinprovinz ergangen, es ist ihr aber nicht Folge gegeben worden.

Es ist dann weiter folgendes über die Dauer der Landtage festgestellt worden:

Hannover	(einjähr. Statsperiode)	8—10 Tage
Schleswig-Holstein	(" ")	5—6 "
Ostpreußen	(" ")	4—5 "
Westpreußen	(" ")	4 "
Pommern	(zweijähr. ")	3 Sitzungstage
Hessen	(einjähr. ")	6 Tage
Rassau	(" ")	10 "
Brandenburg	(" ")	11 Tage (9 Sitzungstage)
Sachsen	(zweijähr. ")	8—9 Sitzungstage
Westfalen	(" ")	12 Tage
Posen	(" ")	nicht ganz eine Woche
Schlesien	(" ")	6 Sitzungstage.

Die Dauer der Landtage in Brandenburg, Sachsen, Westfalen und Wiesbaden, deren Haushaltspläne übrigens an Umfang hinter demjenigen der Rheinprovinz zurückbleiben, zeigt, daß die Erledigung der Geschäfte des Provinziallandtages in der bisher üblichen Dauer von einer Woche bei Einsetzung einer Statskommission nicht möglich, also die diesbezügliche Annahme des Provinzialausschusses in seinem vorjährigem Bericht zutreffend ist. Daß das in noch höherem Maße zutrifft, wenn die Haushaltspläne in einer Fachkommission und einer Statskommission geprüft werden, bedarf keiner Ausführung.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb, die oben unter i erwähnte Frage, ob es zweckmäßig sei, eine besondere Stats- oder Finanzkommission einzurichten, verneinen zu sollen und schlägt vor, hinsichtlich der Prüfung der Haushaltspläne das bisherige Verfahren unverändert beizubehalten.

Was die Frage der Einrichtung einer Verfassungskommission angeht, so hat der Provinzialausschuß im Vorjahr vorgeschlagen, von der Einrichtung einer solchen Abstand zu nehmen, den bestehenden Schwierigkeiten vielmehr dadurch zu begegnen, daß in die Geschäftsordnung eine Bestimmung aufgenommen wird, nach der es zulässig ist, die Fachkommissionen bei Beratung bestimmter Gegenstände zu verstärken. Die I. Fachkommission hat dieser Anregung zugestimmt und die unveränderte Annahme des Antrags des Provinzialausschusses empfohlen. (Stenographischer Bericht Seite 146.) Es wird deshalb vorgeschlagen, nunmehr dementsprechend zu beschließen.

Die Teilung der II. Fachkommission war im Vorjahr in der Weise angeregt, daß die Unterrichtsangelegenheiten — also das Taubstummen-, Blinden- und Hebammenwesen sowie die Fürsorgeerziehung — einer neu zu bildenden Fachkommission zugewiesen werden. Derselben Fachkommission könnten entsprechend der Dezernateinteilung der Verwaltung auch die Angelegenheiten der Ruhegehaltsklassen für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien, der Ruhegehaltsklasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden sowie der Witwen- und Waisenernährungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz übertragen werden. Die II. Fachkommission hat sich grundsätzlich für diese Teilung der Geschäfte ausgesprochen. Es wird vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen.

Die angeregte Aenderung hinsichtlich der Geschäftsordnungskommission ging dahin, daß diese nicht mehr gewählt werden soll, daß ihr vielmehr angehören sollen: der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages sowie die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen,

also der Wahlprüfungs- und der Fachkommissionen. Der Vorschlag ist im vorigen Landtag einer Prüfung noch nicht unterzogen worden; er wird aufrecht erhalten.

Die aus vorstehenden Vorschlägen sich ergebenden Aenderungen im § 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag sind am Schlusse dieser Vorlage abgedruckt.

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 3.

(Drucksachen. Nr. 3.)

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

Aenderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag hinsichtlich der Bildung von Kommissionen.

Bei der Beratung des Haupt-Haushaltsplanes im 52. Provinziallandtag hat der Berichtserstatter der I. Fachkommission Herr Abgeordneter Oberbürgermeister Dr. Dehler in deren Auftrag die Prüfung der Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Zuständigkeit der I. Fachkommission zu ändern, indem man eine besondere Etats- und Finanzkommission einrichte und daneben eine Verfassungskommission. Im Zusammenhang mit der Erledigung dieser Anregung sollen nachstehend noch einige andere Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit und Zusammensetzung der Kommissionen zur Erörterung gebracht werden.

I. Was zunächst die Einrichtung einer besonderen Etats- und Finanzkommission angeht, so ist diese von dem Berichtserstatter der I. Fachkommission, wie folgt, begründet worden:

Die I. Fachkommission hat die Aufgabe, den Haupt-Haushaltsplan zu prüfen und damit zugleich die Vorschläge wegen der Steuerumlage, da ja die Einnahmen aus diesen Steuern in dem Haupt-Haushaltsplan stehen. Aber die I. Fachkommission ist eigentlich gar nicht in der Lage, diese Prüfung so vorzunehmen, wie es notwendig wäre. Wenn eingehend und sorgfältig geprüft werden soll, in welcher Höhe Steuern erhoben werden müssen, so setzt das voraus, daß man in der Lage ist, den gesamten Haushaltsplan sorgfältig durchzuarbeiten und zu prüfen. Das ist bei der jetzigen Verfassung nicht der Fall. Die meisten Haushaltspläne, namentlich die für die Ausgaben wichtigen Anstalts-Haushaltspläne, gehen an die II., III. und IV. Fachkommission, und die I. Fachkommission hat nur einen kleinen Bruchteil

des Haushaltsplans zu prüfen. Der Haupt-Haushaltsplan beruht aber auf den einzelnen Spezial-Haushaltsplänen, namentlich den Anstalts-Haushaltsplänen und dem Haushaltsplan für das Bauwesen, und diese Haushaltspläne sind der Prüfung durch die I. Fachkommission ganz entzogen.

Ich glaube nicht, daß dies Verfahren in Zukunft weiter durchgeführt werden kann. Die Ausgaben der Provinzialverwaltung wachsen naturgemäß, und es wird künftig immer schwieriger werden, das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen. Deshalb muß meines Erachtens dafür gesorgt werden, daß hier eine gründliche und eingehende Prüfung des gesamten Haushaltsplanes, und zwar nach einheitlichen Gesichtspunkten ermöglicht wird. Das ist zurzeit nicht der Fall. Ich will einmal annehmen, wir ständen in einem der nächsten Jahre vor einer Steuererhöhung, und es würde die Frage laut, ob die Steuererhöhung gerade in dem Umfange und der Höhe notwendig wäre, wie vorgeschlagen worden ist; dann würde das doch nur geprüft werden können an der Hand des gesamten Haushaltsplanes.

Dem, wenn etwa $\frac{1}{2}$ Million Minderausgabe oder Mehreinnahme gebraucht wird, so ist klar, daß diese $\frac{1}{2}$ Million nicht an einer einzigen bestimmten Stelle vorhanden ist, die etwa gestrichen oder hinzugefügt werden könnte, sondern man kann nur das so machen, daß man den gesamten Haushaltsplan durchnimmt; da kann man hier vielleicht einen Posten von 50 000 Mark finden, dort einen Posten von 30 000 Mark, der von den Ausgaben gestrichen werden kann, und schließlich kann dann doch die halbe Million herausgebracht werden, indem man entweder die Einnahmen erhöht oder Ausgaben streicht.

Jetzt, meine Herren, ist das garnicht möglich, denn wer soll das machen? Unserer I. Fachkommission ist nicht das, was Herr Fusbahn gestern sagte: eine Finanzkommission. Wir haben keine Etatskommission, und darin liegt meines Erachtens ein Mangel. In allen Parlamenten ist es üblich, meine Herren, daß eine Kommission, die Etatskommission, in der Lage ist, den gesamten Haushaltsplan zu prüfen oder ihn wenigstens in den Bereich ihrer Prüfung zu ziehen. Das müßte auch bei uns angestrebt werden. Wir haben jetzt nur die eine Vorschrift des § 28 unserer Geschäftsordnung. Sie lautet:

„Beschlüsse von Fachkommissionen, welche dem Provinziallandtage die Aufwendung von Provinzialmitteln vorschlagen, die in den von dem Provinzialausschusse vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen nicht oder in abweichender Höhe vorgesehen sind, gehen vor der Beratung im Plenum des Provinziallandtages zur Vorberatung in bezug auf die finanzielle Seite zunächst noch an die Fachkommission, zu deren Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört, und gelangen dann mit den Anträgen beider Kommissionen an das Plenum.“

Meine Herren! Hiernach ist die Zuständigkeit der I. Fachkommission zu einer Mitwirkung nur dann gegeben, wenn in einer anderen Fachkommission Mehrausgaben bewilligt werden sollen, aber nicht dann, wenn etwa Minderausgaben vorgeschlagen werden können, oder wenn Mehreinnahmen in Frage kommen könnten.“

Diese Ausführungen geben nur das Ziel an, das sie erstreben, nicht aber den Weg, auf dem es erreicht werden soll. Insbesondere ist nicht zu erkennen, ob die Etats- und Finanzkommission hinsichtlich der Prüfung der Haushaltspläne an die Stelle der Fachkommissionen II, III und IV treten soll, so daß sie also alle Einzel-Haushaltspläne allein prüft, oder ob sie nach Prüfung der Einzel-Haushaltspläne durch die Fachkommissionen eine nochmalige Prüfung, also eine Superrevision nach finanziellen Gesichtspunkten vornehmen soll.

Ehe auf die Prüfung der Frage eingegangen wird, empfiehlt es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine größere Zahl von Abgeordneten neu in das Haus eingetreten ist, kurz darzustellen, wie der Haushaltsplan der Provinzialverwaltung entsteht.

Als bald nach der Feststellung des Finalkassenabschlusses des vorangegangenen Jahres ergeht an die Provinzialanstalten der Auftrag zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr. Hierbei ist, soweit nicht bestimmte Anhaltspunkte für die Höhe der zu erwartenden Einnahme und Ausgabe gegeben sind, vom Durchschnitt der letzten drei Jahre auszugehen. Sind die Haushaltspläne der Anstalten eingegangen, dann werden sie von den zuständigen Abteilungen bearbeitet, die gleichzeitig auch die Haushaltspläne für die einzelnen Verwaltungszweige aufstellen. Die Entwürfe sind bis zum 1. Oktober dem Landeshauptmann vorzulegen, der die Prüfung in der Finanzabteilung veranlaßt und über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dieser und der zuständigen Fachabteilung entscheidet. Inzwischen gehen dann die Uebersichten der Stadt- und Landkreise über das zu erwartende umlagefähige Steuerjoll ein. Steht hierdurch fest, mit welchen Einnahmen im kommenden Jahr gerechnet werden kann, dann wird zur Fertigstellung des Haupt-Haushaltsplanes geschritten, in dem die Endsummen der sämtlichen Einzel-Haushaltspläne enthalten sind. Hierbei ist die wichtigste Frage die, welcher Prozentsatz des umlagefähigen Steuerjolls zur Deckung der in den Einzel-Haushaltsplänen vorgesehenen Zuschußbeträge für ordentliche und außerordentliche Ausgaben erforderlich ist. Ergibt sich hierbei, daß der bisherige Prozentsatz nicht ausreicht, so wird eine erneute Prüfung in der Richtung vorgenommen, ob und inwieweit eine Einschränkung oder Verschiebung einzelner Ausgaben auf spätere Zeit möglich ist und äußerstenfalls, in welchem Umfang eine Erhöhung der Umlage stattfinden muß. Zum Haupt-Haushaltsplan wird sodann ein Vorbericht aufgestellt, der neben dem Ueberblick über die allgemeine finanzielle Lage der Provinz für jeden Einzel-Haushaltsplan die Aenderungen gegen das Vorjahr angibt. Die Entwürfe zum Vorbericht und zu den Haushaltsplänen werden sodann dem Provinzialauschuß vorgelegt, der sie eingehend auf Grund der Vorträge des Landeshauptmanns und der Dezerenten prüft und zur Vorlage an den Provinziallandtag feststellt. Es wird stets besonderer Wert darauf gelegt, daß dies so zeitig geschieht, daß die Abgeordneten einige Wochen vor Beginn der Tagung im Besitz der Druckfachen sind und so Gelegenheit haben, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen. In der ersten Geschäftssitzung des Landtages bringt dann der Landeshauptmann die Haushaltspläne zum Vortrag unter Darlegung der finanziellen Lage der Provinz und unter Hinweis auf etwaige sonstige Vorlagen, die auf die Finanzgebarung von Einfluß sein können. Hierauf werden die Einzel-Haushaltspläne den zuständigen Fachkommissionen, der Haupt-Haushaltsplan der I. Fachkommission überwiesen. Für die Beratungen der Kommissionen ist dann gewöhnlich der zweite Werktag der Tagung bestimmt, an dem eine Sitzung des Landtages deshalb nicht stattfindet. Von der Fachkommission gelangen die Haushaltspläne mit dem Antrage der Kommission wieder an den Landtag, dem über das Ergebnis der Kommissionsberatungen berichtet wird. Nur wenn eine Kommission über die vom Provinzialauschuß vorgeschlagenen Aufwendungen hinausgehen will, geht die Sache nicht sofort an das Plenum, sondern zunächst an diejenige Kommission, zu deren Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört, zurzeit die I. Fachkommission. Wenn alle Haushaltspläne und Vorlagen, welche auf den Haupt-Haushaltsplan Einfluß haben, erledigt sind, berät die I. Fachkommission den letzteren und die dazu gestellten Anträge, insbesondere auch hinsichtlich der Festsetzung des Betrages der zu erhebenden Provinzialsteuern, über die dann der Landtag endgültig beschließt.

Nach dieser Darstellung des Werdeganges der Haushaltspläne ist nun zu prüfen, welche Aenderungen die Anregungen des Referenten der I. Fachkommission herbeiführen würden.

Die Aenderung setzt ein nach der ersten Beratung des Haupt-Haushaltsplanes im Plenum. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß das durch die Anregung erstrebte Ziel auf verschiedenem Wege erreicht werden kann. Entweder würden die Einzel-Haushaltspläne nicht wie bisher von verschiedenen Fachkommissionen beraten, sondern sie gelangten mit dem Haupt-Haushaltsplan an die neu einzurichtende Stats- und Finanzkommission und würden von dieser dem Plenum vorgelegt — das würde dem Verfahren im Landtag der Monarchie entsprechen — oder sie würden nach der Beratung in der Fachkommission und vor der Vorlage ans Plenum noch in der genannten neuen Kommission oder der umzugestaltenden I. Fachkommission beraten und gelangten dann mit den Anträgen der beiden Kommissionen an das Plenum — das entspräche im wesentlichen dem Verfahren bei den größeren Stadtgemeinden.

Es ist nun zunächst darauf hinzuweisen, daß ein Verfahren, das für den Landtag der Monarchie und die Stadtgemeinden passend und durchführbar ist, deshalb nicht auch für den Provinzialverband ohne weiteres als zweckmäßig zu erachten ist. Es besteht nämlich der grundlegende Unterschied, daß der preussische Landtag Monate lang versammelt ist und die Stadtverordnetenversammlungen ohne besondere Schwierigkeiten zu häufigen Sitzungen zusammengerufen werden können, während dem Provinziallandtag doch nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung steht.

Welchen der beiden vorher bezeichneten Wege man auch beschreiten mag, jedenfalls ergibt sich eine nicht unerhebliche Verlängerung der Tagung des Provinziallandtages, weil eben die Kommissionsberatungen mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als bisher.

Wird die Beratung sämtlicher Haushaltspläne einer Kommission übertragen, so muß sich deren Tätigkeit über mehrere Tage erstrecken. Den Fachkommissionen blieben dann nur die wenigen sonstigen Vorlagen, die aber teilweise wegen ihrer Wirkung auf die entsprechenden Haushaltspläne auch noch der Stats- und Finanzkommission überwiesen werden müßten. Das hätte die unerwünschte Folge, daß die Zahl der Abgeordneten, die zur Mitarbeit in der Kommission herangezogen werden können, noch verringert und die derjenigen, welche einen großen Teil der Zeit ihres Aufenthaltes in Düsseldorf nutzlos verbringen müssen, vergrößert wird.

Sollen die in den Fachkommissionen beratenen Haushaltspläne auch noch der Stats- und Finanzkommission vorgelegt werden, dann ergibt sich aus der doppelten Kommissionsberatung zweifellos gleichfalls eine erhebliche Verlängerung der Kommissionsarbeit und damit der Tagung des Landtages. Denn ein Nebeneinandertagen der verschiedenen Kommissionen wird immer nur in beschränktem Umfang möglich sein, weil der Landeshauptmann und seine Dezerenten immer nur einer Sitzung beiwohnen können.

Die Anregung würde demnach eine nicht unerhebliche Vermehrung des Kostenaufwandes bedeuten. Das dürfte aber selbstverständlich nicht davon abhalten, ihr Folge zu geben, wenn ihre Durchführung als notwendig erkannt würde oder die zu erwartenden Vorteile nicht auch auf andere Weise zu erreichen sind.

Anlaß zu der Anregung der I. Fachkommission hat in erster Linie die Erwägung geboten, daß es im Falle einer Steuererhöhung an einer Stelle für die Prüfung der Frage fehle, ob die Steuererhöhung gerade in der Höhe und in dem Umfange notwendig ist, wie vorgeschlagen. Eine vorgeschlagene Steuererhöhung lasse sich gegebenenfalls nur vermeiden, wenn an der Hand des gesamten Haushaltsplanes geprüft werde, ob bei einzelnen Haushaltsplänen Posten gestrichen oder herabgesetzt oder etwa Einnahmen höher eingestellt werden können.

Diese Erwägung geht zunächst von der Annahme aus, daß die II., III. und IV. Fachkommission bei Prüfung der Haushaltspläne die Frage, ob die vorgeschlagenen Ausgabeposten auch wirklich in vollem Umfang erforderlich sind, außer Acht lasse, eine Annahme, die nach den Erfahrungen der Verwaltung nicht zutrifft. In Betracht kommt aber weiter, daß sowohl der Landeshauptmann als auch der Provinzialausschuß sich zu einem Vorschlag auf Erhöhung der Steuern nicht leichtens Herzens entschließen und die Frage, ob sie sich durch Ersparnisse bei den einzelnen Haushaltsplänen vermeiden läßt, eingehend prüfen. Derartige Vorschläge werden auch im Vorbericht sowohl wie in der Etatsrede des Landeshauptmannes stets besonders eingehend begründet. Die Abgeordneten sind deshalb bereits, ehe sie nach Düsseldorf kommen, über die Sachlage und besonders vor Beginn der Kommissionsberatungen vollständig unterrichtet. Dazu bietet die erste Beratung des Haushaltsplanes im Plenum ausreichende Gelegenheit, auf die in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinzuweisen, und es ist nicht anzunehmen, daß die Fachkommission neben der erforderlichen sachlichen Prüfung die in solchen Jahren besonders wichtige Pflicht, auf Sparsamkeit zu achten, außer Acht lassen werde.

Wollte man aber annehmen, daß hierdurch die Herstellung eines auf das notwendige Maß des Steuerbedarfs beschränkten Haushaltsplanes noch nicht genügend sichergestellt sei, dann bietet schon die jetzige Geschäftsordnung weitere Handhaben, dies zu erreichen.

So ist es der I. Fachkommission unbenommen, bereits vor den übrigen Kommissionsberatungen — etwa am Montag nachmittag — eine erste Lesung des Haupt-Haushaltsplanes vorzunehmen und hierbei die Gesichtspunkte festzustellen und der anderen Kommission mitzuteilen, welche für eine Herabminderung der Steuerlast in Betracht kommen. Außerdem bietet die Beratung der Einzel-Haushaltspläne im Plenum Gelegenheit, diese Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und erforderlichenfalls die Rückverweisung an die Fachkommission oder auch an die I. Fachkommission zu erwirken. Sollten etwa einmal in einem Jahr die Verhältnisse sich besonders schwierig gestalten, dann könnte ja immer noch die Einsetzung einer Sonderkommission beschlossen werden. Diese Maßnahmen würden ja auch eine Verlängerung der Tagung veranlassen, aber doch nur in den Jahren, in denen besonderer Anlaß dazu vorliegt und nicht in jedem Jahre, wie es die Anregung der I. Fachkommission zur Folge haben würde.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb Vorschläge hinsichtlich der Einrichtung einer besonderen Etats- und Finanzkommission nicht machen zu sollen.

II. Bezüglich der Einrichtung einer besonderen Verfassungskommission ist von dem Berichterstatter der I. Fachkommission ausgeführt worden:

„Dann ist weiter zur Sprache gebracht worden, daß die Geschäfte der I. Fachkommission auch aus dem Grunde nicht immer in der zweckmäßigsten Weise erledigt werden können, weil diese Kommission von Jahr zu Jahr so verschieden zusammengesetzt ist. In der I. Fachkommission werden nicht bloß die finanziellen Vorlagen erledigt, sondern auch Verfassungsvorlagen, und diese Verfassungsvorlagen wechseln fast von Jahr zu Jahr. Im vorigen Jahre hatten wir es in der I. Fachkommission hauptsächlich mit der Vorlage wegen der Regelung der Abwässer am linken Niederrhein zu tun. Dieses Jahr haben wir mehrere Eingemeindungsvorlagen gehabt, dann die wichtige Vorlage der Ruhrreinigung und, meine Herren, wenn solche Spezialvorlagen der I. Fachkommission überwiesen werden, so ist natürlich in den Kreisen der Provinziallandtags-Abgeordneten der Wunsch vorhanden, daß nur gerade solche Herren in die I. Fachkommission gewählt werden, die mit diesen Sachen zu tun haben, oder in diesen Sachen speziell Bescheid wissen. Daher kommt es, daß die I. Fachkommission

von Jahr zu Jahr einen Teil ihrer Mitglieder wechselt, und auch das ist für die Erledigung der Haushaltplangeschäfte nicht von Vorteil.

Daher ist in der I. Sachkommission zur Sprache gebracht worden, ob man nicht daran denken könne, die Kommission zu teilen, indem man eine besondere Stats- oder Finanzkommission einrichtet und dann noch eine Verfassungskommission, in welche etwa die Eingemeindungsvorlagen und dergleichen zu verweisen sind."

Diese Ausführungen müssen als richtig anerkannt werden; es scheint aber fraglich, ob die vorgeschlagene Abhilfe durch Schaffung einer besonderen Verfassungskommission zweckmäßig ist. Bei den Vorlagen, welche dieser Kommission zu überweisen sein würden, handelt es sich in der Regel um Vorlagen der königlichen Staatsregierung, namentlich um Eingemeindungen. Es ist verständlich, daß die Abgeordneten der hierbei interessierten Bezirke den Wunsch haben, in der Kommission vertreten zu sein. Auf der anderen Seite ist aber auch wünschenswert, daß namentlich bei der Begutachtung von Eingemeindungen neben diesen Interessenten ein Stamm von Kommissionsmitgliedern vorhanden ist, der in den grundsätzlichen Fragen eine ständige Praxis gewährleistet. Daneben kommt in Betracht, daß bei der Beratung der in der Verfassungskommission zu behandelnden Vorlagen die Anwesenheit des Landeshauptmanns in der Regel erforderlich sein wird, da dieser auch Wert darauf legen muß, bei den Verhandlungen der I. Sachkommission über finanzielle Fragen anwesend zu sein, würden vielfach Kollisionen zwischen den beiden Kommissionen entstehen. Es scheint deshalb zweckmäßiger, die Beratung der erwähnten Vorlagen der I. Sachkommission zu belassen, aber zu bestimmen, daß für einzelne Vorlagen die Verstärkung einer Kommission um eine bestimmte Anzahl Mitglieder zulässig ist. Es wäre dadurch möglich, den Wünschen der Abgeordneten aus den interessierten Kreisen gerecht zu werden, ohne einen allzu großen Wechsel in der Besetzung der Kommission herbeizuführen. Durch den Umbau des Ständehauses sind die räumlichen Schwierigkeiten, welche bisher der Bildung derartig verstärkter Kommissionen entgegenstanden, beseitigt.

Nach Vorstehendem wäre in dem § 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag, der als Anlage abgedruckt ist, zwischen Absatz 3 und 4 folgender neuer Absatz einzuschließen:

„Durch Beschluß des Provinziallandtages kann bestimmt werden, daß eine Sachkommission zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes um eine bestimmte Anzahl Mitglieder verstärkt wird. Ist die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder nicht durch 5 teilbar, so ist der Rest auf die Abteilungen in der Reihenfolge der Nummern gleichmäßig zu verteilen. Es kann auch bestimmt werden, daß die Zuwahl durch die zu verstärkende Kommission erfolgt.“

III. Im Landtag ist vielfach der Wunsch laut geworden, es möge einer größeren Zahl von Abgeordneten Gelegenheit zur Mitarbeit in den Kommissionen geboten werden. Dies ließe sich einmal durch Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Kommissionen erreichen; das scheint aber nicht ratsam, die Zahl 15 ist ausreichend, eine Vermehrung würde die Beratung nicht fördern.

Dagegen scheint es angängig und zweckmäßig, eine Vermehrung der Kommissionen vorzunehmen und zwar durch Teilung der II. Sachkommission, indem die Unterrichtsangelegenheiten —

Provincial-Taubstummenanstalten und Taubstummenwesen,

Provincial-Blindenanstalten und Blindenwesen,

Provincial-Hebammenlehranstalten und Hebammenwesen,

Stirforgeerziehung,

von ihr abgetrennt und einer besonderen Sachkommission überwiesen werden. Dieser Kommission könnten dann ferner die Angelegenheiten der Ruhegehaltskassen für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien, der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunal-

verbände und Stadtgemeinden, sowie der Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz zugeteilt werden.

Diese Einteilung würde auch der Dezernatsverteilung bei der Verwaltung entsprechen. Es würde dadurch ermöglicht, daß die Beratung der Einzel-Haushaltspläne in den Kommissionen in der Hauptsache an dem zweiten Werktag des Landtages erledigt wären. Dadurch würde schon früher als bisher ein Ueberblick über die Gestaltung des Haupt-Haushaltsplans gewonnen und mehr Zeit für die Beratung sonstiger Vorlagen geschaffen. Auch würde mehr Zeit zur Besichtigung von Anstalten zur Verfügung stehen.

IV. Schließlich wäre zu erwägen, ob nicht eine andere Besetzung der Geschäftsordnungskommission angebracht ist. Diese Kommission wird in jedem Jahr gewählt, sie hat aber in der Regel nichts zu beraten. Die Abgeordneten sind deshalb meist wenig geneigt, sich in diese Kommission wählen zu lassen. Wenn ihr Fragen vorzulegen sind, ist es aber wichtig, daß ihr Abgeordnete angehören, welche den Geschäftsgang im Landtag und in den Kommissionen genau kennen. Es ist deshalb zweckmäßig zu bestimmen, daß sie nicht gewählt wird, daß ihr vielmehr von amtswegen angehören: der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages sowie die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen, also der Wahlprüfungs- und der Fachkommissionen. Diese Zusammensetzung gibt die beste Gewähr für eine sachverständige Erledigung der auftauchenden Fragen. Die Kommission braucht sich dann nur zu konstituieren, wenn Beratungsgegenstände vorliegen. Hierzu wären folgende Änderungen im § 27 der Geschäftsordnung erforderlich:

1. Im Absatz 1 wären die Worte „eine Geschäftsordnungskommission“ zu streichen.
2. Ein neuer Absatz folgenden Inhalts am Schlusse zuzufügen:

„Außer den in Absatz 1 und 2 erwähnten Kommissionen besteht eine Geschäftsordnungskommission, welcher der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages als Vorsitzender und dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der in Absatz 1 genannten Kommissionen als Mitglieder angehören.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

§ 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

§ 27. 1. Zur Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse werden bei Beginn des Provinziallandtages folgende Kommissionen durch die Abteilungen gewählt:

eine Wahlprüfungskommission (§ 4);
eine Geschäftsordnungskommission
und drei bis sechs Fachkommissionen
für die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung.

Die Worte „eine Geschäftsordnungskommission“ sind zu streichen.

2. Weitere Kommissionen können in besonderen Fällen auf Beschluß des Provinziallandtages gebildet werden.

3. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen soll in der Regel 15 betragen. Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern aus sämtlichen Mitgliedern des Provinziallandtages.

4. Wird ein Mitglied in mehreren Abteilungen gewählt, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört, im anderen Falle die der Nummer nach vorangehende Abteilung.

5. Diejenige Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sofort eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ueber die Besprechungen in den Abteilungen wird eine Verhandlung aufgenommen.

6. Jede Kommission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie nach Bedürfnis Stellvertreter für dieselben.

Neuer Absatz:

Durch Beschluß des Provinziallandtages kann bestimmt werden, daß eine Fachkommission zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes um eine bestimmte Anzahl Mitglieder verstärkt wird. Ist die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder nicht durch 5 teilbar, so ist der Rest auf die Abteilungen in der Reihenfolge der Nummern gleichmäßig zu verteilen. Es kann auch bestimmt werden, daß die Zuwahl durch die zu verstärkende Kommission erfolgt.

Neuer Absatz:

Außer den in Absatz 1 und 2 erwähnten Kommissionen besteht eine Geschäftsordnungskommission, welcher der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Provinziallandtages als Vorsitzender und dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der in Absatz 1 genannten Kommissionen als Mitglieder angehören.

Anlage 4.

(Druckfachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.

Durch den am 14. Mai 1913 erfolgten Tod des Gutsbesizers Jakob Peters auf Fressenhof und den am 1. Oktober 1913 erfolgten Tod des Weingutsbesizers J. W. Engelsmann zu Kreuznach hat der Provinzialauschuß wiederum schmerzliche Verluste erlitten.

Beide Mitglieder des Provinzialauschusses waren in der Sitzung des 49. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1909 für eine am 1. April 1909 begonnene 6jährige Amtsperiode gewählt. Ihre Amtsdauer würde demnach am 31. März 1915 abgelaufen sein.

Die zeitige Zusammensetzung des Provinzialauschusses ist auf Seiten 30 und 31 des vorliegenden Berichts über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung im Rechnungsjahre 1912 abgedruckt.

Da nach § 50 der Provinzialordnung für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialauschusses Ersatzwahlen stattzufinden haben, wird der Provinziallandtag in seiner bevorstehenden Tagung Ersatzwahlen für die verstorbenen Mitglieder Peters und Engelsmann tätigen müssen. Die zu wählenden Ersatzmänner bleiben nach dem erwähnten § 50 der Provinzialordnung nur für denjenigen Zeitraum im Amte, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Wählbar ist nach § 47 der Provinzialordnung jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Die stellvertretenden Mitglieder des Provinzialauschusses im Regierungsbezirk Coblenz sind:

1. für den Gutsbesizer Peters: der Königliche Landrat Geheime Regierungsrat Heising in Ahweiler,
2. für den Weingutsbesizer Engelsmann: Seine Durchlaucht Fürst zu Wied in Neuwied, welche ebenfalls bis Ende März 1915 gewählt sind.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß tätigen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 4a.

(Nachtrag zu Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ersatzwahl für den Provinzialauschuß.

Zum lebhaften Bedauern des Provinzialausschusses hat sein Mitglied Geheimer Kommerzienrat Lueg in Düsseldorf mit Schreiben vom 15. Dezember 1913 mitgeteilt, daß er sich mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand und sein vorgerücktes Lebensalter leider gezwungen sehe, aus dem Provinzialauschusse auszutreten.

Geheimer Kommerzienrat Lueg war vom 49. Provinziallandtag in der Sitzung vom 16. März 1909 als Mitglied des Provinzialauschusses gewählt und vom 52. Provinziallandtag in der Sitzung vom 7. März 1912 für eine weitere 6jährige Amtszeit wiedergewählt worden. Sein Mandat wäre am 31. März 1918 erloschen. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der Provinziallandtag gemäß § 50 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz eine Ersatzwahl für den Provinzialauschuß zu tätigen. Bezüglich der Zusammensetzung des Provinzialauschusses wird auf Seiten 30 und 31 des vorliegenden Geschäftsberichts der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1912 Bezug genommen.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gehören dem Provinzialauschuß an
als Mitglieder:

1. Stelle frei.
2. Rentner und Stadtverordneter Alfred Molenaar in Crefeld,
3. Königlich Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich in Cleve,
4. Geheimer Kommerzienrat Arnold Hued zu Neuhütteswagen,

als stellvertretende Mitglieder:

1. Kommerzienrat Julius Erbslöh in Barmen,
2. Gutsbesitzer, Dekonomierat Wilhelm Bräcker in Hönnepel, Kreis Cleve,
3. Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg, Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer auf Schloß Pelsch,
4. Geheimer Finanzrat Alfred Hugenberg in Essen.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderliche Ersatzwahl für den Provinzialauschuß vornehmen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,
Landeshauptmann.

Anlage 5.

(Druckfaden. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für mehrere
Ober-Ersatzkommissionen.

Anlage 1.

Durch das als Anlage 1 abgedruckte Schreiben vom 20. Dezember 1913 Nr. 318 M hat der Ober-Präsident ersucht, die infolge der am 1. Oktober 1913 eingetretenen Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung erforderlich gewordenen Neuwahlen von bürgerlichen Mitgliedern u. der Ober-Ersatzkommissionen und Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen vorzunehmen.

Die Neueinteilung der Bezirke der verschiedenen Ober-Ersatzkommissionen und Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen ist in der beigefügten Uebersicht zu ersehen.

Daraus ergibt sich, daß die Bezirke der Ober-Ersatzkommission und der Hilfs-Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der Landwehrinspektion Essen sowie der Hilfs-Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der Landwehrinspektion Düsseldorf zugleich rheinische und westfälische Kreise umfassen.

Anlage 2.

Nach dem beiliegenden, in dem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten bezogenen Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 25. Dezember 1875 soll, um eine verhältnismäßig gleiche Beteiligung der bei dem Brigadebezirk beteiligten Provinzen herbeizuführen, durch die Provinzialvertretungen für die Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter ein Turnus vereinbart werden, bei welchem die Zahl der in jeder Provinz beteiligten Kreise maßgebend ist. Es ist dem Landeshauptmann in Westfalen eine Vereinbarung dahin vorgeschlagen, daß die Provinzen abwechselnd nach den Wahlperioden wählen einmal das Mitglied und den 4. und 5. Stellvertreter, das andere Mal den 1., 2. und 3. Stellvertreter. Mit Rücksicht darauf, daß in der Rheinprovinz zuerst der Provinziallandtag zusammentritt und es vielleicht erwünscht ist, daß die Kommissionen schon bald konstituiert werden, ist weiter vorgeschlagen, daß für die erste Wahlperiode die Rheinprovinz das Mitglied und den 4. und 5. Stellvertreter, und Westfalen den 1., 2. und 3. Stellvertreter wählt.

Anlage 3.

In der Annahme, daß diese Vorschläge die Zustimmung der Provinz Westfalen finden, sind in der Spalte 8 der beiliegenden Uebersicht die Vorschläge für die vorzunehmenden Wahlen gemacht worden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die erforderlichen Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern nach den in den Anlagen gemachten Vorschlägen vornehmen,
2. den Provinzialausschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der in der Rheinprovinz gebildeten Infanterie-Brigaden und Landwehr-Inspektionen durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. von Stellvertretern

der Mitglieder oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Voritzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 1.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
S.-Nr. 318 M.

Coblenz, den 20. Dezember 1913.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich zu den infolge der am 1. Oktober d. J. eingetretenen Aenderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung erforderlich gewordenen Neuwahlen von bürgerlichen Mitgliedern pp. der Ober-Ersatzkommissionen und Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen das anliegende Verzeichnis mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung zu übersenden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bezirke von 3 Ober-Ersatzkommissionen sich aus Kreisen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen zusammensetzen, bitte ich unter Bezugnahme auf den unterm 8. Januar 1876 — Nr. 11448 — mitgeteilten Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1875 wegen der Feststellung des Wahlturnus das Erforderliche zu veranlassen und mir von der mit der Provinzialvertretung von Westfalen getroffenen Vereinbarung gefälligst Mitteilung zu machen.

Im Auftrage:
v. Gal.

An den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
in Düsseldorf.

Abchrift.

Anlage 2.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 25. Dezember 1875.

Behufs Erledigung mehrfacher Zweifel, die hinsichtlich des Verfahrens bei Berufung der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen vorgekommen sind, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst nachstehende Grundsätze befolgen zu wollen.

Gemäß § 69 Nr. 3 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 fungiert für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied. Diese Regel gilt, da sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 69 l. c. für sämtliche in einem und demselben Brigadebezirk liegende Gebietsteile eines Bundesstaats Anwendung zu finden hat, — auch für diejenigen Brigadebezirke, welche aus Kreisen verschiedener preussischer Provinzen zusammengesetzt sind, und es ist also unstatthaft, für solche Brigadebezirke mehrere bürgerliche Mitglieder der betreffenden

Ober-Ersatz-Kommissionen zu bestellen. Um eine verhältnismäßig gleiche Beteiligung der bei dem Brigadebezirk konkurrierenden Provinzen herbeizuführen, wird durch die Provinzialvertretungen für die in Rede stehende Wahl des bürgerlichen Mitgliedes resp. des Stellvertreters ein Turnus zu vereinbaren sein, bei welchem die Zahl der in jeder Provinz beteiligten Kreise maßgebend ist. Es empfiehlt sich, die erste Wahl in derjenigen Provinz vorzunehmen, welche mit der größeren Zahl von Kreisen beteiligt ist.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen und ihre Stellvertreter werden gemäß § 2 Nr. 6 der Ersatz-Ordnung auf drei Jahre gewählt. Die von mir vor Erlass der Ersatz-Ordnung getroffene Anordnung, daß die Wahlen auf den Wunsch der Provinzialvertretungen für die Zeit von einem regelmäßigen Provinziallandtage bis zum nächsten stattfinden dürfe, kommt hiernach in Fortfall.

Die Natur der Funktionen, um die es sich handelt, bringt es mit sich, daß als Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen nur Personen fungieren können, welche dem betreffenden Brigadebezirk angehören; wo ein Brigadebezirk aus Kreisen verschiedener Provinzen zusammengesetzt ist, kommt es selbstverständlich nur darauf an, daß die gewählten Personen dem in der einen oder dem in der anderen Provinz belegenen Teile des betreffenden Brigadebezirks angehören.

Die erforderlichen Wahlen sind in den Provinzen, wo gegenwärtig die Abhaltung von Provinziallandtagen bevorsteht, sofort, und fernerhin, wenn Neuwahlen nötig werden, ohne weitere diesseitige Anordnung, einzuleiten.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Bardeleben
Hochwohlgeboren zu Coblenz. Citissime.

Uebersicht

Uebersicht

über die

Veränderungen in den Bezirken der Ober-Ersatzkommissionen

und

Vorschläge über die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und
Stellvertretern für die neugebildeten Ober-Ersatzkommissionen.

(Amtsperiode vom 1. Oktober 1913 bis dahin 1916.)

Bisherige Einteilung.

Nr.	Infanterie-Brigade	Landwehr-bezirke	Aushebungs-bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter
	1	2	3	4
1	86. Infanterie-Brigade	Saarlouis	Saarlouis Merzig Saarburg	<p>Mitglied: Rittergutsbesitzer Alfred von Boch in Freimersdorf, Kreis Saarlouis.</p> <p>Stellvertreter: 1. Weingutsbesitzer, Oberleutnant d. L. a. D. Karl Gebert in Döfen, Kreis Saarburg, 2. Fabrikbesitzer und Kreisdeputierter Nikolaus Bauer in Merzig.</p>
2	32. Infanterie-Brigade I. Bezirk	Saarbrücken	*Saarbrücken Saarbrücken	<p>Mitglied: Glashüttenbesitzer, Kommerzienrat Louis Vopelius in Sulzbach, Kreis Saarbrücken.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Grofswald, Kreis Saarbrücken, 2. Fabrikant Ernst Otto Wenzel in Friedrichsthal, Kreis Saarbrücken.</p>
3	32. Infanterie-Brigade II. Bezirk	Kreuznach St. Wendel	Simmern Zell a. d. Mosel Kreuznach Weisenheim St. Wendel Ottweiler	<p>Mitglied: Kreisdeputierter Forstmeister Julius Rood in St. Wendel.</p> <p>Stellvertreter: 1. Kreisdeputierter Gutsbesitzer R. König in Maiborn, Kreis Simmern, 2. Rentner Theodor Brauned in Kreuznach, 3. Fabrikant und Hauptmann d. R. Otto Ludwig in Neunkirchen, Kreis Ottweiler, 4. Gutsbesitzer Karl August Weichel in Hohenröthelhof, Kreis St. Wendel.</p>

Jetzige Einteilung.

Infanterie-Brigade	Landwehr-bezirke	Aushebungs-bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der vorgeschlagenen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter	Bemerkungen
5	6	7	8	9
Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehr-Inspektion Metz	Saarlouis	Saarlouis Merzig Saarburg	<p>Mitglied: Rittergutsbesitzer Alfred von Boch in Freimersdorf (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Weingutsbesitzer, Oberleutnant d. L. a. D. Karl Gebert in Döfen, Kreis Saarburg (Wiederwahl), 2. Fabrikbesitzer und Kreisdeputierter Nikolaus Bauer in Merzig (Wiederwahl).</p>	
Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehr-Inspektion Saarbrücken	Saarbrücken Kreuznach St. Wendel	*Saarbrücken Saarbrücken Simmern Zell an der Mosel Kreuznach Weisenheim St. Wendel Ottweiler	<p>Mitglied: Glashüttenbesitzer, Kommerzienrat Louis Vopelius in Sulzbach, Kr. Saarbrücken (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Kreisdeputierter, Forstmeister Julius Rood zu St. Wendel [seither Mitglied im II. Bezirk der 32. Infanteriebrigade] (Wiederwahl), 2. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Grofswald, Kreis Saarbrücken [seither 1. Stellvertreter im I. Bezirke der 32. Infanteriebrigade] (Wiederwahl), 3. Kreisdeputierter, Gutsbesitzer R. König in Maiborn, Kreis Simmern [seither 1. Stellvertreter im II. Bezirk der 32. Infanteriebrigade] (Wiederwahl), 4. Rentner Theodor Brauned in Kreuznach [seither 2. Stellvertreter im II. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl), 5. Fabrikant, Hauptmann der Res. Otto Ludwig in Neunkirchen, Kreis Ottweiler [seither 3. Stellvertreter im II. Bezirk der 32. Infanteriebrigade] (Wiederwahl),</p>	

Bisherige Einteilung.

Nr.	Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebung- bezirke (Reihe) (* Stadtkreise)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter
	1	2	3	4
4	Ober-Ersajkommission im Bezirk der Landwehrinspektion Essen	Düsseldorf Essen I Essen II	*Düsseldorf I *Düsseldorf II Düsseldorf *Essen und Bürgermeistereien Altendorf und Rätenscheidt Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf und Rätenscheidt	Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf. Stellvertreter: 1. Kaufmann Fritz Asthöver jun. in Essen. 2. Freiherr von Fürstenberg auf Schloß Jagenport bei Kettwig v. d. Brücke, Landkreis Düsseldorf. 3. Rentner Josef Brochhoff zu Düsseldorf, 4. Stadtverordneter Johann Pickenbrod zu Essen. 5. Rentner August Haverkamp in Werden, Landkreis Essen.

Jetzige Einteilung.

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebung- bezirke (Reihe) (* Stadtkreise)	Namen der vorgeschlagenen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter	Bemerkungen
5	6	7	8	9
			6. Fabrikant Ernst Otto Wenzel in Friedrichsthal [seither 2. Stellvertreter der Ober-Ersajkommission im I. Bezirk der 32. Infanteriebrigade] (Wiedertwahl) , 7. Gutbesitzer Karl August Weichel in Hohenrötherhof [seither 4. Stellvertreter der Ober-Ersajkommission im II. Bezirk der 32. Infanteriebrigade] (Wiedertwahl) .	
Ober-Ersajkommission im Bezirke der Landwehrinspektion Essen	I Essen Redlinghausen	*Essen *Redlinghausen Redlinghausen	Mitglied: Kaufmann Fritz Asthöver jun. in Essen [seither 1. Stellvertreter] (Wiedertwahl) . Stellvertreter: 1. werden vom Westfälischen Provinziallandtag 2. gewählt. 3. 4. Stadtverordneter Johann Pickenbrod in Essen [seither 4. Stellvertreter] (Wiedertwahl) , 5. Kommerzienrat Clemens Hilgenberg in Essen (Neuwahl) .	
Hilfs-Ober-Ersajkommission I im Bezirke der Landwehrinspektion Essen	II Essen Gelsenkirchen	Essen *Gelsenkirchen Gelsenkirchen	Mitglied: Gutbesitzer Ernst Rienhausen in Rotthausen, Landkreis Essen (Neuwahl) . Stellvertreter: 1. werden vom Westfälischen Provinziallandtag 2. gewählt. 3. 4. Rentner August Haverkamp in Werden, Landkreis Essen [seither 5. Stellvertreter] (Wiedertwahl) , 5. Gutbesitzer Wilhelm König in Heisingen, Landkreis Essen (Neuwahl) .	

Bisherige Einteilung.

Nr.	Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebungs- bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter
	1	2	3	4
5	Hilfs-Ober-Erfah- kommission II im Bezirke der Land- wehrinspektion Essen	Duisburg- Mülheim (Ruhr)	*Duisburg *Mülheim (Ruhr) *Oberhausen	Mitglied: Oekonomierat Fritz Bernsau in Duisburg-Beed. Stellvertreter: 1. Reeder, Kommerzienrat Dr. Gerhard Rüchen in Mülheim (Ruhr), 2. Fabrikbesitzer Karl Fecht in Oberhausen, 3. Bergwerksdirektor Hermann Helmich in Mülheim (Ruhr), 4. Gutsbesitzer Johann Scheidt in Fulerum, 5. Kaufmann August Fabricius in Duisburg.
6	Ober-Erfah- kommission im Bezirke der Land- wehrinspektion Essen	Düsseldorf Essen I Essen II	*Düsseldorf I *Düsseldorf II Düsseldorf *Essen Essen	Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf. Stellvertreter: 1. Kaufmann Fritz Nishöver jun. in Essen, 2. Freiherr von Fürstenberg auf Schloß Hugen- poet, Landkreis Düsseldorf, 3. Rentner Josef Brodhoff zu Düsseldorf, 4. Stadtverordneter Johann Pickenbrod zu Essen, 5. Rentner August Haverkamp zu Werden, Land- kreis Essen.
7	28. Infanterie-Brigade I. Bezirk	Crefeld	*Crefeld Crefeld	Mitglied: Kaufmann Max von Weiler in Crefeld. Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich Kauert in Crefeld, 2. Seidenwarenfabrikant, Kommerzienrat Ernst von Scheven in Crefeld, 3. Rohseidenhändler Ernst Heydweiller in Crefeld.

Jetzige Einteilung.

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebungs- bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der vorgeschlagenen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter	Bemerkungen
5	6	7	8	9
Hilfs-Ober- Erfah- kommission II im Bezirke der Landwehr- inspektion Essen	Mülheim- Ruhr Duisburg	*Oberhausen *Mülheim- Ruhr *Duisburg	Mitglied: Oekonomierat Fritz Bernsau in Duisburg-Beed (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Reeder, Kommerzienrat Dr. Gerhard Rüchen in Mülheim-Ruhr (Wiederwahl), 2. Fabrikbesitzer Karl Fecht in Oberhausen (Wiederwahl), 3. Bergwerksdirektor Hermann Hellwig in Mülheim-Ruhr (Wiederwahl), 4. Gutsbesitzer Johann Scheidt in Fulerum (Wiederwahl), 5. Kaufmann August Fabricius in Duisburg (Wiederwahl).	
Ober-Erfah- kommission im Bezirke der Landwehr- inspektion Düsseldorf	I Düsseldorf Crefeld Eberfeld	*Düsseldorf Düsseldorf *Crefeld Crefeld *Eberfeld Wettmann	Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf [seit- her Mitglied im Bezirk der Landwehrinspektion Essen] (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. Fabrikbesitzer Alexander Schlieper zu Villa Hammerstein bei Bohwinkel [seit-her Mitglied der Hilfs-Ober-Erfahkommission im Bezirk der Landwehrinspektion Essen] (Wiederwahl), 2. Kaufmann Max von Weiler in Crefeld [seit-her Mitglied im I. Bezirk der 28. Infanterie- Brigade] (Wiederwahl), 3. Freiherr von Fürstenberg auf Schloß Hugenpoet, Landkreis Düsseldorf [seit-her 2. Stell- vertreter der Ober-Erfahkommission im Bezirke der Landwehrinspektion Essen] (Wiederwahl), 4. Kaufmann Heinrich Kauert in Crefeld [seit- her 1. Stellvertreter im I. Bezirk der 28. In- fanterie-Brigade] (Wiederwahl),	

Bisherige Einteilung.

Nr.	Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebung- bezirke Kreise (* Stadtkreise)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter
	1	2	3	4
				4. Geheimer Kommerzienrat Dr. E. ter Meer in Uerdingen, 5. Rittergutsbesitzer Max Winkelmann in Traar.
8	Hilfs-Ober-Ersatz- kommission I im Bezirk der Land- wehrinspektion Essen	Barmen- Elberfeld	*Barmen *Elberfeld Wettmann	Mitglied: Fabrikbesitzer Alexander Schlieper zu Villa Hammer- stein, Kreis Wettmann, Stellvertreter: 1. Fabrikant, Hauptmann d. L. Dr. Ewald Herzog in Barmen, 2. Kaufmann Paul Boddington jun. in Elberfeld, 3. Fabrikant Wilhelm Korff in Neviges, Kreis Wettmann, 4. Fabrikbesitzer, Hauptmann d. L. a. D. Otto Dahl Barmen, 5. Kaufmann und Rittmeister der Landwehr-Kavallerie Robert Weyermann in Elberfeld.
9	27. Infanterie-Brigade I. Bezirk	Lennepe	*Reinscheid Lennepe	Mitglied: Fabrikant Dr. Oskar Schumacher in Wermelskirchen. Stellvertreter: 1. Kaufmann Gustav Hilger in Reinscheid-Ehring- hausen, 2. Fabrikant Adolf Widmayer in Ronsdorf, 3. Kaufmann Paul Böler in Reinscheid, 4. Fabrikant, Kommerzienrat Hermann Hardt in Lennepe, 5. Kaufmann, Hauptmann d. R. Robert Brand in Reinscheid.

Jetzige Einteilung.

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebung- bezirke Kreise (* Stadtkreise)	Namen der vorgeschlagenen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter	Bemerkungen
5	6	7	8	9
			5. Kaufmann Paul Boddington jun. in Elber- feld [seither 2. Stellvertreter der Hilfs-Ober- Ersatzkommission I im Bezirk der Landwehr- inspektion Essen] (Wiederwahl).	
Hilfs-Ober- Ersatz- kommission I im Bezirk der Landwehr- inspektion Düsseldorf	Lennepe Barmen Hagen	*Reinscheid Lennepe *Barmen Schwelm *Hagen Hagen *Herlohn Herlohn	Mitglied: Fabrikant Dr. Oskar Schumacher in Wermels- kirchen [seither Mitglied im I. Bezirk der 27. Infanterie-Brigade] (Wiederwahl); Stellvertreter: 1. werden von dem Westfälischen Provinzial- 2. landtag gewählt. 3. 4. Fabrikant, Hauptmann d. L. Dr. Ewald Herzog in Barmen [seither 1. Stellvertreter der Hilfs-Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der Landwehrinspektion Essen] (Wiederwahl), 5. Kaufmann Gustav Hilger in Reinscheid- Ehringhausen [seither 1. Stellvertreter der	

Bisherige Einteilung.

Nr.	Infanterie-Brigade	Landwehr-bezirke	Aushebungs-bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter
	1	2	3	4
10	Hilfs-Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der Landwehrintspection Essen	Barmen-Elberfeld	*Barmen *Elberfeld Reitmann	(Wie oben unter Nr. 8.) Stellvertreter: 1. Fabrikant, Hauptmann d. L. Dr. Ewald Herzog in Barmen, 2. 3. 4. Fabrikbesitzer, Hauptmann d. L. Otto Dahl in Barmen.
11	Ober-Ersatzkommission im Bezirke der Landwehrintspection Essen	Düsseldorf Essen I u. II	*Düsseldorf Düsseldorf *Essen Essen	Mitglied: (Wie oben unter 4 und 6.) Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf. Stellvertreter: 1. 2. 3. Rentner Josef Brodhoff in Düsseldorf. 4. 5.
12	27. Infanterie-Brigade II. Bezirk	Solingen	*Solingen Solingen	Mitglied: Fabrikant, Hauptmann a. D. Kommerzienrat Alfred Wolters in Solingen. Stellvertreter: 1. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen, 2. Major a. D. Patt in Burscheid, 3. Fabrikant Dietrich Bremeis in Ohligsh., 4. Kommerzienrat Richard Berg in Ohligsh., 5. Fabrikant Felig Rauch in Solingen.

Jetzige Einteilung.

Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Aushebungs-bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der vorgeschlagenen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter	Bemerkungen
5	6	7	8	9
			Ober-Ersatzkommission im I. Bezirke der 27. Infanterie-Brigade) (Wiedertwahl), 6. Fabrikbesitzer, Hauptmann d. L. a. D. Otto Dahl in Barmen [seither 4. Stellvertreter der Hilfs-Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der Landwehrintspection Essen] (Wiedertwahl).	
Hilfs-Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der Landwehrintspection Düsseldorf	II Düsseldorf Solingen	*Düsseldorf *Solingen Solingen	Mitglied: Fabrikant, Hauptmann a. D., Kommerzienrat Alfred Wolters in Solingen [seither Mitglied im 2. Bezirk der 27. Infanterie-Brigade] (Wiedertwahl); Stellvertreter: 1. Rentner Josef Brodhoff in Düsseldorf [seither 3. Stellvertreter bei der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehr-Inspection Essen] (Wiedertwahl), 2. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen [seither 1. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommission im 2. Bezirk der 27. Infanterie-Brigade] (Wiedertwahl), 3. Major a. D. Patt in Burscheid [seither 2. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommission im 2. Bezirk der 27. Infanterie-Brigade] (Wiedertwahl), 4. Fabrikant Dietrich Bremeis in Ohligsh. [seither 3. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommission im 2. Bezirk der 27. Infanterie-Brigade] (Wiedertwahl), 5. Oberstleutnant z. D. Gränewald in Düsseldorf (Neuwahl).	

Bisherige Einteilung.

Nr.	Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebung- bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter
	1	2	3	4
13	28. Infanterie-Brigade II. Bezirk	Geldern	Cleve Moers Geldern	<p>Mitglied: Kaufmann Heinrich von Kerffen in Revelaer.</p> <p>Stellvertreter: 1. Bergwerksdirektor August Siedenbergh in Homberg, Kreis Moers, 2. Gutsbesitzer Johann Bird in Hoerstgen, Kreis Moers, 3. Gutsbesitzer Karl Baumann in Huisberden, Kreis Cleve, 4. Fabrikbesitzer Hermann van der Woulen in Geldern, 5. Gutsbesitzer Max Sinstedden in Gräfenthal, Kreis Cleve.</p>
14	79. Infanterie-Brigade	Wesel	Rees Dinslaken *Hamborn	<p>Mitglied: Fabrikdirektor Georg Grillo in Hamborn.</p> <p>Stellvertreter: 1. Fabrikdirektor Julius Kalle in Dinslaken, 2. Königl. Lotterieleinnehmer Dr. Richard Ahrens in Marxloh, Kreis Dinslaken, 3. Kommerzienrat Max Morian in Remmühl, 4. Gutsbesitzer, Hauptmann d. R. von Gillhausen auf Gut Stedding bei Wesel, 5. Ehrenbürgermeister a. D. Bagel in Dbrigboeren bei Wesel.</p>

Zehige Einteilung.

Infanterie- Brigade	Landwehr- bezirke	Aushebung- bezirke (Kreise) (* Stadtkreise)	Namen der vorgeschlagenen bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter.	Bemerkungen
5	6	7	8	
79. Infanterie- Brigade	Geldern Wesel	Cleve Moers Geldern Rees Dinslaken *Hamborn	<p>Mitglied: Fabrikdirektor Georg Grillo in Hamborn [seit Mitglied der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 79. Infanteriebrigade] (Wiederwahl);</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich von Kerffen in Revelaer [seit Mitglied der Ober-Ersatzkommission im II. Bezirk der 28. Infanteriebrigade] (Wieder- wahl), 2. Bergwerksdirektor August Siedenbergh in Hom- berg [seit 1. Stellvertreter der Ober-Ersatzkom- mission im II. Bezirk der 28. Infanterie- brigade] (Wiederwahl), 3. Fabrikdirektor Julius Kalle in Dinslaken [seit- her 1. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 79. Infanteriebrigade] (Wieder- wahl), 4. Gutsbesitzer Karl Baumann in Huisberden [seit 3. Stellvertreter der Ober-Ersatzkom- mission im II. Bezirk der 28. Infanteriebrigi- gade] (Wiederwahl), 5. Königl. Lotterieleinnehmer Dr. Richard Ahrens in Marxloh [seit 2. Stellvertreter der Ober- Ersatzkommission im Bezirk der 79. Infanterie- brigade] (Wiederwahl).</p>	Kaufmann Heinrich von Kerffen hat gebeten, ihn nicht zum Mit- glied, sondern zum Stell- vertreter zu wählen.

Anlage 6.

(Drucksachen. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise.

Im § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 133) ist bestimmt:

„Durch Beschluß des Bundesrats kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet worden (Landlieferungen).“

Der § 17 desselben Gesetzes bestimmt sodann weiter, daß die Verpflichtung zu den in § 16 des Gesetzes bezeichneten Leistungen Lieferungsverbänden obliegt, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und tunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind.

Nach einem Erlasse der Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 23. März 1880 wurde in Ausführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen angeordnet, daß die Verteilung zu erfolgen hat:

1. auf die Provinzen durch den Minister des Innern,
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung auf 6 Jahre gewählten Ausschusses von 6 bis 10 Mitgliedern.

In dem Allerhöchsten Propositionsdekret vom 31. Oktober 1881 ist bestimmt:

„Unsere getreuen Stände werden mit Rücksicht auf die Ihnen zugewiesene Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise entweder die Wahl eines Ausschusses von 6 bis 10 Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren vorzunehmen oder die in Rede stehende Mitwirkung auf den Provinzial-Verwaltungsrat zu übertragen haben.“

Von dieser letzteren Befugnis hat der Provinziallandtag mehrfach Gebrauch gemacht und durch seine Beschlüsse vom 25. November 1881, vom 10. Dezember 1890, vom 29. April 1895, vom 17. Februar 1903 und vom 11. März 1908 die Mitwirkung bei der Unterverteilung der Landlieferungen dem Provinzial-Verwaltungsrat bzw. dem Provinzialausschusse übertragen. Durch den letzterwähnten Beschluß ist es auf die Dauer von 6 Jahren und zwar bis Ende des Jahres 1914 geschehen.

Mit der Frage der weiteren Mitwirkung bei der Verteilung der Landlieferungen über das Jahr 1914 hinaus wird sich der Provinziallandtag in seiner nächsten Tagung zu beschäftigen haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Verteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise dem Provinzialausschuße auf die fernere Dauer von sechs Jahren und zwar bis zum Ablaufe des Jahres 1920 übertragen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Drucksachen. Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit des Landeshauptmanns, Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. von Renvers.

Der 43. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 14. Februar 1903 in Stimmzettelwahl den Königlichen Regierungs-Präsidenten Dr. Renvers einstimmig zum Landeshauptmann der Rheinprovinz gewählt.

Nachdem diese Wahl am 11. März 1903 die Allerhöchste Bestätigung gefunden hatte, hat die zwölfjährige Amtsperiode am 1. April 1913 begonnen und wird mit dem 31. März 1915 zu Ende gehen.

Da noch nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt der Provinziallandtag im Jahre 1915 zusammentritt und ob es möglich sein wird, die Allerhöchste Bestätigung der vorzunehmenden Wahl vor Ablauf der Amtsperiode herbeizuführen, so wird der 54. Provinziallandtag die Entscheidung über die Wahl zu treffen haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle hinsichtlich der Wahl des Landeshauptmanns die erforderlichen Beschlüsse fassen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Drucksachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte, Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt.

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 8. Februar 1902 die Landesräte Kehl und Schmidt zu Landesräten unter folgenden Bedingungen wiedergewählt:

1. Die Wiederwahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 10. Januar 1903,
2. Die Gewählten sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns zu beschäftigen,
3. Die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Die 12 jährige Amtsdauer der Landesräte, Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt wird sonach am 9. Januar 1915 ablaufen. Da der Provinziallandtag vor diesem Zeitpunkt wohl nicht mehr zusammentreten wird, so wird schon der 54. Rheinische Provinziallandtag hinsichtlich des ferneren Dienstverhältnisses der beiden oberen Beamten Entscheidung zu treffen haben.

Die etwaige Wiederwahl der letzteren würde unter folgenden Bedingungen zu geschehen haben:

1. Die Wiederwahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 10. Januar 1915.
2. Die Gewählten sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns zu beschäftigen.
3. Die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt den Antrag zu stellen:

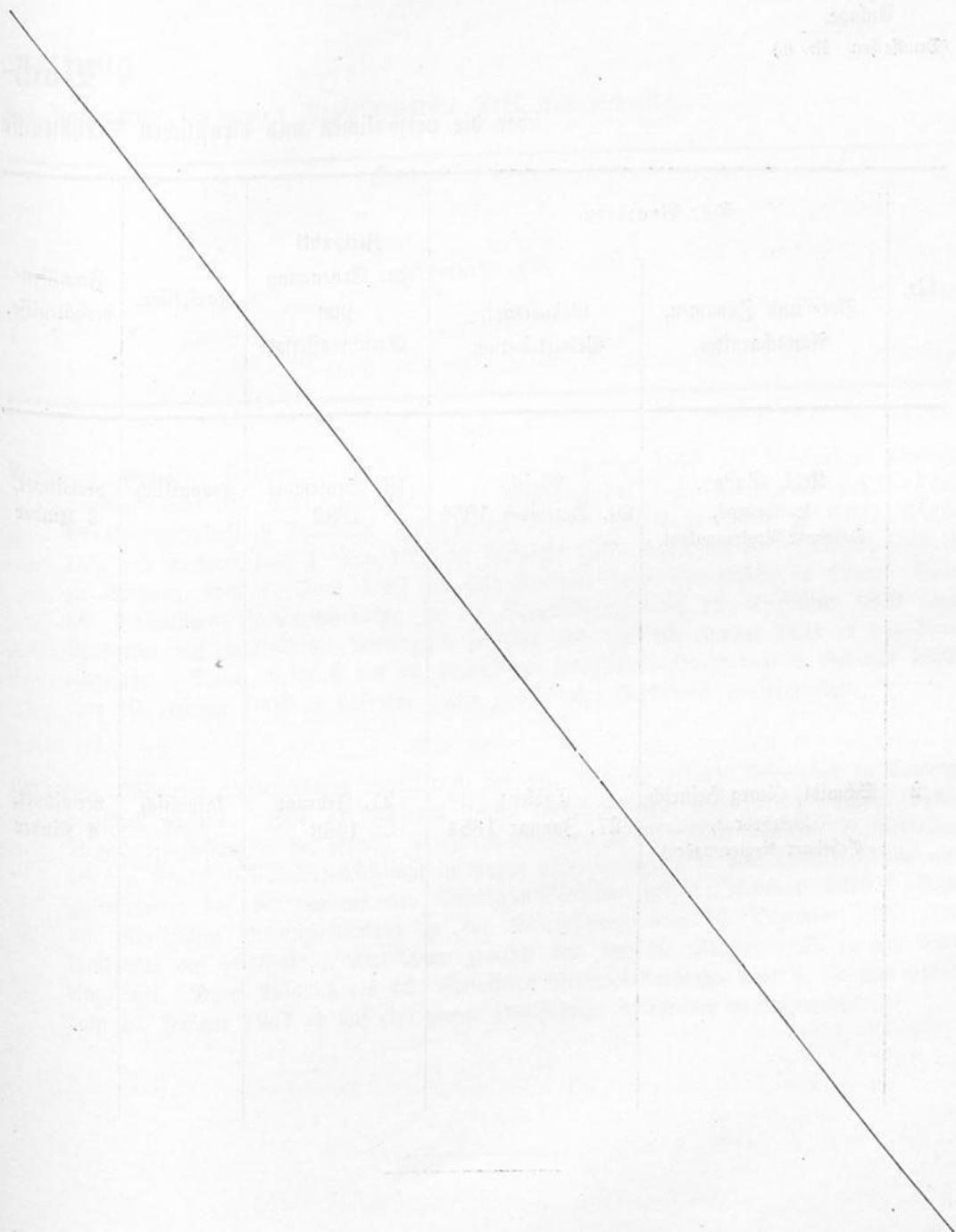
„Der Provinziallandtag wolle die Landesräte, Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt unter den aufgeführten Bedingungen zu Landesräten wiedergewählen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.



Anlage.
(Drucksachen. Nr. 8.)

Nach-
über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse

Nr.	Der Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor.	Konfession.	Familien- verhältnisse.
	Vor- und Zunamen, Amtscharakter.	Geburtsort, Geburtsdatum.			
1	Kehl, Gustav, Landesrat, Geheimer Regierungsrat.	Wesel, 20. Dezember 1854	13. September 1882	evangelisch	verwitwet, 2 Kinder
2	Schmidt, Georg Heinrich, Landesrat, Geheimer Regierungsrat.	Coblenz 27. Januar 1854	21. Februar 1883	katholisch	verwitwet, 4 Kinder

weisung

der Landesräte Geheimen Regierungsräte Kehl und Schmidt.

Bemerkungen.

Landesrat, Geheimer Regierungsrat Kehl ist am 22. Dezember 1877 als Referendar vereidigt worden. Seit 13. September 1882 als Gerichtsassessor beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg, Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Hagen, Duisburg und Bochum, vom 1. Mai 1885 ab ständiger Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Bochum, vom 1. Juni 1887 ab Staatsanwalt beim Landgericht in Stade. Vom 36. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 12. Dezember 1890 zum Landesrat auf zwölfjährige Amtsdauer gewählt und am 10. Januar 1891 in das Amt eingeführt. Durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 8. Februar 1902 vom 10. Januar 1903 ab auf eine zweite zwölfjährige Amtsdauer wiedergewählt.

Landesrat, Geheimer Regierungsrat Schmidt ist am 26. Mai 1878 als Referendar zu Coblenz vereidigt worden. Seit 21. Februar 1883 Gerichtsassessor und seit 1. August 1885 Regierungsassessor bei der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld; ständiger Hilfsarbeiter bei dem Königl. Eisenbahnbetriebsamt in Hagen unter Belassung in dem Dienstverhältnis als Hilfsarbeiter bei der vorgenannten Eisenbahn-Direktion seit 1. Februar 1890. Vom 36. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 10. Dezember 1890 zum Landesrat auf zwölfjährige Amtsdauer gewählt und am 10. Januar 1891 in das Amt eingeführt. Durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 8. Februar 1902 vom 10. Januar 1903 ab auf eine zweite zwölfjährige Amtsdauer wiedergewählt.



Anlage 9.

(Drucksachen. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die gutachtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinden Cöln und Mülheim a. Rhein sowie der Landgemeinde Merheim.

Die Stadtgemeinden Cöln und Mülheim a. Rhein sowie die Landgemeinde Merheim haben durch einstimmige Beschlüsse der zuständigen Vertretungen ihre kommunale Vereinigung miteinander beschlossen. Diese Vereinigung kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Die Königliche Staatsregierung verlangt vor weiterer Entschließung, wie der Herr Ober-Präsident durch Schreiben vom 13. November, G. Nr. 930 mitgeteilt hat, eine gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Landtags über die beabsichtigte Vereinigung.

Die in Betracht kommenden Verhältnisse und die Gründe für die geplante Vereinigung ergeben sich aus der nachstehend abgedruckten Denkschrift, welche dem von der Königlichen Staatsregierung mitgeteilten Material entnommen ist, und den aus Anlage 1 und 2 gleichfalls abgedruckten Kartenskizzen. In der Denkschrift sind die Zahlen nach dem neuesten Haushaltsplan und der Personenstandsaufnahme berichtet.

Denkschrift,

betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cöln.

Schwerer als den meisten anderen Städten wird der Stadt Cöln ihre städtebauliche Entwicklung gemacht durch ihre Eigenschaft als Festungsstadt. Von dem 11738 Hektar umfassenden Stadtgebiet sind nur 4765 Hektar rayonfrei. Der Festungsgürtel umspannt die Stadt nicht nur auf ihrer linken Rheinseite, umklammert vielmehr auch das durch die Eingemeindungen des Jahres 1910 erweiterte rechtsrheinische Cöln. Obgleich zweimal, zuerst 1881 und dann 1907, der Festungsgürtel weiter hinausgeschoben wurde, ist doch durch die Rayonbeschränkungen des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 und damit zusammenhängend durch die in Festungen geübte Handhabung des preussischen Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 die Stadt in der Ausnutzung ihres Arealis auf das empfindlichste behindert. Die ganze Anlage der Stadt ist durch den Festungscharakter beeinflusst. Eine Entwicklung der Altstadt nach den Vororten hin war ausgeschlossen, weil dazwischen das nicht bebauungsfähige Rayongelände lag. So mußte der Bevölkerungszuwachs sein Wohnungsbedürfnis teils durch Zusammenpferchung in der Altstadt, teils durch enge Bebauungen in den Vororten an den Stellen befriedigen, wo die Ausfallstraßen der Stadt aus dem Rayongelände heraustraten.

Die Stadt ist gezwungen, nach einer Gebietsverweiterung zu streben, die ihr vor allem neues, rayonfreies Gelände bringt und sie in den Stand setzt, Wohn- und Industriequartiere in genügendem Maße und in systematischer Verteilung anzulegen. Ihr Wunsch geht dahin, die rechtsrheinischen Grenzen in genauer Fortsetzung der linksrheinischen Grenzen zu ziehen, so daß das Weichbild der Stadt abgerundet wird und der Rheinstrom die Mitte des genannten Stadtgebietes bildet (vergl. anliegende Situationskizze). Der Zeitpunkt zur Verwirklichung dieses Wunsches scheint jetzt gekommen, da die beendete Niederlegung der Deutzer Festungswerke und zugleich die große, im wesentlichen gleichfalls vollendete Umänderung der rechtsrheinischen Staatseisenbahnanlagen das Ein-

setzen einer starken Bebauung im ehemaligen Festungs-, Rayon- und Eisenbahngelände erwarten läßt. Die damit gegebene völlige Umgestaltung der Verhältnisse auf der rechten Rheinseite verlangt gebieterisch einen einheitlichen Bebauungsplan und die Durchführung der Verkehrslinien nach großen einheitlichen Gesichtspunkten. Die Erfahrungen, die die Stadt Cöln auf der linken Rheinseite gemacht hat, bilden eine unabwiesbare Mahnung, den jetzigen Zeitpunkt nicht zu versäumen. Die Eingemeindung der ehemaligen Vororte, insbesondere von Ehrenfeld und Nippes im Jahre 1888, kam zu spät. In diesen Vororten waren in hygienischer und städtebaulicher Hinsicht bereits Mißstände entstanden, die zu beseitigen der Stadt Cöln trotz großer Opfer auch heute noch nicht gelungen ist. Bei der schnellen Entwicklung, die die rechtsrheinische Nachbarschaft der Stadt nimmt und die vor allem in der raschen Industrialisierung sich kundgibt, ist der gegenwärtige Augenblick für eine kommunale Vereinigung der wirtschaftlich bereits nach Cöln gehörigen Gebietsteile nicht nur der günstigste, sondern sogar der allein geeignete.

Der Wunsch der Stadt Cöln begegnet sich mit den Bedürfnissen der bei einer solchen Grenzerweiterung zum Cölner Gebiete fallenden Nachbargemeinden.

Dem rechtsrheinischen Cöln ist die Landgemeinde Merheim nach Osten zu vorgelagert. Die ursprünglich einmal rein landwirtschaftliche Gemeinde zeigt eine unaufhaltbare Entwicklung zum Industriegebiet. Die Industrie hat in stetig wachsendem Umfange nicht nur die Umgebung der Landgemeinde nach Norden, Osten und Süden besiedelt (Wiesdorf, Leverkusen, Berg. Gladbach, Westhoven, Porz), sondern vor allem auch im eigenen Gebiete der Landgemeinde Merheim Fuß gefaßt. Die Bevölkerung der Gemeinde ist in starker Zunahme begriffen; die Landgemeinde zählte 1890 noch rund 10 000, 1900 rund 16 000 und zählt jetzt rund 25 000 Einwohner. Insbesondere an den westlichen Grenzen der Stadt, an denen Stadt- und Landgemeinde bereits baulich zusammenhängen, schreitet die Entwicklung unaufhaltbar in schnellstem Tempo fort; Industrien siedeln sich an, Wohnquartiere entstehen. Aber nach den begrenzten Mitteln einer Landgemeinde vollzieht sich diese Entwicklung ohne einheitlichen Plan und ohne genügende finanzielle Hilfsmittel. Die eingetretene Umwandlung der Verhältnisse hat in kurzer Zeit eine Fülle kommunaler Bedürfnisse geschaffen, denen die Landgemeinde nicht gerecht werden kann. Allein der Bau einer Kanalisation, deren völliges Fehlen zumal in Holweide und Dellbrück sich immer unangenehmer bemerkbar macht, sowie die Durchführung eines geregelten Bebauungsplans stellen die Landgemeinde, die jetzt schon Zuschläge von 200 % zur Einkommensteuer und 220 % zu den Realsteuern erhebt, vor Aufgaben, die zweckmäßig nur im Zusammenhang mit der benachbarten Großstadt gelöst werden können und die die Kräfte der Landgemeinde weit übersteigen. Bei der mit der Zunahme der Industriebevölkerung verbundenen Steigerung der Armen-, Schul- und Wegebaulasten wird die Leistungsfähigkeit der Landgemeinde versagen. Es ist daher zu befürchten, daß in der Landgemeinde Merheim sich bald unter dem Drucke der Verhältnisse Zustände bilden, die zu verhüten auch die Stadt Cöln als unmittelbare Nachbarin das dringendste Interesse hat. Schon jetzt betreibt die Stadt Cöln elektrische Bahnen, strahlenförmig das Merheimer Gebiet anschließend, nach Rath, Brück und Dellbrück. Die Stadt ist mit Grundbesitz in großem Umfange in Merheim angefaßt. Ihr Kraftwerk Ostheim liegt im Merheimer Bezirk. Sie hat ein Interesse an dem baldigen Zustandekommen einer planmäßigen rechtsrheinischen Kanalisation und an der Lösung der zahlreichen sonstigen aus der Nachbarschaft sich ergebenden gemeinsamen Aufgaben.

Bestehen somit zwischen Cöln und Merheim bereits zahlreiche Berührungspunkte und Interessengemeinschaften, die Cöln veranlassen können, die das Vermögen der Landgemeinde übersteigenden finanziellen Lasten auf die breiteren Schultern der Großstadt zu übernehmen, so lassen sich die der Stadt damit angefallenen Opfer nur dann verantworten, wenn in dem noch unberührten

Teil der Landgemeinde der Stadt ein gewisses Entgelt für diese Opfer geboten wird. Der Wunsch Cölns geht daher nach der Eingemeindung der ganzen Landgemeinde Merheim, um so auch für völlig neue Entwicklungsmöglichkeiten und für die Beschaffung neuer Einnahme- und Steuerquellen einen Boden zu finden. In dieser Hinsicht deckt sich der Wunsch Cölns völlig mit dem Verlangen Merheims, dessen Gemeinderat bei den Verhandlungen ständig betont und auch noch durch besonderen Beschluß erhärtet hat, „daß die Gemeinde Merheim nur dann bereit ist, ihre Selbständigkeit aufzugeben, wenn sie ungeteilt nach Cöln kommt“.

Bei der Eingemeindung von Merheim nach Cöln würde die Stadt Mülheim am Rhein von der Großstadt umschlossen werden. Eine derartige Umklammerung würde mit den Interessen von Mülheim schwerlich zu vereinbaren sein. Durch Eisenbahngürtel und Festungsraysen eingezwängt und nicht mehr in der Lage sich auszudehnen, hatte auch die bekanntlich militärisch schon jetzt zur Garnison Cöln gehörige Stadt Mülheim, deren Industrie sich gleichfalls im Merheimer Grenzgebiete immer mehr ansiedelt, die Vereinigung mit dem benachbarten Merheim ins Auge gefaßt. Gleichzeitig ist aber auch seit Jahren der Gedanke einer Vereinigung von Cöln und Mülheim erörtert worden. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cöln durch die Einverleibung der Stadtgemeinde Kalk und der Landgemeinde Vingst wurde bereits in der Sitzung der verstärkten Gemeindef Kommission des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1910 betont, daß die Verhältnisse Mülheims geradezu zu einer Vereinigung mit Cöln drängten, und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese in absehbarer Zeit nachgeholt werde. (Drucksachen, Band 3, Seite 2259.) Der Vereinigungsvertrag zwischen Cöln und Mülheim ist zustande gekommen. Die Vereinigung mit Mülheim wird namentlich dadurch, daß eine Reihe von Aufgaben dort noch der Lösung harret, und daß die von Mülheim bisher nach der Finanzkraft einer Mittelstadt geleisteten kommunalen Arbeiten fortan nach dem Maßstab einer Großstadt fortzuführen sind, ganz erhebliche Opfer erfordern. Allein die geforderte und zugebilligte Gleichstellung der Steuern macht den Betrag von rund 600 000 Mark aus, die übrigen Aufwendungen für Mülheim werden den stadtcölnischen Etat mit rund einer Million jährlich belasten. Auch dieses gewaltige Opfer ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die Stadt Cöln durch die Eingemeindung von Merheim weitere Entwicklungsmöglichkeiten sich schaffen kann. Die beiden Gebiets Erweiterungen, die Vereinigung mit Mülheim und die Eingemeindung von Merheim, gehören darum untrennbar zusammen, wie dies auch in den Beschlüssen von Cöln wie von Mülheim zum Ausdruck gelangt ist.

Die Interessengemeinschaft zwischen Cöln einerseits, Mülheim und Merheim andererseits, ist eine derartige rege, daß ein Zweckverband nicht mehr am Platze ist. Diese Interessengemeinschaft zeigt sich auf fast allen Gebieten kommunalen Lebens. Geographisch wie wirtschaftlich bilden Cöln und Mülheim nebst ihrem gemeinschaftlichen Hinterland Merheim schon lange ein einheitliches Ganzes, so daß sich eine Unsumme gleichartiger und, mangels einheitlicher Verwaltung, sich kreuzender Interessen ergibt. Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Festsetzung einheitlicher Bebauungspläne, die Durchführung eines die rechte Rheinseite rationell erschließenden Kleinbahnnetzes, der Bau der, wie die jahrelangen Verhandlungen zur Genüge gezeigt haben, technisch wie finanziell nur von einer Hand durchführbaren Kanalisation lassen sich nur von einem einheitlichen Gemeinwesen bewerkstelligen. In dem durch die Nachbarschaft unausbleiblichen Widerstreit zumal zwischen Mülheim und Cöln werden zum Nachteil des Ganzen Kräfte vergeudet, die zu sammeln alle Veranlassung vorliegt. Das Zweckverbandsgesetz muß hier versagen, handelt es sich doch um einen jener Fälle, in denen eine überwiegende, wenn nicht gar vollständige Gemeinschaftlichkeit der kommunalen und wirtschaftlichen Interessen vorliegt.

Eine Vereinigung von Merheim mit Cöln liegt insbesondere auch im Interesse des ländlichen Grundbesitzes daselbst. Der Bevölkerungszuwachs, den die Landgemeinde der Nachbarschaft von Cöln und Mülheim verdankt, besteht fast nur aus Arbeiterfamilien. Wenn die Landgemeinde Merheim die ihr obliegenden Aufgaben allein erfüllen soll, so wird neben der neu angesiedelten Industrie der Grundbesitz den Hauptteil der Lasten zu tragen haben. Einer derartigen Belastung ist aber weder der Klein- noch der Großgrundbesitz der Landgemeinde gewachsen. Charakteristisch für die Entwicklung der Merheimer Verhältnisse ist die Tatsache, daß es dem spekulierenden Bauunternehmertum in den letzten Jahren immer mehr gelungen ist, sich anstelle der bodenständigen Landwirte Eingang in den Gemeinderat zu verschaffen. Daß unter diesen Umständen ländliche Interessen nicht zu Schaden kommen, wenn die Vertretung der Gemeindeangelegenheiten aus den Händen des Gemeinderats in die der Cölner Stadtverordneten übergeht, hat auch der Landkreis anerkannt, indem er mit dem Ausscheiden Merheims aus dem Landkreis Mülheim sich einverstanden erklärt hat. Kreisauschuß und Kreistag haben der Vereinigung Merheims mit Cöln um so eher zugestimmt, als der Landkreis Mülheim, auch nach Ausscheiden von Merheim, wie aus der anliegenden Darstellung der Kreisgrenzen ersichtlich, in seiner Lebens- und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Es verbleibt ihm eine Einwohnerzahl von rund 60 000 Seelen, ein Flächeninhalt von rund 30 700 Hektar und ein Staatssteuerjoll von über 600 000 Mark. Cöln zahlt dem Restkreis außerdem eine Abfindung von 400 000 Mark.

Die Stadt Cöln erfährt durch die Vereinigung mit Mülheim und Merheim einen Bevölkerungszuwachs von rund 81 000 Seelen und eine Gebietsvergrößerung von rund 7900 Hektar, wovon aber mehr als die Hälfte, nämlich 4166 Hektar, mit Rayonbeschränkungen belastet sind. Das Cölner Stadtgebiet würde damit ziemlich mit dem Gebiet der Festung Cöln zusammenfallen.

Beglaubigte Abschriften der Vereinigungsverträge sind in der Anlage beigelegt. Sie beruhen auf Beschlüssen, die von den Gemeindevertretungen sowohl in Cöln wie in Mülheim als auch in Merheim und ebenso vom Mülheimer Kreisauschuß und Kreistag ausnahmslos einstimmig gefaßt worden sind.

Es handelt sich um zwei Eingemeindungen, einmal die Vereinigung der Stadtgemeinden Cöln und Mülheim und dann die der Stadtgemeinde Cöln und der Landgemeinde Merheim. Bei Abgabe der gutachtlichen Äußerung liegt der Schwerpunkt bei der letztgenannten. Die Vereinigung von zwei Städten, wie Cöln und Mülheim, wird an sich schon, wenn Einigkeit besteht und die Bedingungen angemessen sind, kaum zu Bedenken Anlaß geben, namentlich wenn sie, wie es hier der Fall ist, örtlich und wirtschaftlich schon ineinander gewachsen sind. Dazu kommt, daß die Vereinigung von Cöln und Mülheim, wie ein Blick auf die Kartenstizze zeigt, notwendig erfolgen muß, wenn Merheim zu Cöln gehört, denn dann wird Mülheim vollständig von Cölner Gebiet eingeschlossen sein.

Bei Prüfung der Frage, ob die Vereinigung von Cöln und Merheim empfohlen werden kann, ist davon auszugehen, daß die Aufhebung einer Landgemeinde und ihre Einverleibung in eine Stadt grundsätzlich nur dann gutgeheißen werden kann, wenn besonders schwerwiegende Gründe dafür sprechen. An sich muß die Tendenz dahin gehen, existenzfähige Landgemeinden als solche zu erhalten, so lange ihre eigene Entwicklung und diejenige ihrer Umgebung es ohne Schädigung allgemeinen Interesses gestatten. Die Frage, ob bei Merheim die Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß die Vereinigung mit Cöln empfohlen werden kann, glaubt der Provinzialauschuß nach eingehender Prüfung der gesamten Sachlage bejahen zu müssen.

Daß die geplante Eingemeindung im Interesse der Stadt Cöln liegt, braucht hier nicht weiter dargelegt zu werden. Solche Eingemeindungen bringen den Städten erfahrungsgemäß so

große Lasten, daß sie nur dazu übergehen, wenn wichtige Interessen ihrer Gesamtentwicklung dazu drängen. Bei Cöln liegen die Verhältnisse noch besonders dringlich, weil es Festung und deshalb infolge der Rayonbeschränkungen in der Ausnützung seines Gebietes eingengt ist. Die industrielle Entwicklung drängt deshalb von selbst dahin, möglichst viel rayonfreies Gebiet zu gewinnen. Aber diese Erwägungen dürfen bei Prüfung der vorliegenden Frage erst in zweiter Linie in Betracht kommen, vor allem sind die Verhältnisse von Merheim zu prüfen. Hierbei ergibt sich nun aus dem von dem Herrn Landeshauptmann beschafften Material, daß die Gemeinde in lebhafter industrieller Entwicklung begriffen ist, es befinden sich dort bereits 48 industrielle und gewerbliche Anlagen; die hieraus sich ergebende starke Vermehrung der Bevölkerung von 10 000 im Jahre 1890 auf 25 000 jetzt ist in der Denkschrift erwähnt. Daß diese Industrie und die Bevölkerung nach Cöln hin gravitieren, ergibt sich daraus, daß von Cöln aus 3 Straßenbahnlinien in das Gebiet der Gemeinde Merheim führen. Tatsächlich hat Merheim den Charakter einer ländlichen Gemeinde in einem wesentlichen Teil ihres Gebietes bereits verloren. Das ergibt sich auch aus der Zusammensetzung des Gemeinderates: von den 24 gewählten Gemeindeverordneten sind nur 6 Landwirt und Ackerer, dagegen 6 Fabrikbesitzer, Kaufmann oder Fabrikdirektor, 3 Fabrikarbeiter, von 13 geborenen Mitgliedern sind 5 Großgrundbesitzer, die andern 8 hängen durch ihre Tätigkeit mit dem Grundstücksgeschäft mehr oder minder zusammen. Die Eingemeindung wird also nicht dazu führen, ländliches Gebiet städtisch zu machen, sondern darum, industriell entwickeltes Gebiet in eine dieser Entwicklung entsprechende Verwaltung zu bringen, insbesondere durch Einrichtung einer Kanalisation und durch Festlegung eines geregelten Bebauungsplanes die Entwicklung in gesunde der Umgebung angepaßte Bahnen zu lenken. Daß hierzu die Gemeinde Merheim aus eigener Kraft nicht imstande ist, ist in der Denkschrift überzeugend dargetan. Man könnte nun glauben, daß es genügen würde, den bereits industriell entwickelten Teil der Gemeinde Merheim einzugemeinden. Das wäre aber grundfalsch. Denn ein Hauptvorteil der Eingemeindung ist gerade, daß der künftigen Entwicklung der richtige Weg nach einheitlichen Grundsätzen gewiesen wird. Die meisten Eingemeindungen frankten daran, daß sie zu spät erfolgt sind, d. h. zu einer Zeit, wo die Entwicklung schon so weit fortgeschritten war, daß ihre Schäden entweder überhaupt nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten beseitigt werden konnten. So sehr daran festzuhalten ist, daß Eingemeindungen von Landgemeinden nur erfolgen dürfen, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, ebenso sehr muß auch Gewicht darauf gelegt werden, daß eine einmal als notwendig erkannte Eingemeindung nicht nur dem augenblicklichen Bedürfnis Rechnung trägt, sondern auch der weiteren Entwicklung gesunde Bahnen eröffnet.

Die Bedingungen, welche den Eingemeindungen zugrunde gelegt werden sollen, geben zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Provinzialauschuß schlägt deshalb vor, das erforderte Gutachten dahin abzugeben, daß die Vereinigung der Gemeinde Merheim mit der Stadt Cöln zu empfehlen ist. Nach dem oben Ausgeführten ergibt sich damit das gleiche Urteil für die Vereinigung von Cöln und Mülheim.

Es wird deshalb folgende Beschlußfassung vorgeschlagen:

„Provinziallandtag gibt das von der königlichen Staatsregierung geforderte Gutachten dahin ab, daß die Vereinigung der Stadtgemeinde Mülheim a. Rh. und der Landgemeinde Merheim mit der Stadtgemeinde Cöln zu befürworten ist.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

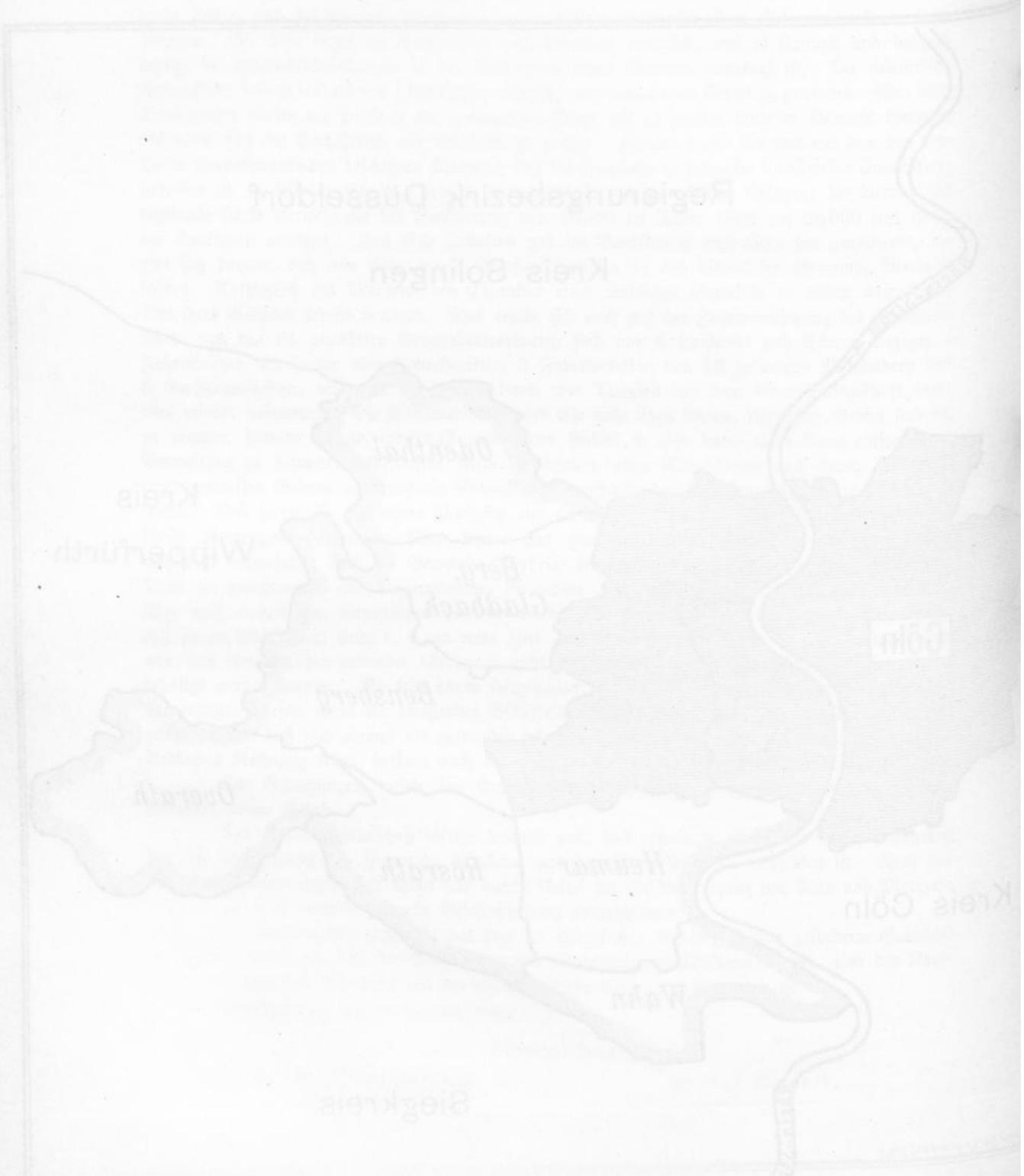
D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,
Landeshauptmann.

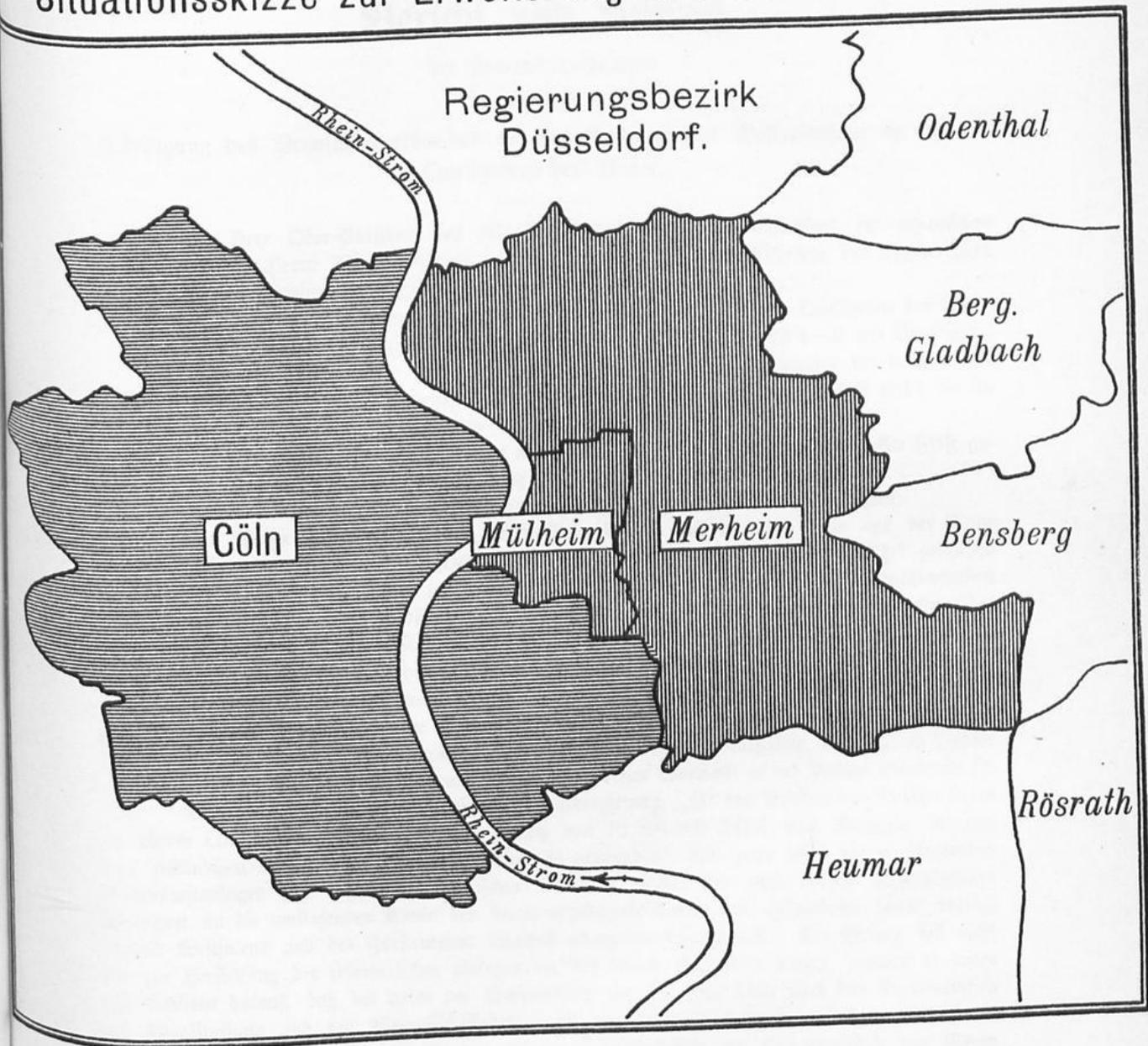
Darstellung des Stadtkreises Cöln und des Landkreises Mülheim.



Darstellung des Stadtkreises Cöln und des Landkreises Mülheim.



Situationskizze zur Erweiterung des Stadtkreises Cöln.



Situationskizze zur Erweiterung des Stadtkreises Köln.



Anlage 10.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an dem Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiet der Weser.

Der Herr Ober-Präsident hat folgenden Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Finanzministers mit dem Ersuchen um Herbeiführung der erforderlichen Entscheidung des Provinziallandtags mitgeteilt:

„Das Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiet der Weser vom 9. Juni 1913 (Pr. Gesetzsammlung S. 343) sieht in den §§ 4—9 eine Beteiligung der Garantieverbände für den Rhein-Weser-Kanal an den Nutzungen der ausgebauten Wasserkräfte vor. Voraussetzung ist, daß die Verbände vor dem 1. Juli 1914 die im § 4 des Gesetzes aufgeführten Verpflichtungen übernehmen.

Euer Erzellenz ersuchen wir ergebenst, mit Rücksicht auf die gestellte Frist gefälligst rechtzeitig eine Entschließung des Provinzialverbandes herbeizuführen. . . .“

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu der Angelegenheit folgendes zu berichten:

Das Wasser zur Speisung des Rhein-Weser-Kanals soll in erster Linie aus der Lippe und der Weser entnommen werden. Damit dies ohne Schädigung der Weser-Schiffahrt geschehen kann, müssen Maßnahmen getroffen werden, die zu Niedrigwasserzeiten den Ersatz der entnommenen Wassermengen herbeiführen. Zu diesem Zwecke sind zwei Sammelbecken gebaut, eines an der Eder bei Hemfurt, das 202 Millionen Kubikmeter faßt und ein zweites an der Diemel bei Helminghausen mit 20 Millionen Kubikmeter Fassungskraft. In diesen Talsperren sind durch die Abgabe des Wassers erhebliche Kräfte zu entwickeln und es war auch bereits bei dem Entwurf des Kanalprojektes und dessen Finanzierung die Ausnutzung dieser Wasserkräfte vorgesehen. Die Bestimmungen über die Art der Ausnutzung wurde aber einem besonderen Gesetz vorbehalten, das jetzt in Gestalt des oben genannten Gesetzes vom 9. Juni 1913 vorliegt, dessen Wortlaut in der Anlage abgedruckt ist.

Das Gesetz ermächtigt die königliche Staatsregierung, „für den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser einen Betrag von 10 500 000 Mark nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden“ und zwar sollen die zu schaffenden Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischen Stromes dienen, der nach bereits abgeschlossenen Verträgen an die umliegenden Kreise der Regierungsbezirke Cassel und Hildesheim sowie einzelne Bezirke Westfalens und des Fürstentums Waldeck abgegeben werden soll. Der Betrag soll nicht nur zur Herstellung der erforderlichen Anlagen an den beiden Talsperren dienen, sondern es sollen mit Rücksicht darauf, daß bei diesen der Wasserabfluß sich in erster Linie nach den Erfordernissen der Kanalspeisung und der Weser-Schiffahrt regelt und nicht nach dem jeweiligen Bedarf an elektrischer Energie, auch die dem Staat gehörenden Wasserkräfte am Zusammenfluß von Werra und Fulda bei Münden ausgebaut werden.

Das Gesetz geht von der richtigen Erwägung aus, daß die Wasserkräfte der beiden Talsperren nicht im Alleineigentum des Staates stehen, sondern in demjenigen des Rhein-Weser-Kanals,

an dem neben dem Staat auch die Garantieverbände, also die Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinprovinz sowie die Frei- und Hansestadt Bremen finanziell beteiligt sind. Es ist deshalb zunächst in § 2 bestimmt, daß aus den Einnahmen der Kraftanlage nach Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten und Abführung eines angemessenen Betrages zur Bildung eines Erneuerungsfonds „eine Abgabe von 1 Pf. für jede aus Wasserkraft gewonnene und gegen Bezahlung abgegebene Kilowattstunde bis zum Höchstbetrag von jährlich 200 000 Mark“ an den Rhein-Weser-Kanal gezahlt werden. Diese Abgabe wird also als Einnahme bei dem Rhein-Weser-Kanal erscheinen und so indirekt auch den Garantieverbänden zugute kommen.

Eine weitere Folgerung aus dem hinsichtlich des Kanals bestehenden Rechtsverhältnisse ist, daß in § 4 des Gesetzes den Garantieverbänden die Möglichkeit gegeben ist, sich „an den Nutzungen der ausgebauten Wasserkräfte“ unter bestimmten Bedingungen zu beteiligen. Sie sollen sich verpflichten, ein Viertel des durch Einnahmen nicht gedeckten Fehlbetrages der Ausgaben für Betriebs- und Unterhaltungskosten und für die Bildung eines Erneuerungsfonds bis zur Höhe von 126 250 Mark dem Staat zu erstatten und ferner für die Verzinsung und Tilgung eines Viertels des Anlagekapitals mit zusammen $4\frac{1}{2}$ % aufzukommen, soweit sie nicht aus den Erträgen des Unternehmens Deckung findet. An diesen Verpflichtungen sollen die einzelnen Garantieverbände nach demselben Maßstab beteiligt sein wie am Kanal, die Rheinprovinz also vor der Inbetriebnahme der kanalisiertem Lippe mit 17,5 %, nach dieser mit 19,5 %.

Die Erklärung darüber, ob eine solche Beteiligung gewünscht wird und die Verpflichtungen übernommen werden, muß vor dem 1. Juli 1914 abgegeben sein.

Der Provinzialausschuß ist nach eingehender Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beteiligung der Rheinprovinz an dem Unternehmen nicht zu empfehlen ist. Da es sich aber um schwierige technische Fragen der Ausnützung von Wasserkraften und der elektrischen Versorgung handelt, hat er es für richtig gehalten, das Gutachten eines auf diesen Gebieten besonders erfahrenen Technikers einzuholen. Das Gutachten ist erstattet von dem ersten technischen Beamten des Ruhrtalesperren-Vereins und Oberbauleiters der Möhne- und Vistertalsperre, Regierungsbaumeister Link in Essen. Auch das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß die Beteiligung nicht ratsam ist. Nach der bis jetzt hier vorliegenden Nachricht stehen die andern Garantieverbände auf demselben Standpunkt.

Die Gründe für diese ablehnende Stellungnahme sind folgende:

Das Interesse an dem Unternehmen kann für die Rheinprovinz lediglich ein finanzielles sein, denn nach den Bestimmungen des Gesetzes ist den Garantieverbänden keinerlei Einwirkung auf die Verwaltung, die Gestellung der Tarife usw. gegeben. Ferner gehört auch kein Teil der Rheinprovinz zu dem Stromverbrauchsgebiet. Es könnte sich deshalb nur fragen, ob etwa aus der Beteiligung ein nennenswerter Gewinn zu erwarten ist, der geeignet wäre, die Aufwendungen, welche die Provinz in den nächsten Jahren auf Grund ihrer Garantieverpflichtung für den Kanal machen muß, wenigstens zum Teil zu decken. Das ist aber nicht der Fall.

Nach den der Begründung des Gesetzentwurfes beigegebenen Unterlagen wird zunächst für eine Reihe von Jahren mit Fehlbeträgen zu rechnen sein, weil die Einnahmen nicht ganz zur Verzinsung des Anlagekapitals ausreichen werden. Aber auch wenn diese Periode überwunden ist, kann nur von einem kleinen Gewinn die Rede sein. Denn in § 4 Abs. 5 des Gesetzes ist bestimmt, daß der Reinerüberschuß nur soweit zwischen Staat und Garanten verteilt wird, als über ihn nicht anderweit durch Verträge mit Stromabnehmern verfügt ist. Auf den Abschluß dieser Verträge haben die Garanten keinerlei Einfluß. In dem Stromlieferungsvertrag mit den Kreisen ist vorgesehen,

daß, sobald der Reinüberschuß 2% übersteigt, der Mehrbetrag zu einer entsprechenden Ermäßigung der Tarife oder in geeigneter Weise im Interesse der als Stromabnehmer auftretenden Landkreise zu verwenden ist. Der Gewinn kann also höchstens 2% des Anlagekapitals betragen. Werden die zur Verfügung gestellten 10½ Millionen Mark ganz verbraucht, dann betrüge also der höchste mögliche Gewinn 210 000 Mark, davon entfielen auf die Garantieverbände $\frac{1}{4} = 52 500$ Mark und auf die Rheinprovinz 9187,50 Mark. Dieser Betrag ist so gering, daß er die Nachteile und das Risiko, das in der Beteiligung liegen würde, nicht aufwiegen kann. Der Nachteil besteht darin, daß die Provinz in den nächsten Jahren, die ohnehin durch die Zubußen an den Kanal bereits belastet sind, Aufwendungen erfordern würde, das Risiko darin, daß die Garantie sich nicht auf die Verzinsung einer bestimmten Bau Summe bezieht, sondern nach § 5 des Gesetzes auch auf die Kosten von Aenderungen oder Ergänzungen der Anlagen, die von dem zuständigen Minister etwa später für erforderlich gehalten werden. Es läßt sich also gar nicht absehen, welche Aufwendungen erforderlich werden; es ist aber durchaus unerwünscht, ein so unsicheres Moment in die Finanzgebarung der Provinz hineinzubringen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Provinziallandtag beschließt von der Beteiligung an den Nutzungen der ausgebauten Wasserkräfte im oberen Quellgebiet der Weser (Gesetz vom 9. Juni 1913) abzusehen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkraften im oberen Quellgebiete der Weser.

Vom 9. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Ausbau von Wasserkraften im oberen Quellgebiete der Weser einen Betrag von 10 500 000 Mark, zehn Millionen fünfhunderttausend Mark, nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden. Von diesem Betrage dürfen, solange die Wasserkräfte bei Münden nicht zum Ausbau gelangen, nur 6 500 000 Mark, sechs Millionen fünfhunderttausend Mark, verwendet werden.

§ 2.

Die Einnahmen jedes Rechnungsjahres sind in nachstehender Reihenfolge zu verrechnen:

- a) zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten;
- b) zur Bildung eines Erneuerungsfonds für die einer Abnutzung unterliegenden Einrichtungen nach einem angemessenen Satze vom Hundert der für diese Einrichtungen aufgewendeten Kosten;

- e) zu einer Abgabe von 1 Pfennig für jede aus der Wasserkraft gewonnene und gegen Bezahlung abgegebene Kilowattstunde bis zum Höchstbetrage von jährlich 200 000 Mark. Diese Abgabe ist als Einnahme des Rhein-Weser-Kanals (Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 — Gesetzsammlung S. 179 — § 1 Nr. 1) zu verrechnen;
- d) zur Verzinsung des verausgabten Anlagekapitals mit 4 vom Hundert und zu dessen Tilgung mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen;
- e) zur Bildung eines Ausgleichsfonds für die Deckung der unter a bis d bezeichneten Ausgaben im Falle mangelnder Einnahmen (§ 3);
- f) zur Deckung der in den früheren Betriebsjahren entstandenen Fehlbeträge in der unter a bis e festgesetzten Reihenfolge, jedoch ohne Zinsen;
- g) als Reinüberschuß des Unternehmens.

Die Beträge zu a bis e werden für jedes Rechnungsjahr von dem zuständigen Minister festgestellt.

§ 3.

Für den zum Zwecke der Abrechnung einzustellenden Ausgleichsfonds (§ 2 e) sind 20 vom Hundert der nach Deckung der im § 2 a bis d bezeichneten Ausgaben verbleibenden Einnahmen anzusetzen, bis der Fonds 10 vom Hundert des verausgabten Anlagekapitals erreicht hat.

§ 4.

Die öffentlichen Verbände, welche die im § 2 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179) genannten Garantieverpflichtungen übernommen haben, werden an den Nutzungen der ausgebauten Wasserkräfte beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1914 der Staatsregierung gegenüber verpflichten,

ein Viertel des durch die Betriebseinnahmen und sonstige laufende Einnahmen des Unternehmens etwa nicht gedeckten Fehlbetrags der im § 2 a und b bezeichneten Ausgaben bis zur Höhe von 126 250 Mark, einhundertsechszwanzigtausendzweihundertundfünfzig Mark, für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner vom Tage der Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen (§ 9) an ein Viertel der für diese verausgabten Kosten aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 4 vom Hundert zu verzinsen und mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert und den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die Betriebseinnahmen und sonstige laufende Einnahmen des Unternehmens nach Abzug der im § 2 a bis c bezeichneten Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung des verausgabten Anlagekapitals mit zusammen $4\frac{1}{2}$ vom Hundert nicht ausreichen.

Will ein Verband die Verpflichtung nicht übernehmen, so können die anderen Verbände für dessen Anteil mit eintreten.

Im Falle der Uebernahme der im Abj. 1 genannten Verpflichtung wird der nach Deckung der im § 2 a bis f bezeichneten Ausgaben verbleibende Reinüberschuß (g), soweit über ihn nicht anderweit durch Verträge mit Stromabnehmern verfügt ist, zwischen Staat und Garanten nach Verhältnis der nicht gewährleisteten und gewährleisteten Kostenanteile verteilt. Ferner gelten für das Verhältnis zwischen Staat und Garanten die §§ 5 bis 9.

§ 5.

Bei der Feststellung des Anlagekapitals werden nicht nur die auf Grund des § 1 verausgabten Beträge berücksichtigt, sondern auch die Kosten von Aenderungen oder Ergänzungen der

Anlagen, die von dem zuständigen Minister etwa später für erforderlich gehalten werden, um die Wasserkräfte in angemessener Weise auszunutzen zu können. Bei wesentlichen Aenderungen und Ergänzungen sind die Vertreter der Garantieverbände zu hören.

§ 6.

Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der übernommenen Verpflichtung der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, ebenso die Beträge, die für den Erneuerungs- und Ausgleichsfonds zu- oder abzusetzen sind, werden nach Anhörung von Vertretern der Verbände für jedes Rechnungsjahr von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister endgültig festgestellt.

§ 7.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der aus dieser Verpflichtung den Provinzen, Kreisen und Gemeinden erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzamml. S. 152) Anwendung.

§ 8.

Die Urkunden, durch welche die im § 4 genannten Verpflichtungen übernommen werden, sind stempelfrei.

§ 9.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen wird von dem zuständigen Minister festgestellt.

§ 10.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsammlung Seite 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsammlung Seite 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsammlung Seite 155) zur Anwendung.

§ 11.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.
 Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
 Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1913.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
 v. Trott zu Solz. v. Heeringen. v. Dallwitz. Lenke.

Anlage 11.

(Druckfachen. Nr. 11.)

Bericht

des Provinzialauschusses,
 betreffend

1. den Antrag des Vereins zur Veranstaltung der „Deutschen Werkbundaussstellung Köln 1914“ auf Bewilligung eines Zuschusses,
2. a) den gleichen Antrag der „Großen Ausstellung Düsseldorf 1915 Aus hundert Jahren Kultur und Kunst“,
 b) den Antrag der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz auf Bewilligung eines Zuschusses zu den ihr aus der Beteiligung an der unter 2a genannten Ausstellung entstehenden Kosten.

Im Jahre 1914 findet in Köln die von der Stadt Köln gemeinsam mit dem Deutschen Werkbund veranstaltete „Deutsche Werkbundaussstellung“ und im Jahre 1915 in Düsseldorf die von der Stadt Düsseldorf im Verein mit der Künstlerschaft veranstaltete Ausstellung „Aus hundert Jahren Kultur und Kunst“ statt.

Unterm 20. Juni d. Js. hat der Verein zur Veranstaltung der genannten Kölner Ausstellung durch den als Anlage 1 abgedruckten Antrag um die Bewilligung einer Beihilfe aus Provinzialmitteln in Höhe von 100 000 Mark gebeten. In dem als Anlage 2 abgedruckten Schreiben vom 12. November d. Js. ist der gleiche Antrag für die Düsseldorfer Ausstellung gestellt worden, und unterm 29. November d. Js. hat die Landwirtschaftskammer in dem als Anlage 3 abgedruckten Schreiben gebeten, ihr zur teilweisen Deckung der Kosten, welche ihr durch die Herstellung der Abteilung „Landwirtschaft“ auf der Düsseldorfer Ausstellung entstehen, eine Provinzialbeihilfe in Höhe von 40 000 Mark zu gewähren.

Bei Prüfung der Anträge ist der Provinzialauschuß davon ausgegangen, daß es nicht Aufgabe der Provinz ist, von Städten veranstaltete Ausstellungen aus Provinzialmitteln zu unterstützen. Wenn er trotzdem die Anträge für die Kölner und die Düsseldorfer Ausstellung dem Provinziallandtag befürwortend vorlegt, dann war hierfür die Erwägung maßgebend, daß die

beiden Unternehmungen in ihrer Bedeutung und in ihren Wirkungen zweifellos weit über die Grenzen der beiden Städte und der Umgebung hinausgehen und wichtigen Interessen der gesamten Provinz dienen. Diese Tatsache dürfte in den vorliegenden beiden Fällen ein Abweichen von dem oben ausgesprochenen Grundsatz, an dem im übrigen festgehalten werden soll, rechtfertigen.

Bei dem Antrag der Landwirtschaftskammer kommt in Betracht, daß dieser Mittel zu einer angemessenen Beteiligung an der Ausstellung nicht zur Verfügung stehen und daß sie deshalb die Darstellung der Entwicklung der Landwirtschaft in der Rheinprovinz auf der Düsseldorfer Ausstellung nur übernehmen kann, wenn sie dabei aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Weiterhin kommt in Betracht, daß die Unterstützung der Landwirtschaftskammer zu dem genannten Zweck eine Förderung der Düsseldorfer Ausstellung darstellt. Es ist deshalb zu rechtfertigen, daß die der Landwirtschaftskammer etwa bewilligte Beihilfe auf den für die Düsseldorfer Ausstellung bestimmten Betrag angerechnet wird.

Bei Aufstellung des Haupt-Haushaltsplans lag nur der Antrag für die Kölner Ausstellung vor und es ist deshalb bei Titel VI Nr. 2f der Ausgabe nur der diesem Antrag entsprechende Betrag von 100 000 Mark zur Verfügung des Provinziallandtages bereitgestellt. Wenn die Bewilligung des Provinziallandtages diesen Betrag übersteigt, so würde der Mehrbetrag zunächst aus den etwaigen Ueberschüssen des Rechnungsjahres 1913 zu decken und, wenn diese nicht reichen, aus Titel VI Nr. 2g zu entnehmen sein unter Kürzung des dem Ausgleichsfonds zufließenden Betrages.

In dem Düsseldorfer Antrag ist darauf hingewiesen, daß der der Düsseldorfer Ausstellung 1902 bewilligte Zuschuß von 100 000 Mark von dieser aus den Ueberschüssen der Ausstellung zurückgezahlt worden ist, obgleich eine Verpflichtung hierzu nicht auferlegt war, und es wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Jahre 1915 bei Erzielung von Ueberschüssen ebenso zu verfahren. Es erscheint angebracht, den Bewilligungen eine dahingehende Bedingung beizufügen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1913.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Verein zur Veranstaltung der Deutschen Werkbundaussstellung Cöln 1914 e. V.

Cöln, den 20. Juni 1913.

Eurer Hochwohlgeboren beehren wir uns hiermit eine Bitte um finanzielle Unterstützung der Deutschen Werkbundaussstellung Cöln 1914 durch die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sehr ergebenst zu unterbreiten.

Die Deutsche Werkbundaussstellung Cöln 1914 ist eine gemeinsame Veranstaltung der Stadt Cöln und des Deutschen Werkbundes. Während dieser für die künstlerische Durchführung der Ausstellung keine Organisation zur Verfügung stellt, hat es die Stadt Cöln übernommen, die finanzielle Grundlage für das Unternehmen zu schaffen, und zu diesem Zwecke zunächst für die Vorarbeiten 50 000 Mark bewilligt. Am 7. Juni ds. J. hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, zur Bilanzierung des Etats der Ausstellung einen Zuschuß von 1 381 500 Mark zu

gewähren und ferner als Beitrag zu dem in der Bildung begriffenen Garantiefonds 500 000 Mark zu zeichnen, davon 250 000 Mark mit der besonderen Maßgabe, daß diese Summe im Falle eines Fehlbetrages vor allen sonstigen Garantiezeichnungen vorweg in Anspruch genommen werden darf. Endlich darf auch die Aufbringung des weiteren Garantiefonds in Höhe von mindestens 2 Millionen Mark innerhalb der in Betracht kommenden Kölner Kreise als gesichert gelten.

Wenn hiernach die Stadt Köln die Hauptlasten des Unternehmens tragen will, so handelt es sich gleichwohl bei dieser Ausstellung nicht um eine Veranstaltung von lediglich lokaler Bedeutung, sondern um eine allgemeine und wahrhaft gemeinnützige Angelegenheit des ganzen Westens, insbesondere der Rheinprovinz. Die Deutsche Werkbundaussstellung will zeigen, wie die deutsche gewerbliche Arbeit während der letzten 10—15 Jahre unter dem Einfluß und der tatkräftigen Mitarbeit hervorragender Künstler sich bezüglich Form und Technik zu einer Höhe entwickelt hat, die ihren Erzeugnissen mehr und mehr eine der ersten Stellen auf dem Weltmarkte sichert. Die Erzeugnisse der deutschen Qualitätsarbeit in Handwerk und Industrie haben so einen eigentümlich einheitlichen, sachlich überzeugenden Charakter erhalten, wie er der außerdeutschen Produktion heute noch fast durchweg mangelt. An der Entwicklung zu solcher neuen deutschen Werkkunst hat aber der Westen Deutschlands, im Gegensatz zum Süden, bisher nur geringen Anteil gehabt, und eben deshalb ist auf unsere Anregung die erste Deutsche Werkbundaussstellung in den Mittelpunkt dieses größten und reichsten deutschen Wirtschaftsgebietes verlegt worden.

Es gilt, das gewerblich und industriell führende Gebiet Deutschlands in die werkkünstlerische Bewegung der Gegenwart hineinzuziehen und Handwerk, Kunstgewerbe und Industrie auch in formaler Hinsicht so zu fördern, daß wir künftig unseren Bedarf an Qualitätserzeugnissen jeder Art in der engeren Heimat decken können und uns nicht zur Befriedigung gesteigerter Ansprüche nach Süddeutschland oder gar an das Ausland zu wenden brauchen. Deshalb soll, nach der Absicht der Ausstellungsleitung, vor allem auch das rheinische Handwerk soweit wie irgend möglich zur Herstellung von Ausstellungsgegenständen herangezogen werden, damit es neben der alten handwerklichen Tradition, die es auszeichnet, auch Verständnis für gute neuzeitliche Arbeit gewinne und so der berufene Träger der neuen deutschen Handwerkskunst im Rheinland werde.

Die hiernach beabsichtigte Förderung des Handwerks durch die Ausstellung bedingt aber erhebliche Opfer: Es wird nicht nur den an der Ausstellung beteiligten Handwerkern vielfach ein Nachlaß an der Platzgebühr, sondern ihnen auch in besonderen Fällen eine Beihilfe zur Ausföhrung besonders wertvoller Arbeiten zu gewähren sein. Auch handelt es sich nicht um eine vorwiegend geschäftliche, sondern um eine nach künstlerischen Gesichtspunkten aufgebaute Ausstellung; denn es werden nur solche Ausstellungsgegenstände zugelassen, die den höchsten Anforderungen nach Qualität und Form entsprechen. Es wird also, ähnlich wie bei Kunstausstellungen, nur mit einem verhältnismäßig sehr geringen Einkommen an Platzmiete zu rechnen sein. Wenn wir trotzdem Handwerk und Kunstgewerbe in der angegebenen Weise fördern wollen, sind wir trotz der ungewöhnlich großen Opfer der Stadt auf Unterstützung der Staats- und Kommunalbehörden angewiesen.

Eure Hochwohlgeboren beehren wir uns daher sehr ergebenst zu bitten, geneigtest dahin wirken zu wollen, daß der Deutschen Werkbundaussstellung von der Rheinprovinz ein Zuschuß von 100 000 Mark gewährt werden möge, wie er seinerzeit der Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Düsseldorf 1902 bewilligt worden ist.

Eurer Hochwohlgeboren beehren wir uns, gleichzeitig je ein Exemplar des Jahrbuches 1912 und 1913 des Deutschen Werkbundes, unseres Aufrufes und Einteilungsplanes, sowie unserer Denkschrift zur geneigten Kenntnisnahme zu überreichen und sehr ergebenst zu bitten, geneigtest veran-

lassen zu wollen, daß die übrigen Exemplare des Aufrufes, der Denkschrift und des Lageplanes an die Mitglieder des Provinzialausschusses vor dessen nächster Tagung bezw. Beratung über unseren Antrag verteilt werden.

Mit der Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung bleiben wir
Eurer Hochwohlgeboren ergebenster

**Vorstand des Vereins zur Veranstaltung der Deutschen Werkbundaussstellung
Cöln 1914, e. V.**

Der Erste Vorsitzende:

Wallraf,
Oberbürgermeister der Stadt Cöln.

Der Geschäftsführende Vorsitzende:

Rehorst,
Beigeordneter der Stadt Cöln.

An den Provinzialauschuß der Rheinprovinz,

z. H.

des Herrn Landeshauptmanns Dr. v. Renvers,
Regierungspräsidenten a. D.,
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Düsseldorf, 12. November 1913.

An den hohen Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Die Stadt Düsseldorf hat beschlossen, im Verein mit ihrer Künstlerchaft das für die Rheinlande so denkwürdige Jahr 1915 durch eine große Ausstellung besonders zu betonen. Durch diese Ausstellung soll nicht die Erinnerung an große historische Begebenheiten oder kriegerische Taten wachgerufen werden; sie will auch nicht, wie die bisherigen Ausstellungen, allein den heutigen hochentwickelten Stand von Industrie, Gewerbe und Technik zeigen. Die Eigenart dieser Ausstellung ist vielmehr in ihrem Namen „Große Ausstellung Düsseldorf 1915 — Aus hundert Jahren Kultur und Kunst“ — ersichtlich. Sie wird, ihrem Programm entsprechend, hundertjährige Entwicklungsreihen vorführen, deren glänzenden Schluß das moderne Erzeugnis in seiner heutigen Vollkommenheit bilden soll. Die Ausstellung berücksichtigt in gleicher Weise die Landwirtschaft, die unter Leitung der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz von ihrem Stande früher und jetzt ein ebenso umfassendes und großzügiges Bild geben wird, wie das Gewerbe und die Industrie. Kohle und Eisen, das Rückgrat unserer Kulturentwicklung, werden dabei einen ihrer Bedeutung entsprechenden Platz finden. Die Ausstellung wird dem beispiellosen Aufschwung treu folgen, der der innigen Verbindung von Wissenschaft und Technik in den letzten hundert Jahren zu danken ist und eine vollständige Umgestaltung unseres ganzen Lebens herbeiführte. So wird von der primitivsten Dampfmaschine an bis zur modernsten Gastkraftmaschine und zum Dieselmotor der Werdegang ebenso vor Augen gestellt werden, wie das in den Wissenschaften Errungene. Die durch die antiseptischen Verfahren, durch die moderne Chirurgie, durch die Röntgenstrahlen, die Radiumbehandlung gänzlich

veränderte Grundlage der Medizin wird mit dem auf den Gebieten der Physik und Chemie Erreichten in gleicher Weise zu ihrem Rechte kommen, wie die Photographie von ihren bescheidenen Anfängen bis zum Abschluß der lebensvollen Darstellung im Kinotheater. Mit ganz besonderer Liebe soll aber für unser Volk in Waffen das, was den Bestand und Aufbau des Reiches gesichert hat, und was für die ganze Arbeit im Frieden der gewaltige Schutz ist, in seinem Werdegang anschaulich dargestellt werden: die Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung der Armee und Marine. Andere Gruppen umfassen, wie aus den beigelegten Druckfachen ersichtlich wird, den Verkehr zu Wasser, zu Lande und in der Luft; Deutschland als Reiseland; das Wohnungswesen; die Welt der Frau; den Sport und nicht zuletzt die soziale Fürsorge und Versicherung. Zur Wissenschaft und Technik tritt auch die Kunst. Unter Leitung von Geheimrat Professor Dr. Clemen-Bonn wird eine Centenarausstellung westdeutscher Kunst angegliedert werden, die aus Museen und Privatbesitz die besten Stücke zusammenfassen, unbekannte Werke ans Licht bringen, und dadurch zu ganz neuen Schlußfolgerungen auf kunstgeschichtlichem Gebiete führen wird.

Auf den historischen Teil der Ausstellung mit dem Rückblick auf die letzten hundert Jahre wird ein Hauptwert gelegt werden. Die Durchführung dieses Programms würde sich aber nicht haben verwirklichen lassen, wenn nicht das Deutsche Museum an die Seite der Ausstellung getreten wäre. Seine Schätze werden ihr unbeschränkt zur Verfügung stehen, denn der Vorstandsrat des Deutschen Museums hat einstimmig beschlossen, die Eröffnung seines großen Neubaus in München, die für 1915 geplant war, auf das Jahr 1916 zu verschieben und seine Sammlungen am 1. März 1915 zu schließen, um die Ausstellung in Düsseldorf mit durchführen zu können.

Dieser neuartige Charakter unserer Ausstellung ist es, der ihr die immer steigenden Sympathien gewonnen hat. Sie wird zweifellos für die geistig so rege und bewegliche Bevölkerung der Rheinlande ganz besonders wertvoll und lehrreich sein.

Eine solche Ausstellung mit diesem umfassenden Rückblick auf hundert Jahre ist nur ein einziges Mal möglich; aber die Tatsache, daß sie einen so starken historischen Teil einbegreift, hat einen großen finanziellen Nachteil. Für die geschichtlichen Ausstellungsgegenstände müssen alle Kosten von der Ausstellung übernommen werden. Sie erfordern zunächst große kostspielige Bauten; dazu treten noch die Aufstellungs-, Transport- und Versicherungskosten.

Die Ausstellung hat bisher bei den Reichs- und Staatsbehörden jede nur mögliche Unterstützung gefunden. Wir hoffen deshalb, auch auf das Wohlwollen und die gütige Hilfe des Provinziallandtages rechnen zu können.

Wir erlauben uns daher, auf Grund der vorstehenden Ausführungen an den Provinziallandtag die ergebene Bitte zu richten, uns einen Zuschuß für unser Unternehmen in Höhe von 100 000 Mark, geneigtest bewilligen zu wollen. Wir dürfen wohl daran erinnern, daß der hohe Provinziallandtag auch für die Düsseldorfer Ausstellung 1902 einen Zuschuß à fonds perdu in gleicher Höhe bewilligt hat, und wir nehmen an, daß das große Ausstellungsunternehmen für das Jahr 1915 gleichfalls als ein gerade für die Rheinprovinz und ihre geistig so regsame und bewegliche Bevölkerung hoch bedeutungsvolles bewertet wird. Dabei gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß die Düsseldorfer Ausstellung des Jahres 1902 die ihr von der Provinz damals bewilligten 100 000 Mark aus eigenen Stücken voll zurückbezahlt hat, nachdem das Unternehmen mit einem so ansehnlichen Ueberschuß abgeschlossen hatte. Es würde uns eine Freude sein, wenn wir nach Schluß unserer Ausstellung uns in der gleichen Lage sehen würden. Der Provinziallandtag wird gewiß gern mithelfen, daß das Programm dieser rückschauenden Ausstellung durchgeführt werden kann und die nie wiederkehrende Gelegenheit ganz ausgenützt wird, denn das

Deutsches Museum wird sich nach vollendetem Neubau später in erheblichem Umfange an keiner Ausstellung mehr beteiligen und seine Schätze aus München nicht herauslassen können. Jetzt kann das, was in den hundert Jahren, die unsere Rheinprovinz zur Krone Preußen gehört, geschaffen wurde, und die glänzende Entwicklung in Wissenschaft und Technik, die diesem Jahrhundert zu danken ist, wirklich in umfassender Weise vorgeführt werden und unserer Bevölkerung die reichste Anregung geben und den stärksten Anstoß zu einem weiteren energischen Aufschwung.

Mit vollkommener Ehrerbietung
Große Ausstellung Düsseldorf 1915
Aus hundert Jahren Kultur und Kunst:

Fr. Roever,
Königl. Akademiedirektor,
Präsident der Ausstellung.

Landwirtschaftskammer
für die
Rheinprovinz.

**Betrifft: Ausstellung „Aus 100 Jahren Kultur und Kunst“
in Düsseldorf 1915.**

Bonn, den 29. November 1913.

Wie Euerer Hochwohlgeboren bekannt ist, hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer beschlossen, sich an der in Düsseldorf für 1915 geplanten großen Ausstellung zu beteiligen und die Abteilung „Landwirtschaft“ zu übernehmen. Nun liegt es im Wesen der Dinge, daß bei der Darstellung der Entwicklung der rheinischen Landwirtschaft in den verflossenen 100 Jahren nur verhältnismäßig wenig Gegenstände, die als Marksteine der Entwicklung uns überliefert sind, ausgestellt werden können, daß vielmehr die Darstellung dieses Entwicklungsganges an schriftliche Ueberlieferungen und statistische Mitteilungen, die aus den verschiedenen Zeiträumen vorhanden sind, anknüpfen muß. Wir werden also vorwiegend statistisches Material in einer Darstellung zu bringen haben, die auf der einen Seite dem Zweck des Unternehmens gerecht wird, auf der anderen Seite den Beschauer nicht ermüdet, sondern fesselt. Eine solche Verarbeitung statistischen Materiales, die auf die Sinne, besonders aufs Auge, wirken soll — wofür Verfahren und Vorbilder uns zur Genüge bekannt sind — erfordert indessen einen verhältnismäßig großen Aufwand, den, aus eigenen Mitteln zu bestreiten, die Landwirtschaftskammer leider nicht in der Lage ist. Zudem erwächst uns aus dem Umstande, daß die rheinische Industrie sowie das rheinische Gewerbe eine außerordentlich starke und glückliche Entwicklung hinter sich haben und sinnfällig zeigen werden, die Aufgabe, die landwirtschaftliche Entwicklung so darzustellen, daß sie hinter der Darstellung der Entwicklung der anderen Erwerbszweige nicht allzu sehr in den Schatten tritt. Eine Ausstellung der verschiedenen Gebiete, welche unsere Ausstellungsabteilung umfassen muß, hat uns gelehrt, daß wir eine große Menge bemerkenswerten Materiales heibringen können, und, um die Bedeutung der Landwirtschaft nach jeder Richtung hin zur Geltung zu bringen, recht umfänglich werden ausstellen müssen.

Für die Durchführung einzelner Teile unseres Ausstellungsprogrammes finden wir die dankenswerte Unterstützung der Königlichen Behörden. So wird voraussichtlich die Königliche

Generalkommission in Düsseldorf das Zusammenlegungsweſen in anſchaulicher Weiſe vorführen. Wir haben auch Hoffnung, daß die königlichen Regierungen und die ihnen unterſtehenden Meliorationsbauämter beachtenswertes Ausſtellungsmaterial beibringen werden. Wir glauben der Beihilfe der Landwirthſchaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf uns verſichert halten zu dürfen und hoffen auch, daß die Provinzialverwaltung, ſofern ihre einzelnen Zweige Ausſtellungsmaterial beſitzen, uns durch deſſen Herleiſhung oder durch Sonderausſtellungen unterſtützen werden.

Indeſſen wird die Hauptlaſt der Beibringung von Ausſtellungsmaterial der Landwirthſchaftskammer obliegen. Sie ſchätzt überſchläglich die Unkoſten, die ihr hierdurch ſowie durch die Herrichtung entſprechender Ausſtellungsräume erwachſen werden, auf rund mindeſtens 100 000 Mark, die nur zu einem ganz geringen Teil Deckung durch Platzmiete und dergl. finden werden.

Die landwirthſchaftliche Ausſtellung wird naturgemäß im Gegenſatz zu einem großen Teil der übrigen Ausſtellung ganz überwiegend nur ein belehrendes und allgemeines Kulturinteresse bieten, ohne den Landwirten einen unmittelbaren Vorteil zu bringen. Gerade aus dieſem Grunde erſcheint eine Unterſtützung dieſer Ausſtellung aus öffentlichen Mitteln in beſonderem Maße gerechtfertigt, und ich richte daher an Euere Hochwohlgeboren die ſehr ergebene Bitte, gefälligſt dahin wirken zu wollen, daß der Landwirthſchaftskammer eine Beihilfe der Provinz in Höhe von 40 000 Mark gewährt werde. Da die Unkoſten durch die erforderlichen Vorarbeiten zum Teil bereits jetzt entſtanden ſind, zum Teil im Jahre 1914 erwachſen werden, darf ich meine Bitte dahin ergänzen, daß die Hälfte der erbetenen Summe bereits für 1914 und die andere Hälfte für 1915 bereit geſtellt werden möchte. Den Arbeitsplan für unſere Ausſtellung erlaube ich mir ergebentſt beizufügen.

Der Vorſitzende:

von Grootte.

An den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

zu Düsseldorf.

Anlage 12.

(Druckſachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausſchuffes,

betreffend

die Errichtung einer Provinzial-Lebensverſicherungsanſtalt.

Durch Erlaß des Miniſters des Innern vom 26. April 1913 — Id 525 — iſt dem „Verband öffentlicher Lebensverſicherungsanſtalten in Deutſchland“ die Genehmigung erteilt, in der Rheinprovinz den unmittelbaren Betrieb der Lebensverſicherung bis zur Errichtung einer eigenen öffentlichen Lebensverſicherungsanſtalt durch den Provinzialverband aufzunehmen.

Für den Betrieb ſind Leiſtſätze aufgeſtellt, nach denen der Verband verpflichtet iſt, in die Verſicherungsurkunde über in der Rheinprovinz abzuschließende Verſicherungsverträge die Beſtimmung

aufzunehmen, daß die Rheinprovinz, sobald sie eine besondere öffentlich rechtliche Lebensversicherungsanstalt errichtet und diese Anstalt die Mitgliedschaft des Verbandes erworben hat, gegenüber dem Versicherungsnehmer an die Stelle des Verbandes treten kann; eine Verpflichtung, die aus dem Betriebe der Lebensversicherung in der Rheinprovinz zusammenfließenden Gelder in der Provinz anzulegen, ist dem Verband ausdrücklich nicht auferlegt.

Nachdem der Verband erklärt hatte, den Betrieb in der Rheinprovinz auf Grund ministerieller Genehmigung eröffnen zu wollen, hat der Provinzialausschuß es angesichts der großen Bedeutung dieses Vorgehens für notwendig gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit des Verbandes in engster Fühlung mit den Organen der Provinz vor sich gehe; es ist deshalb mit dem Verbande vereinbart worden, daß ihm die erforderlichen Geschäftsräume in der Landesbank zur Verfügung gestellt wurden und daß der Direktor der Landesbank die obere Leitung der Verwaltungsstelle, an der im übrigen Beamte des Verbandes tätig sind, übernahm.

Auf dieser Grundlage hat der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten am 1. August vor. Jz. seine Tätigkeit in der Rheinprovinz begonnen und es ist nunmehr die Aufgabe des Provinzialausschusses, die Stellungnahme des Provinziallandtages zu der weiteren Entwicklung der Angelegenheit herbeizuführen.

Hierbei ist davon auszugehen, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob die öffentliche Lebensversicherung in der Rheinprovinz eingeführt werden soll — diese Frage ist durch das Vorgehen des Verbandes, zu dem er durch seine mittels Kabinettsorder vom 24. November 1911 genehmigte Satzung und durch die oben erwähnte ministerielle Genehmigung berechtigt war, in bejahendem Sinne entschieden und es bietet sich keine Möglichkeit, diese Entscheidung rückgängig zu machen, zumal da in den andern Provinzen und Bundesstaaten, die noch nicht selbst Lebensversicherungsanstalten errichtet haben, in derselben Weise vorgegangen worden ist. Zu entscheiden bleibt vielmehr jetzt die Frage, ob die Durchführung der öffentlichen Lebensversicherung auch in Zukunft durch den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, der in Berlin seinen Sitz hat, erfolgen soll oder ob die Provinz die Sache selbst in die Hand nehmen soll. Der eingangs erwähnte Ministerialerlaß hat der Provinz diese Möglichkeit offen gelassen: die Tätigkeit des Verbandes ist nur so lange gestattet, bis die Provinz eine eigene Anstalt errichtet und weiter ist ihr vorbehalten, in die sämtlichen Verträge einzutreten, welche der Verband in der Rheinprovinz bis dahin abgeschlossen hat.

Ehe an die Erörterung dieser Frage herangetreten wird, ist es erforderlich, kurz auf die Entwicklung der öffentlichen Lebensversicherung und den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten einzugehen.

Die erste öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt ist im Jahre 1910 in Ostpreußen errichtet worden. Es folgten im Jahre 1911 die Provinzen Schlesien, Posen, Westpreußen und Pommern und im Jahre 1912 die Provinz Brandenburg, im Jahre 1913 der Bezirksverband Nassau (Regierungsbezirk Wiesbaden). Während die Ostpreußische Lebensversicherungsanstalt lediglich von der Ostpreußischen Landschaft, die Brandenburgische nur vom Provinzialverband begründet worden sind, haben sich an der Errichtung der Lebensversicherungsanstalten in Westpreußen, Schlesien, Pommern und Posen sowohl die Landschaften als auch die Provinzialverbände, und zwar letztere unter Hinzuziehung der Provinzial-Feuersozietäten beteiligt. Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurde die öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Bezirkes an die Nassauische Landesbank angeschlossen.

Die bereits bestehenden preußischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalten sind im „Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland“ zusammengeschlossen, dessen Satzung am

24. November 1911 Allerhöchst genehmigt worden ist. Er ist eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitz in Berlin. Der Zweck des Verbandes ist:

1. den verbundenen Anstalten durch Gewährung von Mit- und Rückversicherung den erforderlichen Ausgleich in der Sterblichkeit zu bieten und dadurch die Ansprüche der Versicherten in denkbar vollkommener Weise sicherzustellen,
2. durch gemeinsame Verwaltungseinrichtungen die Verwaltungskosten der Provinzialanstalten erheblich zu vermindern,
3. in den Provinzen und Landesteilen, in denen noch keine öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bestehen, die Lebensversicherung unmittelbar zu betreiben und damit den Gedanken der öffentlichen Lebensversicherung zu verbreiten und die Errichtung selbständiger provinzieller oder bundesstaatlicher Lebensversicherungsanstalten vorzubereiten.

Der Ausbau des direkten Versicherungsbetriebs des Verbandes ist bisher, außer in der Rheinprovinz, in den Provinzen Westfalen, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, im Regierungsbezirk Kassel, in allen übrigen Landesteilen des Reichsgebiets mit Ausnahme von Württemberg, Sachsen-Meiningen, Neuß j. L. und Bremen in Angriff genommen. In den genannten Bundesstaaten ist die Zulassung in nächster Zeit zu erwarten, so daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die öffentliche Lebensversicherung in kürzester Frist im ganzen Deutschen Reich arbeiten wird.

Zum Zwecke des direkten Versicherungsbetriebes ist der Verband mit einem Stamm- und Betriebskapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark ausgestattet, das ihm bei seiner Gründung von den damals vorhandenen 5 Anstalten mit je 300 000 Mark überwiesen worden ist. Davon sind je 100 000 Mark in bar und je 200 000 Mark in Schuldversprechen, die jederzeit auf Verlangen des Verbandes einzulösen sind, zur Verfügung gestellt worden. Durch Hinzutritt neuer öffentlicher Lebensversicherungsanstalten zum Verband ist eine verhältnismäßige Minderung dieser Kapitalbeteiligung für die einzelnen Verbandsmitglieder eingetreten, so daß der Anteil auf 230 762,24 Mark herabgesetzt ist. Der bar eingezahlte Teil des Stammkapitals des Verbandes ist in den ersten 5 Jahren unverzinslich, nach Ablauf dieser Frist mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen.

Für die Verpflichtungen des Verbandes aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung haftet das Stammkapital und das aus dem Geschäftsplan hierfür ausgesonderte Vermögen, insbesondere also die Prämienreserve und sonstige Sicherheits- (Kriegs- pp.) Reserven. Für die Verpflichtung des Verbandes aus der gemeinsamen Verwaltungstätigkeit und aus dem Betrieb der Rückversicherung haftet das für diesen Zweig nach dem Geschäftsplan ausgesonderte Vermögen und, soweit aus diesem Befriedigung nicht erlangt wird, die verbundenen Anstalten als Gesamtschuldner. Der Verband ist verpflichtet, sämtliche von den Einzelanstalten abgeschlossenen Versicherungen zur Rückversicherung zu übernehmen, soweit sie nach dem Geschäftsplan den Selbstbehalt der Einzelanstalt übersteigen. Dieser Selbstbehalt ist für jede einzelne Anstalt bis auf weiteres auf 5000 Mark festgesetzt worden. Die diesen und seinen eigenen Selbstbehalt übersteigenden Teile der Versicherungssumme gibt der Verband an seinen Rückversicherer, die „Deutschland, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Berlin in Retrozession, mit der er langfristige Verträge geschlossen hat.

Es ist verständlich, daß das Entstehen öffentlicher Lebensversicherungsanstalten von der Privataffekuranz nicht freudig begrüßt worden ist, und auch in der Rheinprovinz sind Stimmen laut geworden, welche das Bedürfnis ihrer Einführung bestreiten. Insbesondere hat auch die in

Öln domizilierte Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia“ in einem an den Herrn Landeshauptmann gerichteten Schreiben diesen Standpunkt vertreten.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es sich, wie bereits eben ausgeführt, nicht mehr um diese Frage handelt; mag es zur Errichtung einer Provinzialanstalt kommen oder nicht: die öffentliche Lebensversicherung wird in der Rheinprovinz wie in den anderen Provinzen ihre Tätigkeit weiter entfalten. Es braucht also das Für und Wider der öffentlichen Lebensversicherung hier nicht näher erörtert zu werden. Nur das eine mag erwähnt werden, daß trotz des Bestehens vieler, vortrefflich geleiteter und erfolgreich arbeitender Versicherungsanstalten die Lebensversicherung in Deutschland weder auf dem Lande noch in der Stadt die Bedeutung hat, die ihr aus volkswirtschaftlichen Gründen zukommt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen in Deutschland im Jahre 1910 209 Mark Versicherungssumme gegenüber 507 Mark in England und 987 Mark in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Namentlich auf dem Lande ist die Lebensversicherung noch wenig verbreitet; in Preußen entfiel auf den Kopf der städtischen Bevölkerung an Prämie durchschnittlich 11,74 Mark, auf dem Lande nur 2,42 Mark. Es bleibt also noch ein so großes Betätigungsgebiet, daß, auch wenn jetzt öffentliche Anstalten mit in den Wettbewerb treten, den privaten weder die Möglichkeit des Weiterbestehens noch die der Weiterentwicklung genommen wird.

Im übrigen kann dieser Gesichtspunkt für die Beurteilung der vorliegenden Frage nicht ausschlaggebend sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Provinz ein erhebliches Interesse daran hat, die einmal vorhandene Lebensversicherung in eigene Verwaltung zu nehmen.

Es scheint zunächst schon aus allgemeinen Gründen unerwünscht, daß ein wichtiger Zweig der öffentlichen Verwaltung — hierzu ist die öffentliche Lebensversicherung durch das Vorgehen des Verbandes zweifellos geworden — in der Provinz betrieben wird, ohne daß die Organe der provinziellen Selbstverwaltung den ihnen gebührenden Einfluß darauf haben. Auch die Allgemeinheit muß Wert darauf legen, daß die Tätigkeit der öffentlichen Lebensversicherung innerhalb der Provinz derselben Kontrolle untersteht wie die Betätigung auf ähnlichen Gebieten. Gerade die in der Provinz domizilierten privaten Lebensversicherungsgesellschaften und die sonst der Lebensversicherung nahestehenden Kreise müssen zweifellos Wert darauf legen, daß die öffentliche Lebensversicherung nicht von einem außerhalb der Provinz und ihrer Kontrolle stehenden Verbandsbetriebe betrieben wird, sondern von der eigenen Selbstverwaltung, die von der geordneten Vertretung der Provinz überwacht wird und genötigt ist, im Provinziallandtag auch öffentlich über ihre Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß diejenigen Institute der Provinz, die auf gewerblichem Gebiete arbeiten, die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und die Landesbank, ihren wichtigen Aufgaben gerecht geworden sind, ohne mit den auf denselben Gebieten tätigen Privatunternehmungen in Konflikt zu geraten.

Es kommt weiter in Betracht, daß jede Lebensversicherungsanstalt ihrer Natur nach eine Kapitalansammlungsstelle ist. Es kann aber nicht gleichgültig sein, wo die von der öffentlichen Lebensversicherung angesammelten Kapitalien angelegt werden. Es ist von Interesse, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß nach dem Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung für das Jahr 1912 — Veröffentlichung des genannten Amtes, 12. Jahrgang Nr. 3 vom 15. August 1913, Seite 73 ff. — die deutschen Versicherungsunternehmen an Aktien- (Garantie-)Kapital, Prämienreserven und Ueberträgen, Schadenreserven, Gewinnreserven der Versicherten und sonstigen Reserven den Betrag von 6399 Millionen Mark besaßen und daß daran die Lebensversicherung mit 5474,3 Millionen Mark beteiligt war. Nach demselben Bericht — Seite 74 — waren von den bis Ende 1911 in die Prämienreferveregister der Versicherungs-

unternehmungen 39 445 Darlehen mit 4159 Millionen Mark eingetragen. Von diesen Hypotheken waren gegeben auf

landwirtschaftliche Grundstücke	533 Darlehen mit	35,3 Millionen Mark	= 0,8 %,
städtische	38 912 " "	4123,8 " "	= 99,2 %.

Von den städtischen Hypotheken waren untergebracht

in Berlin und seinen Vororten	12 584 Darlehen mit	2442,3 Mill. Mk.	= 59,2 % des Betrages,
" 21 Städten über 200 000 Einwohnern	18 426 Darlehen mit	1249,4 Mill. Mk.	= 30,3 % des Betrages,
" 9 " zwischen 150 000 u. 200 000 Einwohnern	1844 Darlehen mit	140,7 Mill. Mk.	= 3,4 % " "
" 12 " " 100 000 " 150 000	1795 " "	106,6 " "	= 2,6 % " "
" 45 " " 50 000 " 100 000	2581 " "	128,5 " "	= 3,1 % " "
" 90 " " 20 000 " 50 000	826 " "	36,0 " "	= 0,9 % " "
" 300 " unter 20 000	856 " "	20,4 " "	= 0,5 % " "

Die durchschnittliche Höhe der Hypothek betrug in Berlin und Vororten 194 100 Mark, in den sonstigen Städten 63 900 Mark, bei den landwirtschaftlichen Darlehen 66 200 Mark, im allgemeinen Durchschnitt 105 040 Mark. Vergleichsweise sei bemerkt, daß die durchschnittliche Höhe der von den 38 Hypothekenbanken Deutschlands ausgegebenen Hypotheken 45 200 Mark betrug.

Diese Zahlen zeigen einmal, welche außerordentlich große Kapitalansammlung durch die Versicherungsunternehmungen und namentlich durch die Lebensversicherung stattfindet; dann aber ergibt sich unzweifelhaft daraus die Tatsache, daß von den bisher durch die Lebensversicherung angesammelten Geldern nur sehr wenig in die kleinen und mittleren Städte und auf das flache Land gelangt ist. Die privaten Lebensversicherungsgesellschaften begründen das damit, daß die ihnen zufließenden Gelder zum weitaus größten Teil aus den Städten stammen, und daß es ihnen an einer geeigneten Organisation auf dem Lande fehle. Das mag zum Teil zutreffen, jedenfalls ist aber die Tatsache angesichts des infolge der modernen Wirtschaftsweise und fortschreitenden Entwicklung dort ständig wachsenden Kapitalbedarfs außerordentlich bedauerlich. Geradezu verhängnisvoll würde es aber sein, wenn nun in unserer Provinz auch die bei der öffentlichen Lebensversicherung zusammenfließenden Geldbeträge, die jedenfalls zum größeren Teil als bisher vom flachen Lande und den kleinen Städten stammen werden, der Provinz entzogen und in andern Landesteilen angelegt würden. Das würde aber zweifellos geschehen, wenn der Betrieb der öffentlichen Lebensversicherung dem Verbande überlassen bliebe. Denn in der Zulassung zum direkten Betriebe ist ihm die Pflicht, die aus der Rheinprovinz bezogenen anlagefähigen Gelder auch in der Rheinprovinz anzulegen, nicht auferlegt, aber selbst wenn das geschehen wäre, darf angenommen werden, daß er bei der Anlage die jeweiligen Bedürfnisse nicht in dem Maße berücksichtigen könnte und würde, wie etwa die Landesbank. Es bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung, daß die Provinz ein erhebliches Interesse daran hat, maßgebenden Einfluß auf die öffentliche Lebensversicherung innerhalb der Provinz zu haben.

Sprechen die vorstehend erörterten Erwägungen schon dafür, die öffentliche Lebensversicherung selbst in die Hand zu nehmen und eine eigene Provinzialanstalt dafür zu errichten, so bestimmt den Provinzialausschuß zu einem solchen Vorschlag ganz besonders die Bedeutung zweier Zweige, welche die neue Anstalt neben dem allgemeinen Lebensversicherungsgeschäft pflegen soll: die Entschuldung des Grund- und Hausbesitzes in Stadt und Land und die Volksversicherung.

Die wachsende Verschuldung ist ein Gegenstand ernster Sorge in unserm Vaterland, nicht zuletzt auch in der Rheinprovinz, und zwar gilt dies nicht nur für den ländlichen Grundbesitz, sondern auch für den städtischen. Gerade die städtischen Hausbesitzer des Mittelstandes unter-

lassen meist nicht bloß die Tilgung ihrer Hypotheken, sondern häufen vielfach neue auf die alten; eine Entschuldung findet fast nirgends in den Städten statt.

Auf dem Lande wird zwar durch die bei der Landesbank festgehaltene Zwangstilgung eine Entschuldung eingeleitet, aber wenn eben eine nennenswerte Entschuldung eingetreten ist, treten neue Anforderungen für Betriebsmittel, Kindererziehung, Ausstattungs Zwecke usw. hervor. Das Schlimmste ist, daß auch da, wo unter Leitung der Landesbank eine konsequente Entschuldung energisch in Angriff genommen ist, in vielen Fällen durch den frühzeitigen Tod des Eigentümers die ganze Aktion unterbrochen und wirkungslos gemacht wird. Gegen den Tod ist kein Kraut gewachsen; es muß deshalb der Schuldner-Eigentümer durch Lebensversicherung für den Fall seines Todes Vorkehrung treffen, wenn es ihm darum zu tun ist, sich zu entschulden, seinen Kindern eine Erbe zu hinterlassen, das wenigstens nicht stärker verschuldet ist, als er es von seinen Eltern erhielt, jedenfalls aber nicht so stark, daß nicht eines seiner Kinder es ohne zu große Schuldenlast von den Geschwistern übernehmen kann.

Durch engste Verbindung starker Tilgung mit der Lebensversicherung kann allein eine wirksame, für Stadt und Land gleich segensreiche Entschuldung herbeigeführt werden. Dieser Gedanke hat in erster Linie den Provinzialausschuß geleitet, als er sofort bei Beginn des Betriebes der Lebensversicherung durch den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in unserer Provinz die Anlehnung desselben an die Landesbank bewirkte, da nur ein gemeinsames Handeln der Beleihungsanstalt und der Lebensversicherungsanstalt einen durchschlagenden Entschuldungserfolg herbeiführen kann.

Ein Zusammengehen mit privaten Versicherungsgesellschaften, wie ein solches von den landwirtschaftlichen Vereinigungen seit langer Zeit vertraglich festgelegt war, hat wirkliche nennenswerte Ergebnisse für die Entschuldung nicht gezeigt; es liegt dies bei der etwas mißtrauischen Art der ländlichen Bevölkerung wohl wesentlich darin begründet, daß es nicht die ihr wohlbekannte Beleihungsanstalt öffentlich-gemeinnützigen Charakters ist, welche ihr die Versicherung empfiehlt, sondern private Agenten, sodann darin, daß die Form der Versicherung — meist die gewöhnliche gemischte Lebensversicherung — nicht in einfacher und praktischer Weise auf die Entschuldung zugeschnitten war und ist.

Enge Verbindung der gemeinnützigen öffentlichen Hypothekenbank mit der öffentlichen gemeinnützigen Lebensversicherung einerseits und eine den Bedürfnissen des Hypothekenschuldners eng angepaßte einfache und billige Form der Versicherung, das ist, was allein die Entschuldung wirksam herbeiführen kann.

Dieser Gesichtspunkt ist besonders für den Provinzialausschuß entscheidend, in Vorschlag zu bringen, die Lebensversicherungsanstalt als besondere Provinzialanstalt direkt zu übernehmen, um eine dauernde innige Verbindung derselben mit dem Grundkreditinstitut der Provinz herbeizuführen, da nur so sowohl das Vertrauen der Bevölkerung unbedingt gewonnen und die Erreichung des großen Zieles sichergestellt werden kann. Wenn dem zu Entschuldenden die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt als Schwester der Landesbank vorgeführt wird, wird dies einen ganz anderen Eindruck auf seine Entschlüsse haben, als wenn ein in Berlin seinen Sitz habender Verband als Träger der Versicherung benannt wird.

Die Form der Lebensversicherung zum Zwecke der Entschuldung soll für die Rheinprovinz — ohne die alten bisherigen Formen auszuschließen — eine in Deutschland ganz neue sein.

Es soll zunächst die Darlehenssumme oder ein Teil derselben unter starke Tilgung gestellt werden, unter so starke, als es die jedesmal zu prüfende Leistungsfähigkeit des Schuldner-Eigentümers gestattet. Die Lebensversicherung geht dann dahin, daß, wenn der Schuldner vor Beendigung der Tilgung stirbt, der noch nicht getilgte Rest der Schuldsomme sofort von der Lebensversicherungsanstalt an die Landesbank zum Zwecke der völligen Tilgung der Schuld abbezahlt werden muß.

Der Schuldner ist also gewiß, daß die Schuld oder der von ihm bestimmte, unter Versicherung gestellte Teil derselben bei seinem Tode erloschen ist; ein nicht hoch genug anzuschlagender Gewinn. Es wird also nicht eine bestimmte Summe versichert, sondern eine stetig fallende, nämlich der beim Tode des Schuldners noch nicht getilgte Teil der Schuld.

Die beste Form für diese Tilgungsrestversicherung ist die, daß der Schuldner die Prämie nicht in jährlichen Beträgen, sondern in einer einmaligen, bei Beginn der Versicherung fälligen Summe zahlt. Diese Prämie beträgt bei einem 30jährigen auf 28 Jahre —, also bei 2% Tilgung — z. B. 14,92%. Kann der Schuldner diese Prämie nicht aus eigenen Mitteln zahlen, so wird sie ihm, sofern es die statutarischen Beleihungsgrundsätze irgendwie zulassen, von der Landesbank vorgeschossen, dem Darlehn zugeschlagen und ebenfalls durch die Lebensversicherung gedeckt.

Diese Form hat den Vorzug, daß die Lebensversicherung nicht mehr wegen Nichtzahlung von Prämien verfallen kann, da die Lebensversicherungsanstalt für ihre Forderung ganz befriedigt ist. Man hat also eine unverfallbare Lebensversicherung, welche garantiert, daß beim Tode des Schuldners der noch nicht getilgte Schuldrest von der Lebensversicherung getilgt wird.

Diese unverfallbare Lebensversicherung wird der Landesbank übertragen. Sie sichert deren Beleihung, sofern sie überhaupt statutmäßig ist, noch stärker, und sichert den Kindern des Schuldners die Entschuldung.

Ueber die Einzelheiten des Verfahrens gibt das als Anlage II abgedruckte Werbeschreiben Auskunft. Es mag noch bemerkt werden, daß man in Belgien und in Luxemburg mit diesem Verfahren große Erfolge auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues erzielt hat, ohne daß sich Unzuträglichkeiten bemerkbar gemacht haben. Gerade auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues stehen uns in der Rheinprovinz demnächst große Aufgaben bevor; es wird gemeinsame Aufgabe der Sparkassen und der Landesbank sein, auf diesem Gebiete sich an der Beschaffung der nötigen Geldmittel in der angegebenen Form: Darlehenshergabe mit starker Tilgung und Lebensversicherung für den jeweiligen Tilgungsrest zu beteiligen.

Wenn in Belgien in 12 Jahren unter dieser Form mehr als 60 000 Eigenheime errichtet und ihren Eigentümern sicher gestellt werden konnten, muß dies bei uns auch möglich sein.

Welchen Gewinn das Staatswohl aus solcher Seßhaftmachung von Kleinbürgern zieht, liegt auf der Hand.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist aber ferner diese Tilgungsrestversicherung als Korrektiv der häufig vorhandenen Zweifelhaftheit der Taxen. Sparkassen, städtische Hypothekenämter zc. werden durch sie in manchen Fällen helfen können, wo bisher unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstanden. Auch die so ernste Frage der II. Hypothek wird hier in manchen Fällen ihre Lösung finden können, die Ausführungen in der Anlage III geben hierüber Auskunft.

Es harret aber der öffentlichen Lebensversicherung eine zweite Aufgabe:

Die kleine Lebensversicherung, ohne ärztliche Untersuchung, die sogenannte Volksversicherung.

Die öffentliche Lebensversicherung hat vom Beginn ihrer Tätigkeit die Reform der Volksversicherung im Sinne einer gemeinnützigen Wohlfahrtsseinrichtung in ihr Programm aufgenommen. Bereits in der Denkschrift über die Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft sind eingehende Ausführungen über diese Aufgabe gemacht. Allerdings bestand seinerzeit die Absicht, diese außerordentlich wichtige Arbeit erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die allgemeine Organisation der eigentlichen Lebensversicherung in ganz Deutschland durchgeführt sein würde, damit die Volksversicherung von vornherein auf möglichst breiter Grundlage aufgebaut

werden könnte. Der Plan, mit der Aufnahme des Volksversicherungsbetriebes bis zur Durchführung der allgemeinen Organisation zu warten, mußte indessen aus folgenden Gründen aufgegeben werden.

Bekanntlich haben die auf sozialdemokratischer Grundlage beruhenden freien Gewerkschaften und Konsumvereine vor einigen Jahren den Plan gefaßt, ihrerseits eine Volksversicherungs A.=G. „Die Volksfürsorge“ ins Leben zu rufen. Die Vorarbeiten wurden von ihnen mit äußerster Tatkraft in Angriff genommen und sind auch inzwischen zum Abschluß gelangt, so daß die „Volksfürsorge“ am 1. Juli 1913 ihren Betrieb aufgenommen hat. Die Bedeutung, die dieses Unternehmen für das ganze wirtschaftliche Leben der weniger bemittelten Kreise hat, und die Gefahren, die ihre Durchführung der nationalen Sache bringen können, sind wiederholt klargelegt worden und allgemein bekannt. Jedenfalls war es unbedingt nötig, mit der Gegenaktion sofort einzusetzen. Die öffentliche Lebensversicherung hat dies getan, und es ist ihr auch gelungen, die Vorarbeiten so zu beschleunigen, daß sie noch vor der „Volksfürsorge“ und anderen Neugründungen den Volksversicherungsbetrieb am 1. April 1913 aufnehmen konnte. Sie führt auch den Volksversicherungsbetrieb auf rein gemeinnütziger Grundlage zu niedrigen Prämien und günstigen Bedingungen durch.

Es ist bekannt, daß sich dieser Form der Lebensversicherung des kleinen Mannes neben der sozialdemokratischen „Volksfürsorge“ auch die „Deutsche Volksversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ widmet, welche von einer größeren Zahl privater Lebensversicherungsgesellschaften ins Leben gerufen wurde.

Das Gebiet, welches die sozialdemokratische Organisation dem patriotischen Bürgertum frei lassen muß, ist so unendlich groß, daß 2 noch so emsig arbeitende patriotische Volksversicherungs-Organisationen auf unabsehbare Zeit vollauf genug zu tun haben werden. Und es wird jedenfalls auf beide Organisationen aneifernd und ermutigend wirken, wenn die eine die Erfolge der andern und beide die Erfolge der „Volksfürsorge“ stetig und täglich im Auge haben. Den Nutzen dieses Wettstreits wird das Allgemeinwohl, das Vaterland haben. Gehässige kleinliche Konkurrenzmanöver können und sollen dabei ganz ausgeschaltet werden.

Auch für diese Art der Lebensversicherung wird eine Provinzialanstalt, der 600 Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der hoffentlich bald alle Sparkassen der Provinz und alle Behörden und landwirtschaftlichen Organisationen ihre tatkräftige Mitwirkung leihen werden, viel nützlicher arbeiten können, als eine von dem Verbands in Berlin aus geleitete Zweiganstalt desselben.

Neben diesen zwei Zweigen soll auch das allgemeine Lebensversicherungsgeschäft gepflegt werden, wie es überhaupt Aufgabe der neuen Anstalt sein muß, den Lebensversicherungsgedanken bis in den entlegensten Hof und in die kleinste Hütte zu verbreiten und beliebt zu machen.

In den vorstehenden Ausführungen sind die Erwägungen dargelegt, welche den Provinzialausschuß zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Umwandlung des Direktbetriebes des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in eine Provinzialanstalt im Interesse der Provinz wie der Allgemeinheit liegt. Zu dem Vorschlag auf Errichtung einer solchen Provinzialanstalt bedarf es aber noch einer sorgfamen Prüfung des Risikos, das die Provinz damit übernimmt, und der Rentabilität der Anstalt. Auch diese Prüfung führt zu einem günstigen Ergebnis.

Wie sich aus § 9 der Satzung (siehe Anlage 1) ergibt, soll die Anstalt mit einem Stammkapital von 1 Million Mark ausgestattet werden; außerdem ist — § 10 der Satzung — die Bereitstellung eines Einrichtungsfonds in Höhe von 50 000 Mark vorgesehen, und ferner ein Betrag von gleichfalls 50 000 Mark zur Förderung der Volksversicherung. Die beiden letztgenannten Beträge sollen unter Verzicht auf Rückgewähr und zinslos hergegeben werden, das Stammkapital

dagegen soll nur in den ersten fünf Jahren zinsfrei sein, nach Ablauf dieser Frist aber mit 4 % verzinst werden. Das Stammkapital kann ohne Schwierigkeit dem Reservefonds der Landesbank entnommen werden, der selbstverständlich dann später auch die Zinsen zufließen. Die 100 000 Mark für die beiden andern Fonds können gleichfalls aus Uberschüssen der Landesbank gedeckt werden. Zur Gründung und zum Betrieb der Anstalt werden also unmittelbare Vermögensteile der Provinz und insbesondere auch keine Steuermittel in Anspruch genommen, und weiter ist zu betonen, daß auch für die Zukunft eine Belastung des Provinzialverbandes nicht in Frage kommt, da eine über die genannten Beträge hinausgehende Belastung nicht übernommen wird. Daß die Landesbank diese Beträge zur Verfügung stellt, entspricht, wie die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben dürften, der engen Verbindung, welche nicht nur verwaltungstechnisch, sondern namentlich auch sachlich zwischen den beiden Anstalten bestehen werden.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob ein Stammkapital von einer Million Mark ausreicht. Deshalb sei darauf hingewiesen, daß bei der Lebensversicherung das Stammkapital, dem bei den privaten Versicherungen das Aktienkapital entspricht, lediglich den Charakter einer Sicherheitsreserve hat. Das eigentliche finanzielle Rückgrat einer Lebensversicherungsunternehmung ist die Prämienreserve, die ihrer Bestimmung gemäß in Verbindung mit der Prämien- und Zinseneinnahme allein ausreichen soll, die dauernde Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen. Das zeigt sich auch darin, daß die privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften überhaupt keine dem Stammkapital entsprechenden Garantiefonds besitzen, und daß auch bei den Aktiengesellschaften, die ihre Tätigkeit über das ganze Reich und darüber hinaus erstrecken, das Aktienkapital durchweg nicht hoch und überall nicht voll, meist nicht über 25 % eingezahlt ist. So hat die große Gesellschaft „Viktoria“ ein Aktienkapital von 6 Millionen Mark, eingezahlt 4,2 Millionen Mark, die „Wilhelma“ 3 Millionen Mark, voll eingezahlt, die „Friedrich Wilhelm“ 6 Millionen Mark, eingezahlt 1,5 Millionen Mark. Selbstverständlich enthebt aber der glückliche Umstand, daß die Deckung aus Mitteln der Landesbank erfolgen kann, den Provinzialausschuß nicht der Pflicht zur sorgfältigen Prüfung des Risikos und der Rentabilität. Hierbei mag zunächst im allgemeinen darauf hingewiesen werden, daß die Lebensversicherung unter den gewerblichen Unternehmungen und insbesondere den Versicherungsunternehmungen die gewinnbringendste und gewinnficherste ist, das beweist die Tatsache, daß nach dem Durchschnitt unter den gesamten Dividendenpapieren diejenigen der Lebensversicherungen die ertragreichsten sind — durchschnittlich 20,1 %; haben doch nach dem bereits erwähnten Bericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung — Seite 142 ff. — die ihm unterstehenden 28 Aktiengesellschaften und 16 Gegenseitigkeitsvereine im Lebensversicherungsgeschäft im Jahre 1912 zusammen einen Gewinn von 162 889 545 Mark erzielt; Verlust hatte keine zu verzeichnen.

Diese günstige Lage des Lebensversicherungsgeschäftes hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß die Versicherungstechnik im Laufe der Zeit außerordentlich sichere Unterlagen namentlich in Form von Sterblichkeitstabellen geschaffen hat. Diese Sterblichkeitstabellen, die auch den Tarifen der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten zu Grunde liegen, rechnen mit einer erheblich höheren Sterblichkeit der Versicherten als der tatsächliche, in langjähriger Praxis beobachtete Verlauf der Sterblichkeit es notwendig erscheinen läßt. Zu den hiernach ermittelten mathematischen Nettoprämien sind sodann neben den Verwaltungskostenzuschlägen noch besondere Sicherheitszuschläge gemacht, so daß allen nur denkbaren Möglichkeiten ausreichend Rechnung getragen ist. Angesichts dieser vorsichtigen Wahl der Tarifgrundlagen der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, deren Genehmigung nach eingehendster versicherungstechnischer, unter Mitwirkung des Kaiserlichen Aufsichts-

amts für Privatversicherung erfolgter Prüfung durch die preußischen Ministerien erfolgt ist, müssen sich bei normalem Geschäftsverlauf namhafte Betriebsüberschüsse ergeben, die den Versicherten wieder restlos zugute kommen. Die Ergebnisse der bereits bestehenden Provinzial-Lebensversicherungsanstalten rechtfertigen diese Erwartung. Aus den vorliegenden Geschäftsberichten seien einige Zahlen mitgeteilt:

Es erzielten die Anstalten

	Berichtszeit	Eingegangene Anträge		Eingelöste Versicherungen		Gewinn Mark
		Zahl	Versicherungssumme Mark	Zahl	Versicherungssumme Mark	
Ostpreußen (zweites Jahr)	1. 1. 12—31. 12. 12	836	9 062 450	667	7 037 500	21 848,04
Westpreußen	1. 12. 11—31. 12. 12	832	11 557 900	536	7 084 430	10 340,44
Pommern	1. 12. 11—31. 12. 12	759	6 808 357	430	3 698 125	2 721,91
Schlesien	1. 12. 11—31. 12. 12	1463	11 378 665	1038	6 690 544	5 344,31
Brandenburg	15. 6. 12—31. 12. 12	519	3 119 250	283	2 498 750	2 970,75
	($\frac{1}{2}$ Jahr)					
Posen	1. 12. 11—31. 12. 12	378	2 464 400	213	1 322 000	2 478,04

Wenn man bedenkt, daß gerade die ersten Jahre die meisten Schwierigkeiten und die größten Kosten bringen, dürfen diese Ergebnisse als durchaus gute und ermutigende bezeichnet werden. Von Interesse ist wohl noch aus den Berichten — soweit sie diesbezügliche Zahlen enthalten — hervorzuheben, wie die Tilgungsversicherung an den Zahlen beteiligt ist. Es entfielen von den Anträgen auf Tilgungsversicherung:

bei Ostpreußen nach der Zahl 62,80 %, nach der Versicherungssumme 67,30 %,
 „ Westpreußen „ „ „ 53,49 %, „ „ „ 70,79 %,
 „ Pommern „ „ „ 32 %, „ „ „ 47 %.

Es ist auch von Interesse darauf hinzuweisen, daß die Beaufsichtigung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten durch das Ministerium des Innern wie im allgemeinen so insbesondere hinsichtlich der Tarifgestaltung derjenigen der Privatanstalten durch das Kaiserliche Aufsichtsamt durchaus gleichwertig ist. Das Ministerium hat die für die Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen, die vielfach für das Aufsichtsamt vorbildlich waren, und insbesondere sind eine Reihe Beamte des Aufsichtsamts nebenamtlich im Ministerium des Innern als Referenten tätig, namentlich diejenigen für die versicherungstechnischen Fragen. Es ist also in dieser Beziehung hinsichtlich der richtigen Gestaltung und Verwaltung der neuen Anstalt die beste Gewähr gegeben.

Für die künftige Entwicklung der Anstalt sind nun noch zwei Fragen von ausschlaggebender Bedeutung: einmal die Frage, ob die Provinz als Gebiet für eine Lebensversicherungsanstalt nicht zu klein ist, und dann das Vorhandensein einer angemessenen Rückversicherungsgelegenheit. Die Größe des Gebietes einer Anstalt ist nicht nur von Bedeutung für die Zahl der zu gewinnenden Versicherungen, sondern insbesondere auch für eine richtige Mischung der Risiken, und die Rückversicherung muß eine tunlichst weitgehende Verteilung der Gefahr bewirken, nicht nur im Interesse der Anstalt selbst, sondern auch der Versicherten.

Beide Fragen sind durch den in der Satzung vorgesehenen Anschluß an den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in bester Weise gelöst.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Verband verpflichtet, sämtliche von den Anstalten abgeschlossenen Versicherungen zur Rückversicherung zu übernehmen, soweit sie den Eigenbehalt der einzelnen Anstalt übersteigen. Er kann dies ohne Bedenken tun, weil die versicherungstechnische Prüfung und die ärztliche Auslese durch die vom Verband gegründete gemeinschaftliche Verwaltungsstelle erfolgt und dadurch eine einwandfreie und einheitliche Beurteilung gewährleistet ist. Dadurch wird ein Doppeltes erreicht, einmal wird die einzelne Anstalt durch die auf gemeinsame Rechnung betriebene Rückversicherung beim Verbandsverband an den Versicherungen der anderen Anstalten in bestimmtem Maße beteiligt, wodurch die Bedenken, die sich aus der zu engen Begrenzung des Anstaltsgebietes ergeben, behoben werden, dann aber wird das Risiko der Einzelanstalt in angemessener Weise beschränkt. Es muß nun aber weiter gesorgt werden, daß das Risiko des Verbandes nicht zu groß wird, das wird dadurch erreicht, daß der Verband selbst wiederum auch Versicherungsbeträge bis zu einer bestimmten Höhe in eigener Versicherung behält und den Rest in Rückdeckung weitergibt. Zu diesem Zweck hat der Verband einen langfristigen Vertrag mit der Rückversicherungsgesellschaft „Deutschland“ abgeschlossen, die dadurch verpflichtet ist, die Versicherungsbeträge zu übernehmen, welche über den Eigenbehalt des Verbandes hinausgehen. Die „Deutschland“ gibt nun die übernommenen Risiken, soweit sie sie nicht selbst behält, an den internationalen Rückversicherungsmarkt weiter, in derselben Weise, wie das bei der Privatversicherung auch geschieht. Auf die Verwaltung der „Deutschland“ ist dem Verband ein ausreichender Einfluß gesichert. Die dem ganzen Verhältnis zugrunde liegenden Verträge haben der Aufsichtsbehörde vorgelegen und sind von ihr nach eingehender Prüfung als geeignete Grundlage für den Betrieb der Lebensversicherung gut geheißen worden.

Der Provinzialausschuß glaubt auf Grund der vorstehend vorgetragenen Erwägungen, die Errichtung einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt und die Uebernahme der bisher vom Verbandsverband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten direkt betriebene Versicherung unbedenklich empfehlen zu können.

Der Anstalt soll die als Anlage abgedruckte Satzung zugrunde liegen. Sie ist den bereits in der Ministerialinstanz genehmigten Satzungen der bereits bestehenden Provinzialanstalten nachgebildet.

Zu den §§ 1—6, welche die Entstehung, Wesen und Zweck sowie die Rechte der Anstalt behandeln, sind besondere Bemerkungen nicht zu machen.

Zu § 6 — Anschluß an den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten — ist oben bereits das Erforderliche gesagt.

§ 7 schafft für die Tilgungsversicherung die rechtliche Grundlage. Er gibt die Möglichkeit, daß auch andere Kreditinstitute als die Landesbank, insbesondere Sparkassen, städtische Hypothekämter usw. sich der Versicherung als Unterlage für Kreditgewährung bedienen, was, wie oben bereits ausgeführt, nicht nur zur Förderung der Entschuldung, sondern auch zur Ergänzung zweifelhafter Sicherheiten in anderen Fällen geschehen kann.

Die in §§ 9 und 10 behandelten finanziellen Grundlagen sind bereits oben erörtert.

§ 11 gibt zunächst in Absatz 1 für die Anlegung der Bestände die Bestimmungen wieder, wie sie sich nach Lage der geltenden Vorschriften ergeben. In Absatz 2 ist die selbstverständliche Vorschrift enthalten, daß für die Sicherheit der Ansprüche der Versicherten das gesamte Vermögen der Anstalt neben der Prämienreserve und den sonstigen Fonds insbesondere also auch das Stammkapital haftet. Absatz 3 enthält sodann die für den gemeinnützigen Charakter der Anstalt maßgebende Vorschrift, daß der Ueberschuß des Geschäftsbetriebes den Versicherten zufließt. Die Anstalt ist also in keinerlei Beziehung eine Erwerbsanstalt, daselbe ergibt sich auch aus den in § 12 enthaltenen Bestimmungen über die Auflösung der Anstalt.

In den §§ 13—23 ist die Verwaltung der Anstalt geregelt, und zwar auf der Grundlage, daß unter Wahrung des Charakters als selbständige Anstalt und Vermögenssubjekt sie verwaltungstechnisch der Landesbank angegliedert ist. Die Gründe hierfür ergeben sich aus den obigen Ausführungen über die künftige Tätigkeit der neuen Anstalt.

§§ 13—15. Kassenverwaltung, Rechnungsjahr, Jahresabschluß und Rechnungslegung haben nur formelle Bedeutung. Was insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung angeht, so sollen hier die Bestimmungen für die anderen Anstalten der Provinz Anwendung finden, so daß die Rechte der zuständigen Organe des Provinzialverbandes gewahrt sind.

Die Verwaltung der Anstalt soll nach § 16, wie bei der Landesbank, durch deren Direktor erfolgen, dem neben den Oberbeamten der Landesbank — den Landesbankräten — für die Anstalt auch andere Personen, wobei insbesondere an versicherungstechnisch vorgebildete und erfahrene zu denken ist, zugeordnet werden können. Als Verwaltungsrat soll das Kuratorium der Landesbank fungieren — § 18 — die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Verwaltungsrat, Provinzialausschuß und Provinziallandtag — § 18—20 — und dem Landeshauptmann — § 22 — ist unter Berücksichtigung der Provinzialordnung und der Regelung bei den anderen Provinzialinstituten geregelt. Sie entspricht auch den bereits genehmigten Satzungen der Lebensversicherungsanstalten der anderen Provinzen. Dasselbe gilt von der in § 21 vorgesehenen Erfordernis der landesherrlichen und ministeriellen Genehmigung.

Für die Bestellung der Beamten und des Personals — § 23 — sind die erforderlichen Bestimmungen in dem auf Grund des § 41 der Provinzialordnung erlassenen und genehmigten Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten enthalten. Dabei muß selbstverständlich vorbehalten bleiben, in geeigneten Fällen die Bestellung durch Privatdienstvertrag vorzunehmen, so namentlich bei den mit der Anwerbung der Versicherungslustigen betrauten Personen (Kommissaren u. dergl.), welche in der Regel gegen Provision tätig sein werden.

In § 25 ist ein fester Instanzenzug für das Beschwerderecht der Versicherten vorgesehen.

Zu den Schlußbestimmungen sind Bemerkungen nicht zu machen.

Wie bei der Feuerversicherungsanstalt scheint es zweckmäßig auch hier das innerhalb der Rheinprovinz liegende Oldenburgische Fürstentum Birkenfeld in das Geschäftsgebiet einzubeziehen. Die Großherzoglich oldenburgische Regierung hat sich grundsätzlich hiermit einverstanden erklärt.

Für die ersten 2 Jahre wird sich ein Haushaltsplan mangels genügender Anhaltspunkte nicht aufstellen lassen. Es ist deshalb, wie das auch in den anderen Provinzen geschehen ist, zu bestimmen, daß für die ersten 2 Jahre ein förmlicher Haushaltsplan nicht aufgestellt wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

- „1. Der Provinzialverband errichtet auf Grund der anliegenden Satzung eine Lebensversicherungsanstalt.
2. Das in § 9 der Satzung vorgesehene Stammkapital in Höhe von 1 Million Mark ist dem Reservefonds der Landesbank zu entnehmen; die in § 10 vorgesehene Zuschüsse zu den Einrichtungskosten und für die Volksversicherung sind aus Ueberschüssen der Landesbank zu decken.
3. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, Aenderungen an den Satzungen vorzunehmen, von denen deren Genehmigung etwa abhängig gemacht werden sollte, und die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf das Fürstentum Birkenfeld gemäß § 4 der Satzung nach Zustimmung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu beschließen.

4. Für die ersten 2 Rechnungsjahre der Anstalt ist ein Haushaltsplan nicht aufzustellen. Während dieser Zeit sind Ausgaben, für welche sich die Zahlungspflicht nicht aus den Satzungen ergibt, vom Provinzialausschuß zu beschließen."

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorstandender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Satzung

der

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Entstehung. Der Provinzialverband der Rheinprovinz errichtet mit landesherrlicher Genehmigung eine Lebensversicherungsanstalt.

§ 2.

Wesen und Zweck der Anstalt. Die Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz (§ 1) ist eine nicht zu Erwerbszwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung in Stadt und Land, Befestigung des Grundbesitzes, Seßhaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzialanstalt zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung. Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherung zu geben.

§ 3.

Rechtsstellung, Firma und Sitz der Anstalt. Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person, führt die Firma: „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Amtsgericht und Landgericht daselbst.

§ 4.

Geschäftsgebiet. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist bis auf weiteres die Rheinprovinz. Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

§ 5.

Sonderrechte der Anstalt. Als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung anderer öffentlicher Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu erfordern.

§ 6.

Anschluß an einen Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten; Mit- und Rückversicherung. Zur Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens und zur Beschaffung einer ausreichenden Versicherungsgelegenheit tritt die Anstalt dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland bei.

Sie ist berechtigt bei dem Verbands-Rückversicherung zu nehmen und ihm, sowie den ihm angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren.

§ 7.

Wenn Schuldner eines öffentlich rechtlichen Kreditinstitutes (Landesbank, Kreis- oder Verhältnis zu Gemeindeparkasse, sonstige Veranstaltungen eines Kommunalverbandes und dergleichen) auf Grund besonderer Abmachungen zwischen diesem Kreditinstitut und der Anstalt einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, so ist die Anstalt, sofern die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

öffentlichen
Kredit-
instituten.

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Dividenden an das Kreditinstitut zu leisten,
2. auf Verlangen des Kreditinstitutes pp. diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeträgen abgeschlossen sind, aufzuheben, und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen.

§ 8.

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiete

Bekannt-
machungen.

Abschnitt II.

Von den Geldmitteln der Anstalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 9.

Die Anstalt ist von der Landesbank der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von 1 000 000 Mark ausgestattet. Der Landesbank steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Fall des § 12 zu.

Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Tätigkeit der Anstalt beginnt, und für die ersten fünf Jahre unverzinslich. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist das Stammkapital mit 4% in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten von nicht weniger als 10 000 Mark der Landesbank zurückzugeben.

§ 10.

Zur Ausarbeitung der Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und Prämien- tarife, sowie zu den sonstigen Einrichtungskosten wird der Anstalt von der Landesbank ein Betrag in Höhe von 50 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Weitere
Leistungen des
Provinzial-
verbandes für
die Anstalt.

Außerdem gewährt die Landesbank der Anstalt einen Zuschuß in Höhe von 50 000 Mark für die Organisation der Volksversicherung. Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Beträge werden unter Verzicht auf Rückerstattung gewährt.

§ 11.

Das Vermögen der Anstalt ist von dem der Provinz, der Landesbank und anderer Provinzialanstalten getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reiches oder des Preussischen Staates anzulegen. Für die Prämien und Gewinnreserven tritt diese Verpflichtung jedoch erst nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Genehmigung des Statuts mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachs mindestens $\frac{1}{3}$ so lange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Prämien- und Gewinnreserven erreicht hat. Die zuständigen Minister sind befugt, die Anstalt für die Prämien- und Gewinnreserven auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, so lange und so weit den im Reiche zugelassenen privaten Versicherungs-

Vermögen und
Haftung der
Provinzial-
anstalt.

unternehmungen nicht eine entsprechende Verpflichtung durch Gesetz auferlegt ist. Im übrigen gelten sinngemäß für die Anlegung der Bestände der Prämienreserve die für die Anlegung solcher Bestände geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 59, 60, 61 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Reichsgesetzblatt Seite 139).

Für die Verpflichtungen der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Der reine Ueberschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicherten überwiesen.

§ 12.

Verwendung
des vorhan-
benen Ver-
mögens im
Falle der Auf-
lösung der An-
stalt.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückerstattete Teil des Stammkapitals an die Landesbank zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

§ 13.

Kassen-
verwaltung.

Die Kassenverwaltung der Anstalt erfolgt durch die Kasse der Landesbank der Rheinprovinz. Die hierfür und für die Mitwirkung der übrigen Verwaltungsorgane der Provinz und der Landesbank von der Anstalt zu gewährende Vergütung wird nach Anhörung des Verwaltungsrates durch den Provinzialausschuß festgesetzt.

§ 14.

Rechnungs-
jahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. Juli, so läuft das erste Geschäftsjahr bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 15.

Jahres-
abschluss, Rech-
nungslegung.

Auf Grund der Bücher ist am Jahresluß für das verfloßene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und Bilanz aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnungen des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

Abchnitt III.

Verfassung und Verwaltung.

§ 16.

Organe.

Die Anstalt wird durch den Direktor der Landesbank der Rheinprovinz verwaltet.

Die Vertretung und Verwaltung der Anstalt erfolgt nach den für die Verwaltung und Vertretung der Landesbank geltenden Vorschriften (§ 18 der Satzung der Landesbank) und den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß dem Direktor neben Landesbankräten auch sonstige Personen durch Beschluß des Provinzialausschusses zugeordnet werden können.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Anstalt durch den Landesbankdirektor und die anderen in Absatz 2 genannten Personen erläßt der Provinzialausschuß eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Reihenfolge der Vertretung unter Berücksichtigung der besonderen Ziele der Anstalt bestimmt wird.

§ 17.

Die schriftlichen Erklärungen für die Anstalt erfolgen unter der Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Bezüglich der Unterzeichnung gelten die Bestim-

mungen des § 18 des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz. Außer dem Direktor der Landesbank der Rheinprovinz und den Landesbankräten sind diejenigen Personen, welche vom Provinzialauschuß hierzu bestimmt werden, berechtigt, die Firma der Anstalt — allein oder mit anderen — zu zeichnen.

§ 18.

Den Verwaltungsrat der Anstalt bildet das Kuratorium der Landesbank (§ 19 der Verwaltungsrat.
Satzung der Landesbank).

Dem Verwaltungsrat steht insbesondere zu:

1. die Vorprüfung und Feststellung der dem Provinzialauschuß zu machenden Vorlagen;
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit sie nicht disziplinarer Natur sind;
3. die Festsetzung der Prämientarife;
4. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;
5. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegsgefahr übernimmt;
6. die Anlegung der verfügbaren Gelder und Reservefonds nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen;
7. der Abschluß von Rückversicherungs- und Betriebsverträgen;
8. die Entscheidung in zweifelhaften Versicherungsfällen.

§ 19.

Dem Provinzialauschuß steht insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt;
2. die Beschlußfassung über alle dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen;
3. der Erlaß einer Anweisung über die Verwaltung der Prämienreserve;
4. die Festsetzung von Bestimmungen über die Verwendung des erzielten Gewinns;
5. die Einführung neuer Versicherungsarten;
6. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
8. die Festsetzung der von der Anstalt der Landesbank der Rheinprovinz für Befoldungen, Miete und andere Auslagen zu zahlenden Entschädigungen;
9. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausführung von Bauten.

§ 20.

Dem Provinziallandtage steht insbesondere zu:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Überschreitungen desselben;
2. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts;
4. die Abänderung der Satzung;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt.

§ 21.

Beschlüsse des Provinziallandtags auf Abänderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt (§ 20, Ziffer 4 und 5) bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Provinzialauschuß.
Provinziallandtag.
Genehmigung von Beschlüssen der Anstaltsorgane.

Der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die in § 18, Ziffer 3 bis 5, sowie die des Provinzialausschusses über die in § 19 unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Gegenstände.

§ 22.

Landeshauptmann. Dem Landeshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Provinzialordnung und den im § 16 erwähnten Vorschriften zu.

§ 23.

Beamte der Anstalt. Auf die Bestellung der zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kräfte finden, soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch besonderen Dienstvertrag erfolgt, die Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten Anwendung.

§ 24.

Die Beamten der Anstalt haben die Eigenschaft der mittelbaren Staatsbeamten.

Abschnitt IV.**Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Versicherungsnehmern und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel.**

§ 25.

Gegen die Entscheidung des Direktors steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Bescheid weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Beschwerden sind bei dem Direktor binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Aushändigung des Bescheides einzulegen. Durch die Entscheidung des Verwaltungsrates und des Provinzialausschusses wird dem Versicherungsnehmer die Beschreitung des Rechtsweges nicht abgeschnitten.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt V.**Schlussbestimmungen.**

§ 26.

Staatliche Aufsicht. Die staatliche Aufsicht wird von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, in höherer Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Geschäftsführung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 27.

Änderung der Satzung. Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohlverworbenen vertraglichen Rechte der Versicherten.

§ 28.

Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der zum Anstaltsgebiete gehörenden königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

An die Grundbesitzer der Rheinprovinz.

Ein vorzügliches Mittel, die auf Haus und Hof aufgenommenen Hypothekenschulden zu tilgen und den Kindern beim Tode der Eltern ein schuldenfreies oder doch möglichst gering verschuldetes Erbe zu hinterlassen, ist die bei der Landesbank seit 25 Jahren eingeführte jährliche Tilgung der Schuld mit einem festen Tilgungssatze.

Dies Mittel hat nur einen Fehler: Wenn der Vater vorzeitig stirbt, ist die Witwe und sind auch die Kinder vielfach nicht imstande, die jährlichen zur Tilgung erforderlichen Barmittel zurückzulegen, sowohl deshalb, weil die väterliche Erwerbskraft fehlt, als auch, weil die Erziehung und Ausstattung der Kinder viele Mittel verschlingt und endlich die Erbteilung neue Schulden schafft.

Gegen den Tod ist kein Kraut gewachsen; aber gegen die wirtschaftlichen vorhin angedeuteten Folgen des Todes des Vaters gibt es ein Mittel: „**Die Lebensversicherung!**“

Gerade um dies Mittel in den Dienst der Entschuldung des landwirtschaftlichen und städtischen Klein- und Mittelbesitzes zu stellen, hat sich die Provinzialverwaltung und die Verwaltung der Landesbank entschlossen, die Versicherung des Lebens ihrer Darlehnschuldner oder deren Kinder, **ohne irgend eine Erwerbsabsicht**, selbst in die Hand zu nehmen und diese Lebensversicherung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

Sie hat mit dem „Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland“ ein Abkommen geschlossen, auf Grund dessen im Gebäude der Landesbank in Düsseldorf, Friedrichstraße 60, eine Verwaltungsstelle dieses Verbandes eröffnet und der Oberleitung des Landesbankdirektors unterstellt wurde.

Es gilt jetzt, alle einsichtigen Familienväter, welche von dem Wunsche beseelt sind, bei ihrem Tode **ihren Kindern ein schuldenfreies Erbe zu hinterlassen**, zu bewegen, eine Lebensversicherung für sich, oder, wo der Vater schon in höheren Lebensjahren steht, auf das Leben eines Kindes, etwa desjenigen Kindes, welches den Hof oder das elterliche Haus beim Tode des Vaters übernehmen soll, unter Mitwirkung der Landesbank zu nehmen.

Es gilt einen großen Zweck zu erreichen: Welche Sorge wird den Eltern und den Kindern abgenommen, wenn sie sich sagen können, daß, falls der fürsorgende Vater stirbt, die drückende Hypothekenschuld mit einem Schlage durch die Lebensversicherung getilgt sein wird!

Und wenn auch bloß ein Teil der Schuld unter die Lebensversicherung gestellt wird, so wird die Familie von diesem Teil im erwähnten Todesfall gänzlich befreit.

Diesen Erfolg herbeizuführen, darf niemand zaudern, der es mit dem Wohle der Seinigen ernst meint; diesen Erfolg herbeizuführen, muß man auch zu einem Opfer bereit sein. Das Opfer besteht in der Zahlung der Versicherungsprämie. Um sie zu erschwingen, darf man an den bewährten Sparsinn der rheinischen Bevölkerung appellieren und darf daran erinnern, daß keine Spargelegenheit ein nützlicheres und sichereres Ergebnis beut, als die Lebensversicherung.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Weise eine Entschuldungsaktion mit Hilfe der Lebensversicherung bzw. der Tilgungsrestversicherung durchgeführt werden kann, sind drei Grade der Verschuldung zu unterscheiden, und zwar:

A. Eine Verschuldung leichten Grades. Sie liegt vor, wenn die Belastung des Eigentums **erheblich unter** der statutarischen Beleihungsgrenze bleibt, also bei Hausbeleihungen erheblich unter der Hälfte, bei Gutsbeleihungen erheblich unter $\frac{2}{3}$ des Wertes.

B. Eine Verschuldung höheren Grades, d. i. eine Belastung **bis an** die Beleihungsgrenze.

C. Eine Überschuldung, d. h. die Inanspruchnahme des Beleihungsinstituts **über** die statutarische Beleihungsgrenze hinaus.

Von dem Grade der Verschuldung hängt es neben der Leistungsfähigkeit ab, welche Mittel zur Entschuldung anzuwenden sind, bzw. ob eine Lebensversicherung abgeschlossen und dem Beleihungsinstitut überwiesen werden muß, und welcher Art dieselbe sein muß.

Im allgemeinen wird die Entschuldung nach folgenden Normen anzustreben sein:

Zu A. Für den nur mäßig verschuldeten Eigentümer genügt an sich die normale Tilgung. In seinem Interesse oder demjenigen seiner Familie wird es aber liegen, dafür zu sorgen, daß nach seinem Tode die Verschuldung gar nicht mehr oder wenigstens nur zum Teil bestehen bleibt. Dazu kann er neben der Tilgung entweder eine gewöhnliche Todesfallversicherung über ein festes Kapital, eine gemischte Versicherung, bei der die Versicherungssumme beim Tode, spätestens aber nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren ausbezahlt wird, oder eine **Tilgungsrestversicherung** abschließen.

Das System der Tilgungsrestversicherung ist folgendes:

Die Darlehenssumme oder ein näher zu bestimmender Teil derselben wird unter starke Tilgung gestellt. Die Versicherungsanstalt versichert diese Summe oder diesen Teil in der Weise, daß sie sich verpflichtet, den beim Tode des Schuldners noch ungetilgten Betrag zur völligen Tilgung desselben an die Beleihungsanstalt zu zahlen.

Die Rechte aus der Versicherung werden der Beleihungsanstalt (Landesbank) übertragen.

Die Prämie wird entweder in jährlichen Beträgen entrichtet oder in einer Summe für die ganze Versicherungsdauer bei Beginn der Versicherung gezahlt. In allen Fällen, in denen eine stärkere

Verschuldung vorliegt, muß die Landesbank die **einmalige** Prämienzahlung verlangen. Die Versicherungsanstalt ist dann ein für allemal abgefunden und die Versicherung kann nicht verfallen.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Alter des Schuldners und der Höhe des Tilgungssatzes; die **einmalige** Prämie beträgt z. B. bei einem 25 jährigen und bei 2 % Tilgung (d. i. auf eine Versicherungsdauer von 28 Jahren) etwa 13 % der versicherten Summe.

Sofern der Schuldner die einmalige Prämie nicht aus eigenen Mitteln zahlen kann, wird sie in geeigneten Fällen von der Beleihungsanstalt vorgeschossen, dem Darlehn zugeschlagen, mit dem Darlehn verzinst und getilgt.

Zu B. Der in höherem Grade verschuldete Eigentümer muß vor allem die **seine Generation treffende Mehrverschuldung** abtragen.

Die **ganze**, $\frac{2}{3}$ des Wertes eines Gutes umfassende Verschuldung unter die Garantie der Lebensversicherung zu stellen, erfordert einen Aufwand an Zinsen, Tilgung und Versicherungsprämie von $6\frac{1}{2}$ bis 7 %, sodaß dies Mittel in vielen Fällen nicht in Betracht kommen kann.

Die Totalversicherung ist indes auch nicht erforderlich, da die **Teilversicherung** schon sehr erwünschte und **volkswirtschaftlich genügende Ergebnisse** liefert.

Man muß bei der Untersuchung dieser Angelegenheit auf die Erfahrungen der Praxis zurückgreifen.

Welches ist jetzt der übliche Verschuldungsweg? Die jetzige Generation häuft die durch Erbteilung, Meliorationen, durch die Notwendigkeit vermehrten Betriebskapitals usw. bedingten Schuldschulden **auf** die von der vorigen Generation ererbten Schulden und kommt vielfach nicht zur Verringerung der Schuldenlast, weil sie teilweise (meist bei Hypotheken von Privaten, Kirchenkassen, Sparkassen) überhaupt nicht, teilweise zu wenig tilgt.

Bei einer eingreifenden Entschuldungsaktion sind demzufolge streng zu scheiden die **alten ererbten** Schulden der früheren Generation und die **neuen selbstaufgenommenen**. Letztere müssen einer stärkeren Tilgung unterworfen werden, während erstere, wenn es nicht anders geht, bis zur Abstoßung der letzteren von der Tilgung befreit bleiben können.

Ein Beispiel wird die Sache klar machen:

Ein Hof, 60000 Mk. wert, war beim Tode des Vaters oder der Eltern mit 20000 Mk. belastet; bei der Erbteilung werden weitere 20000 Mk. aufgenommen. Die statutarische Verschuldungsgrenze ist damit erreicht.

Ist die **Leistungsfähigkeit des Schuldners** — etwa wegen der Knappheit des ihm zur Verfügung stehenden Betriebskapitals oder wegen der großen Zahl noch unerwachsener Kinder und dergleichen — **eine beschränkte**, so würde sich folgende Lösung ergeben:

1. Auf die Tilgung der alten mäßigen Schuld wird zunächst verzichtet.
2. Ein Teil der neuen Schuld, etwa die Hälfte, wird zunächst nur mit $\frac{1}{2}$ % amortisiert.
3. Für den anderen Teil der neuen Schuld wird eine **Tilgungsrestversicherung mit einmaliger Prämie** unter Zugrundelegung einer Tilgung von 2 % abgeschlossen.

Die jährliche Leistung des Schuldners stellt sich dann wie folgt:

Alte, von den Eltern übernommene Schuld 20000 Mk. mit 4,1 % zu verzinsen (ohne Tilgung)	820 Mk.
Neues, vom Hoferberben aufgenommenes Darlehn 20000 Mk. Davon 10000 Mk. : 4,1 % Zinsen, 1/2 % Tilgung = 4,6 %	460 „
Rest 10000 Mk. : 4,1 % „ 2 % „ = 6,1 %	610 „
	<u>1890 Mk.</u>

Die letzteren 10000 Mk. werden außerdem unter Versicherung gestellt und zwar gegen eine einmalige, im voraus zu zahlende Prämie.

Diese einmalige Prämie — angenommen für einen 25 jährigen auf 28 Jahre, d. i. bei 2%iger Tilgung — beträgt rund 1300 Mk. Wenn Schuldner diese 1300 Mk. aus dem neuen Darlehn entnehmen kann, ohne in Verlegenheit zu kommen, dann ist die Sache einfach; er hat dann jährlich nur 1890 Mk. zu zahlen.

Hat er aber die ganze Summe von 10000 Mk. für andere Zwecke nötig, so müßte ihm das Beleihungsinstitut ein höheres Darlehn geben, was es unter gewissen Bedingungen wohl auch tun wird und die Landesbank z. B. gegen Bürgschaft tun kann.

Der Darlehensbetrag muß dann so berechnet werden, daß nach Abzug der Prämie, die stets mitversichert wird, 10000 Mk. bar ausgezahlt werden können. Die versicherte Darlehenssumme würde in diesem Falle 11500 Mk., (die Versicherungsprämie rund 1500 Mk.) betragen.

Der Schuldner muß dann 11500 Mk. statt 10000 Mk. verzinsen und tilgen, er hat also außer den	1890.— Mk.
noch 6,1% von 1500 Mk. =	91.50 „
also zusammen jährlich zu zahlen	<u>1981.50 Mk.</u>
oder von 40000 Mk. jährlich 4,95 %, was ja keine zu hohe Belastung darstellt.	

Ohne Versicherung zahlt bei der Landesbank jetzt der Schuldner bei 4,1 % Zinsen und 1 % Tilgung sogar 5,1 %.

Von der Jahresleistung von 1981,50 Mk. entfallen 250,— Mk. auf die Tilgung des Darlehns. Dieser Betrag stellt die Einlage in eine Art Tilgungssparkasse dar, da er auf das Darlehn abgeschrieben wird und vom Schuldner nicht mehr zu verzinsen ist.

Der für die einmalige Versicherungsprämie vom Anleiher jährlich zu zahlende Betrag von 91,50 Mk. ist als Prämie für das Risiko des Todes vor Ablauf der Tilgungsdauer anzusehen; es ist eine Prämie wie jede andere Prämie, die man für die Versicherung gegen ein mögliches elementares Ereignis, z. B. gegen Feuer, Hagel, Überschwemmung und sonstige Unfälle aller Art zahlt.

Ebensowenig wie jemand, der 28 Jahre lang eine Feuerversicherungsprämie gezahlt hat, ohne daß sein Haus abbrannte, sich beklagen kann und wird, daß er keinen Brandschaden erlitt, ebensowenig kann der Schuldner in unserem Falle sich beklagen, wenn er in 28 Jahren die einmalige Prämie von 1500 Mk. mit jährlich 91,50 Mk. verzinsen und tilgen muß.

Stirbt der Schuldner aber vor Ablauf des 28. Jahres, etwa nach 3 Jahren, so sind die letzten 10000 Mk. einschließlich der Prämie von 1500 Mk. durch die Versicherung gedeckt; die ersteren 10000 Mk. sind durch die 1/2 % ige Tilgung herabgemindert. Es ist also dafür gesorgt, daß mehr als die Hälfte der Schuld der neuen Generation ganz sicher im Laufe der Generation getilgt sein muß.

Ist die Tilgung des letzten Viertels (10000 Mk.) durch Eintritt des Versicherungsfalles oder durch die nach Plan durchgeführte Amortisation erledigt, so müßte dann die Tilgung der alten Schuld beginnen.

Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners **günstige**, so wird er die **ganze neue Schuld** unter 2%ige Tilgung mit Tilgungsversicherung stellen.

In diesem Falle hätte er jährlich zu zahlen:

Bon 20000 Mk. 4,1% Zinsen (keine Tilgung)	820,— Mk.
Bon 20000 Mk. 4,1% Zinsen, 2% Tilgung = 6,1%	1220,— "
		<u>2040,— Mk.</u>

Falls er den Betrag der Prämie noch dazu leihen muß, hat er außerdem für Verzinsung und Tilgung der Prämie 2 mal 91,50 Mk. = 183,— Mk.
im ganzen also jährlich 2223,— Mk.

zu zahlen, oder 5,56% von 40000 Mk., was ja in vielen Fällen angängig sein wird. In diesen 5,56% stecken nur 4,56% Zinsen und Versicherungsleistung, das andere fließt in die Tilgungssparkasse.

Auch kann bei günstigen Verhältnissen die ererbte Schuld von vornherein unter Tilgung gestellt werden.

Zu C.

Es kommen nun bei der Landesbank (und auch wohl anderswo) **viele Anträge** und zwar **dringende** vor, die dahin gehen, ein Landgut **etwas** höher zu beleihen, als es die Statuten erlauben. Eine nähere Untersuchung der Fälle führt zu dem Ergebnis, daß der beanspruchte Mehr- oder Nachkredit gerade zur Deckung der **drückendsten und lästigsten Schulden** (Herausgaben an abgezogene Geschwister, Viehkaufschulden usw.) dienen soll und daß, wenn er nicht befriedigt wird, kümmerliches Fortwursteln und Bedrängnis das Los des Besitzers ist. Er zahlt die stark drängenden Gläubiger aus dem ihm gehörigen oder von ihm bei einer Darlehnskasse geliehenen Betriebskapital, arbeitet somit **meist ohne genügendes Betriebskapital**; den Schaden davon trägt der Stall und der Acker; der Schaden besteht in wirtschaftlichem Krebsgang. Ich glaube, daß viele in diesen Verhältnissen um ihre Existenz ehrlich ringende Landleute dankbar sein werden, wenn ihnen ein Mittel zur Rettung aus der Not an Hand gegeben wird.

Bekanntlich haben fast alle landwirtschaftlichen Vertretungskörper nach dem Mittel gesucht, diesen auf die Spitze gestellten, **nicht mündelsicheren Kredit** dem Landwirt in irgend einer Form zu gewähren. Die bisher empfohlenen Mittel — bei denen die Eintragung einer Verschuldungsgrenze eine Hauptrolle spielt — sind ohne erhebliche Bedeutung geblieben.

Ich glaube das, wenn auch nicht für alle Fälle passende Mittel in der **Tilgungsrestversicherung** empfehlen zu dürfen.

Nach dem Statut der Landesbank kann die hypothekarische Sicherheit für geringe Darlehensbeträge durch eine ausreichende **Solidarbürgschaft** ergänzt werden. Es ist indes nicht ausgeschlossen, daß eine anfangs gute Bürgschaft im Laufe der Tilgung eines langfristigen Darlehens infolge Vermögensverfalls des Bürgen wertlos wird. Wenn sie trotzdem als ergänzende Sicherheit angenommen wird, so scheint eine **unanfechtbare** Lebensversicherung, die nicht verfallen und nicht wertlos werden kann, auch dem Schuldner erhebliche Vorteile bietet, als ergänzende Sicherheit neben der Bürgschaft für das Beleihungsinstitut erst recht geeignet.

Nehmen wir einmal einen Fall, den ich direkt aus der Praxis herausgreife:

Ein Landwirt, dessen Gut nach Ertragswert und üblichen Kaufwerten ähnlicher Güter einen Wert von 60000 Mk. hat (Bodenrente oder Pächtertrag 2400—2500 Mk.), hat 40000 Mk. Hypothek. Er

laboriert an Mangel an Petribskapital, weil er das vorhanden gewesene Petribskapital an drängende Geschwister und Viehhändler ausgegeben hat; der Mangel an diesem Kapital ist — trotz großen Fleißes des Besitzers und seiner Kinder — überall zu sehen. Hätte ich noch 4—5000 Mk., sagte er, dann könnte ich mich „wegen“, Kraftfutter, Kunstdünger kaufen und käme vom Viehhändler los.

Mit der gewöhnlichen Beleihung geht das aber nicht. Vorfrage: Geht es an, daß der Landwirt eine Lebensversicherung für 5000 Mk. nimmt?

Er selbst ist zu alt dafür; aber sein ältester Sohn (25 Jahre alt), der schon jetzt seine Hauptstütze ist und einmal den Hof bekommen soll, wäre dafür zu haben. Er könnte eine gewöhnliche Lebensversicherung über 5000 Mk. nehmen, zahlbar nach 30 Jahren (bei Erreichung des 55. Lebensjahres) oder seinem früheren Tode. Die jährliche Prämie hierfür ist 5 mal 28,71 = 143,55 Mk.

Die Kreditgeberin kann sich indes auf diese Art Versicherung, bei der erst nach 30 Jahren ihr Darlehn rückzahlbar wird, nicht einlassen, zumal auch für den langen Zeitraum von 30 Jahren nicht feststeht, ob der Versicherte oder sein mitzuverpflichtender Vater zahlungsfähig bleibt und ob er die Prämie weiter zahlen wird.

Ein besseres Mittel, die Versicherung unter allen Umständen sicher zu stellen, ist die Vereinbarung, daß:

1. der Schuldner das unter Bürgschaft zu stellende Zusatzdarlehn (5000 Mk.) stark tilgt, z. B. mit 5%, wodurch es in ca. 15 Jahren getilgt sein wird,
2. daß die Lebensversicherung sich bloß auf denjenigen Teil erstreckt, der beim Tode des Versicherten noch nicht getilgt ist, z. B. nach 7 Jahren etwa 3000 Mk., und daß diese Tilgungsrestversicherung gegen eine bei Beginn der Versicherung zu zahlende einmalige Prämie abgeschlossen wird.

Diese Prämie beträgt bei einem 25jährigen bei 4,1% Zinsen und 5% Tilgung rund 360 Mk.

Der Schuldner muß diesen Betrag aus der Darlehenssumme von 5000 Mk. zahlen, erhält also bar zur Verfügung 4640 Mk.; die Rechte aus der Police muß er an das Kreditinstitut abtreten.

Der Versicherungsanstalt gegenüber ist er nun völlig frei; der Landesbank gegenüber muß er 5000 Mk. verzinsen und tilgen, wie oben bemerkt, mit zusammen 9,1%, also jährlich 455 Mk. zahlen.

Es ist bei solchen starken Belastungen in erster Reihe dafür zu sorgen, daß die drückende Schuld (5000 Mk.) stark (mit 5%), die weniger drückende schwächer amortisiert wird; sobald aber die drückende Schuld getilgt ist, muß der nummehr frei gewordene Teil zur stärkeren Tilgung der Hauptschuld ganz oder teilweise verwendet werden.

Wenn der Schuldner die Hauptschuld von 40000 Mk. in der unter B angegebenen Weise tilgt, so hat er jährlich zu zahlen:

1. von 20000 Mk. 4,1% Zinsen	820,— Mk.
2. " 10000 " 4,1% " und 1/2% Tilgung	460,— "
3. " 10000 " 4,1% " " 2% "	610,— "
4. Verzinsung und Tilgung der einmaligen Prämie für die letzten 10000 Mk.	91,50 "
5. von 5000 Mk. 4,1% Zinsen und 5% Tilgung	455,— "

2436,50 Mk.

= 5,41% von 45000 Mk.

Kommt es zum Todesfall, so hat die Familie statt 45000 Mk. Schulden nur noch 30000 Mk. abzüglich des durch die 1/2%ige Tilgung auf die ersten 10000 Mk. abgetragenen Teiles.

Nach dem früheren System der Landesbank hat Schuldner 40000 Mk. mit 4,1%
 + 1% = 5,1% 2040,— Mk.
 zu verzinsen und zu tilgen.

Die 5000 Mk. kosten ihn überall 5% Zinsen ohne Tilgung	250,— „
also Last total	2290,— Mk.
Tilgt er nun noch die 5000 Mk. mit 250 Mk. jährlich, so hätte er ferner	250,— „
	also zusammen 2540,— Mk.

oder 103,50 Mk. mehr wie nach der neuen Kombination zu zahlen.

Die Last von 5,41% ist für einen den höchsten Kredit beanspruchenden Besitzer noch erträglich, wenn man bedenkt, daß in den 5,41% 1,11% Tilgung steckt, er also an Zinsen und Versicherungsleistung nur 4,30% zahlt.

Die Last ist auch erträglich, weil sie nicht über den Pachtwert des Gutes hinausgeht; sie unterscheidet den Schuldner aber dadurch von einem Pächter, daß jener sicher weiß, daß bei seinem Tode oder bei Erreichung des Endes der 5% igen bzw. 2% igen Tilgung das Gut mit **weit weniger als der Hälfte des Wertes** verschuldet sein wird; diese **Gewißheit der Befreiung** von drückender Schuld, dazu der **Freiheit** von drängenden Gläubigern, der **Unkündbarkeit** seiner Schuld gibt dem Eigentümer und seiner ganzen Familie eine große Beruhigung, eine große Arbeits- und Lebensfreudigkeit.

Und was in sozialer Beziehung eine Hauptsache ist: Die sichere Entschuldung bewahrt den besten Teil unserer arbeitskräftigen Landbevölkerung vor dem Sturz ins Proletariat; sie erhält einen gesunden Eigenbesitzerstand in großen und in kleinen Gutsbetrieben.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1913.

Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz

Dr. Sohe

Geheimer Regierungsrat.

Anmerkung: Infolge der noch immer anhaltenden ungünstigen Lage des Geldmarktes erleidet die Landesbank bei dem Verkauf von Rheinprovinz-Anleihe Scheinen, aus deren Erlös sie die Darlehen gewährt, erhebliche Kursverluste und sonstige Unkosten. Sie ist gezwungen, von denjenigen, die den Kredit der Landesbank jetzt in Anspruch nehmen, zur Deckung ihrer Verluste und Unkosten einen einmaligen Beitrag zu erheben, der heute 5% beträgt. In den obigen Berechnungen ist der Beitrag, der bei der Auszahlung an dem Darlehn gefürzt wird, unberücksichtigt geblieben, da dieser Beitrag je nach den Zeiten schwankt bzw. in Wegfall kommt. Dagegen ist auch die Dividende unberücksichtigt geblieben, welche bei längerer Dauer der Versicherung dem Versicherten zugute kommt.

Das ist ein Dokument, das ich bei meiner Arbeit gefunden habe. Es ist ein Brief, den ich an den Herrn Dr. Schmidt geschrieben habe. Ich habe ihm einige Gedanken mitgeteilt, die mir bei der Arbeit gekommen sind. Ich hoffe, Sie finden sie interessant.

Die Arbeit, die ich Ihnen anbei sende, ist ein Versuch, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Faktoren zu klären. Ich habe versucht, die Ergebnisse in einer übersichtlichen Form darzustellen.

Ich bin mir bewusst, dass die Arbeit noch viele Mängel aufweist. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihre Bemerkungen mitteilen könnten. Vielleicht kann ich dadurch meine Arbeit verbessern.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Grundlagen der Theorie. Der zweite Teil enthält die Ergebnisse der Experimente. Der dritte Teil diskutiert die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Theorie.

Ich habe versucht, die Arbeit so zu gestalten, dass sie für Sie leicht verständlich ist. Ich habe auch einige Beispiele hinzugefügt, um die Zusammenhänge zu verdeutlichen. Ich hoffe, Sie werden die Arbeit mit Interesse lesen.

Die Arbeit ist am 15. Dezember 1912 in Bonn fertiggestellt worden. Ich habe sie Ihnen hiermit übersenden können. Ich hoffe, Sie werden sie bald in Empfang nehmen können.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Grundlagen der Theorie. Der zweite Teil enthält die Ergebnisse der Experimente. Der dritte Teil diskutiert die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Theorie.

Ich bin mir bewusst, dass die Arbeit noch viele Mängel aufweist. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihre Bemerkungen mitteilen könnten. Vielleicht kann ich dadurch meine Arbeit verbessern.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Grundlagen der Theorie. Der zweite Teil enthält die Ergebnisse der Experimente. Der dritte Teil diskutiert die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Theorie.

Ich habe versucht, die Arbeit so zu gestalten, dass sie für Sie leicht verständlich ist. Ich habe auch einige Beispiele hinzugefügt, um die Zusammenhänge zu verdeutlichen. Ich hoffe, Sie werden die Arbeit mit Interesse lesen.

Die Lebensversicherung

vom Standpunkt der Hypothekenbanken, Sparkassen usw. aus als ein

Korrektiv der Zweifelhaftigkeit der Taxen

betrachtet.

Taxen sind oft um 25 bis 50% zu hoch. Eine Menge Eigentümer und ihnen zur Seite eine Menge Sachverständige sind Optimisten und haben stets hohe Werte im Kopfe. Die Aufwärtsentwicklung der letzten Jahrzehnte mit ihren steigenden Boden- und Mietwerten hat den Optimismus geradezu gezüchtet. Der Wert von vielen Objekten hängt von allerlei Nebenumständen ab, die eintreffen können, oder auch nicht können, die der eine schon als positive Faktoren in Rechnung stellt, der andere nicht.

Aber wer kann genau und ziffermäßig die Grenze bezeichnen, wo die Taxe das Gebiet der sicheren Werte verläßt und das Gebiet unsicherer Vermutungen betritt?

Wenn man die Taxen auf das **absolut sichere** Niveau herunterschraubt, also **Minimalwerte**, d. h. Kaufpreise ansetzt, die stets, auch bei **schlechter** Konjunktur in öffentlicher Versteigerung sicher erzielt werden würden, so ist, zumal bei der jetzigen Lage des Grundstücksmarktes, fast jede Beleihung ausgeschlossen; überall ist das Beleihungsbedürfnis so stark geworden, daß eine 50%ige Beleihung eines Hauses unter Grundlegung eines **Minimalwertes** fast niemandem genügen wird.

Daß Minimalwerte zu Grunde gelegt werden, verlangt indes auch kein Statut. Es sollen Werte zu Grunde gelegt werden, die **unter gewöhnlichen Verhältnissen** zu erzielen sind. (So: Aufsichtsamt für Privatversicherung).

Aber diese Fassung läßt eine sehr weitgehende Auslegung zu. Was sind „gewöhnliche Verhältnisse“?

Der Häusermarkt liegt schon seit mehreren Jahren unter tiefem Druck! Welche Preise sind bei solchem Druck unter „gewöhnlichen Verhältnissen“ zu erzielen? Das kann ich von keinem Hause oder keinem Gut genau sagen.

Dazu kommt, daß, wie wir praktisch erfahren haben, die einige Zeit andauernde Verwahrlosung des Objekts nicht bloß einen starken sachlichen Minderwert, sondern auch einen andauernden Verfall des Objekts in den Augen des interessierten Publikums herbeiführen kann, welches eine Entwertung von 20, 30 und mehr % bedingt, ohne daß der Hypothekengläubiger sofort wirksame Waffen dagegen hat.

Ähnliche Wertverschiebungen treten auch oft durch Verschiebung der Verkehrsrichtungen in Städten in Folge von Verlegung oder Neuanlage von Bahnhöfen, von neuen Straßendurchbrüchen, Errichtung von großen Warenhäusern usw. ein.

Auch bei landwirtschaftlichen Gütern kann nach erfolgter Beleihung in Folge von Änderungen in der Zollpolitik und in Folge von schlechter Wirtschaft sehr leicht eine starke Wertverminderung eintreten.

Wie kann man nun die Zweifelhaftigkeit der Taxe korrigieren? sie unschädlich machen?

Dadurch, daß man eine zusätzliche Sicherheit schafft, indem man diese Quote der Beleihung, welche zwar formell durch die Taxe gedeckt, materiell aber zweifelhaft gedeckt erscheint, durch eine Versicherung deckt.

Diese Versicherung könnte eine Kreditversicherung sein, aber alle darauf hinzuführenden Versuche sind gescheitert.

Demgegenüber erhebt sich die Frage, ob nicht in anderer Weise gegen die Zweifelhaftigkeit der Taxen Versicherung genommen werden kann.

Ich habe eine von ganz braven und treuen Sachverständigen aufgestellte Taxe vor mir liegen über ein Haus im Werte von angeblich 76 000 Mark. Kreditbegehrt: 35 000 Mark. Die städtische Einschätzung zum gemeinen Wert lautet auf nur 54 000 Mark. Diese Einschätzungen gehen in der Regel ja nicht zu hoch; ob sie aber soviel niedriger als der Verkaufswert sind, daß sie bei einem Wert von 76 000 Mark etwa 30% unter dem wirklichen Wert bleiben? Wer will auch nur bestimmen, ob sie 20 oder 10% unter dem Wert bleiben?

Der Sachwert wird in erster Linie bedingt vom Bodenwert, für den vielfach genau stimmende Preisansätze überhaupt nicht gemacht werden können. Bei neuen Häusern werden meist die erhofften Ertragswerte — Mietwerte — zu hoch angenommen.

Im gegebenen Falle ist die Taxe von 76 000 Mark jedenfalls eine hohe Taxe. Das beehrte Darlehen von 35 000 Mark setzt bei 50%iger Beleihung einen Wert von 70 000 Mark voraus; ist dieser Wert vorhanden? Vertrauensmänner sagen: kann sein, kann auch nicht sein. Vielleicht ist das Mittel zwischen 54 000 Mark und 76 000 Mark = 65 000 Mark richtig. Vielleicht!

Bei Annahme eines Wertes von 65 000 Mark fehlen nur für 2500 Mark Sicherheit, bei Annahme eines Wertes von 70 000 Mark fehlt nichts an der Sicherheit.

Auf 54 000 Mark können jedenfalls 27 000 Mark gegeben werden; es fehlt dann eine unbedingte Sicherheit für 8 000 Mark. Nun will Darlehenssucher als zusätzliche Sicherheit eine **unanfechtbare, gegen einmalige Prämie** genommene oder zu nehmende Versicherung des jeweiligen Tilgungsrestes des über 27 000 Mk. hinausgehenden Darlehensbetrages von 8 000 Mark verpfänden. Soll man dann diese Sicherheit nicht annehmen, um die zweifelhafte Wertquote zu decken?

In diesem Dilemma kommt die angebotene Lebensversicherung, die unter allen Umständen die Ausräumung der 8 000 Mark garantiert, gerade recht, um die Zweifel zu beseitigen.

Das Wesen der Tilgungsrestversicherung besteht darin, daß die Versicherungsanstalt sich verpflichtet, den beim vorzeitigen Tode des Versicherten noch nicht getilgten Rest der unter Versicherung gestellten Hypothekenschuld sofort aus eigenen Mitteln zu tilgen.

Nach Vorstehendem ist die Lebensversicherung — wenn sie gegen Verfall wegen Nichtzahlen von Prämien geschützt ist — ein vorzügliches Mittel zur Sicherung gegen zu hohe Taxen; sie kann somit als Garantie für die Beleihungsquote dienen, welche nicht durch den sicher vorhandenen Wert gedeckt ist. Sie bringt ein wirksames Beruhigungsmoment in die durch die Zweifelhaftigkeit der Taxen gegebene Unsicherheit.

Und daß jede Beleihungsanstalt, die in Gefahr steht, wegen der steten Zweifelhaftigkeit der Taxen oder gegenüber einer später eingetretenen Verwahrlosung des Objekts oder durch sonstige Wertvermindierungen zu hoch beliehen zu haben, gerne die Gelegenheit ergreift, eine Deckung gegen die hieraus resultierende Gefahr für die oberen „Spitzen“ der Beleihungssumme anzunehmen, liegt auf der Hand.

Man hat dann nur noch zu untersuchen, ob die Lage des Schuldners eine solche ist, daß er nach Zahlung der einmaligen Prämie seine Lasten der Beleihungsanstalt gegenüber tragen kann im Hinblick auf die sicheren Erträge, die ihm aus dem beliehenen Objekt zustehen. Sind die Erträge so, daß sie hinreichen,

die Verbindlichkeiten gegenüber dem Beleihungsinstitut an Zinsen und Tilgungsquote auch — beim Versagen des Schuldners — in der Hand eines Zwangsverwalters, Pächters usw. gut zu erfüllen, so schwindet jeder Zweifel.

Daß die Unsicherheit der Taxunterlagen durch ein Korrektiv ausgeglichen werde, liegt auch im Sinne der Statuten. Denn da die Statuten die Beleihung auf die Taxen gründen, müssen sie wollen, daß die Verwaltung, wenn sie die Taxen nicht als absolut sicher ansieht, die mangelnde Sicherheit in irgend einer Weise, speziell durch die Lebensversicherung kompensiert.

Die vorerwähnten Erwägungen betreffen das Gebiet desjenigen Hypothekenteils (der „Spitze“), von welchem es mangels einer sicheren Taxe zweifelhaft ist, ob er innerhalb 50% des wirklichen Verkaufswertes liegt.

Wenn man nun **dies dubiose Gebiet** unter die Garantie der Lebensversicherung stellt, so ist damit **ein weiter Kreis von II. Hypotheken** gesichert und eine Lösung gefunden, welche, wenn nicht allgemein, so doch vielfach befriedigen wird.

Was ist II. Hypothek? II. Hypothek ist im Sinne der materiellen Belastung nicht diejenige Hypothek, die an zweiter Stelle im Grundbuch eingetragen ist, sondern diejenige Belastung, welche bei Hausbeleihungen über 50% (oder bei Pfandbriefanstalten oft 60%), bei landwirtschaftlichen Beleihungen über $\frac{2}{3}$ des wirklichen Verkaufswertes liegt.

Niemand kann aber genau den Teil der Schuldsomme angeben, bei welchem diese Beleihungsgrenzen überschritten werden; wohl kann man in vielen Fällen sagen, daß Beleihungen von 50% (bzw. 60%) einer Taxe schon gleich 75% des sicher zu erzielenden Verkaufswertes sind. Da ist also die II. Hypothek in die erste mit hineingenommen, und **was dahinter als II. Hypothek eingetragen ist, ist in materiellem Sinne — im Gegensatz zum formellen Grundbuchrecht — dritte.**

Alle Welt müht sich ab, das Chaos, welches der Begriff der II. Hypothek verursacht, zu entwirren; manche glauben, es zu entwirren durch **Einrichtung von Taxämtern.**

Taxämter sind erwünscht; aber ein Allheilmittel ist damit auch nicht gegeben. Je nachdem in dem Taxamte pessimistisch oder optimistisch veranlagte Schätzungsleute sitzen oder vorwiegen, werden sich auch die Taxen der Taxämter von dem wirklichen Verkaufswert mehr oder weniger entfernen.

Die einen werden den Minimalverkaufspreis auf ihre Fahne schreiben und damit erzielen, daß ihre Taxen dem kreditSuchenden Publikum nicht genügen, sofern nur 50% dieser Minimaltaxe beliehen werden dürfen.

Anderer werden gewisse, nach ihrer Ansicht in naher Zukunft realisierbare Mehrwerte auf den gegenwärtig erzielbaren Wert darauffschlagen und so eine Beleihung in gewünschter Höhe ermöglichen.

Eine Taxe lediglich auf sogenannte „**Vergleichsverkäufe**“, d. h. auf wirklich getätigte Verkäufe benachbarter „gleichartiger“ und „gleichwertiger“ Objekte zu basieren, wäre wohl das Richtige, wenn nicht der Begriff „Gleichartigkeit“ und „Gleichwertigkeit“ so dehnbar wäre und nicht jeder von seinem Grundstück behauptete, daß es das beste sei. Und dann, wer kennt die Motive, welche in einem einzelnen Falle den einzelnen Kauflustigen zur Zahlung einer gewissen Summe, den Verkaufslustigen zum Verkauf zu einem gewissen Preise bestimmt haben?

Auch die sog. Vergleichskäufe bieten keinen sicheren Anhalt.

Wenn 7 Häuser in einer Straße oder einer engbegrenzten Stadtgegend von einem Großunternehmer zu einem **hohen** Preise gekauft worden sind und damit der Bedarf dieses Spekulanten gedeckt ist, können die übrigen, von diesem für seine Zwecke nicht mehr benötigten Häuser nach dem Preise jener nicht abgeschätzt werden.

Und umgekehrt: Wenn 7 Häuser eines in schlechten Verhältnissen lebenden Eigentümers, oder eines solchen, der sich rasch bares Geld für andere Unternehmungen verschaffen will, **billig** losgeschlagen werden, ist der billige Preis dieser Häuser für die Wertbemessung anderer in der Gegend ohne Bedeutung.

Dazu kommt, daß sehr oft andere Preise beurkundet werden, als wirklich gezahlt wurden.

Also auch in „Vergleichsverkäufen“ liegt keine sichere Gewähr für richtige Taxen. In manchen Fällen fehlt es überhaupt an Vergleichskäufen und da geht dann das zügellose „Schätzen“ los.

Stets wird die Denkrichtung der Schätzer, ihre Lebensanschauung, der Umstand, ob sie in freien Berufen oder in Beamtenanschauungen groß geworden sind, von erheblichem Einfluß sein; die Taxen werden immer subjektiven Erwägungen entspringen und somit nicht unbedingt zuverlässig sein.

Zimmerhin können die Schätzungsämter Gutes wirken, und Taxen, die jetzt oft vorkommen, welche das Doppelte des wirklichen Wertes ergeben, somit im Zwangsversteigerungsfalle bei einer Beleihung von nur 50% die erste Hypothek gefährden und vielfach zu Verlusten der Beleihner geführt haben, werden dann wohl nicht mehr vorkommen.

Aber ein Zweifelsgebiet wird immer bleiben, und jede Einrichtung, die dies Gebiet sicherstellt, wird mit Freuden zu begrüßen sein.

Die Idee, durch eine Cession von Lebensversicherungspolice die dingliche Sicherheit zu verstärken und zu ergänzen, **ähnlich wie durch eine Bürgschaft**, ist übrigens an sich nicht neu; sie wird vielfach besonders von privaten Geldleihern, praktisch angewendet; indes ist sie von den Pfandbrief- und anderen ähnlichen Beleihungsinstituten staatlich gegebenen Beleihungsgrundsätzen bisher nicht als eine Sicherheit zugelassen.

Von vornherein sei aber bemerkt, daß für **große** Beträge diese Art Sicherstellung nicht brauchbar ist, weil die subjektive Leistungsfähigkeit, welche bei **starker** Überschreitung der Beleihungsgrenze zweifelhaft wird, mit eine Rolle spielt. Es kann sich deshalb nur um **mäßige**, durch starke Tilgung in kurzer Zeit zu beseitigende Schuldposten handeln. — —

Anlage 13.

(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Zur Verfügung stehen:

1. In den Haushaltsplan für 1914 sind eingesezt	150 000 Mk.
2. Zinsen aus Beständen	200 "
	Zusammen 150 200 Mk.

Hieraus sind vorweg zu entnehmen:

1. Für die Weiterführung des historischen Atlas, wie bisher	3 000 Mk.
2. " " Denkmälerstatistik, wie bisher	25 000 "
3. " " örtliche Bauleitung	4 000 "
(seither 3750 Mk., der Betrag muß aber auf 4000 Mark erhöht werden)	
4. " " Naturdenkmalpflege, wie bisher	10 000 "
5. Vom vorigen Provinziallandtag bewilligte zweite Raten:	
a) für die Wiederherstellung der alten Stiftskirche in Münster= maifeld — Nr. 8 der Zusammenstellung	10 000 "
b) für die Instandsetzung der Abteikirche St. Matthias bei Trier — Nr. 20 der Zusammenstellung	15 000 "
	Zusammen 67 000 "

Es bleiben mithin verfügbar 83 200 Mk.

In der nachstehenden Zusammenstellung sind Vorschläge für Bewilligung von Beihilfen für eine Reihe von Gegenständen gemacht und begründet. Sie sind im Denkmälerrat und in der Denkmalpflegekommission geprüft und von ihr zur Annahme empfohlen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1 bis 25 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrag von 150 200 Mk. aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags bewilligen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrags
A. Für verschiedene Angelegenheiten.		
1	—	Für die Weiterführung des historischen Atlas — vergl. Anlage 1.
2	—	Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik.
3	—	Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten.
4	—	Für die Naturdenkmalpflege zur Verfügung des Provinzialausschusses.
Summe A.		
B. Für die Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler.		
5	Cuxen.	Instandsetzung der Fassade des Franziskanerinnenklosters — vergl. Anlage 2.
6	Niederan, Kreis Düren.	Erhaltung der alten katholischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 3.
7	Fesch, Kreis Schleiden.	Offenhaltung und Sicherung des Marienheiligtums — vergl. Anlage 4.
8	Münstermaifeld, Kreis Mayen.	II. Rate für die Wiederherstellung der alten Stiftskirche.
9	Aldegund, Kreis Zell.	Instandsetzung der alten katholischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 5.
10	Pyrmont, Kreis Cochem.	Sicherungsarbeiten an der Burgruine — vergl. Anlage 6.
11	Carden, Kreis Cochem.	Herstellungsarbeiten an der ehemaligen Stiftskirche — vergl. Anlage 7.
12	Mayen.	Instandsetzungsarbeiten an der mittelalterlichen Stadtbefestigung — vergl. Anlage 8.
13	Hirzenach, Kreis St. Goar.	Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 9.
14	Nannbach, Kreis St. Goar.	Ausbesserungsarbeiten an der evangelischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 10.
15	Müllenbach, Kreis Gummersbach.	Wiederherstellung der mittelalterlichen Wandmalereien in der evangelischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 11.

zu übertragen

aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds.)

Ver- anschlagte Gesamt- kosten M	Beantragte Beihilfe M	Vorschlag M	Bemerkungen
—	—	3 000	
—	—	25 000	
—	—	4 000	Bisher waren 3750 Mark bewilligt, der Betrag reicht nicht aus.
—	—	10 000	
		42 000	
8 000	2 000	2 000	
5 000	2 300	2 300	
2 250	2 250	2 250	Unter der Bedingung, daß: 1. die Kosten des Grunderwerbs von anderer Seite getragen werden, 2. das Eigentum in öffentlichen Besitz, am besten in denjenigen des Kreises Schleiden übergeht, 3. daß der Kreis sich mit Hilfe des Forst- und Polizeipersonals der dauernden Über- wachung unterzieht.
80 000	10 000	10 000	Der 53. Provinziallandtag bewilligte als I. Rate 10 000 Mark.
4 000	2 500	2 500	
6 000	4 200	4 200	Für den gleichen Zweck bewilligte der Provinzialauschuss in der Sitzung vom 4./5. Juli 1911 1200 Mark.
17 000	7 000	7 000	Der 49. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 4000 Mark be- willigt. Die Bewilligung von 7000 Mark erfolgt unter der Voran- setzung, daß die Kgl. Staatsregierung sich mit 7000 Mark und die Gemeinde mit 3000 Mark an den aufzubringenden Kosten beteiligt.
6 000	4 000	4 000	Der 51. Provinziallandtag bewilligte für den gleichen Zweck 4200 Mark.
12 000	3 750	3 750	
8 300	1 000	1 000	
6 900	6 000	6 000	
		45 000	

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrags
		Uebertrag
16	Edenhagen, Kreis Waldbröl.	Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 12.
17	Essen.	Instandsetzung der St. Johannes-Pfarrkirche — vergl. Anlage 13.
18	Kanten, Kreis Moers.	Instandsetzung der Michaeliskapelle — vergl. Anlage 14.
19	Emmerich, Kreis Rees.	Uebertragung der barocken Stuckdecke aus der ehemaligen evangelischen Rektoratsschule in den Gemeindeaal — vergl. Anlage 15.
20	St. Matthias bei Trier.	II. Rate für die Instandsetzung der Abteikirche.
21	Berndorf, Kreis Daun.	Instandsetzung der alten Teile der katholischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 16.
22	Illingen, Kreis Othweiler.	Sicherung der Ruinen der Wasserburg Kerpen — vergl. Anlage 17.
23	Pichtenberg, Kreis St. Wendel.	Sicherungsarbeiten an der Unterburg — vergl. Anlage 18.
24	Sulzbach, Kr. St. Wendel.	Sicherungsarbeiten an der evangelischen Pfarrkirche — vergl. Anlage 19.
25	Clausen, Kreis Wittlich.	Wiederherstellung der ehemaligen Klosterkirche — vergl. Anlage 20.
		Summe B
		Dazu „ A
		Zusammen

Veranschlagte Gesamtkosten	Beauftragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen
		45 000	
3 500	2 000	2 000	
95 000	20 000	20 000	
14 000	5 000	5 000	Unter der Bedingung, daß die in der Michaeliskapelle und im Pfarrhause untergebrachten wichtigeren Gegenstände unter sachverständiger Leitung ordnungsmäßig aufgestellt werden.
3 600	2 000	2 000	
150 000	50 000	15 000	Der 53. Provinziallandtag bewilligte als I. Rate 15 000 Mark. An die Beihilfen wird die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß sämtliche Aufnahmen dem Denkmalarchiv überwiesen werden.
18 000	1 000	1 000	
17 000	4 000	4 000	
21 950	7 000	7 000	Der 45. 47. und 49. Provinziallandtag haben für den gleichen Zweck insgesamt 14 000 Mark bewilligt.
7 600	3 000	3 000	
19 200	4 200	4 200	Der 49. und 50. Provinziallandtag bewilligten für den gleichen Zweck 16 000 Mark.
		108 200	
		42 000	
		150 200	

Gutachtliche Aeußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

Anlagen 2—25

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Anlage 1.

Zu Nr. 1 der Zusammenstellung.

Cöln, den 22. November 1913.

Ev. Hochwohlgeboren beehre ich mich namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die ganz ergebnste Bitte zu unterbreiten, bei dem im nächsten Februar zusammentretenden Provinziallandtage die Bewilligung des regelmäßigen Jahresbeitrages der Provinz von 3000 Mark für die allgemeinen Kosten des Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz wieder beantragen zu wollen.

Im letzten Jahre hat das von der Fachwissenschaft als vorbildlich anerkannte Atlasunternehmen erhebliche Fortschritte gemacht. Die Erläuterungen zu den Kirchenkarten liegen in drei Bänden abgeschlossen vor; die beiden letzten Bände sind im Berichtsjahre erschienen. Durch die Erläuterungen werden die auf beiden Kirchenkarten (v. J. 1610 in 4 Blättern, v. J. 1450 in 1 Blatt) dargestellte ältere kirchliche Organisation der Provinz und ihre Umgestaltung durch die Reformation in allen Einzelheiten quellenmäßig begründet. Der Bearbeiter der Kirchenkarten und der Erläuterungen, Herr Dr. Wilhelm Fabricius in Darmstadt, hat außerdem seine Arbeit am VI. Erläuterungsbande, welcher dem vorderen Rheingau mit Kreuznach gewidmet ist, fortgesetzt. Vor kurzem hat er die Einleitung zu diesem Bande, der im übrigen bereits fertig gedruckt ist, und in welchem die besonders verwickelten Verhältnisse in dem südlichsten Teile der Provinz klargelegt werden, der Presse übergeben und ist nunmehr mit der Ausarbeitung der beizugebenden Karten beschäftigt.

Die Arbeiten an diesem Teile des Atlas-Unternehmens (politische und kirchliche Karten) haben im laufenden Jahre bereits Ausgaben im Betrage von 9854 Mark erfordert, eine außergewöhnlich hohe Summe, deren Höhe bedingt wird durch die beträchtlichen Druckkosten und durch die vom Vorstande neuerdings beschlossene Erhöhung der Remuneration des verdienstvollen Mitarbeiters, der eine ehrenvolle Berufung an das Fürstlich Salm-Anholt'sche Archiv ausgeschlagen hat, um das Atlasunternehmen weiter fördern zu können. Die Gesamtsumme der Ausgaben für die politischen und kirchlichen Karten beläuft sich bis jetzt auf rund 118 000 Mark; die Einnahmen aus dem Buchhandel haben bisher 11 750 Mark ergeben. Durch die Beiträge der Provinz sind 74 000 Mark gedeckt worden. Aus eigenen Mitteln hat die Gesellschaft selbst schon rund 32 000 Mark zugeschoffen.

Auch die Arbeit an der zweiten Abteilung des Atlas, an den siedlungsgeschichtlichen Karten, hat im Berichtsjahre erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Provinzialverband leistet für diese Abteilung des Atlas einen besonderen Jahresbeitrag von 3000 Mark (auf 5 Jahre: Bewilligung I G Nr. 2939 II vom 22. März 1910).

Unser ständiger Mitarbeiter, Herr Dr. Walter Luckermann in Köln, hat im laufenden Jahre die besonderen Grundkarten für die wirtschaftliche Kultur der Provinz fertiggestellt. Es wird sich jetzt, nach Fertigstellung dieser Arbeitskarte, darum handeln, nach einem im einzelnen noch festzustellenden Plan wirtschaftsgeschichtliche Karten der Provinz nach verschiedenen Gesichtspunkten auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Zu lebhaftem Danke fühlt sich der unterzeichnete Vorstand dem Provinzialverbande verpflichtet, der durch seine regelmäßigen Beiträge unsere Gesellschaft in den Stand gesetzt hat, das auf seine Veranlassung begonnene, weitanschauende Atlasunternehmen ununterbrochen zu fördern und dadurch der geschichtlichen Forschung in unserer Provinz eine sichere geographische Grundlage zu geben. Der Vorstand hegt die Hoffnung, daß Ev. Hochwohlgeboren auch beim nächstjährigen Provinziallandtage die Weiterbewilligung des bisherigen Jahresbeitrages von 3000 Mark befürworten und erwirken werden.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz
Herrn Dr. v. Renvers,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat,
Regierungs-Präsidenten a. D.
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

In vorzüglicher Hochachtung
Hansen,
Voritzender.

Anlage 2.

Zu Nr. 5 der Zusammenstellung.

Cupen: Instandsetzung der Fassade des Franziskanerinnenklosters.

Die Nachblüte der architektonischen Entwicklung in der Rheinprovinz um die Mitte des 18. Jahrhunderts brachte besonders in den an der Westgrenze der Eifel gelegenen Industriestädtchen eine Reihe von ungewöhnlich schönen, meist feingegliederten Profanbauten hervor. Unter diesen nimmt das Berckensche Haus zu Cupen in der Anmut seiner Details und der Sauberkeit seiner Ausführung eine ausgezeichnete Stellung ein. Es wurde im Jahre 1752 nach Plänen des bekannten Aachener Architekten Joh. Jos. Couven errichtet. Das wertvolle Gebäude, das die eine Seite des Marktes der Stadt Cupen beherrscht, ist seit 1856 im Besitze der Franziskanerinnen.

Durch Verwitterung hat die aus Backsteinen mit Quaderrahmen bestehende Fassade stark gelitten; auch vom Standpunkt der Denkmalpflege ist auf baldige Erneuerung der zahlreichen beschädigten Teile in entsprechendem Materiale größter Wert zu legen. — Bei der Ausführung der Arbeiten muß jedoch darauf gedrungen werden, daß das schöne Balkongitter, welches von seiner Stelle entfernt und zur Einfassung der in der alten Haustür angebrachten Antoniusfigur verwendet wurde, wieder auf dem jetzt ganz verstümmelten Balkone aufgestellt findet.

Die Summe, die insgesamt für die Erneuerungsarbeiten benötigt wird, beträgt 8000 Mark. Die Stadt Cupen hat sich dankenswerterweise zu einem Zuschusse von 2000 Mark entschlossen. Weiterhin ist die Gewährung einer Beihilfe seitens der königlichen Staatsregierung

beantragt. Im Hinblick auf den hohen Denkmalswert des Hauses, auf die ungünstige Lage der im Besitz befindlichen Genossenschaft, beehre ich mich, eine Provinzialbeihilfe in Höhe von 2000 Mark warm zu empfehlen.

Anlage 3.

Zu Nr. 6 der Zusammenstellung.

Niederau (Kreis Düren): Erhaltung der alten katholischen Pfarrkirche.

Die von der Industrie veranlaßte starke Bevölkerungszunahme in großen Teilen der Rheinprovinz hat zu der für die Denkmalpflegeinteressen wenig erfreulichen Erscheinung geführt, daß vielfach die alten kleinen Kirchen auch durch eine Erweiterung dem praktischen Bedürfnis nicht mehr angepaßt werden können. Die Denkmalpflege steht — da gerade die Rheinprovinz eine sehr große Zahl kleiner, mittelalterlicher Kirchen von hohem kunstgeschichtlichen und künstlerischen Wert aufzuweisen hat — vor der recht schwierigen Aufgabe, wenigstens die wertvollsten dieser Bauten einer neuen Bestimmung zuzuführen — um so schwieriger, als die Kirchengemeinden dieser Industriedörfer durchweg wirtschaftlich nicht in der Lage sind, lediglich im Denkmalpflegeinteresse neben den neuen großen Kirchen die alten zu erhalten. Die Einwirkung der Dürener Industrie auf die 18 alten Kirchen der nächsten Umgebung ist besonders lehrreich; von diesen 18 zum Teil recht interessanten Kirchen des Mittelalters sind nur noch 3 ohne moderne Erweiterung im Gebrauch, nur 2 sind erweitert. In den 13 übrigen Fällen sind in den letzten Jahrzehnten große Neubauten errichtet worden, wobei in 8 Fällen die Altbauten alsbald niedergelegt wurden. Die Erhaltung der Altbauten war nur in 2 Fällen — Arnoldsweiler und Birgel — bislang möglich, in 3 Fällen ist das Schicksal der hübschen alten Kirchlein noch unentschieden.

Einer der anziehendsten dieser Bauten ist das spätgotische Kirchlein zu Niederau in seiner malerischen Lage inmitten des Dorfes, mit der reichen Seitenschiffausbildung und dem seltenen spätgotischen Dachreiter. Das Innere enthält eine tüchtige, einheitliche Ausstattung des 18. Jahrhunderts. Es ist in Aussicht genommen, den Bau wieder in Benutzung zu nehmen. Der Herr Regierungs-Präsident hat aus dem Jugendpflegefonds 500 Mark, der Kreis, die Zivil- und die Kirchengemeinde haben bereits je 500 Mark, also zusammen 2000 Mark für die Instandsetzung bereitgestellt. Die Instandsetzungskosten belaufen sich auf 5000 Mark; es sind eine vollständige Neubeschieferung der Dächer, Trockenlegung der Außenmauern und geringe Ausbesserungsarbeiten im Innern notwendig. Mit Rücksicht auf den Wert der Kirche und die Beteiligung der nächststehenden Kreise gestatte ich mir, eine Beihilfe von 2300 Mark aus Provinzialfonds angelegentlichst zu befürworten.

Anlage 4.

Zu Nr. 7 der Zusammenstellung.

Besch (Kr. Schleiden): Offenhaltung und Sicherung des Matronenheiligtums.

Gelegentliche Einzelfunde auf einem bewaldeten Höhenrücken bei Besch, im nordwestlichen Zipfel des Kreises Schleiden, haben das Bonner Provinzialmuseum im Jahre 1913 zu einer gründlichen Durchforschung des Geländes veranlaßt, bei der ein außerordentlich wichtiges und seltenes Matronenheiligtum zu Tage trat. Während bislang des öfteren — zuletzt noch bei Nettersheim — Einzeltempel aufgedeckt worden sind, die diesen lokalen ländlichen Gottheiten geweiht waren, handelt es sich hier um einen ganzen ummauerten heiligen Bezirk mit vier Tempeln, die in einer Straßenflucht liegen. Der am Nordende gelegene Tempel zeigt den normalen

Grundriß eines gallorömischen Tempels der Rheinlande, — die quadratische Cella noch fast durchweg über 1 Meter hoch im Aufgehenden erhalten mit großer Steinschwelle im Eingang, umgeben von der ebenfalls quadratischen Säulenumgangsmauer. Es folgt der große Aufstellungsraum für Weihedenkmäler — ein großer ummauerter Hof, in Form eines etwas verschobenen Rechtecks, von einer niedrigen Mauer umgeben. In den beiden Ecken der Ostseite je ein kleines Gemach, vielleicht Wärterzimmer. Massenhafte Inschriften und Skulpturreste beweisen, daß hier der Hauptraum zur Aufstellung der Weihedenkmäler war. Das sehr merkwürdige und hochinteressante dritte Gebäude ist ein quadratischer Bau mit säulenflankiertem Eingang und quadratischer Apsis für das Kultbild, im Inneren durch 2 Säulenreihen in 3 Schiffe geteilt. Die Säulenbasen sind größtenteils noch gut erhalten. Im Mittelschiff drei Doppelreihen niedriger Sandsteinwürfel, wahrscheinlich Unterlagen für Bänke, die bei Gottesdienst oder bei Versammlungen gedient haben werden. Der vierte Raum, ein einfaches rechteckiges, im Innern ungeteiltes Gebäude, ohne Besonderheiten, war mit Ziegeldach gedeckt, vermutlich ein Schuppen oder idergl.

Die größte Bedeutung besitzt der zweite Raum, der einen ganz neuen, bisher noch unbekanntem Tempeltypus darstellt und durch die Erhaltung so vieler lehrreicher Details sich besonders zur bleibenden Erhaltung empfiehlt.

Auf die Anregung des Herrn Regierungs-Präsidenten wurde die dauernde Erhaltung der Funde in Erwägung gezogen und von ihm die Verhandlungen schon soweit geführt, daß das Terrain für 1800—1900 Mark erworben werden kann. Die Anlage ist jedoch ohne weiteres noch nicht auf die Dauer vor Zerstörung geschützt; hierbei ergeben sich — zumal infolge der Abgelegenheit des Ortes — besondere Schwierigkeiten. Bei nicht dauernd bewachten Schutzhütten, z. B. bei der Villa in Blankenheim, hat man schlechte Erfahrungen gemacht; sie wurden meistens durch die Jugend mutwillig zerstört. Solide Schutzhäuser dagegen, wie ein solches in Bollendorf errichtet wurde, sind zu teuer und bei dem Tempelbezirk in Pech auch räumlich unmöglich. Infolgedessen wurde der Vorschlag gemacht, das Gebäude und die vier Tempel mit einem Stacheldrahtzaun zu umgeben und gleichzeitig eine Dornhecke zu pflanzen, so daß wenn letztere herangewachsen ist, der Stacheldraht entfernt werden kann. Des Weiteren erscheint es notwendig, die Mauern zu ihrer Sicherung und Trockenhaltung mit einer doppelten Rasenschicht abzudecken und das Terrain weiter abzutragen. Dabei würde das Provinzialmuseum in Bonn weitere Einzeluntersuchungen auf eigene Kosten vornehmen. Die Kosten dieser Sicherungsmaßnahmen würden betragen: für die Umzäunung 550 Mark, für die Sicherung des Mauerwerkes 1450 Mark, für die Erdbewegung 250 Mark, also zusammen 2250 Mark.

Bei der Bereitstellung dieses Betrages wäre die Bedingung zu stellen, daß der Grundenerwerb anderweitig gedeckt würde, daß das Eigentum in öffentlichen Besitz, am besten in den des Kreises Schleiden, überginge und daß ebenso der Kreis sich mit Hilfe des Forst- und Polizeipersonals der dauernden Ueberwachung und Pflege unterzöge.

Unter diesen Voraussetzungen beehre ich mich, bei der großen Bedeutung des Fundes die Bereitstellung der Summe von 2250 Mark angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 5.

Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

Aldegund (Kreis Zell): Instandsetzung der alten katholischen Pfarrkirche.

Ein wesentlicher Anteil an dem großen Reiz der Mosellandschaft fällt den über den Winzerdörfern, hoch am Bergabhang gelegenen, kleinen Pfarrkirchen zu; leider ist ihr Bestand schon frühzeitig im 19. Jahrhundert sehr stark reduziert worden, die Mehrzahl der noch erhaltenen Beispiele

ist durch Neubauten unten in den Dörfern außer Gebrauch gesetzt und damit in ihrer Existenz gefährdet worden, so in Alken und Hazenport; an anderen Stellen, in Bruttig, in Cobern ist nur der Turm erhalten geblieben. Eines der schönsten und malerischsten dieser Kirchlein ist dasjenige von Aldegund; schon seit etwa 10 Jahren hat die Denkmalpflege ihr Interesse einer Sicherung des Bauwerkes zugewendet — jedoch ohne praktischen Erfolg, weil eine entsprechende Beteiligung der lokalen Kreise nicht zu erzielen war. Es handelt sich um einen einschiffigen, in der Barockzeit wesentlich umgestalteten Bau mit sehr hübschem romanischem Turm; der ganze Bau und auch die innere Ausstattung enthält noch eine Reihe interessanter Details der verschiedensten Zeiten.

Als im Jahre 1912 für die Langhausmauern und die Dächer die Einsturzgefahr dringlich wurde, hat der kleine Verschönerungsverein in Aldegund sich der Erhaltung des Kirchleins tatkräftig angenommen und mit einem Kostenaufwand von 650 Mark die Langhausmauern verankert, die Mauerrisse geschlossen, die Dachkonstruktion ausgebessert und die schlechtesten Partien der Dächer neu decken lassen. Damit sind allerdings keine Mittel zunächst auch erschöpft. Der Kostenschlag berechnet die weiteren zur Benutzung der Kirche notwendigen Aufwendungen, Ausbesserung der Mauern, der Türen und Fenster, Instandsetzung der in dem Gesamtbilde so wichtigen Kirchhofmauer auf 4000 Mark. Die stark belastete Kirchengemeinde kann kaum wesentlich zu den Arbeiten beitragen, jedoch ist auf Beihilfen von Zivilgemeinde und Kreis zu hoffen. Ich gestatte mir, in Anbetracht dieser Verhältnisse und des bisherigen opferwilligen Eintretens des Verschönerungsvereins eine Beihilfe von 2500 Mark warm zu befürworten.

Anlage 6.

Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.

Pyrmont (Kreis Cochem): Sicherungsarbeiten an der Burgruine.

Burg Pyrmont im oberen Elztal, ein wenig von der großen Landstraße abgelegen, aber allmählich dem Verkehr immer mehr erschlossen, ist eine der malerischsten Burgruinen der Eifel; der Blick auf die hochragende Burg mit der steinernen Brücke, dem Wasserfall und der Mühle im Vordergrund, gehört zu den bekanntesten Bildern rheinischer Romantik. Mit kurzen Intervallen ist der Besitz unter drei großen Dynastenfamilien der Eifel, Pyrmont, Elz und Walpott von Bassenheim vererbt worden, bis er in französischer Zeit eingezogen, versteigert und von dem Ansteigerer schleunigst aller brauchbarer Materialien beraubt wurde. Die Ruine hat dann noch verschiedentlich den Besitzer gewechselt, und dem letzten Besitzer, Scharnberg, ist im Jahre 1911 eine Provinzialbeihilfe von 1200 Mark gewährt worden, mit der die allergefährlichsten Stellen der umfangreichen Anlage ausgebessert worden sind. Es konnte sich aber hierbei nur um vorläufige Maßnahmen handeln, auch schon deswegen, weil in seiner Hand der Besitz nicht dauernd gefestigt erschien. Seit fast zwei Jahren ist jedoch ein neuer Besitzer eingetreten, der für die Denkmalpflegeaufgaben Interesse und auch praktische Kenntnisse mitbringt und der die Wirtschaftskonzession erhalten hat; der Kreis Cochem ist als Hypothekengläubiger eingetreten und eventuell bereit, auch ein weiteres Baudarlehen zu gewähren, so daß Aussicht für eine ordentliche Pflege der so bedeutamen Anlage jetzt vorhanden ist.

Dem neuen Besitzer fällt es aber namentlich in den ersten Jahren schwer, größere Aufwendungen zu machen, nachdem bei den bisherigen Arbeiten sich schon eine große Ueberschreitung ergeben und von ihm, zum größten Teil auch im Interesse der Denkmalpflege etwa 1500 Mark außerdem aufgewendet worden sind. Besonders dringlich sind die Sicherungsarbeiten an dem großen

zweifeltgelisten Palas und dem mächtigen Bergfried; die Umfassungsmauern sind, da der Fels vielfach verwittert ist, zu unterfangen, einzelne gefahrdrohende Innenmauern zu sichern und am Bergfried ist vornehmlich die hohe Mauerkrone zu befestigen. Hier werden für die allernötigsten Arbeiten 4200 Mark in Anschlag gebracht. Gleichzeitig damit muß der Eigentümer die zur wirtschaftlichen Benutzung erforderlichen, schon früher provisorisch angelegten Räume im Palas, die das Bild der Ruine kaum beeinträchtigen, mit einem Aufwand von etwa 6000 Mark herstellen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Eifelruine und die sonstige Inanspruchnahme des Eigentümers bitte ich, den Betrag von 4200 Mark für die direkt im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten aus Provinzialfonds bereitstellen zu wollen.

Anlage 7.

Zu Nr. 11 der Zusammenstellung.

Carden (Kreis Cochem): Herstellungsarbeiten an der ehemaligen Stiftskirche.

Unter den romanischen Kirchenbauten des Moseltales ist die ehemalige Stiftskirche in Carden nicht allein die umfanglichste, sondern auch durch die Zusammenhänge mit den romanischen Profanbauten besonders ausgezeichnet. Die reiche, der Mosel zugekehrte Chorpartie des 12. Jahrhunderts mit ihren flankierten Türmen und der Zwerggalerie, das etwas jüngere, große Querhaus und das frühgotische, der Kirche in Münstermaifeld eng verwandte Schiff sind für die Architekturgeschichte der Rheinlande bedeutende Schöpfungen; das Gesamtbild der Kirche und des malerischen Ortes vor den hohen Moselbergen ist eine der bekanntesten Ansichten der ganzen Mosel. Wie die anderen Bauwerke in Carden, so hat auch die Stiftskirche die Provinzialverwaltung schon verschiedentlich beschäftigt; schon früher sind Mittel für die mit der Kirche zusammenhängenden Bauten — Zehnthaus und Kreuzgang —, zuletzt im Jahre 1909 4000 Mark für die Kirche selbst bereitgestellt worden. Die Frage einer gründlichen Instandsetzung der Kirche beschäftigte die beteiligten Kreise schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts, aber immer erschien bei der geringen Leistungsfähigkeit der andauernd wirtschaftlich zurückgegangenen Gemeinde von 700 Seelen die Finanzierung eines großen Instandsetzungsplanes zu schwierig. Auch von dem mit 10 500 Mark abschließenden Anschlag des Jahres 1907, der die allernötigsten Arbeiten an dem in Bewegung geratenen Hauptturm, den ganz schlechten Dachpartien und dem feuchten Außenputz vorsah, konnten mit jener Provinzialbeihilfe nur 8000 Mark aufgebracht werden, die in den Jahren 1910 und 1911 zur Ausheilung der schlimmsten Schäden verwendet wurden — namentlich zur Sicherung des stark gerissenen Hauptturmes und der Erneuerung der ganz schlechten Dachpartien der Südseite.

Gelegentlich dieser Arbeiten ist ein neuer Kostenanschlag für die weiteren dringlichen Arbeiten aufgestellt und in einem Ministerialtermin auf 17 000 Mark festgestellt worden; er erstreckt sich auf die Erneuerung der Dächer der Nordseite (8000 Mark), Sicherung der zum Teil stark gerissenen Partien an dem Chor, dem Querschiffgiebel und den Chortürmen, sowie Ergänzung des Außenputzes der Kirche (4200 Mark), kleinere Arbeiten, Sicherung des in Bewegung geratenen spätgotischen Kapitelsaales, Bauleitung usw. (4800 Mark).

Die Kirchengemeinde, die mit 68% Kirchenumlagen belastet ist, hat bislang nur 1500 Mark aufbringen können, was eine Steigerung der Umlage um 5% ausmacht, sowie 300 Mark aus freiwilligen Beiträgen; jedoch steht eine Beteiligung der Staatsregierung an den Kosten zu erwarten. Ich möchte unter der Voraussetzung einer Uebernahme von 3000 Mark durch die Gemeinde und von 7000 Mark durch die königliche Staatsregierung angesichts des hohen Wertes der Kirche eine Provinzialbeihilfe von 7000 Mark angelegentlichst empfehlen.

Anlage 8.

Zu Nr. 12 der Zusammenstellung.

Mayen: Instandsetzungsarbeiten an der mittelalterlichen Stadtbefestigung.

Die Stadtbefestigung in Mayen, eine der bedeutendsten und best erhaltenen Anlagen des 14. und 15. Jahrhunderts in den Rheinlanden hat bereits im Jahre 1883 und wiederum im Jahre 1911 den Rheinischen Provinziallandtag beschäftigt, jedoch nur insofern, als es sich um das Bestreben handelte, die wertvollen Toranlagen zunächst zu sichern und, da sich die einfache Sicherung des Mauerwerks nicht als hinreichend dauernder Schutz erwiesen hatte, wieder mit Dächern zu versehen. Diese Arbeiten, durch die das ganze Stadtbild außerordentlich gewonnen hat, gehen ihrer Vollendung entgegen.

Inzwischen hat sich aber auch das Interesse an dem best erhaltenen, im Zusammenhang mit der hochliegenden Genovefaburg stehenden Mauerzug in dankenswerter Weise geregt; von der Burg mit ihrer hohen, über den Graben führenden Brücke erstreckt sich dieser Mauerteil, den Pferdemarkt etwa 150 Meter entlang, nach Süden und es ist die einzige größere Strecke der außergewöhnlich starken und hohen Ringmauer, die sich wegen des davor liegenden Pferdemarktes auf die Dauer unverändert wird erhalten lassen. Die Stadtgemeinde hatte bei dem Erlaß eines Ortsstatuts gegen die Verunstaltung des Stadtbildes zur Bedingung gemacht, daß diese wichtige Mauerpartie mit Rücksicht auf die dahinter liegende neue Kirche von den zu schützenden Denkmälern ausgenommen werde, und nur unter dieser Bedingung ist das Statut zustande gekommen. Inzwischen trat jedoch ein erfreulicher Umschwung der öffentlichen Meinung ein; es gelang eine Einigung über die aufzugebenden, schon größtenteils aus dem Zusammenhang gerissenen Mauerstücke an anderen Seiten der Stadt, zumal da man erkannte, daß die Beseitigung jenes Mauerzuges am Pferdemarkt auch städtebaulich keinen Gewinn für die neue Kirche bedeute, daß vielmehr hier zwei Durchfahrtsöffnungen hinreichende Verkehrsmöglichkeiten ergäben, ja für die Geschlossenheit des Kirchplatzes wesentlich günstiger wirken würden als ein breiter Mauerdurchbruch. Die Stadt hat in dankenswerter Weise den Beschluß der Instandsetzung und dauernden Erhaltung dieser Mauerpartie gefaßt, wenn sie hierbei finanzielle Unterstützung finde.

Die erforderlichen Herstellungskosten betragen 6000 Mark. Die verschiedenen, nachträglich in die Mauer eingebrochenen Lücken müssen geschlossen und mit Toreinfassungen versehen werden, um den geschlossenen Eindruck wieder herzustellen; die Mauerkronen und der gut erhaltene Wehrgang bedürfen gründlicher Instandsetzung. Dadurch wird es möglich, ein der interessantesten Bilder aller rheinischer Stadtbefestigungen zu erhalten.

Die Stadtgemeinde hat bei den Instandsetzungsarbeiten an den Stadttoren zwei Drittel der Kosten getragen und ist schwerlich in der Lage, jetzt schon wieder erhebliche Kosten für diese Aufgaben aufzubringen; andererseits liegt es aber durchaus im Interesse der Denkmalpflege wie der Stadt Mayen, die gesamten Arbeiten in einer Folge durchzuführen. Bei der Bereitstellung von 4000 Mark würde die Provinzialverwaltung an den Gesamtkosten von 18 800 Mark insgesamt mit 8200 Mark beteiligt sein; ich gestatte mir, bei der hohen Bedeutung der Aufgabe die Bewilligung dieses Betrages von 4000 Mark auf das Wärmste zu befürworten.

Anlage 9.

Zu Nr. 13 der Zusammenstellung.

Hirzenach (Kreis St. Goar): Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche.

Hirzenach im Rheintal ist ein alter Besitz der Abtei Siegburg, schon in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens durch Vermittlung Kaiser Heinrichs IV. von ihr erworben. Im Laufe des 12. Jahrhunderts ließ die Abtei hier die noch bestehende Propsteikirche errichten, eine der üblichen, rheinischen, romanischen Basiliken. Mit dem stattlichen Propsteigebäude des 18. Jahrhunderts zu einer äußerst malerischen Baugruppe vereinigt, erhebt sich der Bau in dominierender Lage über dem langgestreckten Winzerort, grade in einer Krümmung des Flußlaufes. Der große kunsthistorische und künstlerische Wert des Bauwerkes beruht aber auf den Zutatzen des 13. Jahrhunderts; wahrscheinlich kurz vor der Mitte dieses Jahrhunderts hat ein deutscher Meister den unmodernen, romanischen Chor durch eine frühgotische Choranlage von ungemein feiner und straffer Gliederung ersetzt, und etwa gleichzeitig ist an der Südseite eine Vorhalle angebaut worden. Auffallend ist die in den Details deutlich ausgesprochene Beziehung zu den Trierer Bauten jener Zeit und namentlich der Marburger Elisabethkirche einerseits, andererseits die genaue Kenntnis und die Verwendung der Bauformen der Kathedrale von Rheims, wo jener deutsche Meister sicherlich seine Schulung empfangen hat.

Die Kirche weist eine Reihe von größeren Schäden auf, deren Ausheilung die Summe von 12 000 Mark in Anspruch nehmen wird. Die Dächer bedürfen weitgehender Instandsetzungen, der Außenputz ist stellenweise faul und erneuerungsbedürftig, das Gelände um die Kirche, das zum Teil hoch ansteht, bedarf der Regulierung zum Zweck einer ordentlichen Trockenlegung der stark durchfeuchteten Mauern. Auch im Inneren müssen die Wände teilweise neu verputzt und ein Teil der Haupteingewände erneuert werden.

Die wenig leistungsfähige Kirchengemeinde, die namentlich hohe Kommunalumlagen zu tragen hat (225% bzw. 275% der Staatseinkommensteuer und 200% bzw. 250% der Realsteuern), hat beschlossen, den früher vorgesehenen Beitrag von 3000 Mark auf 4500 Mark zu erhöhen; dadurch werden die Kirchensteuern von 10% auf rund 25% wachsen. Bei dem hohen kunstgeschichtlichen Wert des Bauwerkes steht eine Beteiligung der königlichen Staatsregierung an den Herstellungskosten zu erwarten. Ich beehre mich, die Bewilligung der Hälfte des noch ungedeckten Kostenbetrages von 7500 Mark, also der Summe von 3750 Mark, für die Instandsetzung der wertvollen und interessanten Kirche angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 10.

Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.

Manubach (Kreis St. Goar): Ausbesserungsarbeiten an der evangelischen Pfarrkirche.

Die in dem Diebacher Tal inmitten des Dorfes auf einer kleinen Anhöhe gelegene Manubacher Pfarrkirche ist ein malerischer Bau, der im Kern noch eine in den folgenden Jahrhunderten zu einem Saalbau umgestaltete, spätromanische Anlage aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts umschließt. Er enthält noch eine Reihe schöner Architekturdetails; besonders anziehend macht ihn aber die aus dem 15.—17. Jahrhundert stammende Ausstattung. Die Emporenbrüstungen und die Gestühlwangen zeigen in Flachschnitt auf ausgehobenem Grunde reiche spätgotische Ornamente, wie sie in Süddeutschland und auch im Rheingau öfters vorkommen, in der

Rheinprovinz aber recht selten sind; besonders interessant ist dabei das lange Nachleben der gotischen Formen bei den zum Teil erst dem Anfang des 17. Jahrhunderts angehörigen Stücken. Dazu kommen ein schönes spätgotisches Gestühl und einige hübsche Barockstücke.

Der ganze Bau mit seiner Ausstattung ist stark reparaturbedürftig. Das Neufere bedarf der Trockenlegung, Ausbesserung des teilweise faulen Putzes usw., wofür 3000 Mark in Anschlag gebracht sind. Im Inneren sind namentlich Gestühl und Emporen in Ordnung zu bringen, wobei einzelne faule oder gebrochene Balken zu ersetzen und die Emporenfußböden zu erneuern sind; der spätere häßliche Anstrich ist durch einen neuen zu ersetzen, auch einige willkürliche Änderungen späterer Zeit wieder gut zu machen. Auch die Wandflächen bedürfen der Ausbesserung und eines neuen Anstriches; hierfür sind 2600 Mark veranschlagt. Außerdem liegt die Notwendigkeit des Ersatzes für das ganz abgängige Orgelwerk mit 2700 Mark vor, so daß die Gemeinde insgesamt mit einem Kostenbedarf von 8300 Mark zu rechnen hat.

Der Winzerort Manubach befindet sich, zumal da ein großer Teil der Gemarkung verseucht ist, in sehr schlechter wirtschaftlicher Lage; die Gemeinde selbst kann nur 1800 Mark beitragen. Das Konsistorium will den Versuch machen, 5500 Mark aus kirchlichen Fonds aufzubringen. Bei dem großen Interesse, das der Bau und seine Ausstattung beanspruchen darf, beehre ich mich, die Bewilligung des noch ungedeckten Betrages von 1000 Mark aus Provinzialfonds angelegentlichst zu befürworten.

Anlage 11.

Zu Nr. 15 der Zusammenstellung.

Müllenbach (Kreis Gummersbach): Wiederherstellung der mittelalterlichen Wandmalereien in der evangelischen Pfarrkirche.

Die Pfarrkirche zu Müllenbach gehört in den Kreis jener Kirchen der Gummersbacher Gegend, die in romanischer Zeit erbaut, in gotischer Zeit eine Erweiterung ihres Chorhauses erfahren haben. Ueberall, wo in den letzten Jahren bauliche Wiederherstellungen an diesen schlichten Dorfkirchen nötig wurden, führten diese Arbeiten zur Aufdeckung von Wandmalereien, die sich an die zweite Bauphase der Kirchen angeschlossen. Mit Hilfe der Rheinischen Provinzialverwaltung sind seit 1908 drei dieser mittelalterlichen Dekorationsysteme wiederhergestellt worden: Marienhagen, Marienbergshausen und Lieberhausen.

Der besondere Wert der im Frühjahr 1913 in Müllenbach aufgedeckten Gemälde liegt darin, daß hier erstmals im oberbergischen Land auch romanische Malereien zu Tage getreten sind. Die Architekturteile des Hauptschiffes sind in Steinquaderung bemalt, die Gewölbefelder sind durch sehr eigenartige spätromanische Blattornamente belebt, während die Flächen unter den Obergadenfenstern ein Palmettenfries und ein großer aus Kreismotiven gebildeter Teppich schmückt. Die in der Chorpartie befindlichen Malereien stammen teils aus gotischer Zeit. Den Chor selbst flankieren, genau wie in den oben genannten Kirchen, die zwölf Apostel. Die früheren auf der Südseite sind aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, während sich auf der Nordseite die spätere Schicht des beginnenden 16. Jahrhunderts hat halten lassen und prachtvolle Gestalten aus der Blütezeit der deutschen Malerei zeigt. Der gleichen Zeit gehören zwei bedeutende figürliche Kompositionen auf den Ostwänden der Querhausarme an: eine heilige Sippe und ein Gastmahl des Herodes. An Einzelbildern sind noch ein heiliger Bischof, vermutlich der Kirchenpatron St. Pancratius auf der Südwand des Querschiffes und ein jüngstes Gericht im Ostfeld der Bierung bemerkenswert.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, die gleichzeitig ein neues Pfarrhaus gebaut hat, sind recht dürftige (255 % Kommunalumlagen auf alle Steuerarten, 50 % Kirchensteuer). Die Mittel für die Wiederherstellungsarbeiten an der Kirche mußten fast ganz durch erhebliche Beihilfen aus kirchlichen Fonds bereitgestellt werden; 11 000 Mark bewilligte das Konsistorium, 3000 Mark der Oberkirchenrat. Die Kosten der Instandsetzung der Wandmalereien sind auf 6900 Mark veranschlagt; hiervon können aus der Position Anstreicherarbeiten in dem Kirchenbauanschlag 900 Mark von der Gemeinde übernommen werden, so daß noch 6000 Mark zu decken sind. In Anbetracht der Bedeutung dieser früheren Malereien und mit Rücksicht auf die wenig günstige Lage beehre ich mich, diesen Betrag von 6000 Mark zur Bewilligung aus dem Ständefonds vorzuschlagen.

Anlage 12.

Zu Nr. 16 der Zusammenstellung.

Eckenhagen (Kreis Waldbroel): Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche.

Die Kirche zu Eckenhagen ist eines der interessantesten und besterhaltenen Beispiele aus der Gruppe evangelischer Kirchenbauten mit einheitlicher Emporenanlage und dem für die bergischen reformierten Kirchen charakteristischen Aufbau der drei Prinzipalstücke (Altar, Kanzel, Orgel) übereinander, wie sie im 18. Jahrhundert das künstlerische Produkt einer starken Bewegung des evangelischen Kirchenbaues der Rheinlande gewesen sind. Nur der massive romanische Westturm ist von der alten Kirche erhalten geblieben. Davan wurde im Jahre 1764 das neue schlichte Langhaus angefügt. Nach einem Brande des Jahres 1777 sind die Dächer, insbesondere die elegante Turmhaube, die vielleicht unter den zahlreichen barocken Turmhelmen des bergischen Landes die schönste ist, neu hergestellt worden. Der etwas abseits von der großen Straße liegende Ort Eckenhagen hat überdies das ganze Ortsbild mit den Bergischen Schieferhäusern im wesentlichen unberührt erhalten, so daß hier nicht allein der Wert des Bauwerkes selbst, sondern auch der Zusammenhang mit der Umgebung für die Denkmalpflege von Bedeutung ist.

Die Gemeinde hat mit einer Unterstützung aus kirchlichen Fonds schon vor einigen Jahren einen Teil der inneren Instandsetzungsarbeiten ausgeführt, insbesondere die Ausbesserung der Emporen und des Gestühls. Für die Interessen der Denkmalpflege kommen an erster Stelle die auf etwa 3500 Mark veranschlagten Kosten für eine vollständige Neubeschieferung der Turmhaube, Reparaturen des Turmmauerwerkes und die Ausbesserung des Langhausputzes in Betracht; daneben werden für Fensterreparaturen und inneren Anstrich noch etwa 3100 Mark in dem Kostenanschlag angefordert.

Die Gemeinde ist stark belastet (342 % Kommunalsteuern, 550 % Grund- und Gebäudesteuer, 42 % Kirchensteuer). Ich beehre mich, eine Beihilfe von 2000 Mark für die auf rund 3500 Mark veranschlagten, zu den unmittelbaren Aufgaben der Denkmalpflege zu rechnenden, äußeren Arbeiten auf das wärmste zu befürworten.

Anlage 13.

Zu Nr. 17 der Zusammenstellung.

Essen: Instandsetzung der St. Johannes-Pfarrkirche.

Unter den bedeutendsten Abteikirchen der Rheinprovinz kommt nach der historischen wie nach der künstlerischen Seite der Fürstabtei Essen eine der ersten Stellen zu. In karolingischer Zeit gegründet, wird die Essener Kirche durch die engen Beziehungen zum ottonischen Kaiserhause

eine der mächtigsten und reichsten Gründungen ihrer Art; damals um die Wende des ersten Jahrtausends ist der der Nachener Pfalzkapelle Karls des Großen nachgebildete Westbau mit seinen wertvollen gleichzeitigen Malereien entstanden, und bis in das 15. Jahrhundert hinein zieht sich in verschiedenen Stappen der Bau der Abteikirche hin. Schon von Anfang an hat vor dem ottonischen Westbau das in romanischer Zeit erneuerte Atrium bestanden und mit ihm eine dem hl. Johannes geweihte Pfarrkirche für die älteste Siedelung um die Abtei. Diese Kirche hat im Jahre 1471 einem größeren Neubau, der noch erhaltenen Johanneskirche, weichen müssen; es ist ein überaus interessanter fast quadratischer Hallenbau mit vier Pfeilern, über dessen mittlerem Westjoch sich ein schlanker Glockenturm erhebt. Die seltsam gedrungene Form ergibt sich aus dem Mangel einer weiteren Ausdehnungsmöglichkeit nach Westen und aus dem Bestreben das romanische Atrium möglichst unverfälscht zu lassen. Diese rege Bautätigkeit, die uns in den Zusammenhängen beider Kirchen einen seltenen Einblick in die kirchliche Organisation des Mittelalters gibt, hat die bis heute vortrefflich erhaltene Baugruppe geschaffen, die der Kernpunkt auch des modernen Essens trotz seiner riesigen Ausdehnung geblieben ist, nicht nur in kunsthistorischer und geschichtlicher Hinsicht ein ehrwürdiges Denkmal von reichsten Erinnerungen, sondern auch eines der städtebaulich schönsten und wichtigsten Bilder in der Rheinprovinz.

Seit etwa 40 Jahren besaß die altkatholische Gemeinde die St. Johannes-Pfarrkirche auf Grund eines ihr überwiesenen Nutzungsrechtes, während das Eigentum der katholischen Kirchengemeinde des gleichen Namens verblieben ist; diese Verhältnisse haben naturgemäß nicht zu einer sorgsamten Pflege des ehrwürdigen Gebäudes beitragen können. Die Frage einer gründlichen Instandsetzung der Kirche wurde daher schon seit Jahren erwogen, es schien bei den vorhandenen Besitz- und Benutzungsverhältnissen unmöglich, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Dank der Initiative und der Hilfe der städtischen Verwaltung ist es aber jetzt zu einer Ablösung der Rechte der altkatholischen Gemeinde gekommen, die an anderer Stelle ein ihren Bedürfnissen besser angepaßtes Gotteshaus erhält. Die St. Johanneskirche soll von der katholischen Kirchengemeinde zu kleineren Gottesdiensten, namentlich zum Gymnasial-Gottesdienst, wieder hergerichtet werden; dieses Bedürfnis ist um so dringlicher, als die Ausheilung der neuerdings in der Ostpartie der Abteikirche hervorgetretenen Bergschäden starke Störungen der gottesdienstlichen Benutzung dieser Kirche mit sich bringen wird. Die Verfassung des Bauwerkes verlangt ebenso dringlich nach einer baldigen Inangriffnahme der Arbeiten. Schon im Anfang des 19. Jahrhunderts ist die gesamte Haussteinverblendung mit Ausnahme des Turmoberbaues in breiten Rillen aufgeraut worden, um einen freilich nie ausgeführten Verputz aufzunehmen. Die ganzen Fenstermaßwerke sind herausgebrochen, das Mauerwerk zeigt in der Ostpartie Setzungen, die jedenfalls auf den Bergbau zurückgehen, und gegen deren Weiterschreiten auch Vorsorge getroffen werden muß. Die einzelnen Satteldächer über den drei Schiffen sind lediglich an den Außenseiten mit Schiefer bekleidet, die nicht sichtbaren Partien mit den großen Schneefäden tragen eine ganz schlechte Pappbekleidung, so daß die Gewölbe größtenteils durchfeuchtet sind. Bei den Vorverhandlungen bedurfte namentlich die Frage der Wiederherstellung der Außenfronten eine gründliche Prüfung, da erhebliche Bedenken gegen die Wetterbeständigkeit des an der Johanneskirche und noch vor 30 Jahren bei der Wiederherstellung der Abteikirche mit sehr schlechten Erfahrungen verwendeten Ruhr-Kohlensandsteines vorlagen. Es hat sich aber ergeben, daß ein gutes Ruhr-Kohlensandsteinmaterial verwendet werden kann, wenn es nicht zu glatt bearbeitet wird. Auf der anderen Seite erschien es aber gerade mit Rücksicht auf den bedenklichen Untergrund geboten, von einer vollkommenen Erneuerung der Außenflächen wegen der zu tiefen Eingriffe in den Mauerwerkern abzusehen, nachdem einige Proben mit Abarbeiten

der vorhandenen Verblendung ein gutes Resultat ergaben. Es ist infolgedessen beabsichtigt, außer der Erneuerung der fehlenden Fenstermaßwerke lediglich die stark angegriffenen Strebepfeiler vollständig zu ersetzen; ein starkes Ueberarbeiten dieser Strebepfeiler würde dieselben nämlich zu schwächlich erscheinen lassen. Am Oberbau des Turmes sind nur geringe Ergänzungen an den Gesimsen erforderlich.

Auch das Innere bedarf weitgehender Instandsetzungsarbeiten. Von den neun Joche sind bereits um 1700 die beiden äußeren Ostjoche abgetrennt worden; das Obergeschoß des nördlichen Joches trägt einen schönen, aber stark ruinösen Orgelprospekt, das Obergeschoß des südlichen Joches eine zierliche verglaste Empore für die Fürstäbtissin. Gleichzeitig ist der stattliche Hochaltar mit dem reichen Chorgestühl und der Kommunionbank, sowie die große hölzerne Westempore eingebaut worden. Es sind mit Ausnahme der Empore, die eine etwas kümmerliche Ausbildung zeigt, sehr feine Barockwerke, deren kühler Anstrich in Blaugrau und Weiß wahrscheinlich erst am Ende des 18. Jahrhunderts entstand, aber für die ruhige vornehme Stimmung des ganzen Kircheninneren von ausschlaggebender Bedeutung ist. Auch hier sind weitgehende Arbeiten erforderlich; es ist an eine sorgsame Erhaltung der Innenausstattung gedacht, dabei durchaus wünschenswert, den alten Orgelprospekt wieder mit einem Werke zu versehen anstelle, der nachträglich auf der Westempore aufgestellten kleinen häßlichen Orgel. Zweifelhaft und noch besonderer Prüfung zu unterziehen ist die Frage eines Ersatzes der jetzigen Westempore, die zum mindesten mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene stärkere Benutzung neuer verkehrssicherer Treppen bedarf. Die Frage wird sich aber erst endgiltig entscheiden lassen, wenn die Kirche geräumt sein wird.

Die Gesamtkosten für die äußere Instandsetzung der Kirche sind auf rund 50 000 Mark veranschlagt; darin sind nicht enthalten 5000 Mark für Verankerung, die von den Zechen zu übernehmen wären. Die Höhe ergibt sich aus dem Umfang und der Schwierigkeit der Steinmearbeiten und der schlechten Verfassung der Dächer. Die inneren Arbeiten belaufen sich auf rund 18 500 Mark; der Betrag würde sich um ein Geringes ermäßigen, falls später die vorhandene Emporanlage sich als ausreichend sicher herausstellt. Für die weiteren Bedürfnisse zur Gebrauchsfähigkeit der Kirche, insbesondere Heizung, neues Orgelwerk, Anstrich und Ergänzung des Gestühls, sowie der anderen Mobilien, ein neues Altarbild im Hochaltar werden weitere 25 000 Mark erforderlich sein, so daß immerhin mit einer Anschlagssumme von 95 000 Mark gerechnet werden muß. Nach der vorläufigen Prüfung des Anchlages werden sich auf keinen Fall an den Bauarbeiten besondere Abstriche machen lassen, da bei der schlechten Verfassung des Bauwerkes noch kleinere Arbeiten notwendig werden können, die sich nicht übersehen lassen, so lange die Kirche in Benutzung ist. Außerdem hat die katholische Gemeinde eine Ablösung von 28 000 Mark an die Altkatholiken zu zahlen, so daß ihr aus der auch im Interesse der Denkmalpflege wünschenswerten Wiederbenutzung der Kirche etwa 125 000 Mark Kosten entstehen.

Die katholische Kirchengemeinde ist an sich nicht in schlechter finanzieller Lage, jedoch durch ihre früheren Unternehmungen auf das Höchste angespannt (50 % Kirchenumlagen, 200 % Kommunalumlagen); sie hat eine Schuldenlast von 585 000 Mark mit einer jährlichen Verzinsung und Amortisation von rund 29 000 Mark. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der ganzen Baugruppe, insbesondere den Wert der St. Johanneskirche, und im Hinblick auf die geschilderten finanziellen Verhältnisse beehre ich mich, eine Beihilfe von 20 000 Mark auf das Angelegentlichste zu befürworten.

Anlage 14

Zu Nr. 18 der Zusammenstellung.

Kanten (Kreis Moers): Zustandsetzung der Michaelskapelle.

Kein anderes Bauwerk in den Rheinlanden, vielleicht im ganzen Reiche sogar, vermag uns so die lebendige Anschauung eines reichen mittelalterlichen Stiftes zu vermitteln wie die Viktorskirche in Kanten; nicht allein die mächtige gotische Kathedrale mit ihren reichen Schätzen vermittelt diesen imposanten Eindruck, sondern ganz wesentlich wirkt auch die geschlossene Umbauung der alten stillen Immunität mit den Stiftshäusern und Kapellen mit, die den Stiftsbezirk in dem Bilde der Stadt scharf umgrenzen und betonen. Das bedeutungsvollste Glied in dieser Kette ist die über dem, dem städtischen Marktplatz zugekehrten Tor gelegene Michaelskapelle. Der heilige Michael war stets der Patron der auf Bergeshöhen gelegenen, wie der über Stadttoren angebrachten Kapellen; so hatte auch Köln im Oberbau des römischen Markttores an Obermarspforten bis ins 16. Jahrhundert hinein seine Michaelskapelle.

Das Erdgeschloß mit der in breiten Nischen gelegenen Durchfahrt und der daneben liegenden interessanten Dionysiuskapelle gehört noch zu den ältesten Bauten des Stiftsbezirks aus dem 12. Jahrhundert; sie enthält im Innern noch wertvolle Reste einer alten Ausmalung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts und einen Einbau aus dem 14. Jahrhundert, in dem die Tradition die Klausur des aus Kanten stammenden heiligen Norbertus sieht. In den Jahren 1472—1478 hat der Baumeister Heinrich Blankebyl aus Wesel darüber die Michaelskapelle mit dem schlanken gotischen Türmchen errichtet, ein großzügiger Raum mit einer schlichten Holztonne, wohl der einzige kirchliche Raum des Mittelalters am Rhein in dieser eleganten, klaren Durchbildung, während die benachbarten Niederlande noch mehrere dieser hochgewölbten Kirchenräume derselben Zeit aufzuweisen haben.

Der Bau hat zwar in den 50er Jahren gelegentlich der Restauration des Kantener Domes eine Herstellung erfahren, die jedoch in mannigfacher Hinsicht ungenügend war; das Dach ist seit Jahren schon wieder wasserdurchlässig und die Holztonne im Innern hat so stark gelitten, daß der größte Teil der Schalung erneuert werden muß. Die Fußböden sind neu herzurichten und die zum Teil noch ursprünglichen Verglasungen auszubessern. Ebenso bedürfen die ganzen Außenflächen einer weitgehenden Ausbesserung, von den Hausteilen ist gerade ein großer Teil der in den 50er Jahren ersetzten Stücke vollständig abgängig. Die Kosten für diese Arbeiten sind auf 12 000 Mark veranschlagt.

Die Michaelskapelle dient seit der großen Herstellung des Kantener Domes als Kumpelkammer und Aufbewahrungsort für Baufragmente und abgängige Ausstattungsgegenstände. Es ist seit langem ein dringender Wunsch der Denkmalpflege, dem jetzigen ungeordneten Zustande, der für die zum Teil interessanten und wichtigen Stücke verhängnisvoll ist, ein Ende zu bereiten. Die zahlreichen Fragmente der alten Verglasung, alter Altäre, Barockskulpturen usw. bedürfen einer gründlichen Sichtung und einer ordentlichen Aufstellung zu einer Art von Baumuseum; auch sonst finden sich verstreut einzelne Stücke, die hier besser ihren Platz haben werden. Die Kosten für diese schwer genauer zu veranschlagenden Arbeiten würden auf etwa 2000 Mark zu schätzen sein, so daß insgesamt ein Kostenbedarf von 14 000 Mark sich ergäbe.

Die Gemeinde, die durch Krankenhausneubau und andere Aufgaben stark belastet ist, hat den Betrag von 4000 Mark zu den Bauarbeiten bereitgestellt; bei der hohen Bedeutung der Aufgabe dürfte auch auf eine Staatsbeihilfe zu rechnen sein. Ich beehre mich, zu den Arbeiten eine Provinzialbeihilfe von 5000 Mark angelegentlichst zu empfehlen, unter der besonderen Bedingung einer ordentlichen Aufstellung der in der Michaelskapelle untergebrachten wichtigeren Gegenstände unter fachverständiger Leitung.

Anlage 15.

Zu Nr. 19 der Zusammenstellung.

Emmerich (Kreis Rees): Uebertragung der barocken Stuckdecke aus der ehemaligen evangelischen Rektoratsschule in den Gemeindefaal.

Die frühere reformierte Kirche zu Emmerich, die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts als evangelische Rektoratsschule diente und, ihrem neuen Zweck entsprechend, in Stockwerke und einzelne Zimmer aufgeteilt war, besitzt in ihrer Decke ein höchst beachtenswertes und für die Kunstübung am Niederrhein in der Barockzeit bedeutames Denkmal. Nach der in den letzten Jahren erfolgten Errichtung einer neuen Schule liegt das alte Gebäude, ein typisch niederrheinischer Backsteinbau des 16. Jahrhunderts, unbenutzt und geht einem raschen Verfall entgegen. Seine ungünstige Lage in einem engen Garten und ohne direkten Zugang von der Straße läßt seine Wiederverwendung ausgeschlossen erscheinen; der ungünstige Bauzustand würde auch nur mit außergewöhnlich hohen Aufwendungen eine Instandsetzung ermöglichen. Somit muß leider dem Abbruch des Bauwerkes zugestimmt werden, doch erscheint es dringend geboten, die wertvolle aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammende Decke zu erhalten. Mit ihren stattlichen, beinahe lebensgroßen Evangelistenfiguren, die fast voll plastisch gearbeitet sind, mit ihren Wappen und Ornamenten gehört dieses Werk zu den hervorragenden Schöpfungen dieser Art, die sich als charakteristische Barockarbeiten aus Stuck am Niederrhein erhalten haben. Mit Rücksicht darauf, daß die übrigen heute noch erhaltenen ähnlichen Decken in Emmerich und Cleve sich in Privathäusern befinden und nicht in gesichertem öffentlichen Besitz, ist es besonders zu begrüßen, daß sich nach vielerlei Hemmnissen und langen Verhandlungen die Möglichkeit ergibt, die Decke der ehemaligen Rektoratsschule durch Uebertragung in den Gemeindefaal der evangelischen Schule dauernd zu erhalten; die Denkmalpflege kann diese Uebertragung nur auf das Wärmste befürworten.

Der Anschlag beläuft sich auf 3600 Mark. Durch Beihilfen des Staates (275 Mark), der Stadt (300 Mark), der evangelischen Kirchengemeinde (825 Mark) und des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz (200 Mark) sind 1600 Mark aufgebracht, so daß noch eine Summe von 2000 Mark ungedeckt ist. Unter Berücksichtigung der besonders ungünstigen Umstände, die sich der Rettung dieses Denkmals entgegenstellen haben, und in Anbetracht der künstlerischen und kunsthistorischen Bedeutung der Decke bitte ich ergebenst, diesen Betrag von 2000 Mark aus Provinzialmitteln bereit stellen zu wollen.

Anlage 16.

Zu Nr. 21 der Zusammenstellung.

Berndorf (Kreis Daun): Instandsetzung der alten Teile der katholischen Pfarrkirche.

Die kleine Kirche des Dörfchens Berndorf liegt überaus malerisch inmitten eines Friedhofes auf einem hoch über die Häusergruppen aufragenden Plateau und bietet eines der schönsten und der charakteristischsten Eifelbilder. Die in ihrer Schlichtheit und Anspruchslosigkeit gefälligen Formen des dem 12. Jahrhundert angehörigen Turmes und des dem 15.—16. Jahrhundert entstammenden Schiffes und Chores lassen das Bauwerk für die ländliche Denkmalpflege besonders wertvoll erscheinen.

Die Kirche ist in schlechter baulicher Verfassung, der Chor seit einigen Jahren wegen Einsturzgefahr gesperrt und außerdem liegt ein dringendes Bedürfnis nach Erweiterung vor. Das vorliegende Projekt kommt den Wünschen der Denkmalpflege in ganz besonderer Sorgfalt entgegen

und vermeidet mit großem Geschick namentlich eine Erhöhung des Dachfirstes über den neuen Teilen, um die Ruhe des Gesamtbildes nicht zu stören.

Die kleine stark belastete Gemeinde (etwa 400 Einwohner mit einem Staatseinkommensteuerertrag von 230 Mark und 852 Mark Gesamtertrag der Steuern, mit 100% Kirchenumlagen auf Einkommen- und Realsteuer, außerdem mit starken Frohnlasten) kann den für ihr Bauvorhaben erforderlichen Betrag von 18 000 Mark nur mit weitestgehender Hilfe aufbringen. Ich beehre mich, den in diesem Anschlag enthaltenen Betrag von 1000 Mark für die Instandsetzung der alten Teile der Kirche, Turm und Schiff, zur Uebernahme auf den Ständefonds warm zu empfehlen.

Anlage 17.

Zu Nr. 22 der Zusammenstellung.

Illingen (Kreis Ottweiler): Sicherung der Ruinen der Wasserburg Kerpen.

Unter den wenigen Wasserburgen, die der Süden der Provinz aufzuweisen hat, ist die Kerpenische Burg in Illingen die bedeutendste Anlage; der erst um 1830 ausgestorbene letzte Ast dieses alten von der Burg Kerpen im Kreise Daun stammenden Geschlechtes ist schon im 14. Jahrhundert in Illingen ansässig gewesen und hat seine Rechte allmählich zu einer stattlichen Unterherrschaft Illingen ausgebaut, die bis zur französischen Zeit bestanden hat. Das Eigenartige der Burg ist die Ausdehnung der Anlage über das breite Wiesental hinweg; von der etwa quadratischen Hauptburg, die stark verschüttet ist, sind im wesentlichen jetzt noch zwei schwere Batterietürme teilweise erhalten, in dem Obergeschloß des Rundturmes die Reste einer schönen spätgotischen Kapelle. Dieser ganze Teil, der auch fortifikationsgeschichtlich nicht ohne Interesse ist, stammt aus der Zeit um die Wende des 15. Jahrhunderts. Unterhalb lag mit den Stauweihern die vor etwa 20 Jahren abgebrannte Herrschaftsmühle. Der Hauptzugang nach Illingen führte zwischen diesen beiden Anlagen hindurch von dem großen Außentor an der anderen Talseite her; es ist ein interessanter, zweiflügeliger Bau vom Jahre 1605 mit einer großen Steinbrücke davor, mit schöner Tordurchfahrt und einem talabwärts gelegenen spitzen, sehr eigenartigen Batterieturm.

Der Besitz war durch Heirat der letzten Freiin von Kerpen an die Grafen von Brühl-Pforten gekommen, die ihn baldigst an eine Saarbrückener Familie veräußerten, von deren Erben die Ruinen mit dem umliegenden engeren Terrain der Gemeinde geschenkt wurden. Es ist das der Abschluß etwa 8jähriger Bemühungen zur Erhaltung der Burgruine. Die Gemeinde beabsichtigt erfreulicherweise das Ganze in einfachster Form als öffentliche Anlage auszugestalten, wozu in erster Linie auch eine Aufräumung und Sicherung der Bauten erforderlich ist. Die Hochburg soll im wesentlichen nur von dem Schutt befreit, in ihrem Bestande gesichert und nur soweit hergestellt werden, als die Werksteine noch vorhanden sind. Bei dem Torhaus, das vor 10 Jahren noch sämtliche Dächer hatte, und dessen Dachkonstruktionen teilweise noch verwendbar sind, ist eine Herstellung der wichtigen Außenpartie und der Ausbau zu einer Polizeidiener-Wohnung vorgesehen. Die Kosten für Anlagen und Wohnung sind auf 9000 Mark, für die rein im Interesse der Denkmalpflege liegenden Sicherungsarbeiten auf 8000 Mark veranschlagt; von der Gesamtsumme von 17 000 Mark sind bislang 6000 Mark durch die Gemeinde, 3000 Mark durch den Kreis gedeckt.

Die Gemeinde ist hoch belastet (310% Kommunalumlagen) und besteht zu 90% aus Bergarbeitern der umliegenden fiskalischen Gruben. Ich beehre mich, mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Ruine, die in Aussicht genommene Verwendung des Geländes und die geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Beihilfe von 4000 Mark zu den unmittelbaren Denkmalpflegearbeiten angelegentlichst zu befürworten.

Anlage 18.

Zu Nr. 23 der Zusammenstellung.

Burg Lichtenberg (Kreis St. Wendel): Sicherungsarbeiten an der Unterburg.

Lichtenberg, die ausgedehnteste Burgruine im Königreich Preußen, hat schon den 45., 47. und 49. Provinziallandtag beschäftigt; es handelt sich aber hier — entsprechend der Ausdehnung der Anlage auf eine Länge von etwa 400 Meter und eine größte Breite von etwa 100 Meter — um außerordentlich umfangreiche Arbeiten. Die Anlage zerfällt in die auf dem Ende des Bergrückens im Jahre 1214 erbaute älteste Unterburg, eine Gründung des Grafen Gerlach von Beldenz, und die um einen schweren Turmbau aus der Mitte des 13. Jahrhunderts allmählich in den folgenden 3 Jahrhunderten entstandene Oberburg mit ihren beiden gotischen Palasbauten und starken Befestigungswerken; dazwischen lag die gleichfalls ummauerte Ansiedlung der Hinterjassen mit der aus dem 18. Jahrhundert stammenden Kirche, das spätere, seit dem Ende des 19. Jahrhunderts stark reduzierte Dorf Burg-Lichtenberg. Durch Erbfolge an Pfalz-Zweibrücken im Jahre 1444 gelangt, ist Lichtenberg bis zur Zerspaltung der Kurpfalz im Besitz des Hauses Wittelsbach gewesen, fiel dann als Entschädigung an Koburg, das im Jahre 1834 das Fürstentum Lichtenberg an Preußen verkaufte, jedoch vorher noch die seit 1795 durch einen Brand größtenteils zur Ruine gewordene Burg in Parzellen verkaufte. Der wertvollste Teil der Oberburg ist 60 Jahre später zum Zwecke der Erhaltung von dem Fiskus wieder erworben worden, den Rest kaufte allmählich, bis auf die Kirche und die beiden noch bewohnten Häuser, der Kreis St. Wendel mit Unterstützungen aus dem Landarmenfonds an.

Dank dem Interesse der beteiligten Kreise ist für die Vereinigung des Besitzes und die Erhaltung der durch reiche Details ausgezeichneten Ruine schon sehr viel geschehen; auf Grunderwerb entfallen 23 025 Mark (Fiskus 175 Mark, Provinz bzw. Landarmenfonds 15 350 Mark, Kreis 7500 Mark), auf die Herstellungsarbeiten 53 857,37 Mark (Fiskus 15 660 Mark, Provinz 14 000 Mark, Kreis 24 197,37 Mark).

Damit sind die wesentlichen Arbeiten an der Hochburg — mit Ausnahme eines noch angeforderten Betrages für den fiskalischen Teil von 4800 Mark — und ein ganz geringer Teil an der Niederburg ausgeführt; es sind aber nach dem Anschlag an der Niederburg noch Arbeiten in der Höhe von 21 950 Mark auszuführen. Insbesondere bedürfen an diesem ältesten Teile die hohen Schildmauern, die Sperrmauer gegen das Dorf und die großen Böschungsmauern einer gründlichen Ausbesserung. Wesentliche Ersparnisse werden sich kaum machen lassen, voraussichtlich kann man aber die hohen Aufwendungen für Erdbewegung (zirka 5000 Mark) größtenteils noch hinauschieben. Der Kreis hat bereitwilligst schon 9000 Mark für diese Arbeiten bereitgestellt. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Anlage und das Entgegenkommen der Kreisverwaltung gestatte ich mir, eine weitere Beihilfe von 7000 Mark warm zu befürworten, damit wenigstens die dringliche Sicherung der Unterburgmauern im Jahre 1914 zur Ausführung kommt.

Anlage 19.

Zu Nr. 24 der Zusammenstellung.

Sulzbach (Kreis St. Wendel): Sicherungsarbeiten an der evangelischen Pfarrkirche.

Auf den Höhen über dem Glantal, westlich von dem kunsthistorisch berühmten Offenbach, liegt rechts, abseits vom Verkehr, das ehemals Nassau-Saarbrückische Dorf Sulzbach, auch Herrensulzbach genannt. Ueber dem Ort thront auf einem Hügel unter Bäumen die alte Kirche, die

vor allem dadurch, daß ihr markiger romanischer Turm außer der Ase vor der Westfront des Schiffes steht, ein malerisches Bild bietet. Der aus großen Sandbruchsteinen erbaute Turm dürfte noch aus dem 12. Jahrhundert stammen, während das Langhaus der spätgotischen Zeit zuzuschreiben ist. Mit seinem an beiden Seiten abgewalmtten mächtigen Dach bildet es mit dem Turm zusammen eine eindrucksvolle Baugruppe. Ein stattliches Renaissanceportal von feiner Detaillierung führt ins Innere, das durch eine interessante alte Holztonne, durch gute barocke Ausstattungsstücke (Kanzel und Orgel) sowie durch den eigenartigen Bilderschmuck der Emporenbrüstung ausgezeichnet ist. Als Grabstätte der einst in der Nähe anässigen Grumbacher Rheingrafen darf die Kirche besonderes historisches Interesse für sich in Anspruch nehmen. Dadurch, daß in den drei letzten Menschenaltern nennenswerte Wiederherstellungen an dem Bauwerk nicht vorgenommen wurden, war sein Zustand ein sehr ungünstiger geworden. Die dringendsten Sicherungsarbeiten des Schiffes hat die Gemeinde bereits vor fünf Jahren auf eigene Kosten vornehmen lassen. Heute weist insbesondere der Turm noch schwere Schäden auf; große Risse lassen seinen Bestand geradezu gefährdet erscheinen.

Der Kostenschlag beläuft sich auf 7600 Mark, von denen 4600 Mark aus kirchlichen Fonds gedeckt werden. Die aus acht Dörfern mit etwa 1900 Seelen bestehende Gemeinde hat in den letzten Jahren bereits 7650 Mark für Wiederherstellung des Inneren der Kirche aufgebracht, und hierdurch, wie durch den Pfarrhausneubau eine Schuld von fast 15 000 Mark auf sich genommen. Mit Rücksicht auf die bedürftige Lage der meist aus Kleinbauern und Tagelöhnern bestehenden Gemeinde, die 39 % Kirchensteuer erhebt, während die Kommunalumlagen in den einzelnen Ortschaften zwischen 180 % und 300 % schwanken, möchte ich ergebenst bitten, den noch fehlenden Betrag von 3000 Mark aus den Ständefonds zur Verfügung stellen zu wollen.

Anlage 20.

Zu Nr. 25 der Zusammenstellung.

Clausen (Kreis Wittlich): Wiederherstellung der ehemaligen Klosterkirche.

Schon der 49. und 50. Rheinische Provinziallandtag haben für die Restauration der Wallfahrtskirche in Clausen eine Beihilfe von insgesamt 16 000 Mark bereitgestellt. Die Kirche, eine der schönsten und kunstgeschichtlich wichtigsten der ganzen Eifel, ein Bau von eleganten und großen Verhältnissen, ist heute im Besitze einer kleinen und wenig leistungsfähigen Gemeinde und hatte durch Jahrzehnte lange Vernachlässigung schwer gelitten. Bei den bisherigen Arbeiten, die unter tunlichster Zurückhaltung und Sparsamkeit vorgenommen werden mußten, war man gezwungen, sich auf die statische Sicherung der schwer gefährdeten Kirche und die vollständige Erneuerung der Dächer im wesentlichen zu beschränken, was auch ohne Ueberschreitung des Anschlages möglich gewesen ist. Auf diese Weise konnte aber die Lösung verschiedener Aufgaben in den ersten Bauplan nicht aufgenommen werden, andere ergaben sich erst bei Ausführung der bisherigen Arbeiten. Vor allem stellte sich heraus, daß der ganz überputzte, anscheinend rein spätgotische Turm eine wertvolle romanische Turmanlage enthält, deren Niveau beträchtlich niedriger liegt als das heutige. Es erscheint wünschenswert, diese Arbeiten gleichzeitig mit der notwendigen Regulierung des umgebenden Terrains auszuführen. Ferner reichen die bisherigen Sicherungsarbeiten an der Sakristei und der darüber befindlichen Bibliothek nicht aus; der ganze Bau ist infolge des früheren Abbruches der anstoßenden Klostergebäude in Bewegung. Endlich erscheint es angebracht, die kostbaren aber stark

beschmutzten Wandgemälde des Bibliothekraumes zu reinigen und zu sichern. Für diese Arbeiten käme ein Betrag von 4200 Mark in Betracht. Die übrigen noch ausstehenden Arbeiten, wie Terrainregulierung, Beschaffung einer neuen Orgelbühne und Orgel, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung des Bauwerkes stehen, aber doch bis zu einem gewissen Grade den Denkmalpflegeinteressen entgegenkommen, stellen an die Gemeinde Anforderungen in der Höhe von etwa 15 000 Mark. Mit Rücksicht auf die starke Belastung der Gemeinde und den großen Wert des Bauwerkes beehre ich mich, die Bereitstellung jenes Betrages von 4200 Mark für die zu den engeren Denkmalpflegearbeiten gehörigen Aufgaben auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Anlage 14.

(Druckfaden. Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

Dem 53. Provinziallandtage wurde auf Grund einer Petition des Vorstandes des Rheinischen Gemeindetags und des Vorstandes des Rheinischen Städtebundes eine Vorlage auf Änderung der Satzungen der vorgenannten beiden Ruhegehaltskassen unterbreitet, um zu ermöglichen, die Vergütung, welche die Bürgermeister als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt oder als Amtsanwalt beziehen, bei der Pensionsfestsetzung zu berücksichtigen, falls auf Grund des § 12 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes die Bürgermeistereiversammlung mit Genehmigung des Kreis Ausschusses oder die Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirks Ausschusses die Pensionsfähigkeit der Vergütung beschließen sollten. Der Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 28. Februar 1913 die Entscheidung über die Vorlage zwecks Anstellung weiterer Ermittelungen vertagt (Verhandlungen des 53. Provinziallandtags Seite 38 und Anlage 12 Seite 195 ff., stenographischer Bericht Seite 147 ff.).

Die gewünschten Erhebungen sind durch Vermittlung des Herrn Ober-Präsidenten erfolgt und haben sich auf folgende Punkte erstreckt:

- I. Bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, die genannten Remunerationen für pensionsfähig zu erklären und ist zu besorgen, daß sich schwerwiegende Konsequenzen daraus ergeben könnten, weil etwa andere Beamtenkategorien sich auf den Vorgang berufen und die Bewilligung der Pensionsfähigkeit von zahlreichen anderweitigen vielleicht vorhandenen Remunerationen beanspruchen würden.
- II. Kann man über solche Bedenken hinwegsehen und ist umgekehrt der Wunsch der Bürgermeister als berechtigt zu erachten,

- a) weil etwa die Gebühren bei Festsetzung des Gehalts oder bei der Entscheidung über Gehaltserhöhungen mitberücksichtigt werden, so daß die Gebühren also gewissermaßen mittelbar einen Gehaltsteil bilden, oder
- b) weil die Gebühren ihrer Höhe nach einen so erheblichen Teil ihres gesamten, aus der Dienststelle fließenden Einkommens bilden, daß der Fortfall der beiden Nebeneinnahmen bei der Pensionierung oder die Nichtberücksichtigung bei Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge sehr bitter empfunden werden muß.
- III. Werden die Gemeindevertretungen überhaupt bereit sein, die Pensionfähigkeit der beiden Nebeneinnahmen der Landbürgermeister zu beschließen oder werden sie deshalb davon Abstand zu nehmen geneigt sein, weil sie an der daraus erwachsenden Verpflichtung zur Leistung der Klassenbeiträge Anstoß nehmen.
- IV. Würden tatsächlich einzelne Gemeinden durch die letztgenannte Verpflichtung eine unverhältnismäßig hohe Belastung erfahren?
- V. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann der Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die den Bürgermeistern obliegenden Geschäfte anderen als Geschäftsführer zu bestellenden Personen übertragen; die Amtsanwälte sind auf Kündigung ernannt. Würden die Gemeinden Bedenken tragen, die beiden Nebeneinnahmen für pensionsfähig zu erklären, weil im Falle des allerdings kaum vorkommenden Widerrufs der beiden Stellungen und bei Fortfall der Nebeneinnahmen die gezahlten Klassenbeiträge nicht zurückerstattet werden können?
- VI. Wenn die Gemeinden die Klassenbeiträge nicht zahlen wollen, würden dann die Bürgermeister vielleicht bereit sein, letztere selbst zu übernehmen, so daß sich also die Nebeneinnahmen um den Betrag der Klassenbeiträge verkürzten?
- VII. Schließlich fragt es sich noch, ob bei der Gewährung der Pensionfähigkeit die beiden Nebeneinnahmen in voller Höhe als pensionsfähig betrachtet werden sollen, oder ob ein Teil, z. B. ein Drittel, als zur Deckung von Geschäftskosten bestimmt, außer Ansatz zu lassen wäre. Hinsichtlich der Vergütung, die die Amtsanwälte erhalten, sei bemerkt, daß die Vergütung in einem Pauschbetrag besteht, von welcher in der Regel ein Teil von $\frac{7}{24}$ zur Deckung der Dienstunkosten dienen soll. Die Klassenbeiträge würden alsdann entsprechend geringer sein.

Ferner ist der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt mit der Frage befaßt worden, ob etwa die Anstalt ihrerseits die Klassenbeiträge übernehmen würde, falls die Vergütung der Bürgermeister aus der Geschäftsführung für die Anstalt Pensionfähigkeit erlangen sollte. Der darauf ergangene ablehnende Beschluß des Verwaltungsrats vom 1. Dezember 1913 ist in der Anlage abgedruckt.

Anlage 1.
Anlage 2 u. 3.

Außerdem sind als Anlage noch zwei Verzeichnisse beigegeben, aus denen ersichtlich ist, welche Vergütung die einzelnen Landbürgermeister und die in Frage kommenden Stadtbürgermeister im Jahre 1912 von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bezogen haben und wie hoch die Klassenbeiträge für 1912 gewesen wären in der Annahme, daß die Vergütung ihrer Höhe nach dem der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden dreijährigen Durchschnittsbetrage entsprach.

Ebenso wie schon in der Provinziallandtagsvorlage von 1913 betont wurde, sind auch die Regierungs-Präsidenten der Auffassung, daß die Bürgermeister aus ihrer Tätigkeit für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und, soweit sie Amtsanwälte sind, für den Staat keinen Rechtsanspruch auf Pension besitzen. Die befragten staatlichen Behörden sind jedoch in der Mehrzahl der Auffassung, daß diese Tatsache allein nicht dahin führen könne, die Pensionfähigkeit grundsätzlich

abzulehnen, wenn die Gemeinden ihrerseits diese beschließen wollten. Sie treten damit auf denselben Boden, auf den sich auch der 53. Provinziallandtag gestellt hat. Schwerviegender Konsequenzen können sich aus der Anrechnung der Gebühren kaum ergeben. Gewiß werden auch noch andere Beamte außer den Gemeindebeamten und den Bürgermeistern Nebenbezüge haben, jedoch ist bei den Bürgermeistern die Sachlage besonders gearartet. Wie in den Berichten hervorgehoben wird, spielen die Nebeneinnahmen der Bürgermeister bei der Festsetzung ihres Gehalts, wenn nicht immer, so doch sehr oft eine bedeutsame Rolle, und es wird vielfach bei Ausschreibung der Stellen unmittelbar auf die Nebenbezüge hingewiesen. Es läßt sich nicht verkennen, daß in solchen Fällen die Gemeinden aus den Nebenbezügen der Bürgermeister Vorteil ziehen, und daß die Nebengebühren dann einen gehaltsähnlichen Charakter erhalten. Jedenfalls besteht sehr oft ein großes Mißverhältnis zwischen den Bezügen während des Amtes und der Pension. Vielfach sind die Bezüge, die die Bürgermeister von der Feuerversicherungsanstalt erhalten, zwar sehr gering, zum Teil erreichen sie aber auch eine beträchtliche Höhe. Wie sich aus den beiliegenden Aufstellungen ergibt, ist die Vergütung am kleinsten in Orsoy, Kreis Mors mit 7 Mark jährlich, am höchsten in Vorbeck, Landkreis Essen mit 1465 Mark. Bei den der Kaffe angeschlossenen Städten schwankt der Betrag zwischen 65 Mark bei Schleiden und 1233 Mark bei Gummersbach. Der Durchschnitt beträgt rund 400 Mark und es ist klar, daß der Fortfall der gesamten Vergütung bei der Pensionierung und bei der Versorgung der Hinterbliebenen vielfach als Härte empfunden werden muß. Bei Anrechnung der Vergütung würde die Höchstpension im Durchschnitt eine Erhöhung um 300 Mark, das Witwengeld um 120 Mark erfahren. Soweit die Bürgermeister auch Amtsanwalt sind, also bei etwa 40 Bürgermeistern, würde der Unterschied noch wesentlich größer sein, wenn auch von den durchschnittlich etwa 800 Mark betragenden Amtsanwaltsbezügen Pension berechnet würde. Der Mehrbetrag würde sich dann, die beiden Vergütungen zusammengerechnet, im Höchstbetrage auf 900 Mark und der Mehrbetrag an Witwengeld auf rund 360 Mark belaufen.

Wie die angestellten Ermittlungen ergeben haben, würden die Gemeinden voraussichtlich durchweg bereit sein, die Pensionsfähigkeit der beiden Nebeneinnahmen ihrer Bürgermeister zu beschließen. Ebenso sind sie mit wenigen Ausnahmen auch bereit, die Kassenbeiträge zu übernehmen. Letztere würden nicht besonders hoch sein. Um bei den oben angeführten Beispielen zu bleiben, würde an Beiträgen zur Ruhegehaltskasse zu zahlen haben Orsoy 0,77 Mark und Vorbeck 120,26 Mark, Schleiden 3,63 Mark und Gummersbach 68,81 Mark. Der Durchschnitt der Beiträge beziffert sich bei den Landbürgermeistern auf 29,52 Mark und bei den Städten auf 19,34 Mark.

Eine unverhältnismäßig hohe Mehrbelastung für die Gemeinden würde im allgemeinen durch die Erhöhung der Kassenbeiträge nicht entstehen. Nachstehende Beispiele tun das auch dar, in denen nur ärmere Gemeinden genannt sind.

I. Regierungsbezirk Aachen.

Vardenberg, Landkreis Aachen, Mehrbeitrag an Kassenbeiträgen	12,—	Mark
Cornelimünster, Landkreis Aachen	28,—	„
Teveren, Kreis Geilenkirchen	15,—	„
Kempen, Kreis Heinsberg	5,46	„

II. Regierungsbezirk Coblenz.

Bürgermeisterei	Kreis	Jährliche Belastung M.	Anzahl der Gemeinden	Durchschnittliche Belastung für jede Gemeinde rund M.	Sind Amtsanwaltsgebühren einbegriffen?
Boppard-Stadt	St. Goar	42	—	—	Ja
Oberwesel-Stadt	"	26	—	—	Nein
Bacharach-Stadt	"	28	—	—	Nein
Remagen-Stadt	Ahrweiler	19	—	—	Nein
Zell-Stadt	Zell	60	—	—	Ja
Bacharach-Land	St. Goar	28	4	7	Nein
Oberwesel-Land	"	23	5	5	Nein
Remagen-Land	Ahrweiler	19	5	4	Nein
Neiderheimbach	St. Goar	25	3	8	Nein
Weifenheim	Weifenheim	77	10	8	Ja
Meddersheim	"	8	7	1	Nein
Becherbach	"	8	8	1	Nein
Aßlar	Wehlar	113	11	10	Ja
Azbach-Launsbach	"	100	11	9	Nein
Braunfels	"	122	10	12	Ja
Greifenstein	"	44	11	4	Nein
Hohenjohms	"	50	11	5	Nein
Rechtenbach	"	88	14	6	Nein
Schoeffengrund	"	57	12	5	Nein
Adenau	Adenau	132	22	6	Ja

Die ärmsten Gemeinden sind die des Kreises Adenau. Die Gemeinden der als Beispiel gewählten Bürgermeisterei Adenau sind fast durchweg arm und leistungsunfähig, trotzdem ist die durchschnittliche Mehrbelastung von jährlich 6 Mark doch keine hohe.

III. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Cranenburg, Kreis Cleve	. 37 Mk. 65 Pf. = 0,16% des Steuerjolls
Waterborn, " "	. 40 " 16 " = 0,18% " "
Till, Kreis Cleve	. . . 56 " 41 " = 0,21% " "
Anrath, Kreis Crefeld	. . . 16 " — " bei einem Steuerjoll von 30 600 Mk.
Fischeln, " "	. . . 27 " — " " " " " 64 200 "
Gahlen, Kreis Dinslaken	. 61 " 44 "
Hiesfeld, " "	. 88 " 49 "
Erkrath, Kreis Düsseldorf	. 0,095% des Steuerjolls
Mintard, " "	. 0,175% " "
Heisingen, Kreis Essen	. 15 Mk. 06 Pf. bei 40 340 Mk. Staatssteuerjoll
Steele, Kreis Essen	. 263 " 55 " " 137 300 " "
Amern St. Anton, Kreis Kempen	15 Mk. — Pf. bei 22 949 Mk. Steuerjoll
Burgwaldniel, Kreis Kempen	. 19 " 14 " " 33 810 " "
Marienbaum, Kreis Moers	. 22 " 72 " = 0,32% des Steuerjolls

Sonsbeck, Kreis Moers	19 Mk. 95 Pf.	= 0,22% des Steuerfolls
Wighelden, Kreis Solingen . . .	25 " 10 "	= 0,2% " "
Leichlingen, " "	71 " 54 "	= 0,15% " "

IV. Regierungsbezirk Trier.

Bei der mit 230 v. H. Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern belasteten Gemeinde Quierschied im Kreise Saarbrücken mit rund 6500 Seelen würde der für sämtliche Beamte der Bürgermeisterei bisher zu zahlende Kassenbeitrag von 2369 Mark für die Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenklassen um 51 Mark gesteigert werden.

Für den Bürgermeister der Bürgermeisterei Prüm-Land würden die Beiträge von 778,10 auf 828,30 Mark, d. h. von 0,89 auf 0,96 v. H. der Steuern steigen, in der Gemeinde Rommersheim, einer der leistungsfähigsten Gemeinden dieses Bezirks von 104,94 auf 113,28 Mark, in der Gemeinde Wascheid, der leistungsschwächsten, von 30,16 auf 32,64 Mark.

Wenn einzelne Gemeinden mit hohen Kommunallasten sich wegen der Mehrbelastung zur etwaigen Leistung der Kassenbeiträge vielleicht nicht bereit erklären sollten, so werden alsdann die Bürgermeister ihrerseits zur Uebernahme dieser Beiträge gewillt sein. Der Rheinische Gemeindegtag, dem alle Landbürgermeister angehören, hat sich auf einer Versammlung am 4. Juli 1913 unter anderem auch mit der Frage der pensionsfähigen Anrechnung der Amtsanwalts- und Feuerversicherungsgebühren beschäftigt und es wurde dabei von den verschiedensten Seiten einmütig hervorgehoben, daß die Bürgermeister, wenn es not tue, die Kassenbeiträge selbst übernehmen würden, damit nicht die ganze Vorlage über die Anrechnungsfähigkeit der Gebühren an der Frage der Kassenbeiträge scheitere. Inwieweit etwa die Gemeinden den Beschluß über die Anrechnung der Gebühren davon abhängig machen würden, daß die Bürgermeister sich verpflichten, für die Kassenbeiträge selbst aufzukommen, kann hier dahingestellt bleiben. Der Kasse gegenüber bleibt die Gemeinde zahlungspflichtig, da nur diese, nicht aber die Beamten Kassenmitglieder sind. Immerhin ist aber durch die Bereitwilligkeit der Bürgermeister, den Gemeinden unter Umständen die Beiträge ihrerseits zu erstatten, ein Weg gefunden, der über manche Schwierigkeiten hinwegführt.

Daß der Staat für die Kassenbeiträge eintreten würde, so weit es sich um die Vergütung der Amtsanwälte handelt, ist gänzlich ausgeschlossen. So weit die Amtsanwälte etatsmäßig angestellt sind, haben sie Pensionsrecht; die im Nebenamte auf Kündigung angestellten Amtsanwälte haben ein solches Recht nicht und es ist eine gesetzliche Unmöglichkeit, daß der Staat ihnen dieses Recht in der Rheinprovinz mittelbar durch Leistung der Kassenbeiträge verschafft. Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat die Uebernahme von Kassenbeiträgen hinsichtlich der von ihr zu zahlenden Vergütung mit Entschiedenheit abgelehnt. Er ist überhaupt der Auffassung, daß es grundsätzlich besser wäre, wenn die Möglichkeit einer pensionsfähigen Anrechnung der Gebühren nicht geboten würde; im anderen Falle würden die für das Mobiliargehäufte und die sonstigen Nebenzweige bestellten verdienstvollen Geschäftsführer der Anstalt gegenüber die gleichberechtigte Forderung auf Gewährung des Pensionsrechts stellen. Tatsächlich sind die Geschäftsführer bereits mit solchen Anträgen unter Berufung auf die Provinziallandtagsvorlage von 1913 an die Feuerversicherungsanstalt herangetreten. Der Auffassung des Verwaltungsrats ist aber entgegenzuhalten, daß die Gemeinden anders wie bei der Feuerversicherungsanstalt die Pensionszahlung für die Bürgermeister der Ruhegehaltsklasse zuzuschieben in der Lage wären, und es sind deshalb die Verhältnisse zu verschieden, als daß daraus für die Feuerversicherungsanstalt irgendwelche Verpflichtungen gegenüber den Geschäftsführern erwachsen könnten. Daß in den Rechten der Feuerversicherungsanstalt gegenüber den Bürgermeistern nichts geändert werden kann, wenn die Gemeinden letzteren das Pensionsrecht

aus den Gebühren gewähren wollen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Die Bürgermeister selbst sind sich darüber auch vollkommen im klaren; sie haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Verleihung des Pensionsrechts nur dahin führen könnte, daß sie mit um so größerem Eifer den Geschäften der Feuerversicherungsanstalt sich widmeten, weil sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, daß der Auftrag seitens der Anstalt entzogen würde und sie damit nicht nur die Einnahme, sondern auch die Pension und ihre Hinterbliebenen die bessere Versorgung verlieren würden.

Wenn die Möglichkeit des Widerrufs der Geschäftsführung für die Feuerversicherungsanstalt und der Amtsanwaltschaftseigenschaft und die Tatsache besteht, daß alsdann die einmal gezahlten Rassenbeiträge nicht zurückerstattet werden, so kann die Frage, ob die Gemeinden sich dadurch abhalten ließen, die Pensionsfähigkeit der beiden Nebeneinnahmen zu beschließen, nach den angeestellten Ermittlungen verneint werden.

Überblickt man das Gesamtergebnis der Ermittlungen, so läßt sich sagen, daß keine so schwerwiegenden Gründe daraus entnommen werden können, um den Wunsch der Bürgermeister, ihnen die beiden Nebeneinnahmen bei der Pensionierung ebenso anzurechnen, wie es auf Grund Gesetzes mit den Nebeneinnahmen der Gemeindeempfänger geschieht, grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen, um so weniger, weil ja die Bürgermeister unter Umständen die Rassenbeiträge selbst zahlen wollen. Der Provinzialausschuß glaubt deshalb wiederholt den Vorschlag machen zu sollen, durch einen Zusatz zu den Rassenatzungen die Möglichkeit zu einer pensionsfähigen Anrechnung der beiden Vergütungen zu schaffen, und zwar in voller Höhe. Die Geschäftskosten die den Bürgermeistern aus der Tätigkeit für die Feuerversicherungsanstalt erwachsen, sind so geringfügig, daß sie sich ziffermäßig kaum berechnen lassen, zumal das Porto der Korrespondenz mit der Anstalt zu deren Lasten geht. Die Steuerbehörden ziehen die Vergütung auch in voller Höhe heran. Ebenso liegt es bei der Vergütung, die die Amtsanwälte erhalten. Die Vergütung soll zwar im allgemeinen zu rund einem Drittel zur Deckung der Geschäftskosten dienen, tatsächlich sind solche aber kaum vorhanden.

Von einer größeren Anzahl pensionierter Bürgermeister sind mehrfach Eingaben gemacht, daß im Falle der Satzungsänderung der Provinziallandtag der Vorschrift über die Anrechnungsmöglichkeit der beiden Nebeneinnahmen rückwirkende Kraft verleihen möchte. Diesem Wunsche dürfte nicht zu willfahren sein. Pension kann stets nur gewährt werden nach den zur Zeit der Pensionierung geltenden Bestimmungen. Keine der Novellen zum Pensionsgesetz, insbesondere nicht die Novelle vom 27. Mai 1907 hat rückwirkende Kraft gehabt. Es ist auch ein Unding, wenn die Gemeinden nachträglich beschließen sollten, daß die Nebeneinnahmen, die ihre längst pensionierten Bürgermeister früher gehabt haben, pensionsfähig werden sollen. Die Ruhegehaltskasse kann und darf nach ihrer gesetzlichen Aufgabe den Beamten nur die ihnen bei der Pensionierung zustehenden Pensionen zahlen. Dagegen sind die Rassen nicht befugt und es würde ihrem ganzen Zwecke widersprechen, den pensionierten Beamten etwa Pensionszuschüsse zu zahlen, weil sich später die Pensionsvorschriften geändert haben. Eine derartige Verpflichtung darf den Rassen nicht auferlegt werden, es würde das für die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien auch direkt gegen das Gesetz (§ 27 der Kreisordnung) verstoßen und der Minister würde einen Antrag, den Satzungen einen derartigen Zusatz zu geben, ohne jeden Zweifel ablehnen.

Die Vorlage die dem 53. Provinziallandtag unterbreitet war, enthielt außer dem Antrage betreffend die Pensionsfähigkeit der beiden Nebeneinnahmen der Bürgermeister noch den Antrag

auf Streichung des § 4 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden, der lautet:

„Soweit das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen Nebenbezüge enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§ 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G. S. S. 126 —), ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz barer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteile werden unbeschadet der näheren Ermittlung des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens bei Eintritt des Falles der Ruhegehaltsfestsetzung mit einem Durchschnittssatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Prüfung unterworfen werden kann.“

Der Antrag auf Streichung war wie folgt begründet:

„Die Vorschrift beruht auf den § 107 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845
15. Mai 1856, wo vorgesehen ist, daß von dem Diensteinkommen des Bürgermeisters $\frac{2}{3}$ als

als Besoldung und $\frac{1}{3}$ als Bureaukosten anzusehen seien. Diese Bestimmung ist inzwischen völlig veraltet. Bürgermeister, deren Besoldung aus schwankenden Emolumenten besteht, gibt es in der Rheinprovinz schon seit langen Jahren nicht mehr. Die Besoldungen der Bürgermeister, die vom Kreisauschuß nach Anhörung der Bürgermeistereiverammlung festgesetzt werden, bestehen jetzt überall aus festen, auf einem Besoldungsplan aufgebauten Beträgen und neben der Besoldung werden die Dienstunkosten besonders festgesetzt. Die Bestimmung des § 4 der Satzungen trifft also für die Bürgermeister, für die sie gegeben war und die damals die einzigen ruhegehaltsberechtigten ländlichen Beamten waren, nicht mehr zu. Dagegen hat sie jetzt, seitdem die Nebeneinnahmen der Gemeindeeinnahmer für pensionsfähig erklärt worden sind, die sehr unerwünschte Wirkung, daß diese Nebeneinnahmen bei der Pensionsfestsetzung seitens der Ruhegehaltskasse zwar voll berücksichtigt werden müssen, daß aber die Beiträge nur von $\frac{2}{3}$ der Nebeneinnahmen erhoben werden dürfen. Dadurch werden diejenigen Gemeinden, deren Einnahmer nur feste Besoldung beziehen, benachteiligt und es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die übrigen Gemeinden nicht den vollen Beitrag zahlen sollten. Die Ungleichheit würde sich noch mehr geltend machen, wenn auch die Nebeneinnahmen der Bürgermeister, die wenigstens hinsichtlich der Geschäftsführung für die Feuerversicherungsanstalt je nach den aufkommenden Prämien ebenfalls steigend und fallend sind, ebenfalls zur Anrechnung kommen. Der Leistung der Ruhegehaltskasse muß die volle Gegenleistung in Gestalt der Beiträge gegenüber stehen. Der ganze § 4 würde deshalb zu streichen sein. Nach § 10 Ziffer 2 des Pensionsgesetzes werden die Nebeneinnahmen bei der Beitragsberechnung und bei der Pensionsfestsetzung nach dem dreijährigen Durchschnittsbetrage zugrunde gelegt.“

Abänderungen der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet. Abänderungen der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreise und Städte werden dagegen vom Provinziallandtage beschlossen und unterliegen der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

In Wiederholung der dem 53. Provinziallandtag unterbreiteten Anträge beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„I. bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen,

- a) den § 4 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz aufzuheben,
- b) dem § 6 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

Jetzige Fassung.

§ 6.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Befoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Krankheit war.

Neue Fassung.

§ 6.

Absatz 1 und 2 unverändert.

„Die Kasse bringt die Vergütung, die die Bürgermeister als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und als Amtsanwalt beziehen, zur Anrechnung, wenn die Bürgermeistereiversammlung mit Genehmigung des Kreis Ausschusses die Vergütung für pensionsberechtigt erklärt hat. Die Vorschrift in Absatz 2 findet dabei sinngemäße Anwendung.“

- II. den § 9 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

Fekige Fassung.

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei sie auch die Zahlung der Beträge übernimmt, die sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Letzteres gilt für die auf bestimmte Zeit angestellten Beamten nur, wenn ihr Ruhegehalt nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu berechnen ist. Die aus der Anrechnung sich ergebende Summe wird um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehalts gekürzt.

Die Kasse kann den auf bestimmte Zeit angestellten Beamten eine Pension bis zu $\frac{45}{60}$ gewähren. Sie übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung der Beträge, die in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Weiterhin zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrages.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf

Neue Fassung.

§ 9.

Abfaz 1 unverändert.

„Die Kasse bringt die Vergütung, die die Bürgermeister als Geschäftsführer der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und als Amtsanwalt beziehen, bei der Pensionsfestsetzung zur Anrechnung, wenn die Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Vergütung für pensionsfähig erklärt hat. Die Vorschrift in § 10 findet dabei sinngemäße Anwendung.“

Abfaz 2—4 der bisherigen Fassung als Abfaz 3—5 unverändert.

der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 10.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

III. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, falls die Herren Minister etwa Aenderungen für erforderlich halten sollten, diese seinerseits zu beschließen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Auszug

aus dem Protokoll über die Sitzung des Verwaltungsrats der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz am 1. Dezember 1913.

1. Geschäftliche Mitteilungen.

a) Der Direktor machte Mitteilung von einem Schreiben des Herrn Landeshauptmanns vom 29. v. Mts. 8496 L. betreffend die Verhandlungen des 53. Rheinischen Provinziallandtages vom 28. Februar 1913 über die Pensionsfähigkeit der von den Bürgermeistern bezogenen Remunerationen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, insbesondere auch über die Frage, von welcher Seite im Falle der Zuerkennung der Pensionsfähigkeit die Pensionsbeiträge zu den beiden Ruhegehaltskassen aufzubringen sein würden.

Nach eingehender Verhandlung über die rechtlichen und praktischen Gesichtspunkte nahm der Verwaltungsrat zur Sache dahin Stellung, daß ein Rechtsanspruch der Bürgermeister auf Zuerkennung der Pensionsfähigkeit dieser Bezüge in Uebereinstimmung mit den im Provinziallandtage entwickelten Anschauungen auf keinen Fall anerkannt werden könne, weil es sich im Gegensatz zu dem von dem Oberverwaltungsgericht zugunsten der Gemeindeempfänger ergangenen Urteile vom 30. Januar 1912 bei der Tätigkeit der Bürgermeister für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nach den verlesenen übereinstimmenden gerichtlichen und administrativen Entscheidungen um keine kommunale, im Auftrage der Gemeinden erfüllte Aufgabe, sondern um den Ausfluß einer „im wesentlichen den Agenten der Privatversicherungsgesellschaften entsprechenden Stellung“ (Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Dezember 1905 Ib 1910) handele, die „mit den Amtsverrichtungen derselben als Gemeindebeamten in keiner Beziehung stehe“ und deshalb auch kein Gegenstand der Beschlußfassung der Gemeindeorgane oder Kreisauschüsse sein könne. (Beschuß des Bezirksauschusses Köln vom 22. Dezember 1896.)

Im Hinblick ferner darauf, daß die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt obliegenden Geschäfte nach der Anstaltsatzung (§ 4 Nr. 2) mit Genehmigung des Verwaltungsrats jederzeit anderen Personen übertragen, daß daher die von der Anstalt gezahlten Remunerationen nicht als feststehende Gehaltsteile, sondern nur als widerrufliche außeramtliche Nebenbezüge angesehen werden können, erachtete es der Verwaltungsrat als widerprüflich außeramtliche Nebenbezüge angesehen werden können, erachtete es der Verwaltungsrat für grundsätzlich falsch, so gearteten Vergütungen die Eigenschaft pensionsfähiger Einkommensteile zuzuerkennen; er gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß es zu ganz unübersehbaren und unmöglichen Folgerungen führen müsse, wenn man sich soweit von den bisherigen Voraussetzungen des Beamtenpensionsrechts entfernen wolle; insbesondere sei es ausgeschlossen, sich dann den mindestens gleichberechtigten Forderungen der für das Mobiliargeschäft und die sonstigen Nebenzweige bestellten verdienstvollen „Geschäftsführer“ der Anstalt zu widersetzen.

Den entschiedensten Widerspruch erhob der Verwaltungsrat aber gegen die im Provinziallandtage gestellte Forderung: „daß, wenn die Bezüge pensionsfähig sein sollen, die Geschäfte einem Bürgermeister, dem sie übertragen worden, nicht wieder genommen werden können, es sei denn, daß er durch Verfehlungen sich seines Amtes unwürdig gezeigt hat, weil damit jede Einwirkung der Anstaltsleitung auf ihre Vertreter, zu denen dann auch hier die „Geschäftsführer“ zu rechnen wären, der Gewähr eines Erfolges beraubt und die Entwicklung der Anstalt unmittelbar gefährdet sein würde.

Es wurde schließlich gegenüber den mehrfachen Hinweisen auf die Westfälischen Verhältnisse festgestellt, daß

1. die Remuneration der Amtmänner sich nicht auf 6%, wie bei den Rheinischen Bürgermeistern, sondern nur auf 4% der Immobilienbeiträge beläuft, und
2. daß in keinem Falle die Westfälische Sozietät Pensionsbeiträge für die Amtmänner übernommen hat.

Der Verwaltungsrat war hiernach nicht nur der Meinung, daß keinerlei Veranlassung dazu vorliegt, seitens der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt Pensionsbeiträge für Bürgermeister und Geschäftsführer (die nebenbei den hohen Betrag von 70—80 000 Mark ausmachen würden) zu übernehmen, sondern gab auch einstimmig seiner entschiedenen Ansicht dahin Ausdruck, daß die Remunerationen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ihrer Natur und ihrer Zweckbestimmung nach keine pensionsfähige Bezüge darstellen, und daß daher für diese weder von der Anstalt, noch von den Gemeinden, noch von den Bürgermeistern und Geschäftsführern selbst Pensionsbeiträge entrichtet werden können.

Anlage 2.

Nachweisung

der den Landbürgermeistern im Jahre 1912 gezahlten Gebühren für die Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und die sich daraus ergebenden Beiträge zur Ruhegehaltskasse und zur Witwen- und Waisenversorgungsanstalt.

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%	
		M	pf.	M	pf.			M	pf.	M	pf.
Kreis Aachen.						Laurensberg	73	6	24	2	92
Alsdorf	135	11	54	5	30	Merkstein	187	15	99	7	48
Bardenberg	142	12	14	5	68	Rohlscheid	124	10	60	4	96
Brand	177	15	13	7	08	Richterich	194	16	59	7	76
Broich	156	13	34	6	24	Walheim	233	19	92	9	32
Büsbach	270	23	—	10	80	Weiden	126	10	77	5	04
Cornelimünster	213	18	21	8	52	Würfelen	303	25	91	12	12
Silendorf	246	21	03	9	84	Kreis Düren.					
Gressenich	203	17	36	8	12	Arnoldsweiler	261	22	32	10	44
Haaren	191	16	33	7	64	Vinsfeld	167	14	28	6	68
Herzogenrath	161	13	77	6	44	Virgel	473	40	44	18	92
Höngen	194	16	59	7	76	Virkesdorf	250	21	37	10	—
Rinzweiler	69	5	90	2	76						

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %	
		fl.	sch.	fl.	sch.			fl.	sch.	fl.	sch.
Bürvenich	86	7	35	3	44	Kreis Geilenkirchen.					
Drove	277	23	68	11	08	Baesweiler	413	35	31	16	52
Echz	221	18	90	8	84	Brachelen	197	16	84	7	88
Froitzheim	91	7	78	3	64	Frelenberg	66	5	64	2	64
Füssenich	104	8	89	4	16	Gangelt	324	27	70	12	96
Kelz	141	12	06	5	64	Geilenkirchen	230	19	67	9	20
Lamersdorf	60	5	13	2	40	Immendorf	219	18	72	8	76
Langerwehe	76	6	50	3	04	Kanderath	136	11	63	5	44
Merken	273	23	34	10	92	Scherpenseel	104	8	89	4	16
Merzenich	239	20	43	9	56	Schimmerquartier	70	5	99	2	80
Nideggen	139	11	88	5	56	Teveren	116	9	92	4	64
Niederzier	217	18	55	8	68	Wülm	219	18	72	8	76
Nürvenich	223	19	07	8	92	Kreis Heinsberg.					
Nothberg	170	14	53	6	80	Aphoven	111	9	49	4	44
Pier	230	19	67	9	20	Birgelen	142	12	14	5	68
Sievernich	92	7	87	3	68	Braunsrath	106	9	06	4	24
Stockheim	410	35	06	16	40	Breberen	41	3	51	1	64
Straß-Bergstein	368	31	46	14	72	Dremmen	139	11	88	5	56
Weisweiler	68	5	81	2	72	Haaren	61	5	22	2	44
Wollersheim	147	12	57	5	88	Havert	177	15	13	7	08
Kreis Erkelenz.						Hilfarth	113	9	66	4	52
Beef	99	8	46	3	96	Karken	95	8	12	3	80
Coerrenzig	232	11	29	9	28	Kirchhoven	133	11	37	5	32
Doveren	185	15	82	7	40	Mühl	154	13	17	6	16
Elmpt	120	10	26	4	80	Oberbruch	96	8	21	3	84
Gerderath	50	4	28	2	—	Rathheim	131	11	20	5	24
Immerath	202	17	27	8	08	Saeffelen	132	11	29	5	28
Keyenberg	174	14	88	6	96	Unterbruch	39	3	33	1	56
Kleingladbach	43	3	68	1	72	Waldenrath	140	11	97	5	60
Küchhoven	72	6	16	2	88	Waldfeucht	147	12	57	5	88
Lovenich	150	12	83	6	—	Waffenberg	107	9	15	4	28
Niederfrüchten	263	22	49	10	52	Wehr	108	9	23	4	32
Schwanenberg	42	3	59	1	68	Kreis Jülich.					
Begberg	128	10	94	5	12	Aldenhoven	224	19	15	8	96
Kreis Eupen.						Barmen	127	10	86	5	08
Eynatten	89	7	61	3	56	Coslar	155	13	25	6	20
Fergentrath	92	7	87	3	68	Dürwiß	214	18	30	8	56
Kettenis	120	10	26	4	80	Ederen	129	11	03	5	16
Longen	61	5	22	2	44	Freialdenhoven	100	8	55	4	—
Pr. Moersnet	56	4	79	2	24	Hambach	232	19	84	9	28
Raeren	297	25	39	11	88	Hottorf	260	22	23	10	40
Walhorn	111	9	49	4	44						

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %	
		ℳ	⊥	ℳ	⊥			ℳ	⊥	ℳ	⊥
Inden	71	6	07	2	84	Eids	170	14	54	6	80
Kirchberg	95	8	12	3	80	Harperscheid	246	21	03	9	84
Mersch	280	23	94	11	20	Heimbach	169	14	45	6	76
Roedingen	303	25	91	12	12	Hellenthal	400	34	20	16	—
Roerdorf	52	4	45	2	08	Hollerath	135	11	54	5	40
Siersdorf	268	22	91	10	72	Holzmillheim	220	18	81	8	80
Tiz	153	13	08	6	12	Keldenich	116	9	92	4	64
Welz	41	3	51	1	64	Lommersdorf	160	13	68	6	40
Kreis Malmédy.						Marmagen	292	24	97	11	68
Amel	289	24	71	11	52	Mechnich	277	23	68	11	08
Bellebaux	112	9	58	4	48	Noethen	75	6	41	3	—
Beverce	329	28	13	13	16	Udenbreth	124	10	60	4	96
Büllingen	326	19	32	13	04	Wahlen	194	16	59	7	76
Bütgenbach	628	53	69	25	12	Wallenthal	84	7	18	3	36
Crombach	146	12	48	5	84	Weyer	123	10	52	4	92
Lommersweiler	128	10	94	5	12						
Manderfeld	200	17	10	8	—	Kreis Adenau.					
Meyerode	144	12	31	5	76	Adenau	503	43	—	20	12
Recht	208	17	78	8	32	Antweiler	455	38	90	18	20
Burg-Neuland	430	36	77	17	20	Brück	198	16	93	7	92
Schönberg	94	8	04	3	76	Kelberg	522	44	63	20	88
Weiskmes	397	33	94	15	88	Kempenich	244	12	31	9	76
						Birneburg	382	32	66	15	28
Kreis Montjoie.						Kreis Ahrweiler.					
Eicherscheid	119	10	17	4	76	Altenahr	239	20	43	9	56
Höben	181	15	48	7	24	Gelsdorf	427	36	50	17	08
Imgenbroich	440	37	62	17	60	Königsfeld	336	28	73	13	44
Kalterherberg	168	14	36	6	72	Neuenahr	341	29	16	13	64
Kesternich	207	17	70	8	28	Niederbreisig	208	17	78	8	32
Noetgen	410	35	01	16	40	Remagen	181	15	48	7	24
Ruhrberg	128	10	94	5	12	Sinzig	141	12	06	5	64
Schmidt	169	14	45	6	76	Kreis Altenkirchen.					
Simmerath	297	25	39	11	88	Altenkirchen	794	67	89	31	76
Zweifel	74	6	33	2	96	Behdorf	466	39	84	18	64
						Daaden	975	83	36	39	—
Kreis Schleiden.						Flammersfeld	791	67	63	31	64
Blankenheim	194	16	59	7	76	Friesenhagen	228	19	49	9	12
Bleibuir	219	18	72	8	76	Gebhardshain	502	42	92	20	08
Call	204	17	44	8	16	Hamm	466	39	84	18	64
Cronenburg	177	15	13	7	08						
Dollendorf	178	15	22	7	12						
Dreiborn	453	38	73	18	12						

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisener- sorgungs- anstalt 4 %		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %	
		„	¢	„	¢			„	¢	„	¢
Kirchen	945	80	80	37	80	Kreis Neuwied.					
Weyerbusch	543	46	43	21	72	Anhausen	478	40	87	19	12
Wissen	507	43	35	20	28	Alsbach	736	62	93	29	44
Kreis Coblenz.						Dierdorf	385	32	92	15	40
Bassenheim	752	64	30	30	08	Engers	300	25	65	12	—
Bendorf	389	33	26	15	56	Heddesdorf	543	46	43	21	72
Coblenz	472	40	36	18	88	Hönningen	370	31	64	14	80
Ehrenbreitstein	523	44	72	20	92	Linz	296	25	31	11	84
Ballendar	182	15	56	7	28	Neuerburg	417	35	65	16	68
Winningen	470	40	19	18	80	Neustadt	407	34	80	16	28
Kreis Cochem.						Niedervambach	302	25	82	12	08
Carben	387	33	09	15	48	Rudersbach	311	26	59	12	44
Cochem	262	22	40	10	48	Unfel	257	21	97	10	28
Ediger	351	30	01	14	04	Kreis Simmern.					
Kaisersesch	820	70	11	32	80	Castellaun	999	85	41	39	96
Lutzerath	862	73	70	34	48	Gemünden	354	30	27	14	16
Pommern	251	21	46	10	04	Kirchberg	661	56	52	26	44
Treis	408	34	88	16	32	Ohlweiler	511	43	69	20	44
Kreis Kreuznach.						Rheinböllen	531	45	40	21	24
Hüffelsheim-Mandel	633	54	12	25	32	Simmern	644	55	06	25	76
Rirn	188	16	07	7	52	Kreis St. Goar.					
Langenlonsheim	324	27	70	12	96	Bacharach	262	22	40	10	48
Wozingen	298	25	48	11	92	Boppard	244	20	86	9	76
Stromberg	104	8	89	4	16	Brodenbach	272	23	26	10	88
Walbalgesheim	466	39	84	18	64	Falsenbach	370	31	64	14	80
Waldböckelheim	229	19	58	9	16	Niederheimbach	204	17	44	8	16
Wallhausen	214	18	30	8	56	Obergondershausen	347	29	67	13	88
Windesheim	316	27	02	12	64	Pfalzfeld	408	34	97	16	32
Winterburg	262	22	40	10	48	St. Goar	293	25	05	11	72
Kreis Mayen.						Wiebelsheim	176	15	05	7	04
Andernach	543	46	43	21	72	Kreis Wehlar.					
Burgbrohl	310	26	50	12	40	Wehlar	744	63	61	29	76
Mayen	650	55	58	26	—	Alsbach	657	56	17	26	28
Münstermaifeld	542	46	34	21	68	Braunfels	447	38	22	17	88
Pösch	848	72	50	33	92	Greifenstein	400	34	20	16	—
Niedermendig	630	53	87	25	20	Hohenfolms	448	38	30	17	92
Kreis Meisenheim.						Launsbach	323	27	62	12	92
Becherbach	57	4	87	2	28	Rechtenbach	792	67	72	31	68
Wiedersheim	102	8	72	4	08	Schöffengrund	523	44	72	20	92
Meisenheim	162	13	85	6	48						

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %	
		ℳ	ſ.	ℳ	ſ.			ℳ	ſ.	ℳ	ſ.
Kreis Zell a. M.						Liblar	203	17	36	8	12
Blankenrath	328	28	04	13	12	Lommersum	92	7	87	3	98
Enkirch	237	20	26	9	48	Nemmenich	101	8	64	4	04
Senheim	317	27	10	12	68	Sagvey	157	13	42	6	28
Söhren	796	68	06	31	84	Sinzenich	97	8	29	3	88
Zell	406	34	71	16	24	Wachendorf	231	19	75	9	24
						Weilerswift	177	15	13	7	08
						Wichterich	95	8	12	3	80
Kreis Bergheim.						Kreis Gummersbach.					
Beburg	314	26	85	12	56	Bergneustadt	389	33	26	15	56
Bergheim	300	25	65	12	—	Drabenderhöhe	540	46	17	21	60
Blatzheim	158	13	51	6	32	Gimborn	506	43	26	20	24
Buir	168	14	36	6	72	Marienberghausen	396	33	86	15	84
Caster	106	9	06	4	24	Marienhöhe	420	35	91	16	80
Esch	425	36	34	17	—	Rümbrecht	422	36	08	16	88
Heppendorf	319	27	27	12	76	Ründeroth	423	36	17	16	92
Hüchelhoven	209	17	87	8	36	Wielh	519	44	37	20	76
Kerpen	141	12	06	5	64	Kreis Cöln.					
Königshoven	241	20	61	9	64	Brühl	312	26	68	12	48
Paffendorf	339	28	98	13	56	Efferen	69	5	90	2	76
Pütz	316	27	02	12	64	Frechen	369	31	55	14	76
Sindorf	329	28	13	13	16	Freimersdorf	321	27	45	12	84
Türnich	256	21	89	10	24	Hürth	369	31	55	14	76
Kreis Bonn.						Loevenich	315	26	93	12	60
Duisdorf	136	11	63	5	44	Poulheim	212	18	13	8	48
Godsberg	560	47	88	22	40	Rondorf	374	31	98	14	96
Hersel	272	23	26	10	88	Stommeln	192	16	42	7	68
Oedekoven	327	27	96	13	08	Worringen	406	34	71	16	24
Sechtem	187	15	99	7	48	Kreis Mülheim-Rhein.					
Willich	521	44	55	20	84	Bensberg	578	49	42	23	12
Willip	187	15	99	7	48	Heumar	325	27	79	13	—
Waldorf	345	29	50	13	80	Merheim	861	73	62	34	44
Kreis Guskirchen.						Odenthal	341	29	16	13	64
Commern	151	12	91	6	04	Oerath	615	52	58	24	60
Enzen	143	12	23	5	72	Rösrath	388	33	17	15	52
Erp	105	8	98	4	20	Wahn	306	26	16	12	24
Frauenberg	144	12	31	5	76	Kreis Rheinbach.					
Friesheim	140	11	97	5	60	Abendorf	296	25	31	11	84
Gymnich	98	8	38	3	92	Cuchenheim	443	37	88	17	72
Lechenich	181	15	48	7	24	Münstereifel	318	27	19	12	72

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ber- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ber- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%	
		fl	sch	fl	sch			fl	sch	fl	sch
Olheim	665	56	86	26	60	Subbelrath	532	45	49	21	28
Rheinbach	249	21	29	9	96	Kaiserswerth	159	13	59	6	36
Sieg-Kreis.						Wintarb	435	11	54	17	40
Eitorf	518	44	29	20	72	Kreis Essen.					
Hennef	612	52	33	24	48	Alteneffen	1061	90	72	42	44
Herchen	323	27	62	12	92	Borbeck	1465	120	26	58	60
Königswinter	212	18	13	8	48	Reitwig	103	8	81	4	12
Lauthausen	322	27	53	12	88	Heisingen	125	10	69	5	—
Lohmar	435	37	19	17	40	Kray-Leithe	433	37	02	17	32
Menden	573	48	99	22	92	Kupferdreh	452	38	65	18	08
Much	762	65	15	30	48	Stoppenberg	874	74	73	34	96
Neunkirchen	551	47	11	22	04	Rotthausen	762	65	15	30	48
Niedercassel-Uckendorf	235	20	09	9	40	Ueberruhr	141	12	06	5	64
Obercassel	346	29	58	13	84	Werden	469	40	10	18	76
Oberpleis	700	59	85	28	—	Bredeneu	384	32	83	15	36
Ruppichteroth	420	35	91	16	80	Menden	113	9	66	4	52
Sieglar	312	26	68	12	48	Kreis Geldern.					
Troisdorf	276	23	60	11	04	Albekerf	288	24	62	11	52
Uckerath	345	29	50	13	80	Capellen	198	16	93	7	92
Wahlscheid	279	23	85	11	16	Hinsbeck	232	19	84	9	28
Kreis Waldbröl.						Iffum	325	27	79	13	—
Dattenfeld	708	60	53	28	32	Kevenheim	378	32	32	15	12
Denklingen	577	49	33	23	08	Kevelaer	547	46	77	21	88
Eckenhagen	647	55	32	25	88	Leuth	106	9	06	4	24
Morsbach	496	42	41	19	84	Nieukerf	374	31	98	14	96
Waldbröl	791	67	63	31	64	Pont	215	18	38	8	60
Kreis Wipperfürth.						Sevelen	571	48	82	22	84
Gürten	505	43	18	20	20	Straelen	571	48	82	22	84
Engelskirchen	567	48	48	22	88	Wachtendonk	266	22	74	10	64
Klüppelberg	660	56	43	26	40	Walbeck	197	16	84	7	88
Lindlar	892	76	26	35	68	Wankum	224	19	15	8	96
Olpe	450	38	48	18	—	Weeze	537	45	91	21	48
Kreis Düsseldorf.						Kreis Gladbach.					
Angermund	578	49	42	23	12	Rorschenbroich	423	36	17	16	92
Benrath	798	68	23	31	92	St. Gladbach	408	34	88	16	32
Eckamp	341	29	16	13	64	Hardt	164	14	02	6	56
Erkrath	274	23	43	10	96	Keinenbroich	195	16	67	7	80
						Lieberg	125	10	69	5	—
						Neerfen	158	13	51	6	32
						Neuwert	345	29	50	13	80

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 8,65%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 8,65%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%	
		fl.	sch.	fl.	sch.			fl.	sch.	fl.	sch.
Schelsen	395	33	77	15	80	Cranenburg	286	24	45	11	44
Schiefbahn	182	15	56	7	28	Grieth	270	23	09	10	80
Kreis Grevenbroich.						Griethausen	413	35	31	16	52
Bedburdyck	377	32	23	15	08	Keeken	272	23	26	10	88
Elfen	262	22	40	10	48	Keppeln	300	25	65	12	—
Evinghoven	239	20	43	9	56	Kessel	109	9	32	4	36
Frimmersdorf	159	13	59	6	36	Materborn	333	28	47	13	32
Garzweiler	254	21	72	10	16	Niel	271	23	17	10	84
Grevenbroich	239	20	43	9	56	Pfalzdorf	373	31	89	14	92
Gustorf	119	10	17	4	76	Till	419	35	82	16	76
Hemmerden	201	17	19	8	04	Uedem	268	22	91	10	72
Hochneukirch	217	18	55	8	68	Kreis Grefeld.					
Hülchrath	204	17	44	8	16	Anrath	133	11	37	5	32
Jüchen	205	17	53	8	20	Fischeln	210	17	96	8	40
Kelzenberg	219	18	72	8	76	Lank	471	40	27	18	84
Wanlo	139	11	88	5	56	Osterrath	154	13	16	6	16
Wickrath	466	39	84	18	64	Taar	190	16	25	7	60
Kreis Kempen.						Willich	547	46	77	21	88
Amern St. Anton	80	6	84	3	20	Kreis Kempen.					
Amern St. Georg	105	8	98	4	20	Dabringhausen	691	59	08	27	64
Boisheim	96	8	21	3	84	Neuhüddeswagen	851	72	76	34	04
Bracht	42	3	59	1	68	Kreis Mettmann.					
Breyell	135	11	54	5	40	Gruiten	447	38	22	17	88
Brüggen	91	7	78	3	64	Haan	377	32	23	15	08
Burgwaldniel	131	11	20	5	24	Gardenberg	834	71	31	33	36
Dülken	183	15	64	7	32	Heiligenhaus	431	36	85	17	24
Grefrath	208	17	78	8	32	Bohwinkel	473	40	44	18	92
St. Hubert	301	25	74	12	04	Kreis Mors.					
Hüls	499	42	66	19	96	Alpen	207	17	70	8	28
Kirspelwaldniel	183	15	65	7	32	Baerl-Kepelen	762	65	15	30	48
Lobberich	84	7	18	3	36	Büderich	323	27	62	12	92
Lebt	128	10	94	5	12	Camp	210	17	96	8	40
Schmalbroich	215	18	38	8	60	Kapellen	280	23	94	11	20
St. Tönis	415	35	48	16	60	Friemersheim	559	47	79	22	36
Tönisberg	133	11	37	5	32	Homburg	476	40	70	19	04
Worft	445	38	04	17	80	Hochemmerich	592	50	62	23	68
Kreis Cleve.						Hoerstgen	113	9	66	4	52
Appeldorn	372	31	80	14	88	Labbeck	239	20	43	9	56
Asperden	301	25	74	12	04	Marienbaum	206	17	61	8	24
Calcar	277	23	68	11	08						

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %	
		ℳ	¢	ℳ	¢			ℳ	¢	ℳ	¢
Neukirchen	264	22	57	10	56	Sterkrade	872	74	56	34	88
Drjoy	9	—	77	—	36	Walsum	209	17	87	8	36
Ossenberg	305	26	08	12	20	Kreis Solingen.					
Rheinberg	155	13	25	6	20	Rüppersteg	389	33	26	15	56
Rheurdt	356	30	44	14	24	Monheim	228	19	49	9	12
Schaephuysen	196	16	76	7	84	Rheindorf	79	6	75	3	16
Sonsbeck	205	17	53	8	20	Richrath	584	49	93	23	36
Veem	496	42	41	19	84	Schlebusch	556	47	54	22	24
Vierquartieren	361	30	87	14	44	Wighelden	239	20	34	3	56
Budberg	196	16	76	7	84	Kreis Bernkastel.					
Blunn	187	15	99	7	48	Bernkastel	363	31	04	14	52
Wardt	287	24	54	11	48	Kempfeld	297	25	39	11	88
Kreis Neuß.						Liefer	375	32	06	15	—
Büderich	204	17	44	8	61	Morbach	452	38	65	18	08
Büttgen	352	30	10	14	08	Mülheim	453	38	73	18	12
Dormagen	259	22	14	10	36	Neumagen	271	23	17	10	84
Glehn	178	15	22	7	12	Rhaunen	466	39	84	18	64
Grefrath	97	8	29	3	88	Thalfang	260	22	23	10	40
Grimlinghausen	154	13	17	6	16	Zeltingen	306	26	16	12	24
Holzheim	130	11	12	5	20	Kreis Wittburg.					
Kaarst	264	22	57	10	56	Alsdorf	179	15	30	7	16
Kettesheim	180	15	39	7	20	Baufert	299	25	56	11	96
Nievenheim	280	23	94	11	20	Bickendorf	258	22	06	10	32
Norf	201	17	19	8	04	Wittburg	75	6	41	3	—
Nommerskirchen	197	16	84	7	88	Bollendorf	208	17	78	8	82
Sons	147	12	57	5	88	Doickendorf	80	6	84	3	20
Kreis Nees.						Dubeldorf	276	23	60	11	04
Elten	281	24	03	11	24	Fließem	30	2	57	1	20
Emmerich	81	6	93	3	24	Idenheim	141	12	06	5	64
Galdern	724	61	90	28	96	Körperich	248	21	20	9	92
Millingen	281	24	03	11	24	Kyllburg	177	15	13	7	08
Obrighoven	272	23	26	10	88	Malberg	109	9	32	4	36
Nees	112	9	58	4	48	Meckel	71	6	07	2	84
Ringenberg	636	54	38	25	44	Mettendorf	56	4	79	2	24
Schermbach	871	74	47	34	84	Neuerburg	396	33	86	15	84
Brasselt	343	29	33	13	72	Rusbaum	60	5	13	2	40
Kreis Dinslaken.						Reffingen	20	1	71	—	80
Hiesfeld	289	24	71	11	56	Rittersdorf	81	6	93	3	24
Gahlen	350	29	92	14	—						
Boerde	500	42	75	20	—						

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 8,66%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 8,66%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%	
		M	pf.	M	pf.			M	pf.	M	pf.
Schantweiler	51	4	36	2	04	Gschfeld	92	7	87	3	68
Speicher	300	25	65	12	—	Habscheid	62	5	30	2	48
Kreis Daun.						Hallschlag	97	8	29	3	88
Daun	340	29	07	13	60	Harpelt	69	5	90	2	76
Dockweiler	148	12	65	5	92	Leidenborn	110	9	41	4	40
Gerolstein	378	32	32	15	12	Lichtenborn	68	5	81	2	72
Gillenfeld	434	37	11	17	36	Lünebach	118	10	09	4	72
Hillesheim	260	22	23	10	40	Mürtenbach	165	14	11	6	60
Kerpen	117	10	—	4	68	Niederprüm	147	12	57	5	88
Lissendorf	276	23	60	11	04	Omscheid	48	4	10	1	92
Kockestyll	230	19	66	9	20	Pronsfeld	90	7	70	3	60
Sarmersbach	150	12	83	6	—	Prüm	301	25	74	12	04
Uedersdorf	123	10	52	4	92	Schoenecken	130	11	12	5	20
Weidenbach	128	10	94	5	12	Stadtkyll	121	10	35	4	84
Kreis Merzig.						Steffeln	70	5	99	2	80
Hauptstadt	597	51	04	23	88	Wagweiler	277	23	68	11	08
Hilbringen	334	28	56	13	36	Winterscheid	155	13	25	6	20
Losheim	478	40	87	19	12	Kreis Saarbrücken.					
Merzig	163	13	94	6	52	Bishmisheim	943	80	63	37	72
Mettlach	423	36	17	16	92	Dudweiler	708	60	53	28	32
Wabern	516	44	12	20	64	Friedrichsthal	371	31	72	14	84
Weiskirchen	387	33	09	15	48	Gerweiler	341	29	16	13	64
Kreis Ottweiler.						Heusweiler	575	49	16	23	—
Dirmingen	403	34	46	16	12	Kleinblittersdorf	236	20	18	9	44
Eppelborn	475	40	61	19	—	Ludweiler	516	44	12	20	64
Neunkirchen	1027	87	81	41	08	Püttlingen	668	57	11	26	72
Stennweiler	525	44	89	21	—	Sellerbach	523	44	72	20	92
Tholey	322	27	53	12	88	Sulzbach	501	42	84	20	04
Uchtelfangen	940	80	37	37	60	Völklingen	923	78	92	36	92
Wiebelskirchen	470	40	19	18	80	Quierschied	278	23	77	11	12
Kreis Prüm.						Kreis Saarburg.					
Arzfeld	77	6	85	3	08	Freudenburg	149	12	74	5	96
Auw	120	10	26	4	80	Trich-Beurig	303	25	91	12	12
Bleialf	182	15	56	7	28	Dröscholz	241	20	61	9	64
Büdesheim	91	7	78	3	64	Perl	180	15	39	7	20
Burbach	153	13	08	6	12	Saarburg	404	34	54	16	16
Daleiden	76	6	50	3	04	Sinz-Nennig	268	22	91	10	72
Dasburg	96	8	21	3	84	Tawern	293	25	05	11	72
Dingdorf	78	6	67	3	12	Zerf	151	12	91	6	04
Kreis Saarlouis.						Verus	159	13	59	6	6

Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ber- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %		Landbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ber- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 8,55 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4 %	
		ℳ	⚡	ℳ	⚡			ℳ	⚡	ℳ	⚡
Bettingen	465	39	76	18	60	Schweich	366	31	29	14	64
Differten	427	36	51	17	08	Vororte Trier	492	42	07	19	68
Dillingen	448	38	30	17	92	Trittenheim	159	13	59	6	36
Fraulautern	399	34	11	15	96	Welschbillig	187	15	99	7	48
Kerlingen	222	18	98	8	88	Kreis St. Wendel.					
Lebach	196	16	76	7	84	Alzweiler	619	52	92	24	76
Lisdorf	314	26	85	12	56	Baumholder	551	47	11	22	04
Malbach	270	23	09	10	80	Berschweiler	561	47	97	22	44
Oberesch	224	19	15	8	96	Grumbach	370	31	64	14	80
Nehlingen	366	31	29	14	64	Oberkirchen	389	33	26	15	56
Saarwellingen	437	37	36	17	48	St. Wendel	293	25	05	11	72
Schwalbach	822	70	28	32	88	Sien	398	34	03	15	92
Wallerfangen	223	19	07	8	92	Kreis Wittlich.					
Kreis Trier.						Bengel	302	25	82	12	08
Nach Fgel-Trierweiler	251	21	46	10	04	Bombogen	214	18	30	8	56
Beuren	92	7	87	3	68	Cröv	318	27	19	12	72
Conz	510	43	60	20	40	Eisenschmitt	47	4	02	1	88
Farschweiler	163	13	94	6	52	Gezerath	109	9	32	4	36
Heidenburg	77	6	58	3	08	Heidweiler	143	12	23	5	72
Hermeskeil	431	36	85	17	24	Landscheid	195	16	67	7	80
Irish-Schöndorf	307	26	25	12	28	Laufeld	169	14	45	6	76
Kell	194	16	59	7	76	Manderscheid	287	24	54	11	48
Leiven	153	13	08	6	12	Neuerburg	147	12	57	5	88
Louguich	270	23	09	10	80	Niederöfflingen	139	11	88	5	56
Mehring	179	15	30	7	16	Oberkail	142	12	14	5	68
Odenhausen	448	38	30	17	92	Djann	295	25	22	11	80
Pfalzel	376	32	15	15	04	Salmrohr	201	17	19	8	08
Ralingen	91	7	78	3	64	Schlem	133	11	37	5	32
Ruwer	258	22	06	10	32	Spangdahlem	128	10	94	5	12
Schleidweiler	155	13	25	6	20						

Anlage 3.

Nachweisung

der den Stadtbürgermeistern im Jahre 1912 gezahlten Gebühren für die Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und die sich daraus ergebenden Beiträge zur Ruhegehaltskasse und zur Witwen- und Waisenversorgungsanstalt.

Stadtbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 5,58%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%		Stadtbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 5,58%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%	
		M	¢	M	¢			M	¢	M	¢
Kreis Aachen.						Kreis Cochem.					
Schweier	242	13	50	9	68	Cochem	287	16	01	11	48
Stolberg	142	7	92	5	68	Kreis Kreuznach.					
Kreis Eifelenz.						Kirn	188	10	49	7	52
Eifelenz	225	12	55	9	—	Kreuznach	702	39	17	28	08
Kreis Eupen.						Sobernheim	194	10	83	7	76
Eupen	256	14	28	10	24	Stromberg	104	5	80	4	16
Kreis Heinsberg.						Kreis Mayen.					
Heinsberg	94	5	25	3	76	Andernach	366	20	42	14	64
Kreis Jülich.						Mayen	401	22	38	16	04
Jülich	176	9	82	7	04	Kreis Neuwied.					
Linnich	99	5	52	3	96	Linz	257	14	34	10	28
Kreis Malmedy.						Neuwied	624	34	82	24	96
Malmedy	452	25	22	18	08	Kreis Simmern.					
St. Vith	151	8	43	6	04	Kirchberg	176	9	82	7	04
Kreis Montjoie.						Simmern	202	11	27	8	08
Montjoie	233	13	—	9	32	Kreis St. Goar.					
Kreis Schleiden.						Bacharach	147	8	20	5	88
Gemünd	173	9	65	6	92	Boppard	368	20	53	14	72
Schleiden	65	3	63	2	60	St. Goar	293	16	35	11	72
Kreis Ahrweiler.						Oberwesel	205	11	44	8	20
Ahrweiler	198	11	05	7	92	Kreis Weßlar.					
Remagen	157	8	76	6	28	Braunsfels	447	24	94	17	88
Sinzig	170	9	49	6	80	Weßlar	844	47	10	33	76
Kreis Coblenz.						Kreis Zell a. M.					
Ballendar	182	10	16	7	28	Traben-Trarbach	234	13	06	9	36
						Zell	105	5	86	4	20

Stadtbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ber- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 5,58 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%		Stadtbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ber- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- Kasse 5,58 %		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%	
		ℳ	¢	ℳ	¢			ℳ	¢	ℳ	¢
Kreis Cuskirchen.						Kreis Grevenbroich.					
Cuskirchen	467	26	06	18	68	Wevelinghoven	200	11	16	8	—
Büllich	106	5	91	4	24	Kreis Kempen.					
Kreis Gummersbach.						Dülken	179	9	99	71	06
Bergneustadt	318	17	74	12	72	Kempen	289	16	13	11	56
Gummersbach	1233	68	80	49	32	Süchteln	503	28	07	20	12
Kreis Cöln.						Kreis Cleve.					
Brühl	240	13	39	9	60	Cleve	483	26	95	19	32
Kreis Mülheim-Rhein.						Goch	304	16	96	12	16
Berg. Gladbach	598	33	37	23	92	Kreis Crefeld.					
Kreis Rheinbach.						Uerdingen	181	10	10	7	24
Münstereifel	318	17	74	12	72	Kreis Lennepe.					
Rheinbach	249	13	89	9	96	Burg a. d. W.	160	8	93	6	40
Siegbkreis.						Südeswagen	224	12	50	8	96
Honnet	—	—	—	—	—	Lennepe	707	39	45	28	28
Königswinter	200	11	16	8	—	Lüttringhausen	1006	56	13	40	24
Siegburg	738	41	18	29	52	Radevormwald	805	44	92	32	20
Kreis Wipperfürth.						Ronsdorf	611	34	09	24	44
Wipperfürth	656	36	60	26	24	Wermelskirchen	1142	63	72	45	68
Kreis Düsseldorf.						Kreis Mettmann.					
Kaiserswerth	159	8	87	6	36	Cronenberg	595	33	20	23	80
Hilden	469	26	17	18	76	Langenberg	223	12	44	8	92
Ratingen	591	32	98	23	64	Mettmann	680	37	94	27	20
Kreis Essen.						Velbert	379	21	15	15	16
Reitwig	185	10	32	7	40	Wülfrath	621	34	65	24	84
Steele	344	19	20	13	76	Kreis Mörs.					
Werden	245	13	67	9	80	Mörs	798	44	53	31	92
Kreis Geldern.						Drsoy	86	4	80	3	44
Geldern	270	15	07	10	80	Rheinberg	155	8	65	6	20
Kreis Gladbach.						Kanten	297	16	57	11	88
Odenkirchen	609	33	98	24	36	Kreis Nees.					
Rheindahlen	418	23	32	16	72	Emmerich	236	13	17	9	44
						Isselburg	81	4	52	3	24
						Nees	255	14	23	10	20
						Wesel	619	34	54	24	76

Stadtbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 5,50%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%		Stadtbürgermeistereien	Jahres- betrag der Ver- gütung abgerun- det auf volle Mark	Beitrag zur Ruhe- gehalts- kasse 5,50%		Beitrag zur Witwen- und Waisenver- sorgungs- anstalt 4%	
		ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Dinslaken.						Kreis Merzig.					
Dinslaken	162	9	04	6	48	Merzig	349	19	47	13	96
Kreis Solingen.						Kreis Wittlicher.					
Burscheid	621	34	65	24	84	Wittlicher	355	19	81	14	20
Gräfrath	429	23	94	17	16	Kreis Prüm.					
Hiltdorf	80	4	46	3	20	Prüm	133	7	42	5	32
Höhscheid	818	45	64	32	72	Kreis Saarburg.					
Leichlingen	572	31	92	22	88	Saarburg	195	10	88	7	80
Neufkirchen	271	15	12	10	84	Kreis Saarlouis.					
Ohligs	1345	75	05	53	80	Saarlouis	449	25	05	17	96
Opladen	227	12	67	9	08	Kreis Trier.					
Wald	622	34	71	24	88	Trier	813	45	37	32	52
Kreis Bernkastel.						Kreis St. Wendel.					
Bernkastel-Cues	483	26	95	19	32	St. Wendel	363	20	26	14	52
Kreis Wittlich.						Kreis Wittlich.					
Wittlich	208	11	61	8	32	Wittlich	246	13	73	9	84
Neuerburg	95	5	30	3	80						

Anlage 15.

(Drucksachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Petition des Verbandes der Kommunalbeamten der Rheinprovinz (C. B.) vom 25. Oktober 1913 auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen zwecks Unrechnung der im Privatdienst verbrachten Jahre bei der Pensionsfestsetzung.

Nach den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz erhalten die Kommunalbeamten seitens der Kassen dieselbe Pension wie die Staatsbeamten. Dabei werden die rückliegenden im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste verbrachten

Dienstzeiten zur Anrechnung gebracht, ebenso die Privatdienstzeiten, soweit der Art. V der Novelle vom 27. Mai 1907 zum Pensionsgesetz dieses zuläßt. Der Art. V lautet wie folgt:

„Dem Abs. 1 des § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1890 (Gesetzsammlung S. 43) wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

3. Die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.“

Dieselbe Bestimmung gilt nach Ziffer XVI der Novelle vom 17. Mai 1907 zum Reichsbeamtengesetz auch für die Reichsbeamten. Die Anrechnungsmöglichkeit der Privatdienstzeiten der Gemeindebeamten setzt darnach also unter anderem voraus, daß sie vor ihrer Anstellung ihre Vergütung unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erhalten haben. Mit dieser Einschränkung sind die Gemeindebeamten nicht zufrieden und sie wünschen in der als Anlage abgedruckten Petition, daß die Ruhegehaltskassen auf Grund einer Satzungsänderung über die gesetzliche Vorschrift hinaus auch die Jahre berücksichtigen sollen, in denen sie als Privatangestellte der Bürgermeister von diesen aus der Dienstunkostenentschädigung bezahlt wurden. Was indessen für die Gemeindebeamten gilt, das gilt in gleichem Maße auch für die zahlreichen Staatsbeamten, die vor ihrer Anstellung im Privatdienste der Landräte, Spezialkommissare, der Vorsteher von Kataster- und Steuerämtern und anderer Behörden gestanden haben, und für die Hofschreiber, die heute noch im Privatdienst der Staatsbehörden stehen und ihre Vergütung aus der Dienstunkostenentschädigung erhalten. Alle diese Beamten haben ebensowenig wie die Gemeindebeamten ein Anrecht auf Anrechnung dieser vor ihrer Anstellung liegenden Privatthätigkeit bei ihrer Pensionierung. Es mag ja sein, daß durch das Gesetz zwei Klassen von Beamten geschaffen sind, deren eine besser gestellt ist als die andere, und daß es vielfach vielleicht nur von zufälligen Umständen abhing, ob die Vergütung unmittelbar aus der Gemeindefasse oder von dem Bürgermeister aus der Dienstunkostenentschädigung gezahlt wurde; dabei muß man aber berücksichtigen, daß früher solche Dienstzeiten in vollem Umfange gesetzlich überhaupt nicht anrechnungsfähig waren, daß also der Art. V des Gesetzes vom 27. Mai 1907 ungeachtet der fraglichen Einschränkung einen erheblichen Fortschritt zugunsten der Beamten brachte. Wie für die Staatsbeamten, so muß es auch für die Gemeindebeamten bei der gesetzlichen Regelung sein Bewenden behalten. Es liegt kein genügender Grund vor, für die Gemeindebeamten durch einen Zusatz zu den Kassensatzungen die gesetzlichen Vorschriften zu erweitern und ihnen dadurch eine Ausnahmestellung vor den Staatsbeamten einzuräumen. Auch die erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden durch Nachzahlung zu den Reservefonds und durch erhöhte Beiträge bei voller Anrechnung der Privatdienstjahre ihrer Beamten darf nicht außer acht gelassen werden.

Dieselbe Petition, wie sie hier vorliegt, hat bereits im Jahre 1909 den 49. Provinziallandtag beschäftigt. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Gemeindebeamten nicht schlechter gestellt sein sollten, als die Staatsbeamten, daß andererseits aber auch grundsätzlich vermieden werden müsse, über die für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften hinauszugehen und Kommunalbeamten ungeachtet der vorliegenden gesetzlichen Regelung Vergünstigungen einzuräumen, die die Staatsbeamten nicht besitzen. Wenn heute wie damals die Petition auch darauf gestützt wird, daß in Westfalen die Satzungen der Ruhegehaltskasse die hier

gewünschte Erweiterung erfahren haben, so hat sich der 49. Provinziallandtag in dieser Beziehung dahin ausgesprochen, daß das Vorbild in der Provinz Westfalen nicht maßgebend sei, um seine grundsätzliche Stellungnahme zu verlassen. (Stenographischer Bericht des 49. Provinziallandtags, Seite 156—158).

Seit dem Jahre 1909 sind keine Umstände eingetreten, die dahin führen könnten, den damaligen grundsätzlichen Beschluß zu ändern; im Gegenteil haben sich durch das Versicherungs-gesetz für Angestellte die Verhältnisse der Beamten und besonders der im Privatdienst-verhältnis zu dem Bürgermeister stehenden Hilfschreiber erheblich verbessert.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Petition des Verbandes der Kommunalbeamten der Rheinprovinz vom 25. Oktober 1913 endgültig ablehnen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Verband der Kommunalbeamten
der Rheinprovinz (E. V.)

Kettwig vor der Brücke, den 25. Oktober 1913.

Bitte um Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltskassen dahingehend, daß die Anrechnung der in nicht beamteten Stellen mit mittelbarer Bezahlung verbrachten Dienstjahre auf das Pensionsdienstalter möglich ist.

Die Satzungen der Ruhegehaltskassen gestatten bisher nicht die Anrechnung der in nicht beamteten Stellen mit mittelbarer Bezahlung verbrachten Dienstzeiten auf das Pensionsdienstalter. Mit Rücksicht auf die große Zahl der in Betracht kommenden Personen und die infolgedessen ganz erhebliche soziale Bedeutung, welche eine Lösung dieser Frage hat, gestatten wir uns, auf Grund der Beschlüsse unserer Bezirks- und Provinzialhauptversammlungen einem hohen Landtage nochmals die Gründe darzulegen, welche uns veranlassen, unsere Bitte um entsprechende Erweiterung der Satzungen zu wiederholen.

In der gesamten sozialen Gesetzgebung wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß von der Erreichung eines gewissen Alters an eine auf die Versorgung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge Alters oder Invalidität gerichtete Fürsorge einzusetzen muß. Wird dieser Grundsatz außer acht gelassen oder der Zeitpunkt des Beginnes der Fürsorge, für welche man die Form der Versicherung wählte, zu weit hinausgeschoben, so ist es sehr wahrscheinlich, daß eine ausreichende Versorgung, wie sie namentlich Zweck der Ruhegehaltskasse ist, sehr in Frage gestellt wird. Reich, Staat und die allermeisten kommunalen Verbände gewähren deshalb in weitestem Maße die Möglichkeit einer Versorgung vom vollendeten 17. Lebensjahre ab. Es werden erhebliche volkswirtschaftliche Gründe dafür maßgebend gewesen sein, daß bei der Arbeiterversicherung schon das 16. Lebensjahr als Beginn der Versicherung gewählt wurde und die soziale Gesetzgebung bei ihrer bedeutendsten neuen Schöpfung, dem Versicherungsgesetz für Angestellte, ebenfalls die Versorgung schon mit dem 16. Lebensjahre einzusetzen läßt.

Man kann annehmen, daß die Schul- und Vorbereitungszeit bei der kaufmännischen und bei der Beamtenlaufbahn etwa in dem gleichen Lebensalter einsetzt und eine etwa gleich lange Zeit erfordert. Wenn trotzdem der Beamte um zwei Jahre zurückstehen muß, so mag dies als auf einer älteren Gesetzgebung beruhend hingenommen werden. Die zur Feststellung der unteren Altersgrenze vorhandenen wissenschaftlichen Unterlagen werden zudem damals noch nicht so vollständig gewesen sein, wie es heutzutage der Fall ist, wo das Material in Deutschland infolge der größten vorhandenen und jemals vorhanden gewesenen Versicherungen beschafft und lückenlos gesichtet worden ist.

Den erwähnten Grundfäden ist bei den Ruhegehaltskassen schon bald nach ihrer Einrichtung dadurch Rechnung getragen worden, daß als pensionsfähige Dienstzeit nicht nur die eigentliche Beamtenzeit gerechnet, sondern auch die als Gehilfe und dergleichen verbrachte Zeit hinzugenommen wurde. Hierbei wurde die folgenschwere Einschränkung gemacht, daß in diesem Falle das Gehalt unmittelbar aus der Kasse des betreffenden Kommunalverbandes gezahlt worden sein muß. Diese Bestimmung trifft nun gerade den in weniger leistungsfähigen Gemeinden Beschäftigten in erster Linie. Die in einzelnen Bezirken unserer Provinz in Bezug auf die Besoldung der Bürgermeister und die Stellung der Schreibhilfen bestehenden Verhältnisse dürfen wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Demnach wird auch bekannt sein, daß größere Gemeinden mit einer größeren und häufig wechselnden Zahl von Gehilfen, schon um die Bezüge der Bürgermeister nicht zu großen Schwankungen zu unterwerfen, gezwungen sind, auch für das nicht beamtete, jedenfalls aber unentbehrliche Büropersonal die nötigen Mittel in den Haushaltsplan einzustellen. Ganz anders geschieht jedoch die Entlohnung des unbedingt auch in der kleinsten Bürgermeisterei unentbehrlichen Gehilfen. Erst die riesige Arbeitszuteilung seitens der neuen Gesetzgebung wird mit der Zeit dazu führen, daß allenthalben Beamte angestellt werden. Daneben wird der Bürgermeister den von ihm angelernten und angewöhnten Gehilfen auch der meistens umfassenden Orts- und Personenkenntnisse desselben wegen nicht gerne entbehren und sucht ihn möglichst lange zu halten. Es ist nun ohne weiteres klar, daß in den kleinen Gemeinden die Besoldungen eines oder zweier Gehilfen nicht jedes Jahr durch den Gemeinderat im Haushaltsplan oder dauernd durch eine Besoldungsordnung festgelegt werden können; denn dazu ist die Stellung jedes einzelnen Gehilfen zu dem jeweiligen Bürgermeister viel zu individuell. Das gleiche gilt von den landrätlichen Gehilfen. Die Stellung der bei größeren oder kleineren Gemeinden oder bei Landratsämtern beschäftigten Gehilfen ist aber nur einzig und allein in Bezug auf die Gehaltszahlung verschieden. Von beiden sind dagegen die gleichen Dienste zu verrichten und zwar sind dies Dienstleistungen in rein öffentlichem Interesse, wie sie durch Verfassung oder Gesetz den betreffenden Behörden auferlegt worden sind. Eine private Stellung des Gehilfen zum Bürgermeister oder Landrat liegt in allen Fällen nur insoweit vor, als etwa in dem Dienstvertrage eine vermögensrechtliche Haftung der Gemeinde oder des Kreises nicht vorgesehen, aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen sein wird.

Daß auch die Bürgermeister und Landräte bei dieser Art der Entlohnung nie daran gedacht haben, die betreffenden Gehilfen anderen gegenüber schlechter zu stellen, beweisen die nach Bekanntwerden der Auslegung der Satzungen der Ruhegehaltskassen vorgenommenen Umwandlungen der mittelbaren Entlohnungen in unmittelbare. Die Klassenmitglieder wollen also allen Personen unseres Standes die gleichen Rechte eingeräumt wissen. Nach unseren Ermittlungen sind auch etwa 85 % der in Betracht kommenden Verbände oder Beamten zu Nachzahlungen an die Ruhegehaltskassen bereit. Die von uns angestellten Ermittlungen, die allerdings auf Vollständigkeit nicht unbedingt Anspruch machen können, haben ferner ergeben, daß nachzuversichern wären im Bezirk:

Nachen	74	Beamte	mit	616	Dienstjahren
Coblenz	63	"	"	368	"
Cöln	96	"	"	562	"
Düsseldorf	105	"	"	628	"
Tier	120	"	"	750	"

insgesamt 458 Beamte mit 2924 Dienstjahren. In Wirklichkeit wird die Zahl noch höher sein.

Die Anrechnung dieser Dienstjahre ist, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, weil auf den einzelnen 6,38 Dienstjahre entfallen, von erheblicher Bedeutung. Auf die Leistungsfähigkeit so großer Ruhegehaltskassen, wie sie in der Rheinprovinz bestehen, kann aber eine Erweiterung der Versicherung in solchem Umfange keinem nachteiligen Einfluß haben.

Die sämtlichen sozialen Gesetze und Einrichtungen unseres Vaterlandes haben stets für Personen desselben Stands einheitliches Recht geschaffen. Auch bei den Ruhegehaltskassen unserer Nachbarprovinzen Westfalen und Hessen-Nassau ist solches der Fall. Weshalb sollte es also nicht möglich sein, auch in unserer Provinz, deren Verwaltung doch in allen anderen Zweigen als Muster dient, für die Beamten und Angestellten der Kommunalverwaltungen und Verbände ein einheitliches Recht zu schaffen. Wir möchten uns ferner den Hinweis gestatten, daß wir nicht etwa einseitig etwas für unsere Mitglieder zu erreichen trachten, nein, die Wohltaten der erweiterten Satzungen werden daneben noch sehr vielen Beamten zugute kommen, die unserem Verbands nicht angeschlossen sind. Es wird den Gemeinden möglich sein, ihren Gemeindeempfängern und Bürgermeistern, sofern sie unter den gleichen Verhältnissen ihre Laufbahn begonnen haben wie die erwähnten Gehilfen, die fragliche Zeit zuzurechnen. Im Interesse der Familien der Betroffenen wird jede, selbst eine geringe Verbesserung der Versorgung freudig zu begrüßen sein.

Wir wollen gerne hoffen, in überzeugender Weise die Berechtigung unserer Wünsche dargelegt zu haben, und bitten ehrerbietigst,

„der hohe Landtag der Rheinprovinz wolle eine Satzungsänderung der Ruhegehaltskassen dahingehend beschließen, daß den Versicherten auch die Zeiten als pensionsfähige Dienstzeiten angerechnet werden, während welcher sie ihre Bezüge nicht unmittelbar aus der Kasse der betreffenden Behörde oder des Kommunalverbandes bezogen haben, so daß eine Gleichstellung mit den Reichs- und Staatsbeamten nach dieser Richtung hin erfolgt“.

In geziemender Ehrerbietung

Gaußich
Bürgermeistereifretär,
Vorsitzender.

An den hohen Provinziallandtag der Rheinprovinz,

z. H.

des Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

in

Düsseldorf.

Anlage 16.

(Druckfachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier.

Die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier wurde im Jahre 1879 errichtet und zunächst in den Räumen des Landarmenhauses zu Trier untergebracht. Im Jahre 1882 wurde die Anstalt in das inzwischen fertiggestellte für 6 Klassen errichtete neue Anstaltsgebäude in der Kaiserstraße verlegt. Im Jahre 1904 wurde die in der Anstalt befindliche Lehrerwohnung zu Schulräumen hergerichtet und dadurch Platz für eine weitere, und zwar die siebente Klasse gewonnen. Bei Erweiterung des schulpflichtmäßigen Unterrichts auf acht Schuljahre wurde für die bis dahin in das Anstaltsgebäude eingebaute Turnhalle ein eigenes Gebäude auf dem Schulhofe errichtet. Der dadurch freigewordene Raum diente zur Einrichtung der achten Klasse, eines Zeichenpavillons und eines Bibliothek- und Lehrmittelzimmers.

Die Zöglingzahl ist wie folgt gestiegen:

Jahr:	Zöglingzahl:	Zugang:	Abgang:	Wegen Raummangel zurück- gestellt oder entfernt liegenden Anstalten überwiesen:
1896	52	2	14	—
1900	59	10	11	—
1905	74	7	6	—
1910	90	18	16	5
1911	92	14	12	5
1912	94	12	10	6

Zurzeit sind 96 Zöglinge in der Anstalt, verteilt in 9 Klassen und eine Nachhilfeklasse. Die große Schülerzahl unterzubringen, war nur möglich dadurch, daß Zeichenaal und Bibliothekzimmer gleichzeitig als Klassenzimmer eingerichtet wurden. Zu dem Zwecke mußten die Lehrmittel aus dem Bibliothekzimmer entfernt und provisorisch in einem zur Dienstwohnung des Direktors gehörigen Zimmer untergebracht werden. Für den Handfertigkeitsunterricht, der seit 1912 nach dem Lehrplan obligatorisch ist, fehlt es an einem Raum in der Anstalt. Um den Handfertigkeitsunterricht nicht ganz ausfallen zu lassen, wird er für die älteren Knaben im Helenenhaus abgehalten, wo die Kinder sich in Internatspflege der Voronäerinnen befinden.

Da zum Schlusse des laufenden Schuljahres voraussichtlich nur sechs Schüler entlassen werden, dagegen nach den Nachweisungen, die auf Grund des Schulpflichtgesetzes von der Regierung und den Schuldeputationen aufgestellt werden, etwa 16 Kinder zu Ostern 1914 neu aufzunehmen sein werden, wird es schwerlich möglich sein, alle Kinder des Trier'er Bezirks, der zudem nur eine Taubstummenanstalt hat, rechtzeitig einzuschulen. Bisher ist dem Uebelstande dadurch begegnet worden, daß Kinder den Anstalten zu Aachen und Brühl überwiesen wurden. Aber das ist künftig kaum noch angängig, da auch diese Anstalten voll besetzt sind, ganz abgesehen davon, daß es eine

Härte für die Eltern bedeutet, wenn ihre Kinder in einer so weit vom Heimatsorte entfernten Taubstummenschule untergebracht werden müssen.

Eine Erweiterung der Anstalt läßt sich danach nicht länger umgehen. Außerdem ist es dringend notwendig, daß die auf dem Hofe liegende Abortanlage, die viel zu klein und gänzlich unhygienisch ist, durch eine der größeren Schülerzahl und den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende neue Anlage ersetzt wird.

Da das Hauptgebäude der Anstalt einen Anbau oder den Aufbau eines zweiten Stockwerks nicht zuläßt, ist die Erweiterung so gedacht, daß an der Nordseite der Turnhalle ein Anbau geschaffen wird, der im Sockelgeschoß und dem ersten Stockwerk je zwei Klassenräume und im Dachgeschoß den Zeichenaal enthält. Außerdem soll im Obergeschoß noch ein kleines Lehrmittelzimmer eingerichtet werden. Ferner sollen mit diesem Anbau die neuen Klosettanlagen für Knaben und Mädchen verbunden werden. Das Nähere ist aus den vorzulegenden Zeichnungen zu ersehen. Raum für den Anbau ist reichlich vorhanden.

Die Baukosten sind wie folgt berechnet:

1. Gebäudekosten	36 000 Mk.
2. Kosten der Heizungs-, Beleuchtungs- und Installationsanlagen	6 000 „
3. Kosten des Inventars und der Außenanlagen, für Bauleitung und Inzsgemein	3 000 „
zusammen	45 000 Mk.

Der Betrag kann im Jahre 1915 aus der Provinzialabgabe von $\frac{1}{2}\%$, die zur Deckung der regelmäßig wiederkehrenden Hochbaukosten dient, entnommen werden.

Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaues kann der Zeichen- und Klassenraum der alten Anstalt als Handfertigungsraum eingerichtet werden, das für Anstaltszwecke in Anspruch genommene zur Wohnung des Direktors gehörige Zimmer würde wieder frei und das Bibliothekzimmer könnte dann gleichzeitig in der Pause den Lehrern als Aufenthaltsraum dienen, an dem es bis jetzt ganz fehlt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier nach den vorgelegten Plänen beschließen und genehmigen, daß die Kosten im Betrage bis zu 45 000 Mark bis zur Verrechnung auf die zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten zur Erhebung gelangende Provinzialabgabe von $\frac{1}{2}\%$ des als Maßstab für die Provinzialabgaben dienenden Staatssteuerjolls vorstufweise bei der Landesbank aufgenommen wird.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsteher.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 17.

(Druckfaden. Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erweiterung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für schul-entlassene, männliche Zöglinge evangelischen Bekenntnisses um ein Zögling-Doppelhaus
und

Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene, männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt.

Der 53. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 27. Februar 1913

a) den Provinzialausschuß ermächtigt, nach Maßgabe der entwickelten Gesichtspunkte sowohl die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für schulentlassene, männliche Zöglinge evangelischen Bekenntnisses um ein Zögling-Doppelhaus zu erweitern, als auch eine weitere Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene, männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt, zu errichten;

b) den Provinzialausschuß beauftragt, die erforderlichen Beträge zunächst vorstufweise bei der Landesbank zu entnehmen und dem Provinziallandtag demnächst über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der Kosten eine Vorlage zu unterbreiten.

Ueber den Stand der Angelegenheit ist folgendes zu berichten.

Der Neubau des Zöglingshauses in Solingen ist inzwischen in Angriff genommen und so gefördert, daß das Gebäude voraussichtlich im Mai 1914 in Benutzung genommen werden kann.

Die Belegfähigkeit der Anstalt wird alsdann um 50 Köpfe vergrößert werden.

Mit Rücksicht auf diese Vermehrung sowie auf die Vergrößerung des Eigentums der Anstalt an Grund und Boden durch Ankauf von Grundstücken aus den von dem 51. Provinziallandtag durch Beschluß vom 8. März 1911 zur Verfügung gestellten Mitteln erschien es notwendig, einige sonstige bauliche Ergänzungen und Erweiterungen in Verbindung mit dem Neubau des Zöglingshauses auszuführen, und zwar den Ausbau einiger weiterer Arrestzellen in dem Sockelgeschoß des Isoliergebäudes, die Einrichtung von zwei weiteren Krankenzimmern im Dachgeschoß des Lazarettgebäudes, ferner eine Vergrößerung des Schweinestalles und des Pferdestalles und schließlich die Errichtung eines Schuppens zum Aufbewahren der Weiden für die Korbflechterei.

Die Gesamtbaukosten aller dieser Neuanlagen einschließlich des Zöglingshauses werden 130 000 Mark betragen.

Das Gelände für die neue katholische Anstalt ist erworben. Es liegt innerhalb des Gebietes der Stadt Euskirchen, etwa 30 Minuten von dem Bahnhof entfernt, nahe bei dem Orte Groß-Büllesheim an der Provinzialstraße Euskirchen—Cöln, und zwar mit etwa 260 Morgen links der Straße mit 400 Meter Front an derselben und mit etwa 40 Morgen gegenüber rechts der Straße mit 250 Meter Straßenfront. Die Kosten werden 300 000 Mark nicht übersteigen.

Die Größe des Geländes entspricht den im Laufe der Jahre bei der Bewirtschaftung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten gesammelten Erfahrungen. Da hinsichtlich des Grundbesitzes bei Guskirchen gegenwärtig das Zusammenlegungsverfahren im Gange ist, so wird bei Beendigung desselben im Jahre 1916 nach den mit der Generalkommission geführten Verhandlungen der ganze Besitz ein wohl abgerundeter sein.

Die Abwässer der Anstalt sollen auf Rieselfelder geleitet werden, deren Anlage bei der Beschaffenheit der Gelände-Oberfläche ohne Schwierigkeiten möglich ist. Als Vorfluter für dieselben werden zwei bei der Zusammenlegung auszuwerfende Gräben dienen, durch deren Vermittlung die geklärten Abwässer der Erst zugeleitet werden.

Maßgebend für die Wahl des Geländes war im wesentlichen, daß die Stadt Guskirchen von Düsseldorf aus leicht zu erreichen ist — der Schnellzug führt in 1 Stunde 20 Minuten hin —, daß der gute Boden von vornherein eine intensive und lohnende Bewirtschaftung ermöglicht und daß für Landwirtschaft, Gärtnerei und Werkstattbetriebe bei der Nähe und guten Verbindung zu den Städten Bonn und Köln lohnende Absatzgebiete vorhanden sind. Zudem bietet die Stadt Guskirchen den Beamten alle erwünschte Gelegenheit zur Pflege von Verkehr und zur Beschulung ihrer Kinder, sowie da sie eine Provinzial-Taubstummeneinstalt und ein Lehrerseminar hat und demnächst auch Garnison erhalten wird, zur Beschaffung von Lehr- und Hilfskräften für Turnen und Musik auf einfachste Weise.

Die Pläne sind in verschiedenen Besprechungen mit den Direktoren der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten festgelegt und gehen ihrer Vollendung entgegen. Die Anlage einer eigenen Zentrale für Beleuchtung und Kraftversorgung der Anstalt ist nicht beabsichtigt; es wird vielmehr für zweckmäßig erachtet, elektrische Energie wie auch Wasser von der Stadt Guskirchen zu beziehen, und zwar gemäß langfristiger Vereinbarungen mit der Stadt die ersten 200 000 cbm Wasser zu 7 Pfennig, alle folgenden zu 5 Pfennig und elektrisches Licht und Kraft zu 10 Pfennig für die Kilowattstunde. Für diese Sätze würde sich im eigenen Betriebe auch bei sonst günstigsten Verhältnissen weder Wasser gewinnen noch elektrische Energie erzeugen lassen. Mit dem Bau der Anstalt soll im Frühjahr 1914 begonnen werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Berichte Kenntnis nehmen und der weiteren Ausführung der Beschlüsse vom 27. Februar 1913 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 18.

(Drucksachen. Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Verbesserung der Lage des Pflege- und Dienstpersonals an den rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Bei Gelegenheit der Beratung der Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten hat sich der vorige Provinziallandtag mit der Lage des Pflege- und Dienstpersonals dieser Anstalten eingehend beschäftigt. Entsprechend den ausführlichen Darlegungen der Verwaltung hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Pflege- und Dienstpersonals war die zweite Sachkommission der Ansicht, und dieser Ansicht hat auch der Referent der zweiten Sachkommission in der Plenarsitzung vom 27. Februar 1913 Ausdruck verliehen, daß die wirtschaftliche Lage des Pflege- und Dienstpersonals an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten im allgemeinen durchaus zufriedenstellend sei, daß aber doch entsprechend den von der Verwaltung gemachten Feststellungen bei gewissen Kategorien von Angestellten und besonders bei den Verheirateten eine angemessene Erhöhung der Bezüge eintreten müsse und daß es wünschenswert sei, wenn sich eine entsprechende Erhöhung der Bezüge bereits im laufenden Etatsjahre, soweit Mittel im Haushaltsplane dazu flüssig seien, ermöglichen ließe. Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehend eine Anzahl von Vorschlägen zur Verbesserung der Lage des Pflege- und Dienstpersonals an den rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu machen.

I. Eine Erhöhung der Bezüge der aus der Anstaltsbeköstigung ausgeschiedenen verheirateten Pfleger ist dadurch herbeigeführt worden, daß der Barwert der freien Beköstigung im Haushaltsplane 1913/14 von 340 auf 400 Mark erhöht worden ist. Die Pfleger haben nach dem Haushaltsplane Anspruch außer dem Lohn auf freie Beköstigung in der dritten Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei. Wenn nun ein Pfleger heiratet, so kann er auf seinen Antrag aus der Anstaltsbeköstigung ausscheiden; er erhält dann statt der Beköstigung in natura deren Barwert. Dieser Barwert der Beköstigung war bisher festgesetzt auf 340 Mark pro Jahr. Dadurch, daß nun der Barwert der Beköstigung entsprechend den heutigen Verhältnissen um 60 Mark erhöht worden ist, erhält der verheiratete Pfleger, der aus der Anstaltsbeköstigung ausgeschieden ist, 60 Mark mehr in bar ausgezahlt. Um nun, den Wünschen des Provinziallandtages nachkommend, dem Pflegepersonal schon im laufenden Jahre eine Aufbesserung zuteil werden zu lassen, hat der Provinzialausschuß sich damit einverstanden erklärt, daß diese Erhöhung des Barwertes der Beköstigung schon vom 1. Oktober 1913 ab gewährt wird. Dadurch erhalten die verheirateten Pfleger, welche aus der Anstaltsbeköstigung ausgeschieden sind, schon für das laufende Jahr eine Erhöhung ihrer Bezüge um 30 Mark. In analoger Weise ist auch hinsichtlich des verheirateten Dienstpersonals verfahren worden. Die Gewährung einer besonderen Kinderzulage an Verheiratete erscheint dem Provinzialausschuß weniger zweckmäßig, weil damit die Frage der Gewährung von Kinderzulagen auch an die Beamten aufgerollt würde, eine Frage, die natürlich nicht im Rahmen dieser Vorlage gelöst werden kann.

II. Der Barlohn des männlichen Pflegepersonals beträgt für die ersten 6 Monate, die sogenannte Lernpflegezeit, 32,50 Mark monatlich. Nach Ablauf der Lernpflegezeit, also nach 6 Monaten, erhält das männliche Pflegepersonal im ersten Jahre 42 Mark monatlich und steigt

Erhöhung des Barwertes der Beköstigung.

Erhöhung des Barlohnes.

um jährlich 36 Mark und einmal um 12 Mark bis zum Höchstlohn von 70 Mark monatlich = 840 Mark jährlich. Das weibliche Pflegepersonal erhält während der Lernpflegezeit 22,50 Mark monatlich. Nach Ablauf der Lernpflegezeit erhalten die Pflegerinnen im ersten Jahre 27,50 Mark monatlich und steigen um 30 Mark jährlich bis zum Höchstlohn von 50 Mark monatlich = 600 Mark jährlich. Es wird nun vorgeschlagen, die Bezüge des männlichen Pflegepersonals um 2 Mark monatlich und die Bezüge des weiblichen Pflegepersonals um 1,50 Mark monatlich zu erhöhen, und ferner den Höchstlohn bei dem männlichen Pflegepersonal auf 900, und bei dem weiblichen Pflegepersonal auf 660 Mark jährlich festzusetzen.

Von einer Erhöhung der Bezüge während der Lernpflegezeit ist abgesehen worden, weil sich hierzu ein Bedürfnis nicht herausgestellt hat, und es andererseits auch wünschenswert ist, den Unterschied zwischen Lernpfleger und Pfleger auch in der verschiedenen Bemessung des Lohnes zu möglichst deutlichem Ausdruck zu bringen. Der Lernpfleger soll auch durch ein niedrigeres Gehalt darauf hingewiesen werden, daß er während der ersten 6 Monate zu lernen hat und seiner Arbeit keine größere praktische Bedeutung innewohnt.

Die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Neuregelung berechnet sich für das nächste Jahr wie folgt: Infolge der Erhöhung des Anfangslohnes für das männliche Pflegepersonal um 24 Mark pro Jahr ergibt sich bei einem Bestande von 482 Pflegern eine Mehrausgabe von $482 \times 24 = 11\,568$ Mark; außerdem erhalten 75 Pfleger, welche den Höchstlohn bereits haben und infolge Erhöhung des Endlohnes um eine weitere Lohnstufe steigen, $75 \times 36 = 2\,700$ Mark. Die Gesamtmehrausgabe für das männliche Pflegepersonal beträgt also für das nächste Jahr $11\,568 + 2\,700 = 14\,268$ Mark.

Die Mehrausgabe für das weibliche Pflegepersonal beträgt bei einem Bestande von 362 Pflegerinnen und bei Erhöhung des Anfangslohnes um 18 Mark pro Jahr $362 \times 18 = 6\,516$ Mark. Dazu tritt eine Mehrausgabe für 11 Pflegerinnen, welche bereits den Höchstlohn beziehen und infolge Erhöhung des Endlohnes um eine weitere Lohnstufe steigen mit $11 \times 30 = 330$ Mark. Die Mehrausgabe für die Pflegerinnen beträgt also $6\,516 + 330 = 6\,846$ Mark.

Die Gesamtmehrausgabe für männliches und weibliches Pflegepersonal zusammengenommen beträgt demnach für das nächste Jahr $14\,268 + 6\,846 = 21\,114$ Mark, also rund 21 200 Mark.

Anderweite
Regelung
der Dienst- und
Urlaubszeit.

III. Nach der Dienstanweisung erhält das Pflegepersonal in der Regel alle 8 Tage einen freien Nachmittag. Fällt dieser freie Nachmittag auf einen Sonntag, so erhält das Pflegepersonal, soweit zugänglich, nach den morgendlichen Reinigungsarbeiten in den Abteilungen den ganzen übrigen Tag freien Ausgang. Außerdem erhält das Pflegepersonal in jedem Jahre einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt im ersten Dienstjahre vier, im zweiten Dienstjahre acht und in jedem weiteren Dienstjahre zehn Tage. Von den zahlreichen und zum Teil weitgehenden Wünschen des Pflegepersonals auf anderweite Bemessung der Dienst- und Urlaubszeit kann zwei Wünschen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, daß nämlich nicht nur an jedem 8., sondern an jedem 4. Sonntage das Pflegepersonal einen freien Sonntag haben soll und ferner, daß es dem verheirateten Pflegepersonal ermöglicht würde, in weiterem Umfange als bisher, die Nacht bei der Familie zuzubringen. Außerdem ist es als ein allmählich zu beseitigender Mißstand anzusehen, daß in einzelnen Anstalten noch ein wenn auch geringer Teil des Pflegepersonals nachts zwischen den Kranken schlafen muß, und somit auch nachts von der Verantwortung für die Beaufsichtigung der Kranken nicht ganz frei ist. Nur wo es sich um durchaus ruhige Kranke handelt, kann der bisherige Zustand als unbedenklich angesehen werden. Eine Aenderung in den vorstehend angegebenen Punkten hat aber naturgemäß einen größeren Bedarf an Pflegepersonen zur Folge. Wie groß dieser Mehrbedarf sein wird, kann sich erst aus der Praxis ergeben. Schätzungsweise ist vorläufig

eine Mehreinstellung von 14 Pflegepersonen angenommen. Da nun jede Pflegeperson der Anstalt an Besoldung, Beköstigung u. den Betrag von rund 1000 Mark kostet, so bedeutet die ins Auge gefaßte anderweite Regelung der Urlaubs- und Dienstzeit, einschließlich der Ermöglichung des getrennten Schlafens zur Nachtzeit, eine Mehrausgabe von 14 000 Mark.

IV. Im Zusammenhange mit der anderweiten Regelung der Urlaubs- und Erholungszeit steht endlich ein weiterer Wunsch des Pflegepersonals, dem die Berechtigung wohl nicht abzusprechen ist. Dieser bezieht sich auf die Auszahlung einer Entschädigung für die nicht gewährte Beköstigung während der Urlaubszeit. Während der Urlaubszeit bezieht das Pflegepersonal den Lohn weiter. Diejenigen Pflegepersonen nun, welche an der Anstaltsbeköstigung teilnehmen, beziehen ihren Lohn zwar weiter, bekommen aber während der Urlaubszeit keine Entschädigung dafür, daß sie die Beköstigung in der Anstalt nicht in Anspruch nehmen, während diejenigen Pfleger, welche aus der Anstaltsbeköstigung ausgeschieden sind, außer ihrem Lohn auch noch die Varentschädigung für die Beköstigung beziehen. Es erscheint nun billig, daß den in der Beköstigung der Anstalt stehenden Pflegepersonen während ihres Urlaubs dasjenige ersetzt wird, was die Anstalt während der Urlaubszeit an Beköstigung erspart, das sind etwa 50 Pfennig täglich. Im ganzen würde durch die Erfüllung dieses Wunsches eine Mehrausgabe von etwa 4000 Mark entstehen.

Auszahlung
des halben
Beköstigungs-
satzes während
des Urlaubs.

V. Bei Gelegenheit der vorstehend näher aufgeführten, für das Pflegepersonal ganz erheblichen Verbesserungen seiner Lage empfiehlt es sich, hinsichtlich eines Punktes in der bisherigen Besoldung, nämlich des Bezuges der freien Arznei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Gerade das dem Pflegepersonal bisher eingeräumte Recht auf den Bezug freier Arznei hat in der Praxis zu vielfachen Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich des Begriffes der „freien Arznei“ als auch hinsichtlich des Umfanges des Bezugsrechtes geführt. Es wird deswegen vorgeschlagen, das Recht des Bezugs der freien Arznei durch das Pflegepersonal als Teil der Besoldung in Zukunft aufzuheben. Unberührt bleiben natürlich die gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung des Personals und der damit gegebene Bezug der freien Arznei. Die Aufhebung der freien Arznei als Teil der Besoldung ist für den einzelnen auch um so weniger fühlbar, als dieses Recht im Etat mit nur jährlich 5 Mark für die Unverheirateten und 10 Mark für die Verheirateten bewertet ist.

Aufhebung des
Bezuges der
freien Arznei.

VI. Die bisher vorgeschlagene Neuregelung bezieht sich lediglich auf das Pflegepersonal, unberücksichtigt ist dabei geblieben das Dienstpersonal. Insbesondere sind bisher die Anstaltsarbeiter in keiner Weise bedacht. Da aber diese Angestellten unter ähnlichen sozialen Verhältnissen leben, wie das Pflegepersonal, so erscheint es billig, daß auch dem Dienstpersonal, und unter ihm wieder besonders den Verheirateten, eine Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Lage zuteil wird. Eine allgemeine Lohnskala, wie bei dem Pflegepersonal, ist bei dem Dienstpersonal nicht aufgestellt, da die örtlichen und persönlichen Verhältnisse für eine allgemeine Regelung zu verschieden sind. Im allgemeinen ist an dem Grundsatz festgehalten worden, daß der Lohn der Handwerksmeister an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mit 1200 Mark beginnen und bis 1700 Mark pro Jahr und zwar durchweg um etwa 36 Mark für das Jahr steigen soll. Es unterliegt wohl nun keinem Zweifel, daß ein Anfangslohn von 1200 Mark jährlich für einen Anstalts-Handwerksmeister unter den heutigen Verhältnissen etwas gering bemessen ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, bei Bemessung der Löhne der Anstalts-Handwerksmeister als Norm aufzustellen, daß ein Anfangslohn von 1300 Mark pro Jahr gewährt wird, und daß der Lohn steigt bis zu einem Höchstgehalt von 1800 Mark. Für eine diesen Grundsätzen entsprechende Aufbesserung der Löhne der Handwerksmeister und des übrigen Dienstpersonals dürfte eine Summe von 10 800 Mark ausreichen.

Verbesserung
der Besoldungs-
verhältnisse
des Dienst-
personals.

Falls der Provinziallandtag den vorgeschlagenen Besserstellungen des Pflege- und Dienstpersonals an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zustimmt, würde sich demnach für das

nächste Jahr eine in den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten nicht vorgesehene Mehrausgabe von $21\,200 + 14\,000 + 4\,000 + 10\,800 = 50\,000$ Mark ergeben. Dieser Betrag müßte also für das nächste Jahr aus den Mehrerträgen an Provinzialabgaben entnommen werden. Der Betrag von 50 000 Mark ist im Haupt-Haushaltsplan für 1914 unter Titel VI Nr. 2 f in Ausgabe vorgesehen. (Zu vergleichen auch Seite 33 des Vorberichts, Drucksachen. Nr. 1.)

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich mit den gemachten Vorschlägen zur Verbesserung der Lage des Pflege- und Dienstpersonals an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten einverstanden erklären;
2. den Landeshauptmann ermächtigen, zur Deckung der hierdurch gegenüber den Haushaltsplänen dieser Anstalten entstehenden Mehrausgaben für das Pflege- und Dienstpersonal in dem Rechnungsjahr 1914 einen Gesamtbetrag bis zu 50 000 Mark zu verausgaben.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht

des Provinzialauschusses

über die

im Jahre 1913 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

23. April

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen sie — getrennt für Armen- und Wegezwecke — bedacht worden sind.“

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Nachweisung

der

an leistungsschwache Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1913 gewährten Beihilfen.

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag #	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag #	
I. Regierungsbezirk Aachen.				Uebertrag				1 230
1	Düren	Boich-Leversbach . . .	400	9	Adenau	Neuspath	100	
2	Geilenkirchen	Teveren	1000	10	"	Hauften	100	
3	Heinsberg	Breberen	250	11	"	Kempenich	250	
4	"	Haaren	900	12	"	Lederbach	100	
5	"	Kirchhoven	1500	13	"	Weibern	800	
6	"	Wyhl	500	14	Mhrweiler	Kreuzberg	550	
7	"	Wildenrath	100	15	"	Lohrsdorf	300	
8	Jülich	Dürwiß	800	16	"	Calenborn	200	
9	Malmedy	Burnenville	250	17	"	Dernau	400	
10	"	Geromont	400	18	"	Coisdorf	100	
11	"	Xhoffraix	400	19	Altentkirchen	Derfchen	300	
12	"	Lommersweiler	250	20	"	Weitefeld	600	
13	"	Neuland	1500	21	"	Niedersteinebach	200	
14	Montjoie	Mützenich	1000	22	"	Willroth	250	
15	Schleiden	Freilingen	200	23	"	Oberlahr	200	
16	"	Lommersdorf	100	24	"	Burglahr	200	
17	"	Nedelhoven	100	25	"	Peterslahr	200	
18	"	Mhrdorf	100	26	"	Eulenberg	120	
19	"	Golbach	180	27	"	Obersteinebach	275	
20	"	Rinnen	130	28	"	Epgert	140	
21	"	Wahlen	600	29	"	Steineroth	350	
22	"	Soetenich bei Call	275	30	"	Niederirfen	100	
23	"	Dreiborn	600	31	"	Unterschützen	100	
24	"	Bleibuir	350	32	"	Harbach	550	
25	"	Kallmuth	120	33	"	Hüttseifen	700	
26	"	Weyer	600	34	"	Niederfischbach	1 600	
		Summe	12 605	35	"	Graam	100	
				36	"	Sirz-Maulsbach	100	
II. Regierungsbezirk Coblenz.				37	"	Kircheib	100	
1	Adenau	Wimbach	300	38	"	Mehren	100	
2	"	Wirft	100	39	"	Ketterfen	100	
3	"	Brück	100	40	"	Elbergrund	275	
4	"	Lind	200	41	Coblenz	Neudorf	300	
5	"	Staffel	200	42	"	Zimmendorf	800	
6	"	Langenfeld	130	43	"	Weitersburg	1 000	
7	"	Welschenbach	100	44	"	Niederwerth	350	
8	"	Mosbruch	100	45	"	Walbesch	500	
		Zu übertragen	1 230			Zu übertragen	13 740	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	13 740		III. Regierungsbezirk Köln.		
46	Coblenz	Lay	100	1	Euskirchen	Commern	1 000
47	Cochem	Litz	200	2	"	Hoven-Floren	500
48	Kreuznach	St. Catharinen	100	3	Summersbach	Wiedeneft	2 500
49	"	Callenfels	420	4	"	Marienberghausen	1 000
50	"	Argenschwang	300	5	Mülheim (Rhein)- Land	Oberath	600
51	"	Münchwald	200	6	Rheinbach	Effelsberg	200
52	"	Wallhausen	500	7	"	Muttscheid	150
53	"	Waldhilbersheim	300	8	Sieg	Merzen	500
54	"	Münster b. Bingerbrück	300	9	"	Herchen	550
55	"	Rimmelsheim	800	10	"	Legidienberg	600
56	Mayen	Hausen	200	11	"	Ittenbach	200
57	"	Bell	200	12	"	Altenbödingen	300
58	"	Ettringen	450	13	"	Braschoß	750
59	"	Obermendig	2 300	14	"	Happerschoß	1 000
60	"	Volkersfeld	100	15	"	Much	1 900
61	Weisenheim	Lauscheid	100	16	"	Neunkirchen	1 600
62	Neuwied	Griesenbach	550	17	"	Seelscheid	1 000
63	"	Elshaff	750	18	"	Ruppichterath	2 500
64	"	Krautscheid	700	19	"	Uckerath	2 500
65	"	Limbach	1 200	20	"	Wahlscheid	500
66	"	Reberscheid	300	21	Waldbröl	Denklingen	2 000
67	"	Schöneberg	400	22	"	Morsbach	3 000
68	"	Ffenburg	1 000	23	"	Eckenhagen	3 000
69	"	Waldbreitbach	250	24	Wipperfürth	Olpe	250
70	"	Rosßbach	500	25	"	Wipperfeld	250
71	"	Niederbreitbach	100	26	"	Cürten	2 800
72	"	Breitscheid	250	27	"	Bechen	800
73	"	Ehlscheid	100	28	"	Lindlar	2 800
74	"	Rahms	150	29	"	Hohkeppel	1 300
75	"	Lorscheid	280			Summe	36 050
76	"	Weis	900				
77	"	Niederwambach	500				
78	"	Leutesdorf	300				
79	St. Goar	Burgen	1 000	1	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
80	Simmern	Dickenscheid	200	2	Cleve	Waterborn	300
		Summe	29 740	3	Grevenbroich	Gindorf	1 000
					"	Hoiften	600
						Zu übertragen	1 900

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.
		Uebertrag	19 495			Uebertrag	21 095
70	Trier-Land	Kell	200	77	Trier-Land	Eigerath	800
71	"	Schillingen	100	78	"	Bunweiler-Kathen	200
72	"	Waldweiler	200	79	"	Bierfeld	250
73	"	Damflos	100	80	Wittlich	Glabbach	100
74	"	Longen	300	81	"	Landscheid	100
75	"	Maurath (Eifel)	400	82	"	Niedermanderscheid	100
76	"	Sirzenich	300			Summe	22 645
		Zu übertragen	21 095				

Zusammenstellung.

1.	Regierungsbezirk	Nachen	12 605	Mk.	an 26	Gemeinden
2.	"	Coblenz	29 740	" "	80	"
3.	"	Cöln	36 050	" "	29	"
4.	"	Düsseldorf	3 450	" "	5	"
5.	"	Trier	22 645	" "	82	"
Hauptsumme			104 490	Mk.	an 222	Gemeinden.

Anlage 20.

(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Gemäß Ziffer VI der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtags vom 2. Juni 1894 ist jedem Provinziallandtag eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Durch Beschluß des 51. Rheinischen Provinziallandtags vom 10. März 1911 ist der Kredit zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen auf 50 Millionen Mark erhöht worden. Dabei wurde der Provinzialausschuß ermächtigt, bei Darlehen zu Kleinbahnen bis zu einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1 % oder über einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von $\frac{1}{2}$ % zu gewähren, solche Darlehen aber nicht über zwei Drittel der Bausumme zu bewilligen.

Bis zum 1. Dezember 1913 sind an Darlehen bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osberghausen (Wiehlbrück) -Wiehl	100 000	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen- Marienheide	700 000	3
" 6. Mai 1895	Landkreis Aachen Kreis Bergheim	Kreisbahnen "	300 000 1 300 000	3
		Zu übertragen	3 101 500	3. Das Darlehn ist, so- weit es noch nicht getilgt war, Ende 1912 aus Anlaß des Ankaufs der Bahnen durch den Staat an die Landesbank zurückgezahlt worden.

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinssfuß ohne Zuschuß der Provinz %
		Uebertrag	3 101 500	
13./14. August 1895	Kreis Guskirchen	Kreisbahnen	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
"	Stadt Mülheim-Ruhr	Mülheim (Ruhr) = Ober- hausen	1 000 000	3
"	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
21./22. Januar 1896	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	52 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
"	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
9./10. Juni 1896	Landkreis Aachen	Forst-Brand	200 000	3
1./2. Dezember 1896	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	150 000	3
27./28. April 1897	Kreis Gummersbach	zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osbergshausen (Wiehlbrück) -Wiehl	25 000	3
"	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	223 500	3
"	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	450 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	225 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
23. August 1897	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	125 000	3
14./15. Dezember 1897	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	346 000	3
"	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
		Zu übertragen	13 698 000	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinssfuß ohne Zuschuß der Provinz %
25./26. Januar 1898	Kreis Bergheim	Uebertrag Kreisbahnen	13 698 000 250 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Kreis Berncastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
22./23. März 1898	Stadt Mülheim-Ruhr	Zu Mülheim (Ruhr) und nach Heissen und Dümpten	600 000	3
"	Kreis Geilentrirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Revelaer	400 000	3
18./19. Oktober 1898	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	150 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier-Bullay	230 000	3
"	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	"	15 000	3
14./15. Mai 1901	Kreis Geilentrirchen	Alsdorf-Wehr	350 000	3,5
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Revelaer	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Beteiligungssumme der Provinz bei der Gesellschaft	592 500	3
1. Oktober 1902	Stadt Rees	Rees-Empel	50 000	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl-Waldbröl bezw. Morsbach	185 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
1. Dezember 1903	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier-Bullay	500 000	3
15. März 1905	Kreis Gummersbach	zur Deckung der Grunderwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Oerath-Rösrath-Ralf	93 233	3
		Zu übertragen	19 604 733	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M.	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz %
		Uebertrag	19 604 733	
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	300 000 M. zu 3 900 000 " " 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hitdorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hitdorf	600 000	3,6
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friedersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friedersheim über Hochemmerich nach Hom- berg und Baerl	885 000	3,6
14. April 1908	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep- huysen-Rheurdt-Sevelen- Hörstgen-Camp	666 666	3,5
"	Gemeinde Zweifall	Wich-Zweifall	31 500	3,5
9./10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Dpladen-Langenfeld- Zimmigrath	500 000	3,5
18./19. Dezember 1908	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Rhein- dahlen	550 000	3,5
9./10. Februar 1909	Kreis Jülich	Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahnhöfe Puffendorf	1 250 000	3,5
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Fortsetzung Dpladen- Zimmigrath bis nach Ohlig	700 000	3,5
14. Dezember 1909	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter- Honnef und Bonn- Siegburg	2 500 000	3,5
"	Landkreis Aachen	Eupen-Herbesthal und Pavéestraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	500 000	3,5
5. März 1910	Kreis Moers	Rheinberg-Drsoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drsoy und Schaephuysen-Sevelen- Hörstgen	900 000	3,5
		Zu übertragen	32 887 899	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M.	Zinsfuß ohne Zuschuß der Provinz %
5. März 1910	Gemeinden Monheim und Baumberg	Uebertrag Monheim-Baumberg	32 887 899 210 000	3,5
"	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rheinhausen-Friemersheim über Hochemmerich und Homberg nach Baerl	341 800	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hiltorf und Rheindorf	Hiltorf-Rheindorf	235 000	3,5
7. Juni 1910	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	Noch nicht abgehoben. Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfüße abzüglich 1/2 %.
"	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich-Hütthum	2 000 000	{ 812 000 M. zu 3,5 850 000 " " 3,6 338 000 " " 3,65
22. Juli 1910	Kreis Düren	Nördliche Umgehungsbahn bei Düren und Zülpich-Embken	600 000	3,5
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Alsum am Rhein-Haltestelle Sterkrade-Süd	700 000	3,5
"	Kreis Altenkirchen	Von Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Rauroth	2 000 000	3,5
3. Februar 1911	Kreis Moers	Moers-Homburg	450 000	{ 300 000 M. zu 3,5 150 000 " " 3,6
"	Landkreis Solingen	Dipladen-Lützenkirchen	650 000	3,5
4. März 1911	Kreis Altenkirchen	Von Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Rauroth	175 000	3,5
10. März 1911	Kreis Gummersbach	Im Homburger Bröttal von Bielefeld nach Waldbröl	720 000	{ 300 000 M. zu 3,6 420 000 " noch nicht abgehoben.
"	"	"	720 000	2 (Zinszuschuß 2,1 %)
"	Gesellschaft Straßenbahn Bonn-Godesberg-Mehlem	Bonn-Godesberg-Mehlem	1 200 000	3,5
		Zu übertragen	43 039 699	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinssfuß ohne Zuschuß der Provinz %
11. März 1911	Siegkreis	Uebertrag Siegburg-Troisdorf-Mondorf	43 039 699 700 000	3 (Zinszuschuß 1%)
2./3. Februar 1912	Stadt Saarlouis	Saarlouis-Felsberg	75 000	3,15 (Zinszuschuß 1%)
7. März 1912	Siegkreis	Siegburg-Much	795 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinssfüße abzüglich 1/2 %.
"	"	"	795 000	Siehe die Bemerkung in Spalte 3.
		Dieses letztere Darlehen von 795 000 Mark wird dem Siegkreise zu höchstens 2 % Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Staat dem Kreise ein Darlehen in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt.		
29. April 1. Mai 1912	Landkreis Solingen	Landwehr-Höhscheid	363 250	3,6
20./21. Dezember 1912	Stadt Gummersbach	Von Gummersbach über Rökelfeshmar nach Niederseshmar und Derschlag mit einer Abzweigung von Rökelfeshmar nach Thalbecke und Frömmersbach	940 000	300 000 Mf. zu 3,6 100 000 " " 3,65 540 000 " noch nicht abgehoben.
24. Juni 1913	Gesellschaft Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und des Siegfries	Bonn-Königswinter und Bonn-Siegburg	150 000	3,6
		Summe	46 857 949	

Im Jahre 1913 ist bis zum 1. Dezember nur ein Darlehen aus dem sogen. Kleinbahnfonds (siehe letzte Nr. des Verzeichnisses) bewilligt worden.

Die Bewilligung der im Laufe des letzten halben Jahres sonst noch beantragten Darlehen und zwar:

1. 1 200 000 Mark seitens des Straßenbahnverbandes Moers—Camp—Rheinberg für die Kleinbahn Moers—Lintfort—Camperbruch—Camp mit Abzweigung von Camperbruch nach Rheinberg,
2. 500 000 Mark seitens des Kreises Gummersbach für die Kleinbahn von Derschlag nach der Genfelmündung,
3. 1 260 000 Mark seitens des Siegkreises für die Kleinbahnen Mondorf—Zündorf und Sieglar—Spich,
4. 800 000 Mark (2. Darlehn) seitens des Kreises Rees für die Kleinbahn Wesel—Rees—Emmerich

konnte leider wegen der außerordentlich ungünstigen Lage des Geldmarktes nicht erfolgen, da die Landesbank über die nötigen flüssigen Mittel nicht verfügte.

Den Antragstellern wird jedoch anheim gestellt, ihren Antrag in diesem Jahre nach Eintritt normaler Verhältnisse auf dem Geldmarkte zu erneuern.

Zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse ist außerdem den Antragstellern zu 1 und 2 ein Teil der von ihnen erbetenen Summe als Vorschußdarlehen zu dem für Vorschüsse an öffentlichen Kassen jeweils geltenden Zinsfuß, abzüglich $\frac{1}{2}$ % Zinszuschuß seitens der Provinzialverwaltung, zugesagt worden.

Der Restbestand des Kredits von 50 Millionen Mark zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen betrug nach vorstehender Zusammenstellung am 1. Dezember 1913 50 000 000 — 46 857 949 = 3 142 051 Mark.

Die vorstehend zu 1—4 erwähnten Anträge erfordern einen Gesamtbetrag von 3 760 000 Mark.

Da nach der Besserung der Lage des Geldmarktes eine Erneuerung dieser Anträge zu erwarten und außerdem anzunehmen ist, daß sodann manche andere Kreise u., die Kleinbahnen zu bauen beabsichtigen, aber wegen der Schwierigkeit der Geldbeschaffung sich bislang mit ihren Plänen zurückgehalten haben, mit Darlehnsgefuchen an die Provinz herantreten werden, so wird eine Erhöhung des Kredits zur Förderung von Bahnunternehmungen nötig werden und eine solche um 5 Millionen Mark, also auf 55 Millionen Mark, beantragt.

Inzwischen ist, wie hier noch bemerkt wird, das Darlehen zu 3 dem Siegkreise auf seinen Antrag in der Sitzung des Provinzialausschusses am 2./3. Dezember 1913 schon bewilligt worden.

Seit Erstattung des vorjährigen Berichts sind die in dem beigefügten Nachtrage angegebenen Aenderungen an dem Bestande der Kleinbahnen in der Rheinprovinz zu verzeichnen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den bisherigen Kredit zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen um 5 Millionen Mark, also auf 55 Millionen Mark, erhöhen.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorstandender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 20.
(Druckfachen. Nr. 20.)

Nachtrag,

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1913 vorgekommenen Aenderungen zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6

A. Neu hinzugekommene Bahnstrecken.

A. Neu hinzugekommene Bahnstrecken.					
Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
1	Von Derschlag über Dämmlinghausen bis zur Gentelmündung	Kreis Summerbach. Bau- und Betriebsunternehmerin: Continentale Eisenbahn-Bau- u. Betriebs-Gesellschaft in Berlin	Regierungs-Präsident	3. Nov. 1913	100 Jahre
2	Roers—Camp—Rheinberg	Straßenbahnverband Roers-Camp-Rheinberg	desgl.	Regierungsbesitz steht noch aus	
3	Von Solingen (Mühlenplätzchen) über Kohlfurterbrücke nach Cronenberg	Barmer Bergbahn Aktiengesellschaft in Barmen	desgl.	1. Juli 1912	90 Jahre
4	Von Trier bis zur Kavalleriekaserne	Stadt Trier	desgl.	Regierungsbesitz steht noch aus	

B. Neu in Betrieb genommene, in früheren Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.

B. Neu in Betrieb genommene, in früheren Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.					
Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
5	Von Difelrath über Birkesdorf, Mariaweiler nach Rolsdorf (Dürener Ringbahn)	Kreis Düren. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln.	Regierungs-Präsident	5. Jan. 1910	bis 31. Dec. 2000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1913 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns
				am	auf							
7	8	9	10	11	12	13	14					

A. Neu hinzugekommene Bahnstrecken.

A. Neu hinzugekommene Bahnstrecken.												
Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1913 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns
				am	auf							
7	8	9	10	11	12	13	14					
1	Von Derschlag über Dämmlinghausen bis zur Gentelmündung	Kreis Summerbach. Bau- und Betriebsunternehmerin: Continentale Eisenbahn-Bau- u. Betriebs-Gesellschaft in Berlin	Regierungs-Präsident	3. Nov. 1913	100 Jahre	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,435		steht noch nicht fest		—
2	Roers—Camp—Rheinberg	Straßenbahnverband Roers-Camp-Rheinberg	desgl.	Regierungsbesitz steht noch aus		Personen- und Stückgut- (Gepäck-) Verkehr	Elektrizität	1,435		steht noch nicht fest		—
3	Von Solingen (Mühlenplätzchen) über Kohlfurterbrücke nach Cronenberg	Barmer Bergbahn Aktiengesellschaft in Barmen	desgl.	1. Juli 1912	90 Jahre	Personen- und Hand- gepäckverkehr und für die Strecke von Solingen (Vorbahnhof des Staatsbahnhofs Solingen Hauptbahnhof) nach Kohlfurterbrücke auch für die Beförderung von Gütern	Elektrizität	1,000	6728	80	—	—
4	Von Trier bis zur Kavalleriekaserne	Stadt Trier	desgl.	Regierungsbesitz steht noch aus		Personenverkehr	Elektrizität	1,435	377	377	377	—

B. Neu in Betrieb genommene, in früheren Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.

B. Neu in Betrieb genommene, in früheren Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.												
Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1913 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns
				am	auf							
7	8	9	10	11	12	13	14					
5	Von Difelrath über Birkesdorf, Mariaweiler nach Rolsdorf (Dürener Ringbahn)	Kreis Düren. Betriebsunternehmerin: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln.	Regierungs-Präsident	5. Jan. 1910	bis 31. Dec. 2000	Güterverkehr, bei eintretendem Bedürfnis auch Personenverkehr	Dampf	1,435	8000	Zwei Kreuzungen	8000	600 000 für d. Dürener Ringbahn u. die Kleinbahn Zülpich—Embsen.



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
6	Betzdorf—Scheuerfeld—Nauroth	Kreis Altenkirchen	Regierungs-Präsident	3. Juni 1911	120 Jahre
7	Mülheim-Rhein (Stadtgrenze)—Dänwald	Mülheimer Kleinbahnen, Aktiengesellschaft in Mülheim-Rhein	desgl.	7. Juli 1911	100 Jahre
8	Von Oberdollendorf nach Königswinter (Teilstrecke der Linie Bonn—Beuel—Obercassel—Königswinter)	Gesellschaft Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und des Siegkreises	desgl.	30. März 1912	100 Jahre
9	Landwehr—Höhscheid	Landkreis Solingen. Betriebsunternehmerin: Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen-Ruhr	desgl.	8. Juli 1912	99 Jahre
10	Saarlouis—Felsberg	Stadt Saarlouis	desgl.	Regierungsbezirk steht noch aus	
11	Brebach—Enzheim	Saarbrücker Klein- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Saarbrücken	desgl.	desgl.	
12	a) Fraulautern—Bous b) Saarlouis—Wadgassen c) Fraulautern—Saarwellingen	Kreis Saarlouis desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl.	

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1913 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
Regierungsbezirk Koblenz.							
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	17 040	—	17 040	2 175 000
Regierungsbezirk Köln.							
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	3 054	2042	3 054	—
desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,435	2 750	Eine Unterführung	2 750	2 650 000 für d. Bahnen Bonn—Siegburg und Bonn—Königswinter
Regierungsbezirk Düsseldorf.							
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	desgl.	1,435	5 400	4262	5 400	363 250
Regierungsbezirk Trier.							
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Dampf	1,435	4 600	904	4 600	75 000
desgl.	desgl.	Elektrizität	1,000	11 820	4280	11 820	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,435	6 200	5362	6 200	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	7 100	6335	7 100	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	4 300	3850	4 300	—

Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des

Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligung von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds an Kreise und Gemeinden zur Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen.

Der 53. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung am 26. Februar 1913 nach dem Antrage der III. Fachkommission zu dem beiliegenden Bericht und Antrag des Provinzialausschusses vom 21. Dezember 1912 über die Bewilligung von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds an Kreise und Gemeinden zur Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen — Drucksache Nr. 20 — die Beschlußfassung über den Antrag des Provinzialausschusses vertagt.

Der Provinzialausschuß wurde gleichzeitig ersucht, noch weiteres Material zur Beurteilung und Klärung der Sache beizubringen und zu ermitteln, 1) in welcher Weise sich der Staat in anderen Provinzen an der Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen — trotz der Beihilfe der betreffenden Provinzialverbände für denselben Zweck — beteiligt habe und 2) ob die auf Antrag der Kreise von den Provinzialverbänden bei der Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen gewährte Unterstützung zu gleichen Anträgen der Kreise beim Bau von Kleinbahnen angeregt habe. Zur Klarlegung der Sachlage ist zunächst zu erwähnen, daß der Herr Berichterstatter im letzten Provinziallandtage die Angaben in dem beiliegenden vorjährigen Berichte des Provinzialausschusses über die finanzielle Tragweite der betreffenden Beihilfe der Provinz mißverstanden hat. Aus dem genannten Bericht (Absatz 5) ergibt sich, daß am Ende des 10. Jahres nach der Bewilligung der ersten Unterstützung für den gedachten Zweck die Mehrbelastung der Provinz 30 000 Mark betragen würde, nicht aber die Gesamtbelastung für den ganzen Zeitraum von 10 Jahren, wie der Herr Berichterstatter annimmt. Da die Mehrbelastung jährlich um 3000 Mark wächst und nach dem 1. Jahre 3000 Mark, nach dem 2. Jahre 6000 Mark usw., nach dem 10. Jahre 30 000 Mark beträgt, so berechnet sich vielmehr die Gesamtmehrbelastung für diese 10 Jahre auf $3000 + 6000 + \dots + 30\,000 = 165\,000$ Mark. Ebenso stellt der von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Betrag von 300 000 Mark nicht die Gesamtmehrbelastung für den Zeitraum von 100 Jahren dar, sondern nur den für das 100. Jahr. Der Gesamtbetrag der Mehrbelastung für 100 Jahre würde sich vielmehr nach der mathematischen Formel:

$$\begin{aligned} \Sigma &= a \frac{n(n+1)}{2} = \\ &= 3000 \cdot \frac{100 \cdot 101}{2} \end{aligned}$$

zu 15 150 000 Mark berechnen. Da jedoch in 40 bis 50 Jahren die Tilgung der Kleinbahndarlehen — bei dem Tilgungssatze von mindestens 1% jährlich — erfolgt, so würde, abgesehen von der Steigerung der Grundstückspreise, nach 40 bis 50 Jahren mit einer größten jährlichen Mehrbelastung von 120 000 bis 150 000 Mark zu rechnen sein. Die finanzielle Tragweite ist demnach wesentlich größer, als sie bei der Verhandlung im letzten Landtage angenommen wurde. —

Was nun die benachbarten Provinzen betrifft, so ist vorerst mitzuteilen, daß nach eingezogenen Erkundigungen die Provinzen Westfalen, Hannover und Sachsen Beihilfen zur Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen ihren Kreisen zc. nicht gewähren. Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen gibt dazu noch nachstehende bemerkenswerte Erläuterung:

„Die Gegenden, die eine staatliche Nebenbahn erhalten, sind so außerordentlich gegenüber denjenigen, die sich mit Kleinbahnen begnügen müssen, im Vorteil, daß es den Kreisen und Gemeinden als den zunächst Beteiligten überlassen bleiben kann, die Grunderwerbskosten ohne provinzielle Beihilfe aufzubringen. Bislang haben sich hierbei auch Schwierigkeiten wesentlicher Natur nicht ergeben.“

Nur die Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden bewilligen ihren Kreisen die Beihilfen. Der Bezirksverband Cassel gibt seit 1888 Zuschüsse in Höhe eines Drittels der Grunderwerbskosten, die von den beteiligten Kreisen aufgebracht werden müssen. Unter besonderen Umständen sind diese Zuschüsse auf 40% der Grunderwerbskosten erhöht worden. Es sind von 1888 bis einschließlich 1908, also in 21 Jahren 1 295 819,11 Mark an solchen Zuschüssen gewährt, d. h. durchschnittlich jährlich rund 61 700 Mark. Diese Unterstützungen sind gleichmäßig den betreffenden Kreisen zuteil geworden.

Der Bezirksverband Wiesbaden gewährt dagegen nur seinen leistungsschwachen Kreisen beim Bau von staatlichen Nebenbahnen Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten und zwar 4500 bis 5000 Mark (ausnahmsweise bis 8200 Mark) für 1 km Bahnlänge. Von 1879 bis einschließlich 1911, d. h. in 33 Jahren, sind derartige Unterstützungen im Gesamtbetrage von 1 732 421 Mark, d. h. durchschnittlich in 1 Jahre rund 52 500 Mark bewilligt worden. Während nun der Bezirksverband Wiesbaden von 1902 bis einschließlich 1911 beim Bau von 8 staatlichen Nebenbahnen die betreffenden Kreise mit Zuschüssen zu den Grunderwerbskosten unterstützte, hat nur bei 2 von diesen 8 Bahnen gleichzeitig der Staat den betreffenden Kreisen zu demselben Zwecke Staatsbeihilfen bewilligt.

[Beiläufig bemerkt ist eine dieser 2 Bahnen die von dem Herrn Berichterstatter im Provinziallandtag erwähnte, in den Kreisen Wehlar (Rheinland) und Ufingen (Rassau) gebaute staatliche Nebenbahn Albshausen — Grävenwiesbach, zu deren Grunderwerbskosten der Staat beiden Kreisen eine Beihilfe von je 75 000 Mark gegeben hat; der Bezirk Wiesbaden außerdem seinem Kreise noch 41 000 Mark = 18% (nicht 50%, wie der Herr Berichterstatter angegeben hat) der von diesem Kreise aufzubringenden Grunderwerbskosten in Höhe von 225 000 Mark.]

In der im allgemeinen weit leistungsfähigeren Rheinprovinz dagegen, deren Provinzialverband den beteiligten Kreisen zc. keine Zuschüsse gewährte, hat der Staat in demselben Zeitraum beim Bau von 8 staatlichen Nebenbahnen (von im ganzen 29 solcher Bahnen) die Kreise mit Zuschüssen zu den Grunderwerbskosten unterstützt.

Wenn man ferner erwägt, daß in dem im allgemeinen wenig leistungsfähigen Bezirk Cassel, in dem, wie vor angegeben, die Kreise vom Bezirksverbande auß. reichlichste mit Zuschüssen bedacht werden, der Staat sich überhaupt noch nicht an der Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen beteiligt hat, während er in dem Jahrzehnt

von 1902 bis einschl. 1911 in Westfalen bei drei staatlichen Nebenbahnen und in der Provinz Sachsen bei einer solchen Bahn den betr. Kreisen die Staatsbeihilfe gewährt hat, also in Provinzen, die, wie vorhin schon erwähnt, ihrerseits die Kreise für den betr. Zweck nicht unterstützen, dann wird zugegeben werden müssen, daß die im Absatz 7 des beiliegenden vorjährigen Berichts des Provinzialausschusses ausgesprochenen Bedenken durchaus berechtigt sind, und daß deshalb nach wie vor die Unterstützung der Kreise und Gemeinden seitens des Provinzialverbandes nicht empfohlen werden kann.

Für die Beantwortung der ferneren Frage, ob die in anderen Provinzen den Kreisen zc. bei der Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen seitens der Provinzial- oder Bezirksverbände gewährte Unterstützung dazu geführt habe, daß zu Gunsten des Baues von Kleinbahnen dieselbe Vergünstigung beantragt oder in Anspruch genommen worden sei, kommen nach vorstehendem nur die Bezirksverbände Wiesbaden und Cassel in Betracht.

Der Landeshauptmann zu Wiesbaden teilt hierzu mit, daß diese Frage dort noch nicht zur Erörterung gelangt sei, weil die Kreise des Bezirks bis jetzt Kleinbahnen noch nicht gebaut hätten.

Der Landeshauptmann zu Cassel gibt an, daß Anträge auf Gewährung derselben Beihilfe, wie bei staatlichen Nebenbahnen, zu Gunsten des Baues von Kleinbahnen von den Kreisen des Bezirks noch nicht gestellt worden seien. Wenn daher auch dieses Bedenken vielleicht als ausgeräumt angenommen werden darf, so sieht sich der Provinzialausschuß doch aus den vorhin angeführten wichtigen Gründen veranlaßt, an seiner vorjährigen Stellungnahme festzuhalten. Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß erneut den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag seiner III. Sachkommission:

„Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, Kreisen und Gemeinden Darlehen aus dem Kleinbahnfonds zu den Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen zu bewilligen und zwar unter denselben Vergünstigungen, die für Darlehen zu Kleinbahnen gewährt werden“

ablehnen.“

Düsseldorf, den 22. Oktober 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 21.
(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligung von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds an Kreise und Gemeinden zur Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung am 8. März 1912 den Antrag der III. Fachkommission:

„Den Provinzialausschuß zu ermächtigen, Kreisen und Gemeinden Darlehen aus dem Kleinbahnfonds zu den Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen zu bewilligen und zwar unter denselben Vergünstigungen, die für Darlehen zu Nebenbahnen gewährt werden“

dem Provinzialausschuß zur Vorbereitung für den nächsten Provinziallandtag überwiesen.

In Ausführung dieses Auftrags sind, um zunächst die finanzielle Tragweite des Antrags ermeßen zu können, bei den einzelnen Königlichen Regierungen Erkundigungen darüber eingezogen worden,

- a) welche staatliche Nebenbahnen in dem Jahrzehnt von 1902 bis Ende 1911 in ihrem Bezirk gebaut worden sind,
- b) wie hoch sich die für diese Nebenbahnen von den beteiligten Kreisen und Gemeinden gezahlten Grunderwerbskosten belaufen und
- c) in welcher Höhe der Staat Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten dieser Bahnen geleistet hat.

Da bei manchen dieser Bahnen, mit deren Bau erst in den letzten Jahren begonnen ist, der Grunderwerb noch nicht vollständig abgeschlossen ist und daher die Höhe der Grunderwerbskosten noch nicht genau feststeht, so sind die von den Königlichen Regierungen erhaltenen Angaben nur als überschlägliche zu bezeichnen, die auf unbedingte Genauigkeit keinen Anspruch erheben können.

Nach der in der Anlage beigelegten Zusammenfassung dieser Angaben hat sich ergeben, daß in dem genannten Jahrzehnt zum Bau von staatlichen Nebenbahnen in der Rheinprovinz die beteiligten Kreise und Gemeinden zusammen Grunderwerbskosten in Höhe von rd. 9 Millionen Mark aufgebracht haben, und daß außerdem der Zuschuß des Staates zu den Grunderwerbskosten im ganzen zu rd. 4,5 Millionen Mark anzunehmen ist, so daß demnach der Staat ungefähr ein Drittel der gesamten Grunderwerbskosten selbst bestritten hat.

Falls in dem zur Rede stehenden Jahrzehnt zur Erleichterung der Aufbringung dieser Grunderwerbskosten den Kreisen und Gemeinden Darlehen aus dem Kleinbahnfonds von der Provinz bewilligt worden wären, so würde unter Zugrundelegung der jetzt geltenden Bestimmungen über die Bewilligung von Kleinbahndarlehen durch die entsprechende Erhöhung des Zinszuschusses dem Provinzialverbande eine jährliche Mehrbelastung von $\frac{1}{3} \cdot 9\,000\,000 \cdot \frac{1}{100} = 30\,000$ Mark oder

durchschnittlich für ein Jahr eine solche in Höhe von 3000 Mark erwachsen sein.

Unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Grundstückspreise und unter der Voraussetzung, daß in Zukunft der Bau von staatlichen Nebenbahnen in demselben Maße, wie früher, seinen Fortgang nähme, würde daher, falls der vorliegende Antrag angenommen würde, aus diesem Anlaß mit einer jährlichen weiteren Erhöhung des Zinszuschusses der Provinz für Darlehen aus dem Kleinbahnfonds um rd. 3500—4000 Mark, demnach in einem Jahrzehnt mit einer solchen Erhöhung von 35 000—40 000 Mark zu rechnen sein. Damit ist die finanzielle Wirkung dieses Antrags möglichst genau eingeschätzt.

Es entstehen jedoch erhebliche Bedenken, ob es zweckmäßig und für die beteiligten Kreise und Gemeinden von Nutzen ist, daß der Provinzialverband hier helfend eingreift, wenn man beachtet, daß der Staat die Höhe seiner Zuschüsse nach dem Grade der Bedürftigkeit bezw. des Mangels an Leistungsfähigkeit der betreffenden Kreise zc. bemißt und daß er voraussichtlich in demselben Maße die staatlichen Zuschüsse verringern wird, in dem die Provinz den Kreisen anderweitige Unterstützung gewährt. In diesem Falle würden demnach die Kreise zc. von der Bewilligung der Provinz keinen Vorteil haben; es würde vielmehr nur die Staatskasse entlastet werden.

Das ist ein so schwerwiegendes Bedenken, daß schon deshalb allein die Annahme des Antrages nicht empfohlen werden kann.

Es ist auch der Fall denkbar und nicht unwahrscheinlich, daß, wenn die Provinz sich überhaupt bereit erklärt, zu den Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahnen Zuschüsse zu gewähren, wie nach dem vorliegenden Antrage jährliche Zinszuschüsse zu den Darlehen aus dem Kleinbahnfonds, dann der Staat die Forderung stellen könnte, daß die Provinz für diesen Zweck dieselben Zuschüsse, wie der Staat, aufzubringen habe, widrigenfalls staatlicherseits die Zahlung der Zuschüsse ganz eingestellt werde.

Die Verpflichtung jedoch, jährlich durchschnittlich einen Betrag von etwa $\frac{4\,500\,000}{10} =$

450 000 Mark für Grunderwerb bei Nebenbahnen zinslos und ohne Tilgung hergeben zu müssen, würde sicherlich eine sehr schwere Belastung des Provinzialverbandes darstellen.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß im Falle der Annahme des Kommissionsantrages aller Wahrscheinlichkeit nach sogleich die Kreise zc., die Kleinbahnen bauen wollen, mit einem ähnlichen Antrag an die Provinz herantreten werden, da bekanntlich zurzeit für Grunderwerbskosten der Kleinbahnen Darlehen aus dem Kleinbahnfonds auch nicht gewährt werden dürfen.

Dieses Vorgehen würde mit Rücksicht auf die weniger leistungsfähigen Kreise und Gemeinden sicherlich berechtigt erscheinen, denn die Kreise zc., die Kleinbahnen bauen wollen, haben nicht nur die Beträge für die Verzinsung und Tilgung der Grunderwerbskosten, sondern auch für die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals oder wenigstens eines Teils des Baukapitals der genannten Bahnen aufzubringen, sind also viel ungünstiger gestellt, als die Kreise, die staatliche Nebenbahnen erhalten, bei deren Bau sie in der Regel nur für die Verzinsung und Tilgung eines Teils der Grunderwerbskosten aufzukommen haben, nicht aber auch für das Baukapital.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist sodann ganz besonders zu beachten, daß die jährlichen Zinszuschüsse zu den Darlehen aus dem Kleinbahnfonds in den letzten Jahren eine beträchtliche Höhe erreicht haben und für das laufende Rechnungsjahr auf 210 000 Mark veranschlagt sind.

Wenn die Bewilligungen von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds in demselben Maße, wie in den letzten Jahren, fortgesetzt werden, so wird der jährliche Zinszuschuß in etwa 15 Jahren sich verdoppelt und in etwa 20 Jahren sich auf eine halbe Million Mark erhöht haben.

Unter diesen Umständen scheint es gerechtfertigt zu sein, den Kleinbahnfonds nicht noch mit Beihilfen für den Grunderwerb zu belasten.

Notlagen, wie die, in der die Kreise Gummersbach 1893 und 1905 und Waldbröl 1903 sich bei der Aufbringung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen befanden, werden voraussichtlich nicht mehr eintreten, da der Staat mit Abweichung von seiner bisherigen Praxis neuerdings bei leistungsschwächeren Kreisen einen bedeutenden Teil der Grunderwerbskosten selbst aufbringt. Ausnahmsweise kann der Provinziallandtag in Zukunft immerhin noch, wie in den Kreisen Gummersbach und Waldbröl, ein Darlehn aus dem Kleinbahnfonds auch zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für staatliche Nebenbahnen gewähren.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag seiner III. Fachkommission:

„Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, Kreisen und Gemeinden Darlehen aus dem Kleinbahnfonds zu den Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen zu bewilligen und zwar unter denselben Vergünstigungen, die für Darlehen zu Kleinbahnen gewährt werden“

ablehnen.“

Düsseldorf, den 21. Dezember 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenfassung der Grunderwerbskosten.

**Beim Bau staatlicher Nebenbahnen
in der Rheinprovinz in den 10 Jahren von 1902 bis Ende 1911 aufgebrauchte
Grunderwerbskosten.**

Im Regierungs- bezirk	Von den beteiligten Kreis- und Gemeinden aufgebrauchte Grunderwerbskosten. „	Vom Staate zu den Grunderwerbskosten außerdem noch geleistete Zuschüsse. „	Bemerkungen.
Aachen	rd. 754 667	1 455 000	Der Staatszuschuß kann bei einigen Bahnbauten auch nicht annähernd angegeben werden, da der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen ist.
Trier	rd. 3 199 900	1 729 000	Die Höhe der Kosten des Grunderwerbs sowie die Höhe des Staatszuschusses zu diesen Kosten stehen bei den meisten Bahnen noch nicht endgültig fest.
Coblenz	rd. 2 036 289	405 654	
Cöln	rd. 1 203 929	268 000	
Düsseldorf	rd. 1 795 436	—	Bis jetzt ist kein Staatszuschuß bewilligt.
Summe	8 990 221 = rd. 9 Mill.	3 857 654 = rd. 3,9 Mill.	Da bei einigen Bahnen der Staatszuschuß noch nicht angegeben werden kann, so ist letzterer überschläglich zu rd. 4,5 Millionen Mark anzunehmen, d. h. zu rd. einem Drittel der Gesamtgrunderwerbskosten von 9 + 4,5 = 13,5 Millionen Mark.

Anlage 22.
(Drucksachen. Nr. 22.)

Bericht

des Provinzialausschusses
betreffend

die Gewährung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus den Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark und aus den weiteren Dotationsrenten im Rechnungsjahre 1913.

Bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten beschloß der 46. Rheinische Provinziallandtag am 16. Februar 1906:

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und Wegezwecke — bedacht worden sind.“

Die III. Fachkommission hat infolgedessen in der Sitzung vom selben Tage den Wunsch ausgesprochen, es möge künftig eine gleiche Vorlage auch über die Unterstützungen aus den Fonds A und B gemacht werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher die nachfolgende Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1913 zu Wege- und Brückenbauten gewährten Beihilfen vorzulegen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

[The main body of the page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is mirrored and difficult to decipher.]

Nachweisung

Zu Anlage 22.
(Druckfachen. Nr. 22.)

Nachweisung

der bis zum 15. Dezember 1913 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) den Fonds A und B,
- b) dem Fonds von 100 000 Mark sowie
- c) den weiteren Dotationsrenten auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902
für das Rechnungsjahr 1913 gewährten Beihilfen.

Bemerkung.

Die Beihilfen aus der Dotationsrente sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten
gewährt worden.

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8

Regierungsbezirk Aachen.

1	Nachen-Land	Cornelimitzster	1 000	—	—	—	
2	Düren	Abenden	430	—	—	—	
3	"	Kettenheim	—	1 930	—	—	
4	"	Kelz	—	1 930	—	—	
5	"	Arnoldsweiler	—	2 930	—	—	
6	Erfelenz	Hezerath	700	—	—	—	
7	"	Niederkrüchten	1 000	—	—	—	
8	"	Benrath	300	—	—	—	
9	"	Gerderath	1 000	—	—	—	
10	Geilenkirchen	Geilenkirchen	—	3 500	—	—	Letzte Rate.
11	"	Immendorf	—	3 400	—	—	
12	"	Süggerath	—	1 180	—	—	
13	Heinsberg	Waldfeucht	—	—	—	1 000	
14	Füllich	Pattern	940	—	—	—	
15	"	Stetternich	830	—	—	—	
16	Malmedy	Weismes	930	2 300	—	—	
17	"	Recht	1 000	—	—	—	
18	"	Born	1 000	—	—	—	
19	"	Signeuville	1 000	—	—	—	
20	"	Crombach	530	—	—	—	
21	"	Lommersweiler	1 000	—	—	—	
22	"	Manderfeld	600	—	—	—	
23	"	Schönberg	330	—	—	—	
24	"	Géromont	—	—	—	5 600	
25	"	Bellevaug	—	—	—	8 000	Zweite Rate.
26	"	Schoppen	—	—	—	3 400	
27	Montjoie	Kott	1 560	—	—	—	
28	"	Milgenich	600	—	—	—	
29	Schleiden	Heimbach	1 000	—	—	—	
30	"	Dreiborn	1 000	—	—	—	
31	"	Bert	710	—	—	—	
32	"	Wahlen	400	—	—	—	
33	"	Roggenndorf	270	—	—	—	
34	"	Strempt	570	—	—	—	
35	"	Buffem-Bergheim	730	—	—	—	
Zu übertragen			19 430	17 170	—	18 000	

Sfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen	
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotationsrenten		
			„	„	„	„		
1	2	3	4	5	6	7	8	
		Uebertrag	19 430	17 170	—	18 000		
36	Schleiden	Hohn	770	—	—	—		
37		Rohr	940	—	—	—		
38		Kallmuth	500	—	—	—		
39		Bouderath	620	—	—	—		
40					3 270	—	—	Letzte Rate.
41		Eronenburg	—	—	—	8 670		
42		Call	—	—	—	4 230		
43		Blankenheim	—	—	—	3 730		
44		Mülheim	—	—	—	2 430		
		Freilingen	—	—	—	—		
		Summe	22 260	20 440	—	37 060		

Regierungsbezirk Coblenz.

45	Ahenau	Hoffeld	1 000	—	—	—
46		Bershofen	1 000	—	—	—
47		Dhlenhard	1 000	—	—	—
48		Dorjel	400	—	—	—
49		Mosbruch	—	—	—	2 100
50		Fuchshofen	—	—	—	1 130
51		Müsch	—	—	—	1 270
52		Welcherath	—	—	—	1 170
53		Menspath	—	—	—	2 830
54		Engeln	—	—	—	1 000
55					2 030	
56	Ahrweiler	Kempenich	—	—	—	—
57		Oberdürenbach	800	—	—	—
58		Dedenbach	400	—	—	—
59						
60		Königsfeld	530	—	—	—
61		Blaßweiler	730	—	—	—
62	Ahrweiler Altenskirchen	—	—	—	20 000	—
63		Hüttfeifen	900	—	—	—
64		Dauersberg	990	—	—	—
65		Harbach	970	—	—	—
66		Bracht	970	—	—	—
67		Friedewald	1 000	—	—	—
		Helmeroth	830	—	—	—
		Eggert	770	—	—	—
		Zu übertragen	12 290	—	20 000	11 530

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
			⌘	⌘	100 000	Dotations-	
			⌘	⌘	Markt	renten	
			⌘	⌘	⌘	⌘	
		Uebertrag	12 290	—	20 000	11 530	
68	Altenkirchen	Peterslahr	—	—	—	7 000	Erste Rate.
69	"	Wissen rechts der Sieg . .	—	—	—	11 000	Erste bezw. zweite Rate.
70	"	Roth	—	—	—	2 600	
71	"	Daaden	—	—	—	4 000	Erste Rate.
72	"	Amteroth	—	—	—	2 430	
73	"	Wehren	—	—	—	5 000	
74	"	Hommelsberg	—	—	—	530	Zusätzlich.
75	"	Steinebach	—	—	—	2 600	
76	Coblenz-Land	—	—	—	20 000	—	
77	Cochem	Brohl	500	—	—	—	
78	"	Dünfus	400	—	—	—	
79	"	Forst	500	—	—	—	
80	"	Laubach	400	—	—	—	
81	"	Roes	500	—	—	—	
82	"	Wirfus	—	4 130	—	—	
83	"	Rail	—	2 470	—	—	
84	"	Brieden	—	2 330	—	—	
85	"	Hambuch	—	1 730	—	—	
86	Kreuznach	Pferdsfeld	670	—	—	—	
87	"	Gebroth	970	—	—	—	
88	"	Rehbach	530	—	—	—	
89	"	Dorsheim	—	—	—	1 570	
90	"	Niederhausen	—	—	—	3 300	
91	"	Hüffelsheim	—	—	—	3 400	
92	Kreuznach	—	—	—	13 000	—	
93	Mayen	Trimbs	530	—	—	—	
94	"	Glees	—	8 500	—	—	Letzte bezw. erste Rate.
95	"	Nickenich	—	8 000	—	—	Zweite Rate.
96	"	Wassenach	—	4 000	—	—	Zweite Rate.
97	Weisenheim	Werrheim	1 000	—	—	—	
98	Weisenheim	—	—	—	7 000	—	
99	Neuwied	Bertenau	550	—	—	—	
100	"	Hfenburg	280	—	—	—	
101	"	Dernbach	500	—	—	—	
102	"	Kaufen	390	—	—	—	
		Zu übertragen	20 010	31 160	60 000	54 960	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	20 010	31 160	60 000	54 960	
103	Neuwied	Niederhofen	250	—	—	—	
104	"	Wienau	510	—	—	—	
105	"	Raubach	950	—	—	—	
106	"	Wollendorf	—	—	—	3 430	
107	"	Bühligen	—	—	—	2 670	Letzte Rate.
108	"	Lorscheid	—	—	—	1 170	
109	"	Waldbreitbach	—	—	—	3 000	Erste Rate.
110	"	Breitscheid	—	—	—	3 500	
111	St. Goar	Buchholz	800	—	—	—	
112	"	Oppenhäusen	530	—	—	—	
113	"	Herfchwiesen	500	—	—	—	
114	"	Leiningen	900	—	—	—	
115	"	Werlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Nieder- und Obergonders- hausen, Beulich, Mors- hausen, Brodenbach und Kreis St. Goar	—	4 450	—	—	
116	"	Langscheid	—	—	—	10 000	Zweite Rate.
117	Simmern	Dickenschied	950	—	—	—	
118	"	Belgweiler	330	—	—	—	
119	"	Banzweiler	1 000	—	—	—	
120	"	Heinzenbach	430	—	—	—	
121	"	Kirchberg	—	1 230	—	—	
122	"	Gemünden	—	2 200	—	—	
123	"	Bell	—	5 370	—	—	
124	"	Sabershausen	—	3 800	—	—	
125	"	Niederkostenz	—	1 200	—	—	
126	"	Todenroth	—	—	—	1 000	
127	"	Laufdorf	930	—	—	—	
128	Wehlar	Mudersbach	—	—	—	610	Zusätzlich.
129	"	Großaltenstädten	—	3 200	—	—	Letzte Rate.
130	"	Kölschhausen	—	2 200	—	—	
131	"	Kölschhausen	820	—	—	2 900	
132	Bell	Grenderich	800	—	—	—	
		Söhren	—	—	—	—	
		Zu übertragen	29 710	54 810	60 000	83 240	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	29 710	54 810	60 000	83 240	
133	Zell	Niederweiler	500	—	—	—	
134	"	Senheim	—	6 560	—	—	
135	"	Morigheim	—	—	—	1 070	
136	"	Liesenich	—	1 500	—	—	
		Summe	30 210	62 870	60 000	84 310	

Regierungsbezirk Cöln.

137	Bergheim	Wiedenfeld	—	—	—	1 300	
138	"	Angelsdorf	—	1 570	—	—	
139	"	Glesch	—	4 670	—	—	
140	Bonn-Land	Cardorf-Hemmerich	1 000	—	—	—	
141	"	Impekoben	—	1 500	—	—	
142	Cöln-Land	Freimersdorf	—	9 500	—	—	Letzte Rate.
143	"	Poulheim	—	2 330	—	—	"
144	"	Schwadorf	—	2 700	—	—	
145	"	Sinnersdorf	—	2 000	—	—	Erste Rate.
146	"	Fischenich	—	3 430	—	—	Zufänglich.
147	Gummersbach	Drabenderhöhe	1 000	—	—	2 820	
148	"	Marienberghausen	950	—	—	6 400	
149	"	Marienheide	930	1 430	—	—	
150	"	Gimborn	700	—	—	1 670	
151	"	Nümbrecht	—	—	—	1 230	
152	Mülheim (Rhein) Land	Oberath	—	—	—	2 330	
153	"	Obenthal	—	—	—	5 400	
154	"	Merheim	—	6 270	—	—	
155	Rheinbach	Dueckenberg	250	—	—	—	
156	"	Neufkirchen	330	—	—	—	
157	"	Gilberath	170	—	—	—	
158	Siegkreis	Much	1 290	—	—	—	
159	"	Seelscheid	980	—	—	—	
160	"	Uckerath	890	—	—	3 400	
161	"	Winterscheid	310	—	—	—	
162	"	Herchen	—	—	—	9 150	Letzte Rate.
163	"	Ruppichterath, Bürgermeisterei	—	—	—	5 000	Zweite Rate.
		Zu übertragen	8 800	35 400	—	38 700	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	8 800	35 400	—	38 700	
164	Siegbkreis	Ruppichteroth	—	—	—	4 800	Letzte Rate.
165	"	Wahlscheid	—	—	—	1 170	Zusätzlich.
166	Waldbbröl	Eckenhagen	970	—	—	—	
167	"	Rosbach und Waldbbröl	—	—	—	12 000	Erste Rate.
168	"	Waldbbröl	—	—	—	5 800	
169	"	Morsbach	—	1 180	—	—	Zusätzlich.
170	"	Denklingen	—	—	—	1 400	
171	Wipperfürth	Hohkeppel	1 000	2 670	—	3 670	Zu Spalte 7: Letzte Rate.
172	"	Gärten	540	—	—	—	
173	"	Bechen	1 420	—	—	—	
174	"	Engelskirchen	590	—	—	—	
175	"	Lindlar	—	—	—	3 870	
176	"	Kluppelberg	—	5 500	—	—	
177	"	Wipperfeld	—	—	—	2 400	
		Summe	13 320	44 750	—	73 810	
Regierungsbezirk Düsseldorf.							
178	Cleve	Till-Moyland	—	1 800	—	—	
179	Crefeld-Land	Anrath	700	—	—	—	
180	Dinslaken	Gahlen	—	4 000	—	—	
181	Düsseldorf-Land	Angermund	—	1 130	—	—	
182	"	Mündelheim	—	5 060	—	—	
183	Essen-Land	Siebenhonnschaften (Werden Land)	—	2 000	—	—	Letzte Rate.
184	"	Heifingen	—	3 000	—	—	Erste Rate
185	Geldern	Stenden	—	1 600	—	—	
186	"	Iffum	—	1 230	—	—	
187	"	Hinzbeck	—	3 900	—	—	
188	"	Liedberg	—	—	—	3 830	
189	"	Neersen	—	2 670	—	—	
190	Grevenbroich	Kelzenberg	—	3 000	—	—	Erste Rate.
191	"	Frimmersdorf	—	2 000	—	—	Erste Rate.
192	"	Hoiften	—	—	—	2 000	
193	"	Neufkirchen	—	2 200	—	—	
194	"	Bedburdyck	—	3 100	—	—	
		Zu übertragen	700	36 690	—	5 830	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotationsrenten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	700	36 690	—	5 830	
195	Kempen	Dilkrath	830	—	—	—	
196	"	Born	—	3 130	—	—	
197	"	Breyell	—	—	—	7 100	
198	"	Lüttelforst	—	—	—	1 800	
199	Lennepe	Dabringhausen	990	—	—	—	
200	"	Dhinn	770	—	—	—	
201	"	Kadevormwald	—	2 000	—	—	Letzte Rate.
202	"	Burg	—	2 800	—	—	
203	Moers	Bynen	600	—	—	—	
204	"	Birten	—	2 670	—	—	
205	"	Büderich	—	4 500	—	—	Erste Rate.
206	"	Labbeck	—	1 700	—	—	
207	Neuß	Büttgen	—	2 400	—	—	
208	"	Nedesheim	—	1 900	—	—	
209	"	Straberg	—	—	—	2 730	
210	Rees	Flüren, Bislich und Deich- schau Flüren	—	10 870	—	—	Letzte Rate.
211	"	Brünen, Wejelerwald und Drevenack	—	4 000	—	—	Erste Rate.
212	Solingen=Stadt	—	—	2 500	—	—	Zusätzlich.
213	Solingen=Land	Bürrig	—	2 670	—	—	Letzte Rate.
214	"	Wighelden	—	—	—	6 700	
215	"	Richrath=Neusrath	—	1 400	—	—	Letzte Rate.
216	"	Lützenkirchen und Steinbüchel	—	4 800	—	—	Letzte Rate.
217	"	Burscheid	—	5 100	—	—	
218	"	Leichlingen	—	3 670	—	—	
		Summe	3 890	92 800	—	24 160	
Regierungsbezirk Trier.							
219	Berncastel	Obert	1 000	—	—	—	
220	"	Lindenschied	920	—	—	—	
221	Berncastel	—	—	—	20 000	—	
222	"	Burscheid	—	700	—	—	
223	Witburg	Wiljecker	900	—	—	—	
224	"	Seffern	1 000	—	—	—	
		Zu übertragen	3 820	700	20 000	—	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen	
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den		
			A	B	von	weiteren		
1	2	3	4	5	6	7	8	
		Uebertrag	3 820	700	20 000	—		
225	Bitburg	Hüttercheid	840	—	—	—		
226		Reidenbach	840	—	—	—		
227		"	Emmelbaum	350	—	—	—	
228		"	Hermesdorf	1 000	—	—	—	
229		"	Leimbach	330	—	—	—	
230		"	Auw und Hofen	—	—	—	8 000	Dritte Rate.
231		"	Kaschenbach und Medel	—	6 000	—	—	Zweite Rate.
232		"	Anmeldingen, Bürgermeisterei Neuerburg-Land	—	—	—	5 000	Erste Rate.
233		"	Hüttingen	—	—	—	2 300	
234		"	Irrel	—	—	—	2 200	
235	"	Herforst	—	—	—	2 500		
236	"	Reppeshausen	—	6 000	—	—	Erste Rate.	
237	Daun	Dendesfeld	1 000	—	—	—		
238		"	Michelbach	570	—	—	—	
239		"	Liffendorf	800	—	—	—	
240		"	Uel	880	—	—	—	
241		"	Weisburg	940	—	—	—	
242		"	Scheuern	420	—	—	—	
243		"	Mehren	—	—	—	1 700	
244		"	Calenborn und Roth	—	—	—	2 770	
245		"	Wiesbaum	—	—	—	1 670	
246		"	Brück	—	—	—	1 300	
247		"	Schuz	—	—	—	1 300	
248		"	Weidenbach	—	—	—	1 400	
249		"	Hörscheid	—	—	—	3 100	
250		"	Sarmerzbach	—	—	—	3 200	
251		"	Gefell	—	—	—	2 700	
252		"	Kagwinkel	—	—	—	2 300	
253		Merzig	Büdingen	430	—	—	—	
254			"	Scheiden	900	—	—	—
255	"		Bachem	660	—	—	—	
256	"		Wondorf	390	—	—	—	
257	"		Riffenthal	700	—	—	—	
258	"		Hilbringen	—	1 200	—	—	
		Zu übertragen	14 870	13 900	20 000	41 440		

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	den weiteren Dotations- renten M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	14 870	13 900	20 000	41 440	
259	Merzig	Hauptstadt	—	2 870	—	—	
260	Ottweiler	Wellesweiler	330	—	—	—	
261	"	Habach	600	—	—	—	
262	"	Hasborn-Dautweiler	1 000	—	—	—	
263	Ottweiler	—	—	—	20 000	—	
264	Prüm	Pintesfeld	400	—	—	—	
265	"	Laudesfeld	670	—	—	—	
266	"	Sengerich	210	—	—	—	
267	"	Kopp	670	—	—	—	
268	"	Leidenborn	150	—	—	—	
269	"	Eilscheid	900	—	—	—	
270	"	Merlscheid	500	—	—	—	
271	"	Mauel	570	—	—	—	
272	"	Binscheid	720	—	—	—	
273	"	Lierfeld	880	—	—	—	
274	"	Manderscheid	670	—	—	—	
275	"	Euscheid	270	—	—	—	
276	"	Strickscheid	660	—	—	—	
277	Prüm	—	—	—	—	6 600	
278	"	Duppach	—	—	—	4 000	Erste Rate.
279	"	Willwerath, Weinsheim und Gondelsheim	—	—	—	2 870	
280	"	Densborn	—	—	—	2 900	
281	"	Wascheid	—	—	—	1 600	
282	Saarbrücken	Güdingen	—	5 000	—	—	Erste Rate.
283	"	Egenhofen	—	—	—	4 100	
284	"	Quierschied	—	5 000	—	—	Erste Rate.
285	Saarburg	Faha	950	—	—	—	
286	"	Tettingen	1 000	—	—	—	
287	Saarburg	—	—	4 000	—	—	Erste Rate.
288	"	Wiltingen	—	10 000	—	—	Letzte Rate.
289	Saarburg und Merzig	Saarhölzbach und Mettlach	—	50 000	—	—	Erste Rate.
290	Saarlouis	Dorf	1 000	—	—	—	
291	"	Elm	670	—	—	—	
		Zu übertragen	27 690	90 770	40 000	63 510	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	27 690	90 770	40 000	63 510	
292	Saarlouis	St. Barbara	770	—	—	—	
293	"	Ueberherrn	—	—	—	5 900	Letzte Rate.
294	"	Hüttersdorf-Vuprich	—	—	—	7 000	Erste Rate.
295	"	Differten	—	—	—	10 670	
296	St. Wendel	Musweiler	730	—	—	—	
297	"	Marpingen	830	—	—	—	
298	"	Hahnweiler	1 000	—	—	—	
299	"	Mittelreidenbach	300	—	—	—	
300	"	St. Wendel	—	2 670	—	—	Letzte Rate.
301	"	Grumbach	—	1 570	—	—	
302	Trier-Land	Schleidweiler-Rodt	570	—	—	—	
303	"	Kernscheid	930	—	—	—	
304	"	Gilzem	1 000	—	—	—	
305	"	Commlingen	580	—	—	—	
306	"	Longen	150	—	—	—	
307	"	Franzenheim	—	—	—	2 130	
308	"	Baschel	—	—	—	2 200	
309	"	Udelfangen	—	—	—	2 530	
310	"	Odenhausen	—	—	—	1 830	
311	"	Kell	—	—	—	1 500	
312	"	Schillingen	—	—	—	850	
313	"	Mertesdorf	—	—	—	1 430	
314	"	Cordel	—	—	—	1 270	
315	"	Plunwig	—	—	—	1 530	
316	"	Leiven, Heidenburg und Büldich	—	—	—	12 000	Erste Rate.
317	"	Rascheid	—	700	—	—	
318	Wittlich	Musweiler	540	—	—	—	
319	"	Spangdahlem	700	—	—	—	
320	"	Bettenfeld	—	—	—	1 800	Letzte Rate.
321	"	Eckfeld	—	500	—	—	Zusätzlich.
322	"	Dodenburg	—	1 000	—	—	Erste Rate.
323	"	Dörbach	—	—	—	4 670	Erste Rate.
324	"	Dreis	—	1 000	—	—	Erste Rate.
325	"	Diersfeld	—	4 830	—	—	
		Zu übertragen	35 790	103 040	40 000	120 820	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mk	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	35 790	103 040	40 000	120 820	
326	Wittlich	Großlittgen	—	—	—	1 000	
327	"	Bengel	—	5 530	—	—	
328	"	Wengerohr	—	2 150	—	—	
		Summe	35 790	110 720	40 000	121 820	

Zusammenstellung.

Insgesamt

1.	Regierungsbezirk	Nachen	22 260	20 440	—	37 060	79 760
2.	"	Coblenz	30 210	62 870	60 000	84 310	237 390
3.	"	Cöln	13 320	44 750	—	73 810	131 880
4.	"	Düsseldorf	3 890	92 800	—	24 160	120 850
5.	"	Trier	35 790	110 720	40 000	121 820	308 330
		Gesamtsumme	105 470	331 580	100 000	341 160	878 210

Bemerkung zu Spalte 6. Die Unterstützungen im Gesamtbetrage von 100 000 Mk. sind auf Grund des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. März 1908 den Kreisen Ahrweiler, Coblenz-Land, Kreuznach, Weisenheim, Berncastel und Ottweiler zum Ausbau von wichtigeren Gemeindewegen, die in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung der Kreise übergehen, vertraglich gewährt worden.

Anlage 23.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Regulierung der Sieg zwischen Lauthausen und Allner.

Das vorliegende Projekt ist das letzte Glied in der Kette von Siegregulierungsprojekten, die auf Veranlassung der königlichen Staatsregierung aufgestellt worden sind, und zu deren Ausführung der Provinziallandtag wiederholt Beihilfen in Höhe eines Drittels der Kosten unter Voraussetzung einer gleich hohen Staatsbeihilfe und Deckung der Restkosten durch die Beteiligten bewilligt hat.

Es handelt sich um die Regulierung einer rd. 2 km langen Strecke der Sieg zwischen den Ortschaften Lauthausen und Allner, die einen Kostenaufwand von 157 000 Mark erfordert. Die in Betracht kommenden Gemeinden Geistingen, Altenbödingen und Lauthausen, sind nicht so leistungsfähig, daß sie diesen Betrag aufbringen könnten. Die Deckung der Kosten soll deshalb, wie bei den schon früher regulierten Strecken der Sieg, in der Weise erfolgen, daß der Staat und Provinz je ein Drittel hergeben und der Rest je zur Hälfte von den Gemeinden und dem Siegreis, der auch die Bauherrnrolle übernimmt, getragen wird.

Der erforderliche Betrag ist unter den außerordentlichen Ausgaben im Haupt-Haushaltsplan für 1914 vorgesehen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag bewilligt zu den Kosten der Regulierung der Sieg zwischen Lauthausen und Allner eine Beihilfe in Höhe eines Drittels bis zum Betrage von 52 333 Mark unter der Voraussetzung, daß die königliche Staatsregierung den gleichen Betrag bewilligt und der Rest der Kosten von den Beteiligten gedeckt wird.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1913.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weisell von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Errichtung einer Obstverwertungsstation und eines Vortragssaales bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler.

Während die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Trier und Kreuznach durch die in den letzten Jahren errichteten Neubauten mit ausreichenden Räumen für Obstverwertungszwecke und einem großen Vortragsaal versehen sind, sind die entsprechenden Einrichtungen bei der Schule in Ahrweiler völlig unzulänglich. Für die Obstverwertungskurse steht nur ein verhältnismäßig kleiner, durch die Aufstellung der erforderlichen Apparate sehr beengter Raum zur Verfügung, sodann fehlt es an einem geeigneten Aufbewahrungsraum für das Obst und an einem genügend großen Saal für die Abhaltung von Kursen. Für diese Zwecke stehen jetzt nur die Klassenzimmer zur Verfügung, die aber namentlich bei stärker besuchten Kursen in keiner Weise ausreichen. Diese Mißstände machen sich um so mehr fühlbar, weil, wie der Landrat des Kreises Ahrweiler noch letzthin hervorgehoben hat, in diesem Kreise — und dasselbe gilt von den anderen zum Schulbezirk gehörenden Kreisen — die Obstbaumzucht sich von Jahr zu Jahr mehr entwickelt. Das muß sicher

freudig begrüßt werden. Denn es ist wichtig, daß neben dem Weinbau und an manchen für diesen weniger geeigneten Plätzen auch an dessen Stelle der Obstbau und der Gemüsebau Verbreitung und Pflege finden. Die Wein- und Obstbauschule in Mhrweiler hat in dieser Beziehung durch ihre Lehrtätigkeit bereits gute Erfolge erzielt; es ist aber vor allem wichtig, daß es ihr gelingt, den Obstzüchtern eine angemessene Verwertung ihres Obstes zu ermöglichen. Das geschieht einmal durch die Vermittlung des Verkaufes, die von der Landwirtschaftskammer erfolgreich geleitet wird, und dann durch Belehrung über die Verwendung des nicht verkäuflichen, namentlich der weniger gut entwickelten Früchte durch Einkochen, Dörren, Obstweinbereitung usw. Für diese Tätigkeit der Schule ist aber die Beschaffung geeigneter Räume erforderlich.

Es ist deshalb vorgesehen, auf dem Anstaltsgelände ein Gebäude zu errichten, welches einen großen Raum für Obstverwertung enthält, daneben einen Raum zur Aufbewahrung der Konserven, einen Bureauraum und die erforderlichen Nebenräume. Im Obergeschosß befindet sich ein Vortragsaal zur Abhaltung von Kursen für Obst-, Gemüse- und Weinbau sowie Landwirtschaft und Viehzucht nebst Nebenräumen; daneben Wohnräume für einen unverheirateten Aufseher. Das Gebäude soll unterkellert werden. Die Kosten sind auf 40 000 Mark ermittelt. Die Deckung des Betrages kann aus dem Baufonds erfolgen.

Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag genehmigt den Neubau einer Obstverwertungsstation und eines Vortragsaales bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Mhrweiler nach den vorgelegten Plänen und Kostenanschlägen und die Deckung der Kosten aus dem Baufonds.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Drucksachen. Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die von dem Landesmedizinalrat, Professor Dr. Liniger beantragte Entlassung
aus dem Provinzialdienste.

Der Landesmedizinalrat, Professor Dr. Liniger, welcher vom 47. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 15. März 1907 als solcher auf die Dauer von 12 Jahren gewählt war, hat gebeten, seine Entlassung aus dem Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung herbeizuführen. Mit Zustimmung des Provinzialauschusses ist Dr. Liniger am 19. Januar 1914 ausgeschieden.

Nach § 5. II. Ziffer 3 Absatz 3 kann der Provinzialauschuß vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Provinziallandtag die von letzterem gewählten Beamten in dringenden Fällen auf ihren Antrag entlassen. Professor Dr. Liniger hat eine Berufung in eine andere Stelle erhalten, welcher er noch vor dem Zusammentritte des Provinziallandtags Folge leisten mußte.

Mit Rücksicht auf die kurze Zeit bis zum Zusammentritt des Provinziallandtags ist es nicht möglich, dem Provinziallandtag wegen der Wahl eines Nachfolgers Vorschläge schon jetzt zu unterbreiten. Es wird daher zunächst für eine interimistische Wahrnehmung der Geschäfte des Ausscheidenden Vorfrage getroffen werden.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle zur Entlassung des Landesmedizinalrats, Professor Dr. Liniger aus dem Provinzialdienste nachträglich die Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1914.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 26.

(Druckfachen. Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Vornahme von Wahlen zum Wasserbeirat.

Das neue Wassergesetz vom 7. April 1813, dessen Inkraftsetzung durch königliche Verordnung demnächst zu erwarten ist, bestimmt in seinen §§ 367—369:

§ 367.

(1) Für jede Provinz wird ein Wasserbeirat gebildet, der, vorbehaltlich der ihm in diesem Gesetz übertragenen besonderen Aufgaben, über wichtige, die Provinz berührende wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die zuständigen Minister gutachtlich gehört werden soll und befugt ist, Gutachten über Fragen dieser Art selbständig den zuständigen Ministern vorzulegen. Die Verleihungsbehörden können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ein Gutachten des Wasserbeirats einfordern. Der Wasserbeirat für die Provinz Brandenburg ist zugleich der Wasserbeirat für die Stadt Berlin.

(2) Die Zuständigkeit der Wasserstraßenbeiräte bleibt unberührt; der Wasserbeirat ist nicht mit wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten zu befassen, die zur Zuständigkeit des Wasserstraßenbeirats gehören.

§ 368.

(1) Der Vorsitzende des Wasserbeirats und sein Stellvertreter werden vom König ernannt. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden zu einem Drittel von dem Provinzialland-

tage, zu den beiden anderen Dritteln von der Landwirtschaftskammer, den Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) und den Handwerkskammern gewählt.

(2) Die von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder sind je zur Hälfte aus den Stadtkreisen und den Landkreisen zu entnehmen. Die von der Landwirtschaftskammer, den Handwerkskammern und den Handelskammern zu wählenden Mitglieder sind durch königliche Verordnung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Provinz und der Bedeutung der in Betracht kommenden Verbände auf die wahlberechtigten Körperschaften zu verteilen.

(3) Bei der Wahl des Wasserbeirats für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin sind die Vorschriften der Abs. 1, 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Drittel der sonst von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin gewählt werden.

(4) Berufung und Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neuerufenen oder neugewählten in Tätigkeit.

(5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Wasserbeirat ständige Ausschüsse einsetzen. Der Geschäftsgang des Wasserbeirats und der Ausschüsse sowie die Organisation der letzteren wird durch eine Geschäftsordnung geregelt; diese ist von dem Wasserbeiratsrat zu entwerfen und von den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe zu genehmigen.

§ 369.

Nähere Bestimmungen über die Wasserbeiräte werden durch königliche Verordnung getroffen.

Die in § 369 vorgesehene königliche Verordnung ist inzwischen unterm 7. Januar ds. Js. erlassen worden und als Anlage abgedruckt.

Der Herr Ober-Präsident hat nunmehr ersucht, die Vornahme der erforderlichen Wahlen durch den Provinziallandtag zu veranlassen.

Vom Provinziallandtag sind 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter zu wählen, von denen je 3 aus den Stadtkreisen und je 3 aus den Landkreisen zu entnehmen sind.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle die Wahlen vornehmen.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Beglaubigte Abschrift

Beglaubigte Abschrift zu I B II b 266/14.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 367 bis 369 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzsammlung Seite 53 —, was folgt:

§ 1.

Die Wasserbeiräte für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin sowie für die Rheinprovinz zählen je achtzehn, die übrigen Wasserbeiräte je zwölf zu wählende Mitglieder.

§ 2.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Behinderung des Mitglieds eintritt.

§ 3.

Die von der Landwirtschaftskammer, den Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) und den Handwerkskammern zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die wahlberechtigten Körperschaften nach folgendem Plane:

Wasserbeirat für die Provinz	Landwirtschaftskammern	Handelskammern (amtliche Handelsvertretungen)	Handwerkskammern
Ostpreußen	4	3	1
Westpreußen	4	3	1
Brandenburg und die Stadt Berlin	6	5	1
Pommern	4	3	1
Posen	4	3	1
Schlesien	4	3	1
Sachsen	4	3	1
Schleswig-Holstein	4	3	1
Hannover	4	3	1
Westfalen	3	4	1
Hessen-Nassau	4	3	1
Rheinprovinz	5	6	1

§ 4.

Die Berliner Handelskammer, die Ältesten oder Vorsteher der Kaufmannschaften in Berlin, Königsberg, Danzig und Stettin und die Handelskammern in Altona, Kiel und Flensburg wählen durch ihre Vollversammlungen je ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Die übrigen Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) haben in der Provinz, wo sie ihren Sitz haben, die ihnen gemeinsam zufallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern gemeinschaftlich zu wählen, ebenso die Handwerkskammern jeder Provinz.

Den gemeinschaftlich wählenden Körperschaften bleibt es überlassen, sich bis zu einem vom Vorsitzenden des Wasserbeirats zu bestimmenden Termin über die zu wählenden Mitglieder und

Stellvertreter untereinander zu verständigen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, so bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen wahlberechtigten Körperschaften und ihrer im Wasserbeirats zu vertretenden Interessen, wieviel Wahlmänner von der Vollversammlung jeder Körperschaft zu wählen sind. Nachdem die Wahl dieser Wahlmänner erfolgt ist, werden von den Wahlmännern aller beteiligten Körperschaften gemeinsam die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wasserbeirats gewählt, und zwar nach Anordnung des Vorsitzenden des Wasserbeirats entweder schriftlich oder in einem von diesem Vorsitzenden anzuberaumenden Termine mündlich. Bei dieser Wahl gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem die Wahl leitenden Beamten — bei schriftlicher Wahl aber von dem Vorsitzenden des Wasserbeirats in einer unter Zuziehung eines Protokollführers aufzunehmenden Verhandlung — zu ziehen ist.

§ 5.

Der Wasserbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis berufen.

§ 6.

Den Staatsbehörden bleibt es vorbehalten, zu den Beratungen der Wasserbeiräte und der ständigen Ausschüsse (§ 368 Abs. 5 Satz 1 des Wassergesetzes) Vertreter zu entsenden; sie können in geeigneten Fällen auch besondere Sachverständige beteiligen.

§ 7.

Vorerhebungen, welche die Wasserbeiräte oder deren ständige Ausschüsse zur Fassung ihrer Entschlüsse für erforderlich halten, werden durch die von dem Vorsitzenden zu ersuchende Staatsbehörde vorgenommen.

§ 8.

Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung (§ 368 Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes) regelt der Vorsitzende den Geschäftsgang.

Den zuständigen Ministern ist die für die Sitzungen der Wasserbeiräte festgestellte Tagesordnung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 9.

Die Mitglieder der Wasserbeiräte und der ständigen Ausschüsse erhalten die Fahrkosten ersetzt, die sie für die Hin- und Rückreise zwischen ihrem Wohnorte und dem Sitzungsorte verauslagt haben. Die zugezogenen Sachverständigen (§ 6) erhalten für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung sowie für die Dauer der Sitzung Tagegelder von je 15 Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Fahrkosten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mitglieder und Sachverständige, die Reisekosten schon anderweit aus der Kasse des Reichs, eines Staates, eines öffentlichen Verbandes oder einer öffentlichen Körperschaft beziehen.

§ 10.

Ein Umstand, der ein Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig macht, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied aus der Körperschaft ausscheidet, die ihn als Vertreter in den Wasserbeirat gewählt hat.

Scheidet aus diesen oder anderen Anlässen ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so ist für den Rest der Wahlzeit, falls dieser noch mindestens ein Jahr beträgt, ein neues Mitglied zu wählen.

Die für die Mitglieder getroffenen Bestimmungen gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 11.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die zugleich mit dem Wassergesetz vom 7. April 1913 in Kraft tritt und durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Januar 1914.

gez. Wilhelm R.

(Siegel)

gggez. v. Breitenbach. Sydow. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lenke.

Verordnung,
betreffend die Ausgestaltung der
Wasserbeiräte.

(Siegel)

Für richtige Abschrift:
Grohe,
Geheimer Kanzleisekretär.

Anlage 27.

(Druckfachen. Nr. 30.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag der Stadt Aachen auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der
Nachbildung der Reichskleinodien in der Kaiserlichen Hofburg in Wien
für das Jahr 1915.

Im Jahre 1915 werden 100 Jahre vergangen sein, seit die Rheinlande dauernd mit der Krone Preußens verbunden sind. Die Rheinprovinz wird dieses Jahr nicht vorübergehen lassen, ohne in dankbarer Gesinnung all' des Guten zu gedenken, das ihr aus dieser Verbindung erwachsen ist und ohne dem erhabenen Herrscherhaus in der Person unseres geliebten Königs den Huldigungsschwur der Treue, den die Altvordern im Jahre 1815 in Aachen abgelegt und im Jahre 1865 am selben Orte erneuert haben, in unveränderlicher Anhänglichkeit von neuem zu bekräftigen. Es wird die Aufgabe des Provinzialausschusses sein, die Allerhöchste Willensmeinung darüber einzuholen, in welcher Weise dies geschehen soll, und die Mitglieder des Provinziallandtags hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen.

In besonderer Weise gedenkt die alte Krönungs- und Kaiserstadt Aachen, die Krönungsstätte von 32 deutschen Königen, das Jubeljahr zu feiern. Sie hat den Plan gefaßt, in ihrem altherwürdigen Rathause, so weit wie möglich, alle die Gegenstände zur Anschauung zu bringen, welche auf die Kaiserkrönungen Bezug haben; so z. B. neben den Bildnissen aller deutschen Könige und Kaiser von Karl dem Großen bis Franz II. bildliche Darstellungen von Kaiser- und Königskrönungen, Dokumente, Goldschmiedearbeiten, Krönungsgewänder u. dgl. Dieser Gedanke hat den Allerhöchsten Beifall des Kaisers und Königs in hohem Maße gefunden und Seine Majestät haben geruht, die Schirmherrschaft über die Veranstaltung zu übernehmen. Den Mittelpunkt sollen hierbei die Reichskleinodien des ehemaligen heiligen römischen Reiches deutscher Nation bilden, welche sich in der Schatzkammer der Kaiserlichen Hofburg in Wien befinden. Es ist verständlich, daß die Herleihung der Originale nicht zu erreichen ist, sie sollen deshalb in getreuen Nachbildungen vorgeführt werden. Welch' großes Interesse Seine Majestät der Kaiser und König dem Unternehmen entgegenbringen, zeigt sich darin, daß auf Seine Fürsprache Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ausnahmsweise die Genehmigung erteilt hat, solche Nachbildungen anzufertigen. Diese Nachbildung kann, wie die eingehende Prüfung berufener Sachverständiger ergeben hat, nur in dem echten Material der Originale gemacht werden. Eine bedeutende Erschwerung liegt auch darin, daß die einzelnen Stücke nicht aus der Schatzkammer in Wien entfernt werden dürfen. Der für die Nachbildung erforderliche Kostenaufwand ist deshalb sehr hoch. Je nach der Zahl der nachzubildenden Gegenstände bewegt sich der Kostenanschlag, der auf Grund örtlicher Prüfung aufgestellt ist, zwischen 80 000 und 153 000 Mark. Wenn auch zu erhoffen ist, daß sich eine Herabminderung dieser Summe erreichen läßt, so ergibt sich doch, daß eine sehr hohe Belastung der Stadt Aachen entstehen wird, wenn sie die Kosten allein tragen müßte. Das leuchtet um so mehr ein, wenn man bedenkt, daß es sich hier nur um einen, wenn auch überaus bedeutsamen, so doch nur kleinen Teil der Gegenstände handelt, die zur Schau gestellt werden sollen. Das Zusammenbringen so vieler teils außerordentlich kostbarer Gegenstände und ihre sichere Aufstellung verursacht sehr erhebliche Kosten, denen entsprechende Einnahmen nicht gegenüberstehen werden.

Die Stadt Aachen hat sich deshalb an die Provinz mit der Bitte gewandt, ihr zu den Kosten der Nachbildung der Reichskleinodien einen Zuschuß von 50 000 Mark zu gewähren.

Bei der Stellungnahme zu diesem Antrag muß in Betracht gezogen werden, daß es sich bei der Veranstaltung der Stadt Aachen um einen Teil der Huldigungsveranstaltungen handelt, welche die Rheinprovinz im Jubeljahr 1915 ihrem Landesherrn bieten wird. Die Stadt Aachen unterzieht sich hier der Repräsentation der großen geschichtlichen Vergangenheit unserer Heimatprovinz. Es ist deshalb nicht unbillig, daß die Provinz ihr einen Teil der ihr erwachsenden erheblichen Kosten abnimmt. Dabei scheint es richtig, daß die Beteiligung der Provinz sich auf die Kosten bezieht, welche durch die Nachbildung der Reichskleinodien entstehen. Denn hierdurch kommen die Rheinlande, wenn auch nur in der Form von Nachbildungen, wieder in den Besitz jener bedeutsamen Gegenstände, welche in großer und glanzvoller Zeit ihr Stolz waren. Die Nachbildungen sollen nämlich in Aachen ihre dauernde Heimat finden. Daß dem rheinischen Kunstgewerbe durch die Herstellung der Nachbildungen eine neue Gelegenheit geboten wird, seine große Bedeutung gerade auf dem Gebiet der Goldschmiedekunst zu zeigen, ist dabei nicht gering zu bewerten.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb vorschlagen zu sollen, daß dem Antrage der Stadt Aachen entsprochen wird. Da zur Zeit noch nicht feststeht, in welchem Umfang die Nachbildungen gemacht werden sollen und welche Kosten dadurch entstehen, dürfte es sich empfehlen, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, einen Betrag bis zu 50 000 Mark hierfür bereitzustellen.

Was die Deckung des zu bewilligenden Betrages angeht, so hat der Provinzialausschuß in den letzten Jahren Beträge aus den Ueberschüssen der Landesbank zurückgestellt, welche eine der Bedeutung der Erinnerungsfeier sowohl wie der Provinz würdige Feier des Jahres 1915 gestatten, ohne Steuermittel in Anspruch nehmen zu müssen. Es wird sich aller Voraussicht nach ermöglichen lassen, auch die hier in Betracht kommenden Beträge in den nächsten Jahren in derselben Weise zu decken. Sollte das wider Erwarten nicht der Fall sein, dann würde der Provinzialausschuß später hierüber berichten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, der Stadt Aachen für die Nachbildung der in der Schatzkammer der Kaiserlichen Hofburg in Wien befindlichen Reichskleinodien einen Zuschuß in Höhe bis zu 50 000 Mark zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich mit der in der Vorlage des Provinzialausschusses vorgeschlagenen Deckung einverstanden.“

Düsseldorf, den 8. Februar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 28.

(Drucksachen. Nr. 32.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl des Landesbauinspektors, Baurat Quentell zum Landesbaurat.

Der Landesbauinspektor, Baurat Quentell ist am 4. September 1894 in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, hat seitdem die Landesbauämter M. Gladbach und Saarbrücken verwaltet und ist seit dem 7. Mai 1911 mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Landes-Oberbauinspektors an der hiesigen Zentralverwaltung beauftragt.

Es wird im Einvernehmen mit der I. Fachkommission vorgeschlagen, den Baurat Quentell zum Landesbaurat zu wählen, da dies den dienstlichen Verhältnissen, namentlich in seiner Stellung den Lokalbaubeamten gegenüber dienlich erscheint. Der zweite obere Baubeamte, welcher die Obliegenheiten eines Landes-Oberbauinspektors wahrnimmt, befindet sich schon seit einigen Jahren in der Dienststellung eines Landesbaurats. Die Leistungen des Baurats Quentell, dessen Personalien umseits näher angegeben sind, empfehlen ebenfalls den Vorschlag.

Die Wahl dürfte unter folgenden Bedingungen zu erfolgen haben:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. April 1914 ab mit dem besoldungsmäßigen Gehalte von 9800 Mark,
2. der Gewählte muß sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz unterwerfen,

3. er muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, falls ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht,
4. er ist gehalten, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen,
5. er ist endlich verpflichtet, sich jederzeit in ein Landesbauamt zurückversetzen zu lassen, falls dies seitens des Landeshauptmanns für angemessen erachtet wird, unter Beibehaltung seines Gehalts.

Düsseldorf, den 9. Februar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Geburts- datum.	Zeitpunkt der Ernennung zum Baumeister.	Kon- fession.	Fami- lien- ver- hält- nisse.	Bemerkungen.
1	Quentell, Karl, Landes- bauinspektor, Baurat.	17. Juni 1860 zu Brake bei Lemgo	Mai 1889	evan- gelisch	ver- hei- ratet	<p>Baurat Quentell ist am 30. Januar 1885 als Bauführer vereidigt. Er war als solcher im Bezirke der Königl. Eisenbahndirektion in Hannover bei den Vorarbeiten, der Bauausführung und der Abrechnung der Eisenbahn Münster—Rheda—Lippstadt beschäftigt, ging im Herbst 1887 nach Berlin zur Ablegung der Baumeisterprüfung. Von Juni 1889 war sodann p. Quentell als Baumeister im Bezirk der Eisenbahndirektion Erfurt bei den Vorarbeiten der Eisenbahn Arnstadt—Saalfeld, fand dann von Mai 1890 bis April 1893 bei den Vorarbeiten und der Bauausführung der Eisenbahn Tilsit—Stallupönen, von da ab mit der Leitung der Vorarbeiten der beiden Eisenbahnlinien Gramenz—Bublitz und Schivelbein—Polzin dienstliche Verwendung und ist vom November 1893 ab als Hilfsarbeiter der Königl. Eisenbahndirektion in Bromberg beschäftigt gewesen.</p> <p>Am 4. September 1894 ist Quentell in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung getreten und hat nacheinander die Landesbauämter M. Gladbach und Saarbrücken verwaltet. Seit dem 7. Mai 1911 ist er mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Landes-Oberbauinspektors betraut.</p>

Anlage 29.
(Druckfaden. Nr. 33.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl des Gerichtsassessors Wilhelm Knell zum Landesrat.

Die Reichsversicherungsordnung hat zu einer erheblichen Vermehrung der Dienstgeschäfte des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt geführt. Der Vorstand glaubt im dienstlichen Interesse einen großen Wert darauf legen zu müssen, daß der Gerichtsassessor Knell, welcher seit Anfang des Jahres 1911 bei ihm als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beschäftigt ist, im Verfahren nach dem alten Altersversicherungsgesetz und der Reichsversicherungsordnung tätig war und ein volles Dezernat und Vertretungen geführt hat, ihm erhalten bleibe, und hat beantragt, ihn zum Landesrat zu wählen.

Da der Gerichtsassessor Knell seine Geschäfte mit gutem Erfolg geführt hat, so empfiehlt der Provinzialausschuß im Einvernehmen mit der I. Sachkommission diese Wahl. Sie würde unter folgenden Bedingungen zu erfolgen haben:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. April 1914 ab mit dem Anfangsgehälte der Landesräte,
2. der Gewählte muß sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz unterwerfen,
3. er muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht,
4. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Düsseldorf, den 9. Februar 1914.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Geburtsdatum.	Zeitpunkt der Ernennung zum Ge- richtsassessor.	Kon- fession.	Fami- lien- ver- hält- nisse.	Bemerkungen.
1	Knehl, Wilhelm, Gerichtsassessor.	25. November 1881 zu Trier	14. Februar 1910	katho- lisch	un- verhei- ratet	Bestand am 7. Juli 1904 das Referendarexamen, genötigte vom 1. Oktober 1904 bis dahin 1905 seiner Militärpflicht, war alsdann als Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln beschäftigt und legte die große Staatsprüfung am 9. Februar 1910 ab. Mit dem Beginn des Jahres 1911 ist er als Hilfsarbeiter in den Provinzialdienst eingetreten und seitdem bei dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt tätig.

